Ausgegeben den 10. Oktober 1903.

ZEITSCHRIFT

FÜR

KIRCHENGESCHICHTE.

HERAUSGEGEBEN VON

D. THEODOR BRIEGER,

ORDENTL. PROFESSOR DER KIRCHENGESCHICHTE AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG.

XXIV. Band, 3. Heft.

GOTHA.

FRIEDRICH ANDREAS PERTHES

AKTIENGESELLSCHAFT.

1903.

Pro Jahrgang 4 Hefte à 4 Mark.

Zwei Fragen zur älteren Papstgeschichte.

Von

Wilhelm Ohr.

I.

Die angebliche Schuld Leos III.

Die unmittelbare Veranlassung zur letzten Romreise Karls des Grofsen, die durch die Kaiserkrönung besondere Bedeutung erhielt, war bekanntlich die Vertreibung Leos III. aus Rom [1]. Dieser Papst war zwar nach dem Zeugnis des Papstbuches in Übereinstimmung von Klerus und Volk im Jahre 795 als Nachfolger Hadrians I., des Freundes Karls des Grofsen, gewählt worden, doch scheint er von Anfang an eine grofse Partei, die der Optimaten, gegen sich gehabt zu haben. Dennoch hielt er sich einige Jahre auf dem päpstlichen Stuhle, ohne dafs es zum Aufstande gekommen wäre. Sein rückhaltloser Anschlufs an Karl den Grofsen scheint ihn so lange geschützt zu haben. Wenigstens wissen wir, dafs er gleich nach seiner Konsekration eine Gesandtschaft ins Frankenreich abgeordnet hat, die aufser der üblichen

1) Vgl. für das Folgende: Langen, Geschichte der Römischen Kirche, Bd. I, S. 768f.; Abel-Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. Bd. II, S. 222f.; Döllinger, Das Kaisertum Karls d. Gr.. Münch. Hist. Jahrb. 1865, S. 330ff.; Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom, Bd. II, S. 461ff.; Reumont, Geschichte der Stadt Rom, Bd. II, S. 129ff.; Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 2. Aufl., Bd. II, S. 95ff.; Kleinclausz, L'empire carolingien, ses origines et ses transformations (1902), p. 176sqq.; Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter, Bd. II, 2. Hälfte (1903), S. 331ff.

Anzeige von Wahl und Weihe die Schlüssel des Grabes des heil. Petrus und die Fahne der Stadt Rom zu überbringen hatte. Schwerlich läfst sich für dieses ungewöhnliche Vorgehen ein anderer Grund finden als der Wunsch, sich durch völlige Unterwerfung unter Karl auf dem Stuhle Petri zu halten.

Nach drei einviertel Jahren brach indes der Aufstand aus [1]. An der Spitze der Aufrührer stand ein Neffe Hadrians I., der Primizerius Paschalis, sowie der Sazellar Campulus, der auch ein Verwandter des vorigen Papstes gewesen zu sein scheint [2], also nicht Räuber und Banditen, sondern angesehene Römer, die bereits wichtige Ämter bekleidet hatten. In hinterlistiger Weise [3] liefsen sie Leo während einer Prozession von einer Schar Bewaffneter überfallen und aufs schwerste mifshandeln. Die Einzelheiten des Aufstandes sind nicht ganz klar [4]. Jedenfalls gelang es dem Papste, wie es scheint durch die Hilfe des Herzogs von Spoleto, nach dem Frankenreiche zu entfliehen. Karl empfing ihn zu Paderborn mit allen Ehren. Aber auch Leos Gegner wandten sich an Karl. Sie beschuldigten den vertriebenen Papst des Meineids und des Ehebruchs und verlangten seine Absetzung und Verbannung in ein Kloster. Karl liefs den Papst durch eine besondere Gesandtschaft nach Rom zurückführen. Da diese Missi mit ihrer Untersuchung der An-

---

1) Die Wahl fand am 26. Dezember 795, der Aufstand am 25. April 799 statt.

2) Wenigstens spricht Theophanes, Chronogr., S. 399 von „*οἱ ἐν τῇ Ῥώμῃ συγγενεῖς τοῦ μακαρίου πάπα Ἀδριανοῦ συγκινήσαντες τὸν λάον*".

3) Vgl. Langen a. a. O. S. 773.

4) Die Art der Flucht Leos sowie namentlich seine sogen. Verstümmelung sind etwas dunkel. Vgl. Abel-Simson II, S. 583ff.; Lapôtre, L'Europe et le Saint-Siège (1895), p. 211 et 212; Hauck a. a. O. S. 99ff. Die vereinzelt dastehende Ansicht Gasquets (l'Empire byzantin et la monarchie franque [Paris 1888], p. 280), nachdem der Aufstand eigentlich gegen Byzanz gerichtet sein soll, kann hier aufser acht gelassen werden. Die Schrift Bayets „Léon III et la révolte des Romains" 1883, auf die sich Kleinclausz a. a. O. stützt, war mir nicht zugänglich.

klagen nicht zu Ende kommen konnten, zog Karl im Spätherbste selbst nach Rom.

Die Einzelheiten des Verfahrens gegen Leo III. hier nochmals zu untersuchen, liegt kein Grund vor [1]. Der Papst reinigte sich durch einen Eid vor einer grofsen Versammlung von Geistlichen und Laien und wurde daraufhin von Karl in seiner Würde wieder eingesetzt. Es fragt sich nur, ob diese Anklagen gegen Leo nicht trotz des günstigen Ausfalles der ganzen Affäre einen berechtigten Hintergrund gehabt haben. Im allgemeinen wird diese Frage verneint oder gar nicht aufgeworfen, doch sind in neuerer Zeit gewichtige Gründe geltend gemacht worden, die an eine Schuld Leos III. Glauben zu erwecken geeignet sind [2].

Von gröfster Wichtigkeit für unsere Frage ist die Stellung des Erzbischofs Arno von Salzburg. Dieser Kirchenfürst war im Jahre 798 mit Zustimmung Karls von Leo zum Metropolitan der bairischen Kirche ernannt und war dann mit der Führung einer grofsen Gesandtschaft nach Rom betraut worden [3]. Dafs schon damals die Römer und insbesondere der römische Adel gegen Leo aufgebracht waren, beweist die Frage Alkuins an Arno, quid Romanorum nobilitas novi habeat adinventum [4]. In seiner Antwort spricht Arno de domni apostolici religiosa vita et iustitia, quales et quomodo iniustas patitur perturbationes a filiis discordiae [5]. Also im Jahre 798 war Arno von der Grundlosigkeit der Anschuldigungen gegen Leo überzeugt.

Gegen Ende des Jahres 799 war Arno wieder in Rom. Diesmal gehörte er zu den Gesandten, die Leo nach Rom zu bringen und die Angelegenheit zu untersuchen hatten.

---

1) Über die Frage, ob diesem Verfahren ein juristischer Prozefs, in dem Karl als Richter fungierte, zu grunde lag, habe ich in meiner Dissertation „Der Karolingische Gottesstaat in Theorie und Praxis" (Leipzig 1902), S. 69ff. gehandelt.

2) Vgl. Hauck und Hartmann a. a. O.; Kleinclausz a. a. O. setzt sich mit dieser Frage nicht auseinander.

3) Vgl. Abel-Simson a. a. O. S. 137f.

4) M. G. Ep. p. 237.

5) Ib. p. 258.

Ein Schreiben Arns aus dieser Zeit, ein Bericht an Karl oder ein Gutachten ist nicht erhalten. Wohl aber haben wir einen auf ein Schreiben Arns bezüglichen Brief Alkuins aus jener Zeit, aus dem für unsere Frage folgende Stellen wichtig sind: Epistola prior ... querimonias quasdam habens de moribus apostolici et de periculo tuo apud eum propter Romanos ... Quia ego nolui, ut in alterius manus pervenisset epistola, Candidus tantum illam perlegebat mecum. Et sic tradita est igni [1].

Also: Arno hat sich bei Alkuin über die Sitten Leos beklagt, und dieser hat den Brief ins Feuer geworfen, damit ihn niemand sonst zu lesen bekommt. Das ist sehr verdächtig! Wir wissen, wie hoch Alkuin das Papsttum stellte, wie warm er für die Autorität Roms geschrieben hat [2]. Wie leicht könnte es sein, dafs er um des Ansehens der Kirche willen die wahre Sachlage hat unterdrücken helfen wollen. Wir müssen dann allerdings annehmen, dafs auch Arno und die ganze übrige Gesandtschaft zwar von Leos Schuld überzeugt, dennoch entschlossen waren, ihn um jeden Preis wiederherzustellen.

Reicht aber diese Stelle wirklich aus? Reicht sie aus, um zu sagen: „Er konnte sich der Einsicht nicht verschliefsen, dafs die Anklagen gegen Leo stichhaltig seien"? [3]

Ich glaube, dafs diese Stelle — und es ist die einzige, die der Auffassung, dafs jene Anklagen gegen Leo berechtigt waren, einen Beleg zu liefern scheint — eine andere Deutung nicht nur zuläfst, sondern geradezu verlangt. Es ist nämlich aufser von den Klagen Arns noch von seiner Gefahr bei Leo die Rede. Ich habe diese Stelle früher so aufgefafst, als ob Leo den Erzbischof zu seinen Gunsten habe bestechen wollen [4]. Diese Auslegung ist unnötig. Es handelt sich ganz einfach darum, dafs Arno, der die Partei Leos ergriffen hatte, bei den erzürnten Römern in Gefahr geriet.

1) M. G. Ep. p. 309.

2) Ib. p. 68. 138. 215. 258. 297. 379; sowie M. G. Poet. Lat. I, p. 238 u. 247 u. a. m.

3) Hauck a. a. O. S. 102.

4) In meiner oben zitierten Dissertation S. 68 Anm. 2.

Doch kann uns diese Stelle auf eine andere Fährte bringen. Weshalb waren denn die Römer so heftige Gegner Leos? Weshalb hatte sich der Adel gegen ihn verbunden? Wir hören, dafs Leo eifrig im Almosengeben und Besuchen der Kranken war, dafs er die von Karl erhaltenen Geschenke dazu verwandte, römische Kirchen renovieren und künstlerisch ausschmücken zu lassen. Wenn er so viel Gutes tat, weshalb erntete er so bitteren Hafs? Wissen wir nichts von ihm, was jene querimoniae de moribus apostolici rechtfertigen könnte, ohne dafs wir an die Berechtigung der Anklagen wegen Ehebruch und Meineid denken müssen?

So schlecht orientiert wir nun im allgemeinen über Leo III. sind, so ist uns dennoch eine Seite seines Charakters genügend bezeugt, die uns die einfachste Erklärung der in Rede stehenden Stelle bietet. Ich meine die simonistischen Neigungen des Papstes. Wir wissen, dafs Karl der Grofse bereits 796 gleich nach Leos Amtsantritt den Neugewählten durch Angilbert vor der Simonie hatte warnen lassen. Es heifst in der uns überlieferten Instruktion: de simoniaca subvertenda haeresi diligentissime suadeas illi [1]. Aufserdem besitzen wir einen Brief Alkuins vom Jahre 802 — also kurz nach Karls Romreise —, in dem über Simonie bei der Kurie lebhaft geklagt wird [2]. Auch Karl selbst hat dem Papste gelegentlich dahingehende Vorwürfe gemacht [3].

Nun erwäge man: der Papst hielt sich mühsam in Rom gegen eine mächtige Aristokratenpartei. Die Simonie war sein Mittel, sich Freunde und Helfershelfer zu schaffen. Das war ein bitterer Schmerz für die strengen Kirchenfürsten des Frankenreiches. Arno mag hierüber in heftigen Klagen an Alkuin berichtet haben. Ist das nicht ausreichend?

Anderseits nehmen wir an, der Papst habe tatsächlich Ehebruch und Meineid begangen. Wie korrupt müssen jene Männer gewesen sein, die trotzdem nach aufsen hin für seine Unschuld eintraten und mithalfen, dafs die Ankläger, die

1) M. G. Ep. IV, p. 136.
2) Ib. p. 416.
3) Ib. III, p. 634.

doch dann in ihrem guten Rechte gewesen wären, zum Tode verurteilt wurden. Welch ein abscheulicher Heuchler müfste vor allem Alkuin gewesen sein, der als nächster Ratgeber und Freund des Königs verpflichtet gewesen wäre, diesem über die Person Leos reinen Wein einzuschenken. Oder sollte König Karl selbst mit geheuchelt haben?

Auch dies ist behauptet worden [1]. Die kirchlichen Interessen — so ist gesagt worden — erheischten unter allen Umständen eine völlige Restitution des Papstes sowie die Verurteilung seiner Feinde. „Durch die Schuld der Person sollte die Hochachtung vor dem Amte nicht erschüttert werden. Deshalb trug Karl Bedenken, Leo zu entfernen. Aber der Papst mufste durch seinen Eid den Beweis liefern, dafs Karl das moralische Recht (?) habe, ihn zu schirmen.“ [2]

Und der Beweis für diese Behauptung, die Karl den Grofsen zum ungerechtesten und gewalttätigsten aller Realpolitiker stempeln möchte? „Der Eid des Papstes galt als Beweis seiner Unschuld, deshalb auch der Schuld seiner Gegner. Nach römischem Rechte verurteilte sie Karl zum Tode. Danach aber begnadigte er sie; hätte er es getan, wenn er Leo für schuldlos gehalten hätte?“ [3]

Diese Worte haben etwas Einleuchtendes. Aber in Wahrheit sind Leos Gegner gar nicht begnadigt worden, oder vielmehr: sie sind erst nach dem Tode Karls des Grofsen und Leos begnadigt worden. Stephan IV. zog bald nach seinem Amtsantritte 816 an den fränkischen Hof und setzte hier die Freilassung der Verbannten durch [4]. Bis dahin waren sie verbannt und ihrer Güter beraubt. Das Todesurteil ist freilich — auf Fürbitte Leos, wie das Papstbuch sagt — nicht vollstreckt worden. Man kann aber lebenslängliches Exil nebst Güterentziehung um so weniger Begnadigung nennen, als Leos Nachfolger sich sofort im Dienste der Adelspartei der Gemafsregelten annahm [5].

1) Hauck a. a. O. S. 103.
2) a. a. O.
3) a. a. O.
4) Lib. pont. II, 69.
5) Vgl. Sackur, Hist. Zeitschrift, Bd. LXXXVII, S. 403.

Weshalb aber haben die Ankläger Leos gerade die ungeheuerlichen Anschuldigungen des Ehebruchs und des Meineids erhoben? Duchesne gibt hierfür folgenden einleuchtenden Grund an: „Pour la loi romaine la fornication, même des clercs, n'est pas un crime punissable par le magistrat. Les clercs qui commettent ce pêché ne sont justiciables que des tribunaux ecclésiastiques. Il en serait tout autrement dans le cas de l'adultère proprement dit“ [1]. Die Absicht war also, einen eventuellen Prozefs der geistlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und vor den König zu bringen. Unüberlegt war das Verfahren in jedem Falle, da die Ankläger keine Beweise vorzubringen hatten. Wir wissen, dafs sie sich schliefslich die Schuld an den Anschuldigungen des Papstes wechselseitig zuschoben [2]. Würden sie das getan haben, wenn sie im Rechte gewesen wären?

Die Frage nach der Schuld Leos III. wird also folgendermafsen zu beantworten sein: Es ist kein Grund vorhanden, anzunehmen, dafs die Anklagen wegen crimina adulterii vel perjurii irgend eine Berechtigung hatten. Die Verurteilung der Ankläger zeugt vielmehr für die Unschuld des Papstes. Seine simonistischen Neigungen, die ihrerseits durch die schwierige Lage des Papstes innerhalb der Parteien Roms ihre Erklärung finden, reichen zur Interpretation der auf Leos Schuld gedeuteten Briefstelle Alkuins vollkommen aus.

II.

Die Reise Gregors IV. nach Frankreich.

Die Gegner Ludwigs des Frommen im Streite mit seinen Söhnen waren keineswegs lediglich Anhänger der in ihren Rechten gekränkten Enkel des grofsen Karl. Sie bestanden bekanntlich aus den Führern der fränkischen Geistlichkeit und hatten als solche ein klares politisches Programm: die Erhaltung der Reichseinheit [3]. Diese Forderung, die theo-

1) Les premiers temps de l'état pontifical, p. 86, Note 1.

2) V. Leonis III. Vgl. Abel-Simson II, 243.

3) Vgl. Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht III, 516 ff.; Sim-

retisch auf Augustins civitas Dei zurückgeht, war keineswegs eine theologische Doktrin. Es stak in ihr ein bedeutender Kern kirchenpolitischer Praxis. Schon Paul I. hatte den Wunsch ausgesprochen, dafs das Frankenreich seine Grenzen ausdehnen möge durch Unterwerfung der Barbarenvölker „ad perfectam liberationem et exaltationem sanctae universalis Dei ecclesiae et fidei orthodoxae integritatem". Die äufsere Mission, wie sie König Karl gegen die Sachsen und gegen die Araber in grofsem Stil aufgenommen hatte, war ein Ausfluſs der Identifizierung der staatlichen und kirchlichen Einheit. Im Namen des heiligen Petrus war Karl nach Sachsen gezogen, und anderseits sind oft Missionare auf Grund eines Reichsversammlungsbeschlusses zu den heidnischen Völkern gegangen. Die treibende Kraft der expansiven Politik Karls war die Augustinische Einheitsidee [1]. Die Kirche bedurfte in jenen wilden Zeiten eines einigen, christlichen und für die Ausbreitung des Glaubens streitenden Staates.

Man kann nicht sagen, dafs Ludwig der Fromme von Haus aus ohne Rücksicht auf diese mächtige Idee sich lediglich nach seiner Familienpolitik gerichtet hätte. Im Gegenteil! Er trat zunächst ganz in die Fufstapfen seines Vaters. Er erklärt, dafs seine Vorfahren von Gott auserwählt

---

son, Ludw. d. Fromme II, 31ff.; Mühlbacher, Deutsche Geschichte unter den Karolingern (1896), S. 385ff.; Solmi, Stato e chiesa secondo gli scritti politici da Carlomagno fino al Concordato di Worms (Modena 1901), p. 23sqq., Kleinclausz a. a. O. S. 263ff.; Langen a. a. O. S. 816ff. und Hauck a. a. O. S. 499ff.

1) Man betete in den Kirchen, dafs Gott dem Kaiser die heidnischen Nationen unterwerfe (Migne 104, col. 312). Von Wala heifst es, dafs er die Einheit und Macht des Gesamtreichs wegen der Verteidigung des Vaterlandes und der Freiheit der Kirchen, wegen der öffentlichen Sicherheit und der Verteilung kirchlicher Ämter habe aufrecht erhalten wollen (M. G. SS. II, p. 557). Die Forderung wurde auf den göttlichen Willen zurückgeführt, z. B. von Agobard Migne 104, col. 272 und 274 sowie in den vermutlich noch zu Lebzeiten Karls geschriebenen Versen (Hauréau, Singularités historiques et littéraires, p. 87sqq.) Theodulfs von Orleans (M. G. Poet. Lat. I, p. 526). Vgl. auch Rabanus Maurus: differentia non debet esse in diversitate nationum, quia una est ecclesia catholica (ep. Fuld. fragm. 11, p. 529).

worden seien, ut honor sanctae Dei ecclesiae et status regni decens maneret [1]. Ganz im Sinne der Gottesstaatsidee handelte er, als er den hartbedrängten Meridanern Hilfe gegen Abderrhaman II. anbot. Ebbo von Rheims tritt auf sein Geheifs bezw. auf Grund eines Reichstagsbeschlusses seine Missionsreise nach Dänemark an. Bekannt sind ferner Ludwigs Bemühungen, durch Benedikt von Aniane die Uniformierung der Klöster durchzusetzen. Vor allem ist für des Kaisers redlichen Willen, den Karolingischen Gottesstaat aufrechtzuerhalten, das Hausgesetz von 817 ein beredtes Zeugnis. Zu Unrecht hat man dies Gesetz „Reichsteilungsgesetz" genannt, denn es bedeutete das genaue Gegenteil: die Erhaltung der Reichseinheit durch einen überaus glücklichen Kompromifs zwischen der Augustinischen Einheitsidee und dem altfränkischen Erbrecht [2]. Lothar wurde zum Kaiser gewählt, seine beiden Brüder wurden mit dem Königstitel und einer Art durchaus abhängiger Markgrafschaft abgefunden. Im Falle des Todes eines der Brüder sollte keine weitere Teilung stattfinden, sondern das Volk soll unter den vorhandenen Söhnen den wählen, den Gott will [3]. So beschlofs man nach dreitägigem Fasten und Gebet auf „Gottes Wink und des Volkes einhellige Wahl". Wohl mochte den Zeitgenossen der vorliegende Entschlufs wie eine göttliche Inspiration erscheinen, denn klar und deutlich hatte allen das Problem vor Augen gestanden: jetzt, da Ludwig noch in voller Kraft stand und Friede herrschte überall, jetzt mufste zwischen dem Wohl des Reiches und der Sache der Söhne gemäfs der Sitte der Vorfahren vermittelt werden [4]. Diese Vermittelung war

---

1) Boretius I, S. 303; ähnlich auch S. 274, 24—33.

2) Vgl. Simson, S. 100ff. Der schiefe Ausdruck divisio stammt aus dem 9. Jahrhundert; z. B. auch M. G. Ep. V, p. 229. Boretius I, 270 ersetzt „divisio imperii" durch „ordinatio imperii".

3) Boretius I, 270ff.

4) . . . subito divina inspiratione actum est, ut nos fideles nostri ammonerent, quatenus manente nostra incolomitate et pace undique a Deo concessa de statu totius regni et de filiorum nostrorum causa more parentum tractaremus. Ib. 270. Der Ausdruck inspiratio kehrt auch wieder bei Agobard M. G. Ep. III, 225: avertat Deus a vobis ut in-

durchaus nötig, denn wir wissen, wie stark die fränkische Erb- und Teilungssitte in der Familie Pippins war, so stark, dafs selbst Karl der Grofse, der Gründer des Einheitsstaates, 806 eine Art Reichsteilung vorgesehen hatte. Der Zufall hatte damals die bedrohte Einheit wieder sichergestellt. Jetzt wurde durch die Klugheit des Kaisers oder vielmehr seiner Ratgeber die uralte Familien- und Stammestradition mit der Augustinischen Einheitsidee aufs glücklichste staatsrechtlich verknüpft, ut unum regnum esset, non tria, wie man später sagte [1]. Auch tritt im Wortlaut des Gesetzes deutlich die hohe kirchenpolitische Bedeutung der Reichseinheit hervor: so sei beschlossen, heifst es, ne forte scandalum in sancta ecclesia oriretur et offensam illius, in cuius potestate omnia iura regnorum consistunt, incurreremus.

Es liegt nicht in unserer Aufgabe zu zeigen, wie durch die feste Bewahrung des Gottesstaatsgedankens während der ersten Jahre der Regierung Ludwigs der kirchliche Einflufs wuchs, wie beides in den Fragen der sogenannten Eigenkirche und des Kirchengutes deutlich zu Tage trat [2]. Als es nach der Geburt Karls des Kahlen zum Kampfe kam, errang die Einheitspartei einen vollständigen Sieg. Während einiger Zeit schien es, als ob die hohe Geistlichkeit, die Ludwig den Frommen abgesetzt und verurteilt hatte, selbst die Führung des fränkischen Gottesstaates in die Hand zu nehmen entschlossen gewesen sei. Es bildete sich eine Art Episkopatsherrschaft aus, die statt des schwachen Kaisers die Zügel der Regierung ergriff [3].

In diese historische Entwickelung pafst die

---

spirationem Dei repudiatis. Ib. p. 224: ut hoc a Deo vobis infusum et inspiratum nemo dubitaret.

1) Agob. M. G. Ep. V, p. 225.

2) Vgl. Lilienfein a. a. O. S. 46ff., wo auch die bezügliche Literatur verzeichnet ist.

3) Kleinclausz a. a. O. hat die Bedeutung der augustinischen Einheitsidee für die Kämpfe nach dem Tode Karls d. Gr. zum ersten Male voll und ganz gewürdigt; in der älteren Literatur (am meisten bei Fustel de Coulanges, Les Transformations de la royauté etc. [1892], S. 624ff.) tritt dieser Gesichtspunkt über Gebühr zurück.

Reise Gregors IV. nach Frankreich vom Jahre 833, wenigstens so, wie sie gewöhnlich aufgefafst wird, nicht hinein. Wir sehen diesen Papst ungerufen neben Wala von Corbie und Agobard von Lyon auf die Seite der im Namen der Reichseinheit rebellierenden Söhne treten. Wir hören, dafs dieses Dazwischentreten von der kaiserlichen Partei als ein unerhörter Eingriff aufgefafst wird, und dafs eine stattliche Anzahl von Bischöfen, ja sogar der fränkische Episkopat in seiner Gesamtheit gegen Gregor protestieren und dafs sie ihm mit der Exkommunikation drohen, falls er seinerseits Kaiser Ludwig exkommunizieren sollte. Wir vernehmen dann von einer leidenschaftlichen Antwort des Papstes, in der die renitenten Bischöfe mit harten Worten zum Gehorsam gerufen werden. Daraufhin verschwinden die protestierenden Bischöfe, ohne irgend etwas weiteres von sich hören zu lassen. Der Papst aber, der soeben noch in schärfster Form seine Rechte vertreten hat, verhandelt auf einmal in milder und versöhnlicher Weise mit Ludwig dem Frommen und scheint sich mit diesem zu verständigen. Nach dem Verrat auf dem Lügenfelde bei Kolmar reist er dann plötzlich nach Italien ab, angeblich verstimmt über den Ausgang der Sache und — wie es scheint — dem fränkischen Episkopat völlig freie Hand lassend.

Wie ist das zusammenzureimen? Wie kommt es, dafs jene „stattliche Gesamtheit“ [1] von Bischöfen, die so klar für die karolingische Anschauung eintritt, spurlos verschwindet? Wie kommt es ferner, dafs der Papst dem einen Teil der Bischöfe gegenüber so schroff die höchste Autorität des römischen Stuhles entgegenhält, während er nicht den Mut hat, kurze Zeit darauf dem anderen Teil gegenüberzutreten, als dieser Wege betritt, die er nicht billigen kann? Wie kommt es, dafs dieser Papst, der in jenem Schreiben so trotzig sein Recht der Einmischung wahrt, sich auf einmal fluchtartig entfernt, noch dazu gerade in dem Augenblick,

1) Lilienfein a. a. O. S. 71. Im Gegensatz hierzu spricht Mühlbacher S. 387 von den „wenigen“ Bischöfen, die bei Ludwig aushielten.

als die verwirrte Lage einen Friedensrichter, der er doch anfangs hat sein wollen, dringend zu erfordern schien?

Neben diese Unklarheiten tritt noch eine besonders wichtige Frage im Hinblick auf die unmittelbare Weiterentwickelung. Wir sehen in den nächsten Jahren, als ob gar kein Papst in die fränkischen Verhältnisse eingegriffen hätte, die Episkopalgewalt als theoretische und praktische Herrscherin im Gottesstaate der Karolinger walten. Wir erleben in der nächsten Generation den grofsen Kampf zwischen Papstgewalt und Bischofsgewalt, wir sehen Nikolaus mit neuen Waffen für das Herrscherrecht des römischen Stuhles streiten, ohne dafs der starke „Eingriff" Gregors ihm in nennenswerter Weise die Wege geebnet zu haben scheint.

Ich gebe zu, dafs eine geschickte Darstellung diese Widersprüche verbergen kann, insbesondere, wenn sie es versteht, die Entwickelung der Episkopalhierarchie in ihrer theoretischen Bedeutung auf Kosten eines vermeintlichen Sieges des Papsttums über das fränkische Kaisertum zu vernachlässigen [1]. Aber in Wirklichkeit sind sie vorhanden: die Reise Gregors nach Frankreich, so wie sie heutzutage allgemein verstanden wird, ist ein unorganisches, widerspruchsvolles Moment in einer sonst durchaus verständlichen Entwickelung. Durch genaue Prüfung der Überlieferung werden sich jedoch diese Widersprüche beseitigen lassen.

Zunächst: es ist bekannt, dafs der Papst nicht aus eigener Initiative, sondern auf Veranlassung der lotharischen Partei nach Frankreich gekommen war. Dies wird ausdrücklich bezeugt [2] und entspricht völlig dem schwachen Charakter

1) So wird das betreffende Kapitel bei Hauck a. a. O. mit der Überschrift „Erhebung des Papsttums über die weltliche Macht" bezeichnet. Bei Langen a. a. O. S. 816 tritt der Widerspruch zwischen dem schwachen Papste und seinem plötzlich so schneidigen Handeln deutlich hervor. Bei Reumont und Gregorovius a. a. O., auffallenderweise jedoch auch bei Kleinclauscz S. 313 wird der Briefwechsel nicht näher berührt und die Reise überhaupt sehr flüchtig behandelt.

2) Sirmond. conc. Gal. III, p. 354: ... Gregorii quem Hlotharius sub obtentu pacificandi eos cum patre Roma promoverat. Ebenso Nithard S. 652 u. a. Vgl. Simson II, S. 32.

Gregors. Wir wissen von diesem Papste, dafs er sich heftig gesträubt hatte, als man ihn in seinem hohen Alter auf den heiligen Stuhl erheben wollte. Man mag auf dieses Sträuben wenig Wert legen, da es bekanntlich keine singuläre Erscheinung bei Papstwahlen ist [1]. Um so auffallender wird man es jedoch finden, dafs er im Gegensatz zu seinem Vorgänger sich nicht eher konsekrieren liefs, als bis ein kaiserlicher Missus die Wahl geprüft und seinen Treueid entgegengenommen hatte [2]. Freilich wurde hierbei — der herrschenden Ansicht gemäfs — nur ein Recht des Kaisers beobachtet, doch immerhin ein Recht, das damals schon von den extrem kirchlich Gesinnten geleugnet wurde [3]. Dafs ein solcher Papst nicht mit weitgehenden politischen Plänen zwischen die Parteien tritt, ist selbstverständlich.

Er war auch nicht gern gekommen. „Magnis precibus" — berichtet Nithard — habe man ihn zur Einmischung bewogen. Wir haben allen Grund anzunehmen, dafs Gregor dem Kaiser persönlich zugeneigt gewesen ist. Er hatte nicht lange vorher, was sicher nicht in den Wünschen derer um Lothar gelegen war, dem Kaiser geboten, sich wieder mit seiner Gemahlin Judith zu vereinigen, die auf Betreiben ihrer Gegner verstofsen worden war. Ferner hat sich Ludwig den Söhnen gegenüber beklagt, dafs sie dem Papst den Weg zu ihm verschlössen [4]. Dessen Einmischung verfolgte mithin keinen weiteren Zweck als den, im Sinne einer allgemeinen Versöhnung zu wirken. Die Führer der Einheitspartei liefsen ihn gewähren, liefsen ihn mit Ludwig verhandeln, und sorgten

---

1) Über das Sträuben bei Papstwahlen vgl. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. I, S. 289; Hurter, Innocenz III, 1, 82ff. Die Papstgeschichte Platinas sieht in Gregors Verhalten eine Imitation Gregors des Grofsen.

2) Simson, S. 285.

3) Florus von Lyon II, p. 258: ... et in Romana ecclesia usque in presentem diem cernimus absque interrogatione principis solo dispositionis indicio et fidelium suffragio legitime pontifices consecrari ... nec adeo quisquam absurdus est, ut putet minorem illic sanctificationis divinae esse gratiam eo quod nulla mundanae potestatis comitetur auctoritas.

4) Thegan, SS. II, p. 598; Vita Walae SS. II, p. 564.

nur dafür, daſs seine Anwesenheit ihrem Zwecke nützlich wurde. Als Gregor mit Ludwig — wie es scheint — zu einer Verständigung gelangt war, war den Unitariern bereits der Sieg gewiſs. Der Abfall hatte bereits in Ludwigs Heer gewaltige Dimensionen gewonnen. Der Kaiser war in den Händen seiner Feinde, und zu spät sah Gregor ein, zu welchen Zwecken man ihn miſsbraucht hatte. Voll Reue kehrte er nach Italien zurück, ohne den Mut zu haben, seine Stimme gegen seine betrügerischen Parteigenossen zu erheben. Steht nun aber unser in Rede stehender Brief nicht in vollem Widerspruch mit der friedlichen Absicht des Papstes?

Welche Bischöfe waren es denn — so fragen wir zunächst — die sich gegen den Papst gewandt hatten? Wir wissen mit einiger Sicherheit nur, daſs Drogo von Metz, Moduin von Autun, Wilirich von Bremen und Aldrich von Le Mans dabei gewesen waren [1]. Es war jedenfalls nur eine geringfügige Minderheit solcher, die Kaiser Ludwig persönlich nahe standen. Die Majorität war hingegen lotharisch gesinnt, da es ihr um die Reichseinheit zu tun war. Dies ist bisher fast durchweg übersehen worden [2]. Wenn wir von einer Spaltung reden, so kann nur die Auffassung gelten, daſs sich jene wenigen Ludwig persönlich ergebenen Bischöfe von der unitarisch gesinnten Majorität emanzipiert haben. Eine prinzipielle Bedeutung darf dieser Spaltung nicht beigemessen werden, wie aus dem folgenden noch weiterhin ersichtlich sein wird [3].

---

1) Auch der Bischof von Chur und der Abt von Prüm scheinen dabei gewesen zu sein. Vgl. Hauck, S. 501; Lilienfein, S. 70.

2) z. B. H. Böhmer, Realenzykl. für prot. Theol. VII, 93: „Aber nur bei den imperialistisch gesinnten geistlichen Grofsen vom Schlage Agobards von Lyon fand er (Gregor) für diese Absichten Verständnis". Vgl. S. 337 Anm. 1.

3) Es begegnet manchmal die Auffassung, als ob von den Zeiten Karls des Grofsen her eine starke kaiserlich gesinnte Partei im Episkopat geherrscht habe, die jetzt durch den Eingriff Gregors zum ersten Male gesprengt worden sei. „Die Spaltung des fränkischen Klerus, die Entstehung einer Faktion, welche die päpstlichen Rechte dem Kaisertum gegenüber vertrat, war das ausschlaggebende Ereignis" (Hauck S. 504). Danach scheint es, als ob es sich im Jahre 833 um die Frage

Aus mehreren Anzeichen ist deutlich zu sehen, dafs es dieser kleinen Partei nicht darauf ankam, die Rechte des Staates im karolingischen Sinne zu wahren. Sie sprechen dem Papste keineswegs prinzipiell das Recht der Einmischung ab, vielmehr setzt ihre Opposition in dem Punkte ein, der alle Führer in jenen Kämpfen geeinigt zu haben scheint: in dem Protest gegen die vermeintliche Absicht Gregors, Ludwig mit dem Bann zu belegen. Sagt doch auch Agobard, dafs man den Papst, falls er in unverständiger und feindlicher Absicht komme, mit Recht bekämpfen und zurückweisen würde [1]. Also die fränkische Geistlichkeit war durchaus nicht uneinig in ihrer theoretischen Grundlage, wie ich sie oben geschildert. Es handelt sich nur darum, dafs die wenigen Bischöfe, die aus persönlichen Gründen bei Ludwig aushielten — bis zuletzt hielten offenbar auch sie nicht alle aus — eine Rechtfertigung ihres Verhaltens abgaben.

Betrachten wir nun das Schreiben dieser Bischöfe näher, soweit es sich aus dem Antwortschreiben Gregors rekonstruieren läfst. Die schroffe und schneidige Opposition, die man ihm vielfach zuschreibt, kann ich nicht erkennen. Wenn sich der Papst oder der in seinem Namen redende Verfasser des Antwortschreibens die Anrede „Bruder" verbittet, so geht daraus keineswegs hervor, dafs die Bischöfe dem Papste zu nahe treten wollten. Die Anrede „frater" an den Papst bedeutet nichts Ungewöhnliches. Sie wird uns mehrfach bezeugt und wenn sie auch in jener Zeit aufser Gebrauch gekommen war, konnte sie doch nicht für etwas so Unerhörtes gelten, wie gewöhnlich angenommen wird [2]. Auch

---

von Kaiser und Papst gehandelt hätte, während es sich in Wahrheit nur um die Reichseinheit gehandelt hat. Ferner kann nicht die Rede davon sein, dafs der Episkopat in seiner Mehrheit kaiserlich gesinnt war; seit der Synode zu Paris 829, die ich um ihrer symptomatischen Bedeutung willen nenne, war der Grundsatz der Superiorität der Kirche über den Kaiser im fränkischen Klerus bewufst zur Geltung gekommen.

1) M. G. Ep. V, p. 227.

2) Baluze merkt in seiner Ausgabe des Briefes an: Fratrem ex veteri more, cuius retentissimus est Cyprianus: nec aliter concilia Africae, aut ipse Augustinus. Sed vetustiora erant exempla, quam ut hisce

entspricht diese Anrede ganz der damaligen Stimmung des fränkischen Episkopats [1]. In den zornigen Worten des Antwortschreibens liegt also wohl nur die Absicht einzuschüchtern, und wenn den Bischöfen unterschoben wird, sie hätten mit der Absetzung des Papstes gedroht, so wird man dem nicht viel Glauben beizumessen haben [2]. Wir haben ja den Brief der Bischöfe nicht selbst und können ihn nur ungefähr aus der Antwort rekonstruieren. Ich glaube, man tut hierbei gut, die polemische Tendenz dieser Antwort stets scharf im Auge zu behalten.

Meiner Meinung nach reduziert sich der Brief der Bischöfe auf eine vielleicht etwas trotzige, keineswegs aber unbotmäfsige Rechtfertigung ihres Verhaltens. Wenn sie z. B. schreiben, dafs sie seine Ankunft mit Freuden begrüfst hätten und ihm nur darum nicht entgegeneilen könnten, weil der heilige Befehl des Kaisers sie zurückhalte, so dürfte man zu weit gehen, wenn man hierin eine Unterordnung des Papstes unter den Kaiser erblicken wollte, die in der Geschichte der Zeit kein Analogon haben würde. Es ist vielmehr weiter nichts als ein Entschuldigungsversuch. Im übrigen verschanzen sich die Bischöfe hinter das Gerücht von der geplanten Absetzung des Kaisers, indem sie in hochtönenden Worten den Papst vor dieser „Beschimpfung und Entehrung der kaiserlichen Gewalt und Verminderung und Beschränkung der päpstlichen Autorität“ warnen [3]. Sie versteigen sich

temporibus potuerint esse valida. Baronius porro ad annum 419 loquens de libris Augustini adversus Julianum agnoscit morem illum qui antiquitus obtinebat, ut singuli episcopi Romanum appellarent fratrem, nihil detrahere de dignitate ac majestate eius.

1) S. oben.

2) quod minari vos cognoscimus periculum (M. G. Ep. V, p. 231). Vielleicht beziehen sich diese Worte auch lediglich auf die Äufserungen einiger Heifssporne in Ludwigs Lager. Vgl. V. Hlud. SS. II, c. 48, p. 635: asserentibus (sc. episcopis) nullo modo se velle eius auctoritati succumbere, sed, si excommunicans adveniret, excommunicatus abiret. V. Wal. SS. II, p. 562 sq.: ... insuper consiliabantur firmantes pro dolor! quod eumdem apostolicum, quia non vocatus venerat, deponere deberent. Simson II, S. 41.

3) M. G. Ep. V, p. 229: pertineat ad iniuriam ac dehonestationem Imperialis potestatis et ad minorationem et reprehensionem auctoritatis.

dazu, den Papst an den Treueid zu erinnern, den er dem Kaiser geleistet habe, und künden ihm Gehorsamsverweigerung an, wenn er sich fernerhin weigere, am kaiserlichen Hofe zu erscheinen. Wie wenig diese Bischöfe als Repräsentanten des fränkischen Episkopats anzusehen sind, geht aus der Stelle ihres Schreibens hervor, in der sie dem Papste versichern, er würde im Hoflager des Kaisers sich bald überzeugen, dafs die Abänderung der ursprünglichen Reichsordnung nur dem Wechsel der Verhältnisse entspräche und durch gute Gründe zu rechtfertigen sei [1]. Unmöglich konnten Leute, die das schrieben, eine nennenswerte Partei innerhalb des von augustinischen Ideen ganz durchdrungenen Episkopats sein.

Immerhin hatte sich ein Teil, wenn auch ein kleiner Teil der fränkischen Bischöfe durch dieses Schreiben von der Majorität getrennt und schien die dynastische Politik Ludwigs verteidigen zu wollen. Die Führer der Einheitspartei mufsten antworten. Der bejahrte Papst in seiner politischen Hilflosigkeit wufste zunächst nicht, was zu tun sei [2]. Anders die fränkischen Geistlichen, die ihn gerufen hatten. Es galt, die kaiserlichen Bischöfe, die man mit Recht als renitente Schismatiker betrachtete [3], denn sie waren der Einheitsidee untreu geworden, mit theoretischer Überlegenheit zu widerlegen. Zu diesem Zwecke brauchte keine neue Theorie erfunden zu werden, es brauchte nur die uralte Theorie vom päpstlichen Primat in den Vordergrund der Debatte gerückt zu werden. Dies war denn auch von dem Augenblick an, da die Partei mit der Hilfe des Papstes rechnen konnte, mit Geschick versucht worden.

In der Streitschrift „de comparatione regiminis ecclesiastici et politici“ — der Antwort auf Ludwigs Befehl, zu ihm nach Worms zu kommen — kommt Agobard auf einen

1) a. a. O. p. 230.

2) quia cruciabatur et ipse animo pro talibus quae repererat, qualia nunquam prius credere potuisset (M. G. SS. II, p. 562).

3) Haec idcirco dicimus, ut noveritis non vos posse dividere Ecclesiam Gallicanam et Germanicam ab unitate tunicae (M. G. Ep. V p. 231).

Präzedenzfall unter Papst Pelagius zu sprechen. Als damals einige Bischöfe des Papstes Namen aus dem Wortlaut der Messe weggelassen hätten, habe Pelagius ihnen folgendes erwidert: Eure Trennung von der allgemeinen Kirche, die ich nicht duldsamerweise zulassen kann, befremdet mich aufserordentlich. Denn der heilige Augustin, eingedenk des Wortes des Herrn, das das Fundament der Kirche auf den heiligen Stuhl gründete, nennt jeden, der sich der Autorität und Gemeinschaft dieses obersten Sitzes entzieht, einen Schismatiker und bekundet, dafs es keine andere Kirche gibt aufser der, die in den priesterlichen Strahlen des apostolischen Stuhles gegründet ist. Und auf ihm, dem Unwürdigen, ruhe gegenwärtig durch Nachfolge im Bischofsamt die Festigkeit des apostolischen Stuhls. Papst Leo aber habe den Bischöfen der Viennenser Provinz über Ansehen und Vorrecht des apostolischen Stuhles ausführlich geschrieben. Aus diesem Schreiben zitiert Agobard unter anderem folgendes: Der Herr hat dieses Amtes Sakrament allen Aposteln zur Pflicht gemacht, doch so, dafs er es auf den heiligen Petrus, den höchsten aller Apostel, in besonderem Mafse legte, damit von ihm, gleichsam vom Haupte, die Gaben in den ganzen Körper flössen, auf dafs jeder, der es wagen sollte, sich der Festigkeit Petri zu entziehen, sich ausgeschlossen sähe vom göttlichen Geheimnis. Denn ihn, den er aufgenommen hatte in die Gemeinschaft der unteilbaren Einheit, wollte er zu dem ernannt wissen, was er selbst war, als er sprach: Du bist Petrus und auf diesen Fels werde ich meine Kirche bauen u. s. w. Viele andere lehrten desgleichen, fährt Agobard fort, dafs der Primat des Petrus von seinen Nachfolgern als Stellvertretern in Kraft erhalten bleibe. Unter diesen habe Papst Anastasius an den Kaiser geschrieben, dafs derjenige, welcher für den Frieden der Kirche bete, pro Christo fungatur legatione; und er habe denselben Kaiser ermahnt, den Geboten des apostolischen Stuhles zu gehorchen. Für die mangelnde Schärfe in den Beweisführungen jener Zeiten ist diese Schrift typisch. Nur die letzte der angeführten Autoritäten beschäftigt sich überhaupt mit dem Verhältnis von Papst und Kaiser. Für unsere Frage ist dies Schreiben besonders

darum wichtig, weil in ihm nur vom Primat, nicht aber von der obersten Jurisdiktion der Päpste die Rede ist. Es kam dem fränkischen Episkopat nur darauf an, eine moralische Wirkung durch Hereinziehen des päpstlichen Stuhles zu erzielen, es lag aber keineswegs in seinem Interesse, den Papst eine wirklich entscheidende Rolle spielen zu lassen.

Die widersprechenden Elemente sollten durch die Autorität der gesamten Kirche gewonnen werden. Man überreichte dem entmutigten und unschlüssigen Papste eine Sammlung autoritativer Aussprüche über den Umfang der päpstlichen Macht: er habe das Recht, zum Dienste des christlichen Glaubens und des Friedens der Kirche, zur Predigt des Evangeliums und zur Vertretung der Wahrheit zu allen Völkern zu reisen; er habe die Autorität und Macht des Apostelfürsten; sein Gericht erstrecke sich über alle, während er von niemand gerichtet werden könne [1]. Nach Radbert, der uns dies berichtet, sollen diese Worte Gregor in der Tat wieder aufgerichtet haben. Danach kam das Antwortschreiben zustande, in dem die Bischöfe in schroffster Weise zurückgewiesen wurden.

Unmöglich kann der Papst diesen Brief selbst verfaſst haben. Ich sehe ganz ab von dem bereits oben angedeuteten Widerspruch, der zwischen dem friedfertigen, ja schwächlichen Charakter Gregors und der schroffen Diktion unseres Briefes besteht, obgleich er für mich die Veranlassung zu genauer Untersuchung wurde. Eine eingehende Prüfung des Briefes zwingt uns jedoch, nach einem anderen Verfasser zu suchen. Wir finden zunächst, daſs in dem Briefe zwar Bibelstellen und Kirchenväter, ja sogar Reminiszenzen aus den klassischen lateinischen Dichtern eingeflochten sind, nirgends aber lesen wir einen Kanon eines Konzils oder eine päpstliche Dekretale, obgleich wir von Radbert wissen, daſs solche dem Papste vorgelegt worden sind. Warum, so fragen wir, hat Gregor

1) V. Walae II, 16. Zu Unrecht behauptet Lilienfein a. a. O. S. 72, daſs dieser letzte Satz für den Norden neu gewesen sei. Schon Alkuin zitiert ihn (M. G. Ep. IV, p. 297), und Karl der Groſse hat ihn in seinem Verfahren gegen Leo III. anerkannt. Vgl. Ohr a. a. O. S. 68 ff.

diese Stellen nicht in seiner Erwiderung verwendet, wenn sie es gewesen sind, die ihm den Mut zur Entgegnung gegeben haben? [1] Doch noch mehr! Das Schreiben enthält wunderbarerweise keine Berufung auf die universelle Jurisdiktion des Papsttums, worauf schon Langen hingewiesen hat [2]. Ganz allgemein wird von der Ordnung der Kirche, von den Vorzügen der Apostelsitze u. s. w. gesprochen. Christus, nicht der Papst, wird als das Haupt der Gläubigen bezeichnet. Endlich wird — und das ist das Wesentlichste — der Drohung der Gehorsamsverweigerung, die als Absetzungsdrohung aufgefafst wird, keineswegs der obengenannte Grundsatz, dafs niemand über den Papst richten kann, entgegengestellt. Es heifst vielmehr nur, Gregor fürchte die Drohung der Absetzung nicht, solange man ihn nicht des Diebstahls, des Mordes, des Kirchenraubes oder anderer schwerer Verbrechen überführe. Die Möglichkeit der Absetzung wird also prinzipiell durchaus nicht geleugnet. Sollte so ein Papst geschrieben haben, dem man soeben die Aussprüche seiner Vorgänger vorgelegt hatte, in denen der Grundsatz der obersten Jurisdiktion ausgesprochen war? Und das noch überdies, nachdem vor wenig mehr als einem Menschenalter der grofse Karl in seinem Verfahren gegen Leo III. dem Grundsatz Rechnung getragen hatte, dafs niemand über den Papst richten könne? [3] Wir müssen sagen: Der Brief ist gar nicht im Interesse des Papstes geschrieben — das geht aus dem Gesagten klar hervor, — sondern lediglich im Interesse des unitarischen Episkopats.

Hat aber Gregor den Brief nicht selbst verfafst, so mufs ihn wohl einer der Unitarier aus dem Lager Lothars ent-

---

1) Quibus profecto scriptis gratanter accepit et valde confortatus est. V. Walae II, c. 16. Wasserschleben (Beiträge zur Geschichte der falschen Dekretalen, S. 50) folgert aus diesem Umstand, dafs der Brief vor der Mitteilung jener Schriftstücke geschrieben worden sei, Simson II, S. 44 bezweifelt aus gleichem Anlafs die Glaubwürdigkeit Radberts. Dagegen Hauck a. a. O. S. 502 Anm. 3. Die Schwierigkeit hebt sich sofort, wenn man einen anderen Autor annimmt.

2) a. a. O. S. 819 Anm. 1.

3) Vgl. Ohr a. a. O. S. 68ff.

worfen haben. Die Wahl ist nicht sehr groſs. Man hat vermutet, daſs Paschasius Radbert, der gelehrte Mönch von Korbie, der mit seinem Abte Wala im Lager der Söhne weilte, an der Redaktion des Briefes beteiligt gewesen sei [1]. Radbert und Wala scheinen wenigstens diejenigen gewesen zu sein, die dem Papste die oben erwähnte Sammlung von Aussprüchen überreicht haben [2]. Daraus könnte man schlieſsen, daſs sie vielleicht das Antwortschreiben ausgearbeitet haben. Eine Stilvergleichung läſst jedoch Radberts Mitarbeiterschaft als völlig ausgeschlossen erscheinen. Der breite schwülstige Stil des Biographen Walas, der als einziges Mittel der Polemik Verdächtigungen und Schmähungen der Gegner, sowie nicht minder maſslose Verherrlichung der eigenen Parteiangehörigen zu kennen scheint, steht in völligem Gegensatz zu der knappen, dialektisch gewandten Beweisführung unseres Briefes. Wenn ihn nun aber Radbert nicht verfaſst hat, kann er eigentlich nur von Agobard selber stammen, dem bedeutendsten unter den Führern der Einheitspartei [3].

Für mich besteht nicht der geringste Zweifel an der Autorschaft Agobards. Man beachte zuerst die Übereinstimmung zwischen unserem Briefe und der oben kurz analysierten „comparatio“ bezüglich des päpstlichen Amtes. Es erscheint in beiden Schriften als höchste moralische Gewalt, während dem Episkopat eine Art Kontrolle zuerkannt wird, wenn sich der Papst seines Amtes unwürdig zeigen sollte. Man beachte ferner den Stil. Agobard schreibt einen belebten, durchaus originellen Stil, den man als eine wunderliche Mischung von dialektischer Prägnanz und rhetorischem

1) Hauck a. a. O. S. 503.

2) V. Walae a. a. O. c. 16.

3) Auf einen dritten ist man bisher nicht verfallen. Hauck (S. 502/503) scheint an eine gemeinsame Redaktion Agobards und Radberts nach Angabe des Papstes zu glauben. Wenigstens steht in seiner Darstellung Gregor hinter dem Briefe. Dieser Auffassung stehen Simsons Bedenken gegenüber, die bereits Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der falschen Dekretalien, S. 50 geäuſsert hat. Für eine Kollektivarbeit scheint mir das Schreiben zudem viel zu einheitlich und geschlossen. Gregor hat nur seinen Namen hergegeben, das scheint mir gewiſs.

Pathos kennzeichnen kann. In unserem Briefe ist diese Schreibart des begabtesten unter den politischen Schriftstellern des neunten Jahrhunderts unzweifelhaft zu erkennen. Schon Hauck ist das aufgefallen [1]. Aber noch mehr! Wir beobachten in den Schriften Agobards aus jenen Tagen eine sich von opus zu opus steigernde Heftigkeit der Polemik. Unser Brief müfste chronologisch zwischen die „comparatio utriusque regiminis“ und den „liber apologeticus“ gesetzt werden. Liest man nun diese drei Schriftstücke in der angegebenen Reihenfolge hintereinander durch, so wird man finden, dafs sie gleichsam aus einem Zorn geboren, in einer imposanten Stufenfolge wuchtiger Polemik konzipiert sind. Ich glaube, dafs niemand, der sich die Briefe vorurteilsfrei unter diesem Gesichtspunkt ansieht, sich dem unmittelbaren Eindruck entziehen kann, dafs sie aus einer Feder stammen.

Somit läfst sich sagen: Die Reise Gregors IV. nach Frankreich vom Jahre 833 bedeutet kein Auftreten einer neuen, papalen Richtung in den Kämpfen der Zeit [2]. Es gelang dem Papste nicht, eine selbständige, politische Rolle zu spielen, gegen seinen Willen wurde er zum Werkzeug der Einheitspartei [3]. Dementsprechend kann von einer durch seine Dazwischenkunft veranlafsten Spaltung des fränkischen Episkopats in eine kaiserliche und päpstliche Partei nicht die Rede sein. Nur wenige Geistliche entzogen sich der

1) a. a. O. S. 502.

2) Lilienfein, S. 69: „Die fränkischen Bischöfe standen vor der Frage, wen sie als Herrn anerkennen wollten: den Kaiser oder den Papst“. Davon kann nicht die Rede sein. Der Papst war längst als oberstes Haupt der Christenheit anerkannt und die Parteinahme der Bischöfe bestimmte sich nach einer ganz anderen Frage, nämlich nach der Frage: Reichseinheit oder Reichsteilung? Auch zu Karls des Grofsen Zeit wurde dem Papste der Anspruch, Haupt der Christenheit zu sein, nie bestritten. Vgl. Ohr a. a. O. S. 47 ff.

3) Vielleicht hätte er dem Papsttum genützt, wenn seine Friedensmission Erfolg gehabt hätte. So aber verliefs er Italien poenitudine itineris correptus, wie Nidhard sagt. Er mufs es wohl gefühlt haben, dafs er nur dem fränkischen Episkopat genützt hatte.

bewaffneten Aktion der Unitarier, da sie persönlich an Ludwig gebunden waren. In einem Schreiben an Gregor suchten sie ihr Verhalten zu rechtfertigen. Agobard, der geistige Führer der Einheitspartei, antwortete ihnen unter dem Namen des Papstes und suchte sie durch die Autorität des päpstlichen Stuhles zum Anschlufs zu bewegen. Dieser Brief bedeutet vom Standpunkt des Papsttums aus einen Rückschritt gegenüber der unter Karl dem Grofsen gewonnenen Position, da er die Möglichkeit der Absetzung des Papstes zugibt[1]. Für die Entwickelung der theoretischen Anschauungen hat der sogenannte Eingriff Gregors mithin keine Bedeutung, für die Entwickelung der politischen Machtverhältnisse nur die eine, dafs durch ihn die Position der Unitarier so sehr verstärkt wurde, dafs ihnen der Sieg ohne Schwertstreich zufiel.

Ich könnte mich mit diesem Resultat meiner Untersuchung begnügen. Es scheint mir jedoch nicht uninteressant zu sein, der Entstehung von der Legende des protestierenden-kaisertreuen Episkopats und der schneidigen Abfertigung von seiten des Papstes nachzugehen. Das Studium der Legendenbildungen pflegt lehrreich zu sein.

Der erste Herausgeber unseres Briefes, Jean Papire Masson, ein geschäftiger Vielschreiber, der ursprünglich Jesuit, später ein eifriger Anhänger der gallikanischen Richtung war, hat ihn bemerkenswerterweise ausdrücklich als einen Brief Agobards adversus episcopos partis Ludovici bezeichnet[2]. Da ihm daran lag, einen Konflikt von grofser theoretischer Bedeutung aus den Ereignissen von 833 zu machen, stellt er die Behauptung auf, die Bischöfe hätten der Meinung Aus-

1) Es ist auffallend, dafs Agobard keine päpstlichen Aussprüche zitieren wollte. Er bringt kurz vorher in der „comparatio" doch einige Papstaussprüche, die eigentlich besser an die Bischöfe als an den Kaiser gerichtet wären. Siehe S. 344. Sollte das vielleicht Absicht gewesen sein?

2) Agobardi Episcopi Lugdunensis Opera (Paris 1605) ed. Papirius Massonus.

druck gegeben, der Kaiser habe in der Verwaltung der Kirche mehr zu sagen als der Papst. Es kommt Masson darauf an zu zeigen, dafs jene Bischöfe bereits die Freiheit der gallikanischen Kirche hätten verteidigen wollen. Daher spricht er von einem conventus der fränkischen Bischöfe und wagt sogar die Behauptung, dafs der Grundsatz ausgesprochen worden sei, man könne den Papst ohne Kränkung des apostolischen Stuhles absetzen.

In dem berühmten Werke Peter da Marcas „De concordia sacerdotii et imperii, seu de libertatibus ecclesiae gallicanae" wird die Ansicht Massons bekämpft. Wir wissen, dafs de Marca sich eifrig bemühte, den üblen Eindruck, den sein erstes Hervortreten in Rom hervorgerufen hatte, wieder gut zu machen. Er hebt daher hervor, dafs die Bischöfe sich beim Papste in dem in Rede stehenden Schreiben nur entschuldigten und dafs von einer Absetzung des Papstes ebensowenig die Rede sein konnte, wie dieser an die Exkommunikation des Kaisers gedacht habe. Und um Massonius vollends abzuführen, leugnet er die Autorschaft Agobards und behauptet, dafs Gregor IV. den Brief geschrieben habe [1].

Seitdem gilt der Brief als vom Papste selbst verfafst. In neuerer Zeit hat es niemand für nötig befunden, die Beweise de Marcas nachzuprüfen. Und doch scheint es mir nicht unwichtig zu wissen, ob damals das Papsttum bewufst einer Partei fränkischer Bischöfe entgegentrat, oder ob es der Führer der Majorität ist, der die Minorität abfertigt. Welche Beweise aber führt de Marca an? So gut wie keine. Er sagt zur Bekräftigung: „ut e lectione epistolae nos deprehendimus". Als ob irgend jemand geleugnet hätte, dafs der Brief im Namen des Papstes geschrieben worden wäre.

Noch eins: wäre der Brief vom Papste selbst verfafst, welchen Grund hätte Masson haben können, ihn Agobard zuzuschreiben? Keinen. Für seine Tendenz, aus der Reise Gregors einen Zusammenstofs im Stile der späteren gallikanistischen Kämpfe zu konstruieren, wäre der Papst gewifs

1) Vgl. die zweite Auflage des Buches (Paris 1669) lib. IV. cap. 11, p. 235 u. 236.

ein besserer Verfasser des Schreibens gewesen. Wenn er den Brief dennoch Agobard zuschreibt, so geht daraus hervor, dafs er ihm als solcher überliefert worden ist.

De Marcas Widerlegung ist recht eigentlich eine Scheinwiderlegung. Die oben zitierten handgreiflichen Übertreibungen Massons stellt er zwar zurecht, aber die Basis des Massonschen Gebäudes bleibt unangegriffen. Hätte er die Frage gestellt: wer waren denn die renitenten Bischöfe?, so hätte er zu einem Resultat kommen müssen, das die Auffassung des Gegensatzes zwischen fränkischer Kirche und Papsttum für das Zeitalter Ludwigs des Frommen für immer unmöglich gemacht hätte. Ich lasse es dahingestellt, ob er bona fide gehandelt hat [1].

Die späteren Herausgeber nahmen die Legende kritiklos auf. Goldast druckt z. B. den Brief mit folgender Überschrift ab: „Rescriptum ad epistolam synodalem episcoporum Francorum ex Germania et Gallia congregatorum pro causa Ludovici Pii imperatoris“ [2]. Auch in der neuesten Ausgabe der Schriften Agobards, deren unbestrittene Vorzüglichkeit eine Prüfung des überlieferten Textes überflüssig erscheinen läfst, wird er Gregor zugeschrieben [3].

Für die moderne Auffassung war die vom Parteiinteresse diktierte Auffassung Massons verhängnisvoll. Weil man sich nicht klar wurde über die geringe Anzahl der renitenten Bischöfe, nahm man ruhig den unhistorischen Gegensatz zwischen Episkopat und Papsttum hin. Weil zur Austragung dieses Gegensatzes ein Papst an die Spitze der einen Partei gehörte, liefs man Gregor eine Rolle spielen, die er

1) Es würde uns zu weit führen, hier de Marcas Arbeitsweise würdigen zu wollen. Das scharfe Urteil „univa ad una profonda erudizione un bellissimo genio ed una facilità mirabile di svolgere le cose come voleva“ (Moroni Bd. 42) scheint mir nur allzu gerechtfertigt zu sein.

2) Bei Dupuy (Traités des droits et libertés de l'égl. gall. 1651 II, p. 21) wird der Brief zu einer „Response faite au Pape Grégoire IV par les Evesques François, sur ce qu'il menaçait d'excommunier le Roy Louïs le Debonnaire et eux“.

3) Dümmler, M. G. Ep. V, p. 228sqq. nach dem Pariser Kodex. Zu bemerken ist, dafs die Anrede fehlt, die sonst von Agobard nicht weggelassen zu werden pflegt.

nie gespielt hat und seinem Alter sowie seinem Charakter nach gar nicht spielen konnte. Und weil der vermeintliche Streit zwischen kaiserlicher und päpstlicher Partei die Darstellung gebunden hielt, vernachlässigte man die Hauptfrage des Zeitalters Ludwigs des Frommen: die Frage nach der Einheit des Gottesstaates.

Ich kann zum Schlusse eine Bemerkung nicht unterdrücken: Neben genauester Kenntnis der Quellen wird eine allseitige Benutzung der einschlägigen Literatur vom Historiker gefordert. Bei der ungeheuren Fülle moderner Darstellungen und Untersuchungen pflegt man indes ältere Werke, namentlich die des 17. und 18. Jahrhunderts zu vernachlässigen. Wie gefährlich das ist, hat das klassische Beispiel des Vertrages von Anagni bewiesen. Auch unsere Untersuchung zeigt dies von neuem. Bei dem Mangel an ausreichenden Bibliographieen und der Schwierigkeit, ältere Werke zu erreichen, wird eine vollständige Benutzung der älteren Literatur freilich ausgeschlossen bleiben. Nur darf die Vernachlässigung der Bücher, die vor 1840 geschrieben sind, nicht gerade zum Prinzip erhoben werden.

Die Summae confessorum

(sive de casibus conscientiae)

— **von ihren Anfängen an bis zu Silvester Prierias** —

(unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bestimmungen über den Ablafs)

untersucht von

Dr. **Johannes Dietterle,**

Pfarrer in Burkhardswalde.

Einleitung.

Unter einer „Summa confessorum“ hat man eine Zusammenfassung der kasuistischen Jurisprudenz zu verstehen, die für die Zwecke des forum internum und zwar zur Belehrung der Konfessoren gegeben wird. Allerdings wird dieser Name, besonders seit dem 15. Jahrhundert, auch für Traktate über einzelne Teile der ganzen in eine solche Summa gehörenden Materie gebraucht, aber von Haus aus ist er der offizielle Titel nur für diejenigen Summen, welche alles vollständig zusammenstellen, „quae — wie Astesanus sagt (vgl. über diesen unten II. Teil sub 1) — pertinebant ad consilium in foro conscientiae tribuendum“. Dieselben werden häufig auch als Summae casuum oder als Summae de casibus conscientiae bezeichnet. Aufgabe und Ziel ihrer Verfasser bestand darin, „de poenitentia jurisconsultorum modo scribere et juris principia ad forum poenitentiale ita, ut confessarius in administrando sanctae poenitentiae sacramento quae jus praecipiat, doceatur adhibere“ [1].

1) Vgl. Fr. Joh. Schulte, Roberti Flamesburiensis Summa de Matrimonio et de Usuris ex Roberti Poenitentiali edid. (Gissae 1868), p. VII.

Aufserhalb des Kreises unserer Betrachtung kommen demgemäfs zu liegen: die Confessionalia, ferner die einfachen Sammlungen von casus, die ohne inneren Zusammenhang notizenartig aneinander gereiht sind, die Traktate über einzelne Materien des Beichtsakramentes usw.

Doch würde es nicht durchführbar und nicht ratsam sein, von den eigentlichen Summen die aus denselben gezogenen resp. auf dieselben sich aufbauenden Kompendien auszuscheiden. Es läfst sich nicht feststellen, wo das Kompendium anfängt und wo die Summa aufhört. Oft ist ein mehr als gedrängtes Kompendium als Summa bezeichnet und wiederum unter dem Titel „Summula" ein Buch von gröfserem Umfange gegeben. Auch würde es nicht ratsam sein, die Bearbeitungen der gröfseren Summen, die Apparate und Glossen zu ihnen, die metrischen Auszüge aus ihnen für sich zu behandeln.

Diese nunmehr sich ergebende literarische Gruppe aber wiederum zu teilen in eine solche mehr popularisierender und eine solche mehr wissenschaftlicher Art, wozu man sich vielleicht durch den von Stinzing [1] eingeführten Begriff der „popularisierenden Literatur des römisch-kanonischen Rechtes" veranlafst sehen könnte, wäre unpassend und zwecklos. Will man den Versuch, offizielle Bestimmungen des kanonischen Rechtes den Beichtvätern für ihre Tätigkeit in foro interno in übersichtlicher, verständlicher Form darzubieten, schon eine Popularisierung des Rechtes nennen, so ist allerdings diese ganze Gattung der Summae confessorum sive de casibus conscientiae popularisierende Literatur. Sie verdient aber diesen Namen ganz und gar nicht, wenn man bedenkt, dafs sie auf die Laien und deren Belehrung gar keine Rücksicht nimmt mit einziger Ausnahme der „Summa Johannis deutsch" von Bruder Berthold, die von Haus aus auf gebildete Laien Rücksicht nehmen will [2].

Man darf die Summae confessorum nicht verwechseln

1) Dr. R. Stintzing, Geschichte der populären Litteratur des römisch-kanonischen Rechtes in Deutschland. Leipzig 1867.

2) Ein flüchtiger Einblick in dieses Werk zeigt, dafs in Wirklichkeit auch hier die Rücksicht auf die Belehrung der eigenen Ordensleute, also der Konfessoren, die durchweg leitende ist.

mit den rein juristischen oder rein theologischen Summen. Ihre Verfasser bewegen sich zu gleicher Zeit auf dem juristischen und theologischen Gebiete. Zumeist ist es so, dafs in den Summae confessorum der Theolog, der die nötigen Kenntnisse des jus canonicum besitzt, seine darin unerfahrenen Kollegen belehrt, oft aber stellt sich das Verhältnis auch so, dafs der Jurist darin theologische Materien behandelt.

Das war so gekommen: die alten Canones und Libri poenitentiales waren verschwunden, seitdem weltliches und kirchliches Strafrecht sich nicht mehr ergänzten, sondern neben dem weltlichen Forum ein zweites Forum mit seinen Ansprüchen hervortrat, seitdem dem Priester eine ganz neue richterliche Tätigkeit im Beichtstuhl zugefallen war. Die kirchliche Bufse war nicht mehr blofs ein Supplement der weltlichen Bufse, sondern zum Sakrament geworden, das forum conscientiae hatte sich aufgetan, der Priester hatte hier die richterliche Aufgabe zu entscheiden: „quale illi consilium debeat exhibere et cuius modi remedium adhibere diversis experimentis utendo ad sanandum aegrotum“ [1]. Die Casus conscientiae, die verschiedenen Fragen des Gewissens, hatten für ihn, den Konfessor, nicht blofs Schwierigkeiten in bezug auf ihre ethische Seite; der Priester begab sich hier von dem Gebiete der Moral auf das der Rechtslehre. Die nunmehr sich entwickelnde Kasuistik, welche die Grenzen zwischen der theologischen Wissenschaft und der Jurisprudenz oft genug so verwischte, dafs sie nicht mehr zu erkennen waren, führte die erstere so in das Gebiet der letzteren ein, dafs die „bedeutenden Juristen oft zugleich halbe Theologen und die Theologen meistens halbe Juristen“ waren [2]. Die dieser Zwitteraufgabe entspringende Literatur wird nun hauptsächlich repräsentiert durch die Summae confessorum. — Ihre Bedeutung für die Praxis ist aufserordentlich grofs gewesen. Aus ihnen schöpften die Konfessoren ihre ganze Weisheit, zumal da sie, wenn sie auch Lust dazu gehabt hätten, doch wohl nur selten Gelegenheit hatten, zu den Quellen zurückzugehen. Die Summen übermittelten

1) Kanon 21 des Lateran. Konzils von 1215 Omnis utriusque.

2) Vgl. Stintzing a. a. O., S. 492.

ihnen die Kenntnis der offiziellen Bestimmungen, insbesondere des jus canonicum, für ihre Tätigkeit in foro interno. Die Beichtväter wiederum sind dann die, welche die Theorie in die Praxis hinüberleiten. Die Summae confessorum sind der Kanal, durch den ihnen die Kenntnisse zufliefsen, die sie im Beichtstuhle verwerten und auch nach ihrem Gutdünken mundgerecht für das Volk zubereitet in die Sermones bringen. So ist zwischen päpstlicher Theorie und Praxis des Alltagslebens die Brücke hergestellt.

Eben darin sehen wir eine Notwendigkeit auch für die protestantische Forschung, diese Summae einmal zu bearbeiten. Und um eine Probe zu geben von der Art und Weise, wie diese Summisten ihre weitschichtige Aufgabe lösen, habe ich ihre nicht uninteressanten, zum Teil recht charakteristischen, Ausführungen über den Ablafs auszugsweise mitgeteilt, für die man protestantischerseits ein besonderes Interesse voraussetzen darf [1].

Über die Ordnung, in der die Summen zu behandeln sind, orientiert die nachfolgende Zusammenstellung. [Es könnte scheinen, als sei die Zahl der aufgezählten Summae confessorum noch viel zu klein, denn z. B. Quétif et Echard [2] nennen allein aus dem Predigerorden 132 Mitglieder als Verfasser von solchen Summae confessorum — doch sind dabei eben alle Traktate usw. mitgezählt und manches Werk genannt, das gar nicht existiert [3]. Der Verfasser glaubt nicht, dafs er irgendeine wirkliche Summa confessorum ganz übersehen

1) Ich komme damit zum Abschlusse einer früher begonnenen Arbeit. Vgl. meine Programmarbeit „Die franziskanischen Summae confessorum und ihre Bestimmungen über den Ablafs", Döbeln, Progr. d. Realgymn. 1893. — Übrigens trifft bezüglich der Geschichte des Ablasses, auch soweit sie nur in der Summae confessorum sich verfolgen läfst, das zu, was Goetz von der Geschichte des Bufssakraments sagt: dafs sie „ein strikter Beweis gegen die römischerseits immer prätendierte Einheit der Kirche in ihrer Lehre ist". Vgl. Goetz, „Studien zur Geschichte des Bufssakraments" in der „Revue internationale de Théologie, IIe Année 1894, S. 301.

2) Quétif et Echard, Scriptores ordinis Praedicatorum (Lutet. Parisiorum 1719), tom. I. II.

3) Wie ja diese Ordensbiographen äufserst beflissen sind, ihre Ordensleute als möglichst tätig auf allen literarischen Gebieten darzustellen.

hat. Soweit er es nach dem augenblicklichen Stande der Katalogsarbeiten beurteilen kann, ist auch keine der wichtigeren Summen, soweit sie nur handschriftlich existieren, übersehen. Vieles, was in unser Gebiet zu gehören schien, erwies sich als aufserhalb desselben gehörig [1].]

Es kommen in Betracht [2]:

Robertus Flamesburiensis	1207—1215
Konrad (P. oder M.)	1215—1226
Raymundus de Pennaforte	P. ca. 1230
Guilelmus Redonensis	P. ca. 1250
Johannes Friburgensis Lector	P. ca. 1280
Monaldus	M. ca. 1280
Burchardus Argentinensis Guilelmus de Kayoco Albertus de Brixia Mandug.	P. 1280 — Ende des 13. Jahrhunderts
Bertholdus	P. Ende des 13., viell. auch Anf. des 14. Jahrhunderts
Astesanus de Ast	M. 1317
Durandus Campanus	M.
Summa metrica (Thomas)	P. 1. Hälfte des 14. Jahrh.s

1) So insbes. in den Prager, in dieser Literaturgattung besonders reichhaltigen Bibliotheken. Es gehören nicht hierher aus 1) der Bibl. des Prager Metropolitankapitels zu St. Veit: eine Summa confessorum eines Johannes ab Avinione C. 72, eine Summa aurea D. 96 (sie ist weder die des Monaldus noch die des Wilhelm von Auxerres), ferner die Summae confessorum ungenannter Verfasser C. 39. C. 49. C. 60. C. 90. C. 109, sowie die in mehreren Exemplaren vorhandene Summa Innocentii Papae (ein Traktat Innozenz' IV. de poenitentia, in dem übrigens keine Bestimmungen über die Indulgenzen sich finden). Diese Summa Innocentii auch in 2) der k. böhm. Universitäts-Bibl. Prag unter III. B. 15. VII. B. 8. I. E. 25. 248. Ferner nicht die dort vorhandene Summa confessionis III. D. 17, eine Summa Stephani, des Generalvikars des Erzbischofs (kleine Sammlung von casus conscientiae) X. A. 25, die casus consc. anonymi XII. F. 6, die Summa mag. Pauli circa conf. III. D. 13 fol. 143b—148, eine Summa confessorum C. 60, weiter D. 124. V. C. 24. XI. C. 5, alles Traktate, ungeordnete Sammlungen von casus aus der Praxis u. ähnl.

2) Die Jahreszahlen im nachfolgenden geben die Abfassungszeit der Summae der genannten Verfasser an. Die Buchstaben P. und M. bezeichnen deren Zugehörigkeit zum ordo Praedicatorum oder Minor.

Summa Rudium	P. 1334—1338
Bartholomaeus a Sancto Concordio	P. 1338
Summula de Summa (Adam) (auch Summa pauperum)	P. Mitte des 14. Jahrh.'s
Glosse dazu	
Manuale confessorum metricum	P. nach 1347
Glosse dazu	
Nicolaus ab Ausmo	M. 1444
Angelus de Clavassio	M. zw. 1471 u. 1484
Baptista de Salis	M. 1483
Johannes de Tabia (Cagnazzo)	P. 1517
Silvester Prierias	P. 1519.

Dafs Dominikaner und Franziskaner auf diesem literarischen Gebiete, in dem es sich um Erziehung und Anleitung der Beichtväter handelt, ganz besonders tätig gewesen sein werden, ist eine Vermutung, die sich jedem, der die Tätigkeit der beiden Orden kennt, ohne weiteres nahe legt. Trotzdem überrascht es, nach endgültiger Zusammenstellung der hierher gehörenden Werke zu sehen, dafs andere Orden auch nicht den allergeringsten Anteil an dieser Arbeit haben und nicht eine einzige Summa von einem Mitglied eines anderen Ordens verfafst worden ist. Ein neuer Beweis dafür, in welch nachdrücklicher Weise die beiden Bettelorden das ganze Gebiet des forum internum für sich mit Beschlag belegt haben [1]. Auch dafür ist die obige Zusammenstellung ein Beweis, wie die Dominikaner, die die ersten namhaften und für alle Folgezeit einflufsreichen Vertreter dieser Richtung stellen, von allem Anfang an durch das Streben nach gelehrter Bildung sich auszeichnen.

Doch gebührt das Verdienst, schon vor der Gründung der beiden Orden die erste Anregung zu der neuen Arbeit gegeben zu haben, dem Robert von Flamesbury. Nach ihm aber lag diese Arbeit, von Konrad bis Silvester Prierias, volle dreihundert Jahre in den Händen der beiden Bettel-

1) Im übrigen zeigt die Verbreitung der Handschriften und Drucke, dafs diese dominikanischen und franziskanischen Summen in ihrem praktischen Werte allerorten, auch von anderen Orden, anerkannt und fleifsig benutzt worden sind.

orden, denen sie nachmals die Jesuiten vollständig abgenommen haben [1]. — Die einzelnen Nationen haben sich in folgender Weise an der Arbeit beteiligt: Robert von Flamesbury, obwohl seiner Geburt nach Engländer, mufs bezüglich seiner Tätigkeit als Franzose gezählt werden [2]. Er und ein Deutscher, das ist Konrad zweifelsohne, haben die Vorarbeiten geliefert. Ein Spanier, Raymund von Pennaforte, hat zuerst mustergültig und erschöpfend das ganze Material verarbeitet. Ein Franzose — Wilhelm von Rennes — hat einen als nicht weniger mustergültig angesehenen Apparatus dazu geliefert und ein Deutscher, Johann von Freiburg, das Werk ergänzt und äufserlich vollendet, soweit dies möglich war. Binnen zwanzig Jahren war durch diese drei Genannten die Arbeit so weit gefördert, dafs ein wesentliches Hinausgehen über die Leistungen derselben im 13. Jahrhundert nicht mehr erzielt wurde. Johann von Freiburg bedeutet für dieses den Höhepunkt. Was nun folgt, sind zumeist nur exzerpierende Bearbeitungen durch zwei Franzosen, Monaldus und Guillaume de Cayeu, und durch zwei Deutsche, Burchard und Berthold. Nur ein Italiener schliefst sich ihnen in diesem Jahrhundert an, Albert von Brescia, der insofern seine eigenen Wege geht, als er allein auf Thomas aufbaut. Von da ab aber liefert im 14. Jahrhundert Deutschland nur einige kleinere Bearbeitungen der vorhandenen Summen, und als Verfasser der gröfseren Summen treten von Astesanus an durch das 14. und 15. Jahrhundert nur Italiener auf: Astesanus, Bartholomaeus a Scto Concordio, Nicolaus ab Ausmo, Angelus, Baptista, Johannes Tabiensis, Silvester Prierias.

Eine Anzahl dieser Summisten waren Dozenten innerhalb ihres Ordens, so Johann von Freiburg, wohl auch Burchard u. a., nur etliche eigentliche Universitätsdozenten, insbesondere

1) Die Jesuiten sind auf dem Gebiete der Kasuistik keineswegs so selbständig schöpferisch gewesen, wie man vielfach annimmt. Sie knüpfen hier an die früheren Überlieferungen an, und ihre Lehre vom Probabilismus ist in den Summae confessorum schon vollständig vorbereitet.

2) Die Anregung aber verdankt er ebenfalls einem Engländer, dem Decanus Salisburiensis, von dem er in der Einleitung redet. Vgl. u. S. 367.

Raymund von Pennaforte und Johannes de Tabia. Die Mehrzahl waren Leute, die innerhalb ihres Ordens höhere Stellungen einnahmen, teils vielleicht wegen ihrer Verdienste auf diesem literarischen Gebiete, teils wohl auch durch ihre besondere Stellung erst zu solcher Arbeit angeregt.

Eine Rivalität der beiden grofsen Orden in dem Sinne, dafs die Verfasser der Summae confessorum eben auf diesem Gebiete gegen Autoren des anderen Ordens polemisiert hätten, läfst sich nirgends nachweisen. Den eingehenden Beweis hierfür wird die Beschreibung der einzelnen Summen bringen [1]. Insbesondere ist bezüglich der Bestimmungen über den Ablafs es nicht möglich, nachzuweisen, dafs etwa im allgemeinen auf seiten der Dominikaner die straffere und auf seiten der Franziskaner die gemäfsigtere Richtung (so Bratke [2]) zu finden wäre.

Die von dem Verfasser S. 357 f. genannten Summen werden in folgender Gruppierung besprochen werden:

I. Die Summae conf. des 13. Jahrhunderts.
II. Die des 14. und 15. Jahrhunderts bis Nicolaus ab Ausmo.
III. Die Angelica, Rosella (Baptistiniana), Tabiena, Silvestrina, die zusammen eine neue Blütezeit dieser Literaturgattung bedeuten.

Im allgemeinen decken sich diese Gruppen mit den Perioden, die für das ius canonicum in Betracht kommen. Die unter I genannten umfassen zunächst die beiden zwischen

1) Zwar nennen die Verfasser begreiflicherweise mit Vorliebe in ihren Tabulis und Einleitungen Leute des eigenen Ordens als ihre Autoren, schreiben aber die Summen des anderen Ordens ruhig aus, oft unter ausdrücklicher Anerkennung der daselbst ausgesprochenen Ansichten als der probablen. So schon Monaldus. Nur ganz am Ende der letzten für uns in Betracht kommenden Periode ist in der Silvestrina eine lebhafte Polemik zu finden. In ihr tritt die Eifersucht des Dominikaners gegenüber dem Ansehen der beiden weitverbreiteten franziskanischen Summen (der Rosella und Angelika) deutlich zutage. Der Verfasser ist darum von seinem ursprünglichen Plane (vgl. Joh. Dietterle a. a. O., S. 11), die franziskanischen und dominikanischen Summen getrennt zu behandeln, abgekommen.

2) Dr. Ed. Bratke, Luthers 95 Thesen und ihre dogmenhistorischen Voraussetzungen (Göttingen 1884), S. 19 f.

dem Gratianischen Dekret und dem Liber Extra liegenden Arbeiten des Robert und Konrad, sodann die Zeit bis zum Liber sextus, resp. bis zu den Klementinen [1]. Die unter II genannten entsprechen der Zeit bis zum Abschlusse des Corpus iuris canonici durch die Extravagantensammlung. Die unter III genannten sind die, welche als die für die Reformationszeit maſsgebenden in Betracht kommen und in derselben alle früheren Arbeiten vollständig verdrängt hatten.

Wenn einigermaſsen Genauigkeit der Darstellung erzielt werden soll, darf man sich der, zum Teil recht undankbaren, Aufgabe nicht entziehen, das in Betracht kommende, meist noch ungesammelte biographische und bibliographische Material zusammenzustellen [2].

Bartholomäus de Chaimis, den ich in meiner früheren Arbeit mit zu dieser Gruppe gezählt habe, gehört nicht hierher.

Auch ein Petrus de Saxonia und Johannes Rigandus, beide Minoriten, sollen Summae confessorum geschrieben haben. Für die Zeit, für welche Wadding den von ihm erwähnten Petrus de Saxonia ansetzt, habe ich ihn nicht nachweisen können. Vielleicht liegt eine Verwechselung mit dem Kanonisten Petrus de Saxonia, der Mitte des 13. Jahrhunderts lebte, vor. [Diesen er-

1) In die Zeit vom lib. VI bis zu den Constitutiones Klemens' V. scheint keine der Summen zu liegen zu kommen, aufser etwa der „Summa deutsch" Bertolds, die aber wahrscheinlicher schon vor dem lib. VI verfafst ist.

2) Hierfür bietet das kath. „Kirchenlexikon" von Wetzer und Welte, 1. und 2. Auflage, nicht viel. Was die 2. Auflage bringt, geht auf das ganz unentbehrliche Werk von Schulte zurück. Vgl. Dr. Joh. Friedr. v. Schulte, Die Geschichte der Quellen und Litteratur des kanonischen Rechtes von Gratian bis auf die Gegenwart, Bd. I u. II. Stuttgart 1877. Bezüglich der Prager Handschriften vergl. von demselben Verfasser: „Kanonistische Handschriften" in den Abhandlungen der k. böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, Folge 6, Bd. II, 1868. — Die Drucke und zum Teil sehr seltenen Handschriften sind mir von nachgenannten Bibliotheken zur Verfügung gestellt worden, denen ich an dieser Stelle meinen ehrerbietigsten Dank für mannigfache freundliche Förderung ausspreche: die Königl. Bayerischen Bibliotheken zu München, Bamberg, Erlangen; Königl. Sächs. öffentl. Bibliothek zu Dresden; Universitätsbibliothek zu Leipzig; Bibliothèque Royale de Belgique in Brüssel; Bibliothek des Metropolitankapitels zu Prag; K. böhm. Universitätsbibliothek zu Prag; Fürstl. Lobkowitzsche Bibliothek zu Prag; Königl. Bibliothek zu Berlin; Bibl. nationale zu Paris.

wähnt das Werk des Thomas Diplovataccius „de praestantia doctorum", das ich in der Handschrift benutzen konnte, welche mit dem Nachlasse Savignys der Berliner Königlichen Bibliothek zufiel und von der Pescatore in den Beiträgen zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte, Heft 3, 1890 den Anfang drucken liefs. Nach dieser Handschrift zitiere ich in den nachfolgenden Biographien. Vgl. zu Petrus de Saxonia fol. 186ª.] Bei Johannes Rigandus handelt es sich nur um eine Summa confessariorum, die weder Wadding noch Fabricius, die sie erwähnen, gesehen haben. (cf. Waddingus, Scriptores ordinis minorum, Romae 1650 und Fabricius, Bibliotheca latina). Auch von Schulte hat sie nicht zu Gesicht bekommen. In dem Sammelband A 55 der Dresdener Königlichen Bibliothek findet sich Bl. 344—364[1] ein Modus confitendi ohne Titel und Überschrift. In den einleitenden Worten desselben nennt sich ein *frater Johannes ord. fratr. min. . . . poenitentiarius domini papae* als den Verfasser. Schon Goetz, in seinen „Merkwürdigkeiten der Königlichen Bibliothek zu Drefsden" spricht die Vermutung aus, „der Autor sey Jo. Rigandus ein Frantzose, Pabst Clementis V. Poenitentiarius" Es hat keinen anderen Johannes aus dem Orden der Minoriten in dem in Frage kommenden Jahrhundert gegeben, der Pönitentiar des Papstes war, als Johannes Rigandus.

Mir ist nicht blofs dieses wahrscheinlich, dafs dieser der Verfasser des erwähnten Modus confitendi ist, sondern auch dies, dafs wir in demselben die Summa confessariorum haben. Derartige Modi confitendi, die sich selbst auch mit dem Titel „Summa" bezeichnen, gibt es eine grofse Zahl. Vgl. das oben S. 357 Anm. 1 über die Prager Bibliotheken Gesagte.

Insbesondere gehört nicht zu den Summae confessorum [sive de casibus conscientiae] die Summa Pacifica des Pacificus Novariensis, die das Kath. Kirchenlexikon hierher rechnet (vgl. auch Stintzing a. a. O. S. 539 Anm. 3) und die sich selbst auch nur als „Trattato" bezeichnet.

Zwar nennt das Kath. Kirchenlexikon in dem Artikel „Kasuistik" den Antoninus Florentinus unter den Verfassern von Summen in unserem Sinne. Auch Silvester Prierias zitiert ihn öfter in seiner Summa casuum, so, dafs man vermuten kann, auch er rechne ihn dahin. Ähnlich geschieht es in der Vorrede des Hugo Descousu zur einzigen Ausgabe der Monaldina (vgl. daselbst.). Aber wir müssen dennoch hier davon absehen, ihn in den Kreis unserer Betrachtung zu ziehen, wennschon er durch seine Werke eine ganz aufserordentliche Bedeutung für das forum conscientiae seiner Zeit erlangt hat. Dies ist weniger durch seine vierbändige umfangreiche Summa geschehen, die keine Summa casuum ist, sondern eine theologische Summa, als durch

mehrere kleinere Schriften, von denen der von uns behandelten Literaturgattung am nächsten stehen seine:

1) Summula confessionis, auch Summula confessorum, Confessionale u. a. genannt, deren ursprünglicher Titel wohl war: „tractatus de instructione seu directione simplicium confessorum", unter welchem sie z. B. Lovanii bei Joann. de Westfalia erschienen ist. Sie hat eine ganz erstaunliche Verbreitung gefunden. Hain kennt bis 1500 nicht weniger als 73 Auflagen. Sie fängt an: „*Defecerunt scrutantes scrutinio*". Sie ist dreiteilig, a) De confessore, b) De interrogatoriis in confessione, c) De restitutione.

2) Ein tractato volgare — intitolato: *Curam illius habe che tracta del modo del confessore.* Anfang: „Curam illius habe luce X. Queste parole dixe il buono Samaritano". Der Artikel über Anton. Flor. im Kath. Kirchenlexikon nimmt an, dafs dieser Traktat von Haus aus italienisch geschrieben sei als Specchio di conscienza. Mir ist dies aus verschiedenen, hier nicht näher zu erörternden Gründen nicht wahrscheinlich. Allerdings habe ich keine lateinische Ausgabe des Traktates gesehen, sondern nur italienische, so z. B. schon 1493 u. 1494 Florenz. [Vgl. auch die Gesamtausgabe der Werke des Antoninus, „composta in volgare", Venedig 1563.]

Eine klare Übersicht über die Werke des Florentiner Erzbischofes mufs erst noch gegeben werden; diejenige im Kirchenlexikon scheint mir nicht genügend. Jedenfalls mufs man sich auch hüten, die unter dem Namen des Ant. Flor. verbreiteten Bücher blofs nach den Anfangsworten zu beurteilen. Soviel ich mich erinnere, hat z. B. die Ausgabe „de eruditione confessorum", die 1483 zu Memmingen per Albertum Runne de Duderstat erschien und ebenfalls anfängt „Defecerunt scrutantes scrutinio", anderen Inhalt, als die von uns sub 1 genannte Schrift.

Bemerkt sei hier noch, dafs die von Bratke (a. a. O. S. 99—106) behandelte Decisio consiliaris super dubio producto de indulgentiis des Ant. Flor. ein wörtlicher Abdruck des 7 Paragraphen umfassenden Kap. III der Pars I, tit. X der Summa desselben ist. Nur hier finden sich bei Ant. Bestimmungen über die Indulgenzen, nicht aber im Confessionale und im Tractato volgare.

I.

Die Summae confessorum des 13. Jahrhunderts.

1.

Das Poenitentiale des Robert von Flamesbury.

Es ist v. Schultes Verdienst, zuerst wieder auf den jahrhundertelang vergessenen Robertus Flamesburiensis und seine

Bedeutung für die Wissenschaft des forum internum hingewiesen zu haben. Trithemius [1], Possevinus [2], Quétif [3], Cave [4] kennen ihn nicht. Oudinus [5] tom. II, p. 1672 nennt ihn als *Canonicus Regularis Ordinis Divi Augustini* (!?) *et Poenitentiarius in Coenobio Scti. Victoris Parisiensis* und sagt: *floruit ca. annum 1198.* Er erwähnt sein Poenitentiale als *mole satis modicum, libris tamen quatuor* (!?) *distinctum.* Er kennt verschiedene Manuskripte desselben in Paris. In dem Manuskript Sancti Germani Parisiensis, das er benutzte, fand er eine Stelle am Schlusse des 3. Buches, wo der Dekan von Salisbury angeredet wird (vgl. u. S. 367). Oudin findet Robert Flamesbury nur erwähnt bei Joh. v. Tolosa in einer nur handschriftlich existierenden Geschichte der Abbatia Scti. Victoris. — Nach einer Angabe des Stephanus Tornacensis war R. dessen Studiengenosse. Innozenz III. nennt ihn in einem Briefe vom 7. Juni 1205: magister R. poenitentiarius S. Victoris Parisiensis. Du Cange nennt seinen Namen im Index autorum [6]. Hänels Katalog [7] erwähnt das Poenitentiale als in Chartres vorhanden. Grosses Lexikon [8] hat seine kurzen Notizen im 32. Band 1742 dem Oudinus entnommen. Lea [9] zitiert ihn flüchtig III, 44 u. 177.

In den vorliegenden Handschriften wird er Robertus oder Rubertus de Flamesborc, Flamesbruc, Flamesburiensis ge-

1) Joh. v. Trittenhem, Abbas Spanhemius: Catalogus script. ecclesiast. (Coloniae 1531) und Liber de Scriptoribus ecclesiast. (Basileae 1494).

2) Ant. Possewinus, Apparatus sacer etc. (Col. Agripp. 1608), tom. I. II.

3) Quétif et Echard vgl. oben S. 356 Anm. 2.

4) Guil. Cave, Scriptorum ecclesiasticorum historia literaria (Colon. Allobrog. 1740—43), tom. I. II.

5) Casim. Oudinus, De scriptoribus ecclesiast. (Lipsiae 1722), tom. I—III.

6) In dem Index autorum seines Glossariums.

7) Gust. Hänel, Catalogi librorum manuscriptorum, quae in Bibliothecis Galliae, Helvetiae, Belgii, Britanniae M., Hispaniae, Lusitaniae asservantur, nunc primum editi a. D. G. H. Lipsiae 1830.

8) Grosse, Vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste etc. (Leipzig u. Halle bei Zedler), 32. Bd. 1742.

9) Lea, A history of auricular confession. Vol. III. Philadelphia 1896.

nannt, ist also offenbar Engländer, das ergibt die Ortsnamenbildung. (Nicht Holländer, wie Schulte ursprünglich annahm.) Einen Ort Flamesbury (so müfste er wohl heute heifsen) habe ich in England nicht nachweisen können. Dafs R. intime Beziehungen zu England hatte, geht auch aus seinem Verhältnis zu einem Decanus Salisburiensis hervor (s. die Vorrede zum Poenitentiale), auf dessen Veranlassung er sein Werk geschrieben hat. Wie sein Poenitentiale selbst zeigt, war er ein wohlroutinierter Konfessor, der mit Nachdruck von seinen eigenen Erfahrungen als solcher reden und dieselben als ausschlaggebend und für andere instruktiv hinstellen kann. Über seine näheren Lebensumstände war nirgends auch nur das Geringste nachzuweisen. Auch im Poenitentiale selbst findet sich keinerlei Anhalt.

Von den seltenen Handschriften [1] des Poenitentiale haben mir vier vorgelegen:

1) Prag. Fürstl. Lobkowitzsche Bibliothek Nr. 432. Der Wortlaut derselben wird im folgenden [wo nicht anders bemerkt] zugrunde gelegt. Wie die Quittung des Schreibers auf der Rückseite des letzten Blattes zeigt [2], die XIII. kal. maij 1233 (nicht 1232, wie Schulte liest) ausgestellt ist, ist dieselbe im Anfang der dreifsiger Jahre des 13. Jahrhunderts verfertigt. Es ist die schönste und vollständigste der hier erwähnten. (Einband aus der Bibliothek Weissenav.)
2) Erlangen. Königl. Universitäts-Bibliothek aus dem Zisterzienserkloster Heilsbronn bei Ansbach, Nr. 233a. Von Irmischer (Erlanger Handschriften-Katalog) wird sie falsch auf Ende des 12. Jahrhunderts taxiert, sie ist erst Mitte oder Ende des 13. Jahrhunderts geschrieben. Die Teile d und e der Sammelhandschrift sind erst aus dem 14. Jahrhundert. Sie enthält das Poenitentiale Roberts nicht vollständig, was bisher nicht bemerkt wurde (vgl. u.).
3) Leipzig. Universitäts-Bibliothek Nr. 345/2 Bl. 38—69^{b};

1) Aufser den bei Schulte genannten, die ich gesehen habe, sind noch zwei Handschriften in der Bibl. nat. in Paris 13454, 16418 und eine in Münster, Bibliothek d. Akad., 316 fol. (Bd. XIV). Die Kenntnis derselben habe ich einer gütigen persönlichen Mitteilung des Geh. Rates Dr. v. Schulte in Bonn zu danken.

2) Mag. Philippus de asisio bestätigt dem Kloster S. Petri Augiensis, dafs es für die Abschrift *unam marcam et dimidiam argenti de censu in quo monasterium vestrum tenetur Romanae ecclesiae* bezahlt hat.

aus der Pegauer Klosterbibliothek. Sie ist bei Oudinus erwähnt und ist wohl aus dem 13. Jahrhundert.

4) Bamberg. Königl. Bayerische Bibliothek Nr. 64, Sammelband Bl. 1—64. Sie ist vielleicht noch älter, als die sub 1. genannte [1].

Die sub 1. 2. 3. genannten haben die Vorrede, Nr. 4 hat sie nicht. In Nr. 2 ist nur Bl. 8^b—22^b aus dem Poenitentiale Roberts, — dafs die Handschrift Bl. 22^b plötzlich abbricht, ist nicht, wie es zunächst scheint, einem Versehen des Buchbinders zuzuschreiben, sondern einem solchen des Abschreibers, der ein Stück *(in tribus consistit poenitentia etc.)*, allerdings nur 32 Zeilen, auf einem freien Stück von Bl. 8^a nachgetragen hat, im Anschlufs an ein angebliches Poenitenciale magistri Hugow [2] sancti victoris, unter der Überschrift: *hoc sumptum est de penitenciali magistri roberti quod sequitur . . .* Die Handschrift Nr. 1 hat noch einen Anhang, der in den übrigen fehlt (vgl. u.).

Die Kapitelüberschriften weichen voneinander ab; sie sind offenbar erst von einzelnen Abschreibern gemacht. In der Leipziger Handschrift sind sie besonders deutlich und übersichtlich.

Im folgenden wird die Prager Handschrift beschrieben unter Bericht über die wesentlichsten Abweichungen der übrigen.

Anfang: *Incipit prologus penitentialis magistri Roberti canonici sancti Victoris Parisiensis.* [Leipzig: *Poenitentiarius* (sic!) *magistri Roberti canonici scti vitoris* (sic!) *parisiensis.* Erlangen: *Incipit penitenciale magistri Ruberti penitenciarii scti victoris* [3] *autenticatum in consilio Lateranensi* (?)].

Die Vorrede, welche zeigt, dafs R. v. Fl. tatsächlich etwas Neues bringt und selbständig ist, lautet: *Res grandis immo permaxima cuiuslibet nedum meis impar viribus contra quemlibet ad excusationem mihi satisfecisset ut eam declinarem si non tantus institisset amicus ut cui me ipsum totum dedi nihil dandum retinui. Nemo igitur arrogantie nota me maculet. Ami-*

1) Die Abschrift der Briefe Innozenz' III. aus den Jahren 1215—17, am Schlusse der Sammelhandschrift Bl. 81—138, scheint nicht lange nach jenen Jahren vollendet zu sein, ebenso das vorletzte Stück: Concilium Lateranense IV a. 1215 sub Innocentio celebratum.

2) Dieser Name an radierter Stelle später eingetragen.

3) Ähnlich liest Baluzius [in s. Miscellanea, hoc est collectio veterum monumentorum quae hactenus latuerunt in variis codicibus ac bibliothecis. Paris 1678—1715], der Bd. VII, S. 345 s. die Vorrede des R. abdruckt (ebenso Baluz. ed. Mansi [Luc. 1761—64], tom. II), aber ohne das „autenticatum in conc. lat.". Es ist kein Grund vorhanden, diese Angabe ohne weiteres abzuweisen, obgleich es nicht anzunehmen ist, dafs das Poenit. in seinem ganzen Wortlaute als autenticatum angesehen wurde. Vgl. unten die Bestimmung über Ehehindernisse S. 373 Anm. 1. Auf diesem Konzil könnte es schon Raymund von Pennaforte kennen gelernt haben, der von 1211—19 in Bologna als doctor decretorum lehrte.

citia est enim que res impossibiles ad possibilem facultatem immo ad facilem reducit possibilitatem. Hilaris ergo et letus et securus aggredi temptabo quod petistis decane salubergensis[1]. *hylaris et letus quod ad quodlibet me vocat vera* (Erlangen: *vestra) voluntas. securus de venia erratorum meorum quippe qui sciens et prudens manum mitto in flammam veniam et emendationem* (Erlangen: *a benignitate uestra a discretione et literis) expectans. Imperfectionem enim meam viderunt oculi mei et noverunt. Non ergo in hac re perfectionem expectetis. Inscrutabile est enim cor hominum et quis cognoscet illud? Si viam viri adolescentis penitus ignoravit sapientissimus quot capitum tot sententiarum vias quis investigabit. accipite ergo dilectissime quamcunque exilem paupercule. vene stillulam et affectum effectui commensurare nolite sed ex altero propendite alterum. Quia ergo distincte melius servan-*

1) Als Dekan von Salisbury kommt für die Zeit von 1198—1214 in Betracht: Richard Poor oder Poore (vgl. den Artikel von Blakiston im Dictionary of National Biography 46, p. 106—109), Sohn des Richard of Ilchester, Bischofs von Winchester, also illegitimer Herkunft. Er war der Bruder von Herbert Poor, welcher Bischof von Salisbury in den Jahren 1186—1217 war (vgl. a. a. O. S. 105 f.). Richard wurde 1197 oder 1198 zum Dekan von Salisbury gewählt. In Rom war er, wie es scheint, zunächst nicht gut angeschrieben. 1204 bewarb er sich daselbst persönlich vergeblich um das Bistum Winchester, und als er nachmals, 1213, zum Bischof von Durham gewählt worden war, wurde seine Wahl durch Innozenz III. kassiert. Aber am 25. Januar 1215 wurde er dann Bischof von Chichester und wird 1217 nach Salisbury transferiert. Er hat am 1. November 1220 den Grundstein zur neuen Kathedrale, die noch heute existiert, gelegt. 1228 am 14. Mai wird er nach Durham transferiert. Gestorben den 15. April 1237. Richard P. ist wahrscheinlich der Verfasser der „Ancren Riwle" (mittelenglischer Traktat über die Pflichten des Mönchslebens), auch lateinisch mit dem Titel: Regulae Inclusarum. Er wird in den Flores Historiarum II, 156 magister genannt, hat also studiert. — Herr Prof. Dr. H. Böhmer in Bonn, dem ich diese Notizen über den Decanus Salisburiensis verdanke, erklärt, dafs es (trotz Blakistons gegenteiliger Ansicht im Dictionary of Nat. Biogr. s. o.) wohl möglich sei, dafs Richard Poor identisch ist mit dem berühmten Bologneser Kanonisten Ricardus Anglicus. (Dieser hat zuerst die Methode des Johannes Bassianus bei der Behandlung des Zivilprozesses angewandt und dadurch die methodische Behandlung dieser Materie wesentlich verbessert. Er hat zu Nachahmern die beiden bekannten Juristen Tancred und Joh. Andreae.) Die Gründe, die B. gegen Blakiston anführt, scheinen auch mir stichhaltig. Wenn Richard Poor und der Bologneser Ricardus Anglicus zu identifizieren sind, so würde sich auch noch in besonderer Weise die Anregung des Decanus Salisburiensis, die dem Robert v. Fl. gegeben wird, erklären, wie umgekehrt auch diese Anregung von einem rechtskundigen Manne ausgegangen zu sein scheint und an ihrem Teile die Möglichkeit der Identität des Rich. Poor und Ric. Anglicus bestätigt. Die Richtigkeit derselben vorausgesetzt, würden wir zu dem Resultate kommen, dafs die erste Anregung zu einer Summa confessorum einem früheren Bologneser Dozenten zu verdanken sei, und das ist ein Gedanke, der viel Wahrscheinlichkeit für sich hat.

tur et compendiosius inveniuntur. Opusculum istud in quinque [1] (sic!) *partes sive libros partitus sum et unumquemque librum per capitula sua. In primo libro ostenditur quomodo suscipiendus sit penitens et hoc in primo capitulo. in secundo quae exigantur a penitente. In tertio quomodo confiteri debeat penitens peccata sua gradatim et ordinate de omnibus septem vitiis capitalibus. In quarto libro ostenditur quod separatim et imprimis agendum sit de matrimonio et simonia et aliis que contra clericos attenduntur, et de ordinibus et ordinum impedimentis. De illo* (nämlich über matrimonium und simonia) *in secundo tractabitur libro, de illis* (nämlich über ordines und ord. imped.) *in tertio. In quarto gradatim et ordinate percurram vitia et singulorum species.* (Das ist das, was in den Handschriften lib. IV. — Anfang lib. X steht.) *in fine autem aliqua ponam huic negotio necessaria. in quinto* (das ist in der Handschrift lib. X.) *proponere proposuimus penitentias peccatis competentes. Verum tamen quia ad propositum ut puto plus facit et in eo quem queritis modo plus consonat dyalogum si placet in medium producamus videlicet ut vicissim uterque penitens et sacerdos confessor. prout res postulaverit. tum interrogans tum introducatur respondens.*

Wie R. sein Werk in fünf libri oder partes teilen will, ist nicht recht klar. Tatsächlich ist auch in keiner Handschrift eine Teilung in fünf Teile vorgenommen. Die Leipziger Handschrift zählt richtig bis zum liber V und gibt da den Inhalt so verteilt wie die Prager, und hat dann alles übrige ohne weitere Einteilung in libri. Es sind aber hier ebenso deutlich zehn libri wie in der Prager.

Möglich, dafs R. seinen Plan während der Ausarbeitung selbst geändert hat, oder auch, dafs er eine genauere Einteilung nicht als nötig empfunden hat, und dafs die Worte von „quia ergo distincte . . .“ an Zusatz eines Abschreibers sind.

In den sich deutlich ergebenden zehn Teilen handelt

lib. I von der Aufnahme des Beichtenden durch den Konfessor und dessen Verhalten dem Beichtkinde gegenüber im allgemeinen;

lib. II Cap. I bis III, de matrimonio, dann de symonia (fehlt hier in der Erlanger) und wieder de matrimonio [2];

1) Die Leipziger liest blofs „partes“, die Erlanger „particulas“.

2) Die Bestimmungen De matrimonio abgedruckt bei Schulte in s. oben S. 353 zitierten Programm.

lib. III De ordinibus et ordinum impedimentis. Cap. I quid sit ordo? — XXVIII de temporibus ordinandis [1].
lib. IV Genauere Untersuchung der omnium peccatorum genera. Zuerst die sieben Todsünden. Am Schlusse de imponenda satisfactione.
lib. V Über Mord und Selbstmord.
lib. VI Über geschlechtliche Vergehungen.
lib. VII Die verschiedenen Arten des periurium.
lib. VIII De sacrilegio, incendio, decimis etc. über Eigentumsvergehungen.
lib. IX Über Häretiker, Schismatiker, Exkommunizierte.
lib. X Zunächst de ebrietate, dann über die Eucharistie. Endlich:
Kap. XVII Über die Beschaffenheit der auferlegten Pönitenzen.
Kap. XVIII Über die Umwandlung derselben, de commutatione penitentiae
Kap. XIX De remissionibus.

Es sieht aus, als schlösse hier das Poenitentiale. Es folgt aber — und wir müssen das als cap. XX zählen, wennschon diese Ziffer in der Prager Handschrift fehlt — eine admonitio, die in der Bamberger Handschrift die Überschrift trägt: *Quod sacerdos ad libitum suum non debet dare penitentiam.* Sie lautet:

Postremo volo monere te sacerdos quod si per ignorantiam grossam vel negligenciam vel propter gratiam aliquam vel favorem vel per acceptionem vel ad arbitrium tuum et libitum et non canonum inscripta dispensatione cum merita punis penitentem et minus . . . Sanum ergo mihi videtur consilium ut quantumcunque potes penitentem inducas ut canonicam et autenticam suscipiat penitentiam et sic tibi et ei bonum erit. quod si obtinere non poteris dicas ei: frater oportet te in hac uita puniri vel in purgatorio imcomparabiliter autem gravior erit pena purgatorii quam aliqua in hac vita. ecce animam tuam in manibus tuis. elige ergo tibi vel in hac vita sufficienter secundum canonicas vel autenticas penitentias puniri. vel purgatorium expectare. quod si eligerit penitens ad peticionem eius et libitum ad arbitrium tuum poteris canonicas mitigare penitentias et autenticas sed paulatim et paulatim hoc facias ut postea potius alleviationem petat penitens quam aggravationem et sic ut puto secutus eris.

1) Erlangen: *Quid sit ordo et que exigantur ad ordinem et sint de substantia ordinis. que impediunt ordinem. et ordinis executionem. que expediunt executionem tantum.* Hier an richtigerer Stelle als in der Prager *de simonia.*

Nach dieser admonitio kommt aber noch cap. XXI de inhospitalibus (5 Zeilen).

Dann schliefsen die Leipziger Handschrift *(Explicit speculum christiane religionis*[!]*)* und die Bamberger *(Explicit penitenciale magistri roberti viri autentici et illustrissimi).*

In der Prager Handschrift folgt aber noch eine Abhandlung von drei Seiten, die, wie es scheint, auch von Robert von Flamesbury ist. Sie handelt zunächst von dem Rechte des Papstes, zu dispensieren, unter Bezugnahme auf Innozenz in decretali sua. Früher hat der Bischof dispensieren können: *hodie tamen secundum nova iura non potest episcopus dispensare.* Zitiert wird dabei die extra de spon. impu. c. 3. Das Resultat ist: *dico quod episcopus potest dispensare in omnibus in quibus specialiter non inhibetur.* Diese casus werden aufgezählt. Schlufsworte: ... *licet sunt occulta. consulo uenientibus ad me quod adeant dominum papam. licet de iuris rigore hoc non exigeretur. — Explicit penitenciale magistri Ruberti.*

Wie anfangs angekündigt, ist der Dialog an vielen Stellen durchgeführt nach der Weise, wie das Poenitentiale anfängt: *Penitens: Suscipe me domine miserum peccatorem. Sacerdos: Suscipiat te fili misericordia illa cuius non est numerus. suscipiat te ille qui in omnium amplexus bracchia sua expandit in cruce etc.* Die Darstellung wird dadurch und durch den Umstand, dafs R. immer wieder aus dem Schatze seiner eigenen Erfahrung schöpft und von seiner eigenen Konfessorart berichtet, lebendig.

Uns interessiert besonders liber IV gegen Ende: *de imponenda satisfactione.* Hier konstatiert R., dafs die kanonischen Strafen keine leichten seien, und gibt gleichzeitig an, auf welche Weise er seinen Beichtkindern Lust macht, sich der satisfactio zu unterziehen. Dann folgt *de penitentie solempnitate.* Hier wird nur unterschieden zwischen P. solempnis und P. publica. Die P. privata *(„illa quae cotidie fit privatim coram sacerdote")* ist ihm noch kein Sakrament, cf. lib. II, c. XII: *sed privata penitentia nullum est sacramentum.* Hier am Schlufs die Worte: *de alio etiam te*

moneo. quod uix aliquem invenies qui supra scriptas quia graves sint et austere suscipiat penitentias. tu igitur paulatim et paulatim eas mitigabis. ut aliquam habeas penitentis penitentiam.

Im X. Buch findet sich dann eine Beschreibung der Pönitenzen in cap. XVII: *penitentia illius anni qui in pane et aqua ieiunandus est italis esse debet ...*; cap. XVIII: *Pro uno die, quem in pane et aqua ieiunare debet ...* Psalmen lesen mit gebeugten Knieen [womöglich zu singen], Arme speisen etc. *pro una ebdoma ... pro uno mense ...*;

cap. XIX: *De remissionibus que fiunt in ecclesiarum edificatione sive pontium sive alibi diuersi diuersa sentiunt. scilicet quantum vel quibus ualeant. nos autem quicquid dicatur omnibus consulimus tales remissiones maxime illis qui peccatis et penitenciis onerati sunt et gravati.*

Robert Fl. macht also die Frage nach dem Werte der remissiones sehr kurz ab. Sie sind ihm nur ein Notbehelf. Für gewöhnlich verzichtet er darauf, von denselben Gebrauch zu machen. Nur da, wo einer nicht imstande ist, alle auferlegten Pönitenzen wirklich zu leisten, läfst er eine remissio eintreten.

Wenn auch der Titel des Buches „Poenitentiale" mehr zurückweist auf die libri poenitentiales als auf die Summae confessorum, so ist dasselbe doch der älteste und erste Versuch in der Richtung dieser Summen, und nicht Raymund von Pennaforte, sondern Robert von Flamesbury ist als der älteste und erste Vertreter dieser nun bald aufblühenden Literaturgattung zu nennen [1]. Er versucht, alle die juristische Kenntnis, die der theologische Konfessor im Beichtstuhle haben mufste, zur Förderung und Anleitung desselben zusammenzufassen und übersichtlich darzubieten. Eine durchgängige eigentliche Herbeiziehung der einzelnen casus findet freilich erst bei Konrad (vgl. den nächsten Artikel) statt. Übrigens

1) „Es (scil. das Poenitentiale) bildet die erste Schrift jener Richtung, welche, von R. v. Pennaforte eingehend kultiviert, die mafsgebende für die kasuistische Behandlung des Beichtstuhls wurde." „Unser Verfasser ist um so interessanter, als sich bei ihm die Methode noch ohne jede Korruption zeigt." Schulte a. a. O. Bd. I, § 51, S. 208 ff.

scheint Konrad den Robert v. Flamesbury nicht gekannt zu haben; zum mindesten läfst sich nirgends Abhängigkeit von ihm nachweisen. Sie sind beide voneinander unabhängig auf den Gedanken gekommen, eine Arbeit zu unternehmen zum Unterricht der Konfessoren, die bald genug als eine dringend notwendige und noch weiter durchzuführende erkannt wurde.

Die äufsere Anordnung schliefst sich ungefähr an die des Gratianischen Dekrets an. Bemerkenswert ist die Hervorkehrung der persönlichen Meinung. R. stellt im allgemeinen nicht mehrere fremde Meinungen auf, um nun von dem theologisch-scholastischen Standpunkte zur probablen zu kommen, sondern sagt vielmehr, was er auf Grund seiner juristischen Anschauungen denkt [1].

[Vom Ende des 12. Jahrhunderts an hatte überhaupt die rein juristische Behandlung des jus canonicum Platz gegriffen, und zwar so, dafs von jener Zeit ab auch auf nicht streng juristische Disziplinen seitens unserer heutigen juristischen Forscher Rücksicht genommen werden mufs, soweit der Stoff dieser Disziplinen juristisch ausgestaltet war, insbesondere also auf das forum internum, das nach und nach ganz juristisch ausgestaltet wird — und umgekehrt müssen die theologischen Forscher für jene Zeit an manche ihnen sonst fernliegende juristische Materie sich heranmachen.]

Die einzelnen casus löst R. alle auf dem Wege juristischen Denkens. Er wendet dabei die Grundsätze des römischen Rechtes auf das jus canonicum an. Dieses Verfahren kann uns bei einem in Frankreich lebenden Theologen nicht wundern, da es dort schon längere Zeit beliebt war. Und dafs es auch auf dem Gebiete des forum conscientiae dort zuerst angewendet wurde, ist begreiflich, da überhaupt in Frankreich zuerst die Wissenschaft des Gewissensforums angebaut worden war. So ist es für R.s Auf-

1) Vergl. Schulte a. a. O. „Die Verwaltung des Bufssakramentes hat nach ihm zugleich — diese Seite allein geht den Juristen an — die Aufgabe, die Verletzungen der Rechtsordnung zu strafen, deren sich der Sünder anklagt.“ Diese Stellung Roberts ist natürlich auch für den Theologen interessant.

fassung bezeichnend, dafs die lex mosaica und das evangelium ihm vor dem Papste entscheidet [1].

Es erübrigt noch, die Abfassungszeit des Poenitentiale festzustellen. Robert hat geschrieben gegen Ende der Periode 1150—1215, in die die eigentliche juristische Durchbildung des kanonischen Rechtes überhaupt, die Ausbildung der päpstlichen Machtfülle und die juristische Gestaltung desVerhältnisses der Kirche zum Staate fällt. Nach 1215 deshalb nicht, weil er Ehehindernisse kennt, die seit Innozenz III. im IV. Laterankonzil 1215 nicht mehr anerkannt werden. Ferner, weil er die Beichte nicht als Sakrament kennt und nicht den Canon XXI omnis utriusque (cf. de matrim. XII und Art. penitentia). Aus der Art und Weise, wie er einzelne Dekretalen zitiert, geht nicht hervor, ob er die Compilatio II und III schon gekannt hat. Eine der zitierten Dekretalen Innozenz' III., die nach Baluzius a. a. O.[2] auf 1207 zu legen ist, gibt den terminus a quo. Ob Robert die Summa Bernhards gekannt hat (die Konrad öfter zitiert), ist nicht zu entscheiden. Die Schriftsteller, die er mit Namen zitiert, gehen nicht über das Ende des 12. Jahrhunderts hinaus. Der jüngste ist Huguccio. Daneben wird hauptsächlich zitiert Cardinalis und Johannes Faventinus.

Das kanonische Recht hatte bis Anfang des 13. Jahrhunderts eine beständige Ausdehnung erfahren und eine ganze Menge von Dingen in seinen Bereich gezogen, die eigentlich dem Zivilrechte allein angehörten. Schriften für das forum internum, die auf diese Entwickelung Rücksicht nehmen, hatten sich unbedingt nötig gemacht, und hier tritt nun Robert von Flamesbury und kurz nach ihm Konrad ein. Aber eine bloſse theoretische Darstellung hätte nicht genügt. Der Bildungsstand der Geistlichen war zu niedrig. Praktisch wertvoll

1) So z. B., worauf Sch. schon hinweist, in dem Abschnitt über das Eherecht: der Papst hat kein Recht, im 2. und 3. Grade der Verwandtschaft zu dispensieren: „dispensari non potest, sed a solo papa et tantum ultra tertium gradum quia in lege inhibetur contractus in primo et secundo et tertio gradu. papa autem contra legem et evangelium, ut saepius dictum est, dispensare non potest.

2) Vgl. oben S. 366 Anm. 3.

wurde eine Anleitung durch einen Sachverständigen erst dann, wenn wirkliche Casus, wie sie das Leben brachte und wie sie im Beichtstuhle zur Erörterung kommen mufsten, aufgestellt, erörtert und gelöst wurden. Was früher literarisch geschaffen war, genügte nicht mehr. So schlug die neue Richtung zuerst (soweit augenblicklich zu sehen ist) Robert von Flamesbury [1] ein. Dieselbe erhielt naturgemäfs ihre besondere Förderung durch den Canon XXI omnis utriusque, durch den nunmehr eingeführten Beichtzwang und die Erhebung der P. privata zum Sakrament [2]. Kurz danach tritt Konrad mit seiner Summa auf. Immerhin dauerte es aber noch zwei Jahrzehnte, bis die neue Art der Darstellung vollständig abgerundet und festgelegt war. Bereits bei Conrad ist die Kasuistik eine reichere als bei Robert von Flamesbury. Ihre völlige Ausbildung aber erhält sie erst mit Raymundus von Pennaforte. Doch soll Robert von Flamesbury nicht das Verdienst geschmälert werden, dafs er zuerst die neue Bahn vorzeichnete, das Verdienst Raymunds nicht auf Kosten jenes und Konrads übertrieben werden.

1) Ich glaube nach seiner ganzen Art und Weise der Darstellung nicht, dafs er eigentliche Vorgänger gehabt hat. Das Verdienst aber, die Anregung gegeben zu haben, gebührt merkwürdigerweise einem Angehörigen jenes Landes, das für den Wissenszweig des forum internum in diesem Sinne nachmals gar nichts geleistet hat, einem Engländer, dem Dekan von Salisbury, wie wir sahen.

2) Nun hindert nichts mehr, die Beichte als ein rein juristisches Ding zu behandeln. Die Beichte ist nicht mehr ein religiöser, sondern ein rein juristischer Akt.

(Fortsetzung folgt.)

Theophilus Neuberger.

Lebensbild eines Seelsorgers und Superintendenten aus den Zeiten des Dreiſsigjährigen Krieges (1593—1656).

Von

Dr. **Hugo Brunner** in Kassel.

Vorbemerkung. Zur nachstehenden Arbeit wurden folgende Quellen benutzt:

A. Handschriftliche.

1) Copialbuch und allerhand Befehl und Ordnungen [in Kirchensachen] 1542—1664; Königliches Staatsarchiv in Marburg.
2) Akten der Hessischen Regierung zu Fulda. Correspondenz mit ... Theoph. Neuberger über die Besetzung der Pfarr- und Schulstellen im Stifte Fulda ... 1632 Dec.—1634 Januar. Ebenfalls im Kgl. Staatsarchiv Marburg.
3) Akten des Konsistorialarchivs in Kassel, meist ohne nähere Bezeichnung.
4) Das Konventsprotokoll der Klasse Gudensberg, von 1626 anfangend und zugleich als Kopialbuch für ergangene Verordnungen und Erlasse dienend, sowie andere Akten des Pfarrarchivs in Gudensberg.
5) Manuscripta Hassiaca der Landesbibliothek in Kassel, fol. 86 u. 117; 8^0 1; sowie die Landauschen Kollektaneen und Exzerpte derselben.

B. Gedruckte.

1) Claus, Friedrich: Johannes Crocius. Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Kirche und Theologie des 17. Jahrhunderts. Cassel 1858.
2) Ebert, Wilhelm: Die Geschichte der evangelischen Kirche in Kurhessen von der Reformation bis auf die neueste Zeit ... Cassel 1860.
3) Heppe, Heinrich: Kirchengeschichte beider Hessen. Bd. I u. II. Marburg 1876.

4) Heppe, Heinrich: Die Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen von 1604—1610 und die Entstehung der hessischen Kirchenordnung von 1657. Kassel 1849.
5) Ders.: Beiträge zur Geschichte und Statistik des hessischen Schulwesens im 17. Jahrhundert. Kassel 1850. (= Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte. Suppl. IV.)
6) Ledderhose, C. W.: Beyträge zur Beschreibung des Kirchenstaats der Hessen-Casselischen Lande. Cassel 1780.
7) Münscher, Friedrich: Geschichte von Hessen. Marburg 1894.
8) Rommel, Christoph v.: Geschichte von Hessen. Bd. I—X. Marburg u. Kassel (sp. Cassel) 1820—1858.
9) Sammlung Fürstlich Hessischer Landes-Ordnungen und Ausschreiben ... Cassel. Teil I [1767]; II [1770].
10) Stöckenius, Joh. Heinrich: Christliches Ehrengedächtniss ... Theophili Neubergers, Consistorialraths ... Cassel 1656.
11) Strieder, Friedrich Wilhelm: Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten und Schriftsteller Geschichte. Bd. X. Göttingen 1795.
12) Vilmar, A. Fr. Chr.: Geschichte des Konfessionsstandes der evangelischen Kirche in Hessen. Frankfurt a. M. 1868.
13) Ders.: Hessische Chronik. Marburg 1855.

Für die mir bei der nachstehenden Arbeit gütigst gewährte Benutzung des handschriftlichen Materials beehre ich mich, hier meinen herzlichen Dank auszusprechen. Er gilt dem Kgl. Konsistorialpräsidenten Herrn v. Altenbockum in Kassel, dem Vorsteher des Kgl. Staatsarchivs in Marburg Herrn Geh. Archivrat Dr. Koennecke und dem Superintendenten a. D. Herrn Martin in Gudensberg. Ganz besonders auch danke ich an dieser Stelle noch meinem verehrten Freund, Herrn Geh. Archivrat Dr. Reimer in Marburg, dafür, dafs er mich auf die von ihm im dortigen Staatsarchiv aufgefundene wichtige Fuldaer Korrespondenz aufmerksam gemacht hat. Die Nachricht kam eben noch zu rechter Zeit.

Der Verfasser.

Erster Teil.

I. Die Lage der Kirche in Hessen ums Jahr 1630.

Die Teilung der hessischen Lande durch Landgraf Philipp den Grofsmütigen hat nicht nur die politische Bedeutung dieses Staatswesens in beklagenswerter Weise herabgedrückt, sie hat auch den Grund zu einer kirchlichen Zerfahrenheit und Zerrissenheit gelegt, die bis auf den heutigen Tag nicht überwunden ist. Wären die von Philipp

geschaffenen Gebietsteile dauernd getrennt geblieben, so wäre in letzterer Hinsicht der Nachteil nicht weiter fühlbar gewesen. In Niederhessen neigte man unter Landgraf Wilhelms IV. verständigem Regiment zu der Zwingli-Bucerschen Heilsauffassung hin. Wogegen in Oberhessen und der Grafschaft Katzenelnbogen den Landesherren die streng-lutherische Lehre mehr zusagte. Und wenn auch unter Wilhelms überragendem Einfluſs auf der Generalsynode in Kassel im Jahre 1576 die Konkordienformel für ganz Hessen abgelehnt, wenn durch die Samterklärung der vier Landgrafen vom 8. Januar 1578 dieselbe und mit ihr die Alleingültigkeit der unveränderten Augsburgischen Konfession als mit dem Bekenntnisstand der hessischen Kirche unvereinbar hingestellt wurde [1], so überwog doch in Oberhessen der Einfluſs des Marburger Professors Aegidius Hunnius bereits damals und mit der Zeit mehr und mehr derart, daſs Landgraf Ludwig und die Universität immer entschiedener für die alleinige Geltung des in der Konkordienformel zum Ausdruck gebrachten lutherischen Lehrbegriffs eintraten. In Darmstadt bekannte sich Landgraf Georg zu demselben Standpunkt.

Es ist deshalb nicht ohne Bedeutung und für die Lage der Kirche in Hessen bemerkenswert, daſs schon 1579 am 21. Mai die Geistlichen der niederhessischen Superintendenturbezirke Kassel und Allendorf, und nur diese allein, wiederum zu einer Synode in Kassel zusammentreten und einstimmig das Bergische Konkordienbuch, wenn es nicht geändert werde, ablehnen [2]. Der Synodalabschied, als „consensus doctrinae“ bezeichnet, formuliert den Standpunkt der niederhessischen Kirche bezüglich der Abendmahlslehre in unzweideutiger Weise. „Als aber zu dieser Zeit vornehmlich unter den der Augsburgischen Konfession zugetanen Theologen de personali unione duarum in Christo naturarum, welcher Artikel von etlichen in die Kontroverse de coenâ domini gezogen werden will, ein gefährlicher Streit erregt werden will“, — heiſst es daselbst, — „so haben die Superinten-

1) Vgl. Ebert, Gesch. d. ev. Kirche in Kurhessen, S. 148—152.
2) St.-A. Marburg.

denten den übrigen Pastoribus ihre Ansicht dargelegt, die auch die Billigung aller erfahren, nämlich dafs man die wahre Gegenwärtigkeit des Leibes und Blutes des Herrn Jesu Christi im heiligen Abendmahl allein auf die Worte der Einsetzung: das ist usw. gründen und der sorglichen Disputation von der Allenthalbenheit oder Allgegenwärtigkeit des Leibs des Herrn Jesu Christi, als der heiligen Schrift und den rechtgläubigen Kirchenlehrern zuwider, müfsig gehen und sich der gänzlich entschlagen solle."

Dieser Beschlufs, obgleich völlig identisch mit dem ersten der drei später von Landgraf Moritz eingeführten sogenannten Verbesserungspunkte, scheint, als er gefasst wurde, keinen Anstofs erregt zu haben. Erst als Moritz selbst (1592) zur Regierung gelangte, ward sein konservativer Oheim Ludwig in Marburg mit Mifstrauen erfüllt, und um bei der bevorstehenden Teilung seiner Lande, die er, da er ohne Nachkommenschaft war, zur einen Hälfte an die Kasseler, zur andern an die Darmstädter Linie gelangen zu lassen willens war, seine Untertanen in Glaubenssachen sicher zu stellen, errichtete er im Jahre 1595 sein folgenschweres Testament, dem zufolge jeder Versuch, den streng lutherischen Bekenntnisstand in Oberhessen zu ändern, den Verlust des betreffenden Erbanteils zur Folge haben sollte [1]. Wie wenig sich Ludwig, als er sein Testament aufsetzte, in der Beurteilung seines Kasseler Neffen geirrt hatte, zeigte sich bald. Denn nur gegen ihn konnte die Spitze der Testamentsbestimmung gerichtet sein. Kaum war der Oheim (im Oktober 1604) aus dem Leben geschieden, als Moritz im Frühjahr und Sommer 1605 daran ging, die sogenannten Verbesserungspunkte in die Kirchenverfassung seines Landes einzuführen und so den Bruch mit den altlutherischen Kirchen des Reiches auch äufserlich zu dokumentieren [2].

1) Rommel Bd. VI, S. 55ff. — Abdruck des Testaments ebenda S. 72ff.

2) Die Punkte sind: 1) Verbot des Streites über die Person Christi, insbesondere Verbot der Lehre von der Allenthalbenheit der Menschheit Christi. 2) Wiedereinführung des 2. Gebots in den Dekalog und demgemäfs Entfernung der Bilder aus den Kirchen. 3) Darreichung

Diese Neuerung war unter den mannigfachen Kopflosigkeiten und tyrannischen Willkürlichkeiten des Fürsten, der grofse Gelehrsamkeit nicht mit Staatsklugheit, freie religiöse Auffassung nicht mit religiöser Duldsamkeit verband, diejenige, welche für Hessen-Kassel die nachteiligsten Folgen gezeitigt hat. Die brutale Gewalt, mit der Moritz in Oberhessen seinen Willen durchzusetzen versuchte, die rücksichtslose Austreibung der die Verbesserungspunkte ablehnenden Professoren und Geistlichen insbesondere konnten der neuen Regierung im Lande keine Sympathien erwecken. Während Niederhessen der reformierten Lehre vollends zugeführt wurde, verblieb Oberhessen beim Luthertum; im Schmalkaldischen und an der Werra mischten sich beide Bekenntnisse. Um aber die Verwirrung noch zu steigern, verharrte auch in Niederhessen der Adel zahlreich bei der abgeänderten Augsburgischen Konfession [1] und suchte natürlich seine Hintersassen heimlich und öffentlich ebenfalls dabei festzuhalten. Wo er, im Besitze des Patronatsrechtes, die Präsentation von Pfarrern reformierten Bekenntnisses ablehnte, mufste seine Haltung zu vielen und unerquicklichen Weitläufigkeiten Anlafs geben.

Dann kam, da die Einführung der Verbesserungspunkte als Verletzung des Testamentes Landgraf Ludwigs angesehen wurde, die Aberkennung der oberhessischen Erbschaft zugunsten Hessen-Darmstadts und die Verurteilung Moritzens zum Ersatz der in 22 Jahren aus dem Lande gezogenen Einkünfte, einer schier unerschwinglichen Summe, bis zu deren Abtrag eine Anzahl niederhessischer Ämter an Darmstadt in Pfandschaft gegeben wurden. Und in diesen verpfändeten Landesteilen natürlich wiederum Stärkung des lutherischen Bekenntnisses, vornehmlich beim Adel; Ver-

des gebrochenen Brotes beim Abendmahl anstatt der Hostien. Vgl. dazu Heppe, Verbesserungspunkte. Ders., Kirchengesch. II, 1ff. — Vilmar, Konfessionsstand, S. 168ff. — Ebert, Gesch. d. ev. Kirche, S. 166ff., sowie allgemein Rommel VI, 577ff. Wenn Punkt 2, wie öfter geschieht, in zwei Teile zerlegt wird, ergibt sich eine Vierzahl der Verbesserungspunkte.

1) Klagschriften im Konsist.-Arch. zu Kassel.

treibung der reformierten und Berufung lutherischer Prediger und Agitation von beiden Seiten, so daſs man wohl nicht mit Unrecht sagen kann, kein deutsches Territorium sei mit ähnlich zerfahrenen kirchlichen Verhältnissen in den Dreiſsigjährigen Krieg gegangen wie Hessen-Kassel. Die Vereinsamung des Landes während des Krieges selbst, der entsprechend Fürst und Volk lange Zeit hindurch von den Friedensverhandlungen ausgeschlossen blieben, und der Sonderkrieg mit Hessen-Darmstadt waren weitere Folgen der Religionspolitik des Landgrafen Moritz.

Schon vor Melanchthons Tode, noch mehr nach demselben löste sich die gesamte protestantisch-theologische Wissenschaft in öde und unfruchtbare Wortklauberei auf, darüber man das Amt der eigentlichen Seelsorge mehr und mehr aus den Augen verlor. Da man das Heil der Kirche von Kolloquien und Disputationen erwartete, bildete man auf den hohen Schulen gewandte Disputierkünstler aus, und dieser Hang zur Polemik, der von den Lehrstühlen und Kanzeln verheerend in das gesamte Geistesleben der Nation eindrang, hat nicht wenig dazu beigetragen, in dem jetzt entbrennenden groſsen Religionskriege das gegenseitige Miſstrauen der streitenden Parteien wach zu erhalten, derart daſs kein Friedensvorschlag von der einen Seite gemacht wurde, bei dem die Gegenseite nicht — und vielfach ganz mit Recht — hinter jedem Satz oder Wort einen heimlichen Fallstrick gewittert hätte.

Der nüchterne und kalte Gottesdienst, wie ihn, mehr noch als die lutherische, die reformierte Kirche für richtig hielt, war ebenwohl wenig geeignet, die Herzen zu erwärmen. Da stellte mit einem Male das maſslose Kriegselend an den Geistlichen und den Seelsorger die denkbar höchsten Anforderungen: es galt, ein Martyrium auf sich zu nehmen, bei dem man nicht mehr wie bisher, wenn man um abweichender Meinung willen ins Exil zog, sicher war, irgendwo Anerkennung und Unterkunft zu finden, sondern wo selbstloses Ausharren auf dem angewiesenen Posten, oft in Schmach und Anfeindung von allen Seiten, erste Pflicht war. Wohl haben wir wahrhafte Heldengestalten genug unter ihnen, den zähen Landgeistlichen, die willig alle

Qualen und Drangsale auf sich nahmen, denen sie um des Wortes Gottes willen bei Freund und Feind ausgesetzt waren, und treu bei ihrer Gemeinde ausharrten. Aber wenn ein ganzes Volk durch Krieg und ruheloses Leben entsittlicht wird, so kann der Geistliche allein, zumal der auf dem Lande, sich den Wirkungen solcher Einflüsse auf die Dauer nicht entziehen. Wo hätte vor allem die Jugend, die inmitten der Greuel der Verwüstung aufwuchs und auf den Universitäten eifrig beflissen war, das rohe Treiben der Kriegsleute nachzuahmen, — wo hätte sie mit einem Male die sittliche Kraft hernehmen sollen, die sie zur Erziehung des verwahrlosten Volkes befähigte!

In dieser Zeit hat die Vorsehung der hessischen Kirche einen Mann gegeben, der durchdrungen von der Würde des geistlichen Standes die Aufgabe, die diesem gestellt war, klar und richtig erkannte; der hohes sittliches Bewufstsein und nie ruhenden Pflichteifer mit einem sicheren praktischen Blicke verband, und der allen nebensächlichen Hader und theologischen Zank bei Seite setzte, um in Wort und Schrift auf das eine Ziel der Bildung der Geistlichen zu wirklichen Seelsorgern hinzuarbeiten. Dieser Mann war Theophilus Neuberger.

II. Lebensgeschichte Neubergers bis zu seiner Berufung nach Hessen.

Wenn einer der ersten hessischen Theologen der neueren Zeit, wenn Aug. Fr. Chr. Vilmar, trotzdem er Neubergers dogmatischen Standpunkt durchaus nicht teilte, von ihm sagt[1]: „Er war der bedeutendste unter allen Superintendenten, welche Hessen-Kassel gehabt hat. Seine Erbauungsbücher sind noch fast hundert Jahre nach seinem Tode gebraucht worden, und seine Tätigkeit als Superintendent war sehr umfassend und energisch", — so bedarf der Versuch einer Lebensdarstellung des Mannes wohl keiner Rechtfertigung. Ob ihm in der Geschichte der neueren Theologie eine die Grenzen seiner amtlichen Wirksamkeit

1) Vilmar, Chronik, S. 79.

überschreitende Bedeutung zukommt, wie ich anzunehmen geneigt bin, das zu beurteilen mufs ich solchen überlassen, die sachverständiger sind als ich. Im übrigen werde ich mich bestreben, das Lebensbild möglichst getreu und ohne Schönfärberei zu zeichnen. Bei dem Mangel an Nachrichten anderer über ihn ist es freilich heutigen Tages schwer, ein objektives Urteil über ihn zu gewinnen und seinen Vorzügen und Schwächen allseitig gerecht zu werden.

Neuberger war kein Hesse. Er entstammte einem bayrischen Adelsgeschlechte, das vordem den Namen von Neubergk führte [1]. Wir wissen davon so viel [2], dafs sein Urgrofsvater ein vornehmer Hofbeamter des Herzogs von Bayern war, der aus besonderer Liebe zum geistlichen Stande seine beiden Söhne in den Dienst der Kirche treten liefs. Der eine derselben, der in den Kapuzinerorden trat, ging später nach Frankreich. Der andere, Christoph von Neubergk, wandte sich der Lehre Luthers zu, verheiratete sich und wurde Pfarrer in Augsburg. Er ist der Grofsvater unseres Theophilus. Der Vater Martin Neuberger widmete sich gleichfalls dem geistlichen Stande. Er war kurpfälzischer Hofprediger, zuletzt Inspektor zu Alzey in der Unterpfalz. Am 5. Mai 1593 wurde ihm in Jena, vermutlich bei Gelegenheit eines Besuches dortselbst, der Sohn geboren, dem er in der Taufe den Namen Theophilus gab.

Damals folgte der Sohn noch gern dem Stande des Vaters. Von 1610 an studierte Theophilus in Heidelberg die Gottesgelahrtheit und wurde hier von den ihrer Zeit hochberühmten Professoren David Pareus, Quirinus Reuter und Bartholomaeus Coppen der Calvinischen Lehre zugeführt. Bereits schickte er sich an, zum Abschlufs seiner Ausbildung eine Reise nach Frankreich, den Niederlanden

1) Ein Siegelabdruck Neubergers a. d. J. 1630 zeigt (soviel zu erkennen) im Wappen einen fünfstrahligen Stern, desgl. einen ebensolchen als sogen. Kleinod zwischen zwei Büffelhörnern. Ein anderer v. J. 1655 (auf einem Briefverschlufs, gleichfalls sehr undeutlich) läfst im Wappen ein aufrechtes Kreuz, desgl. über dem Wappen die Büffelhörner erkennen. Der Stern fehlt diesmal.

2) Stöckenius, Ehrengedächtnis.

und England zu machen, als sein Vater starb. Damit war er genötigt, sich nach Amt und Brot umzusehen, und er erhielt schon bald, auf vorhergegangene Prüfung und Ordination, die Pfarre in Neuburg bei Heidelberg. Hier verheiratete er sich noch im selben Jahre, also erst 21 Jahre alt, mit Magdalene, der Tochter des kurpfälzischen Oberschultheifsen Valentin Stotz zu Heppenheim, mit der er 42 Jahre in glücklicher Ehe lebte.

Sein Ruf als guter Kanzelredner breitete sich bald aus; schon 1615 wurde er von der Kurfürstin-Witwe von der Pfalz, die in Kaiserslautern wohnte, als Hofprediger dorthin berufen. Fünf Jahre später, am 12. Juli 1620, ernannte Kurfürst Friedrich V. den erst 27jährigen zu seinem Hofprediger in Heidelberg.

Aber diese beneidete Stellung blieb ihm nicht lange. Der Einfall der Spanier in die Pfalz nötigte den gesamten Hof zur Flucht nach Sachsen. Einige Zeit lebte Neuberger in Grofs-Sachsenheim im Wittenberger Land, dann wieder mit der Kurfürstin-Witwe und deren Hofhaltung in der Festung Schorndorf im Württembergischen, bis die ganze Pfalz in den Händen der Feinde war. Nun folgte er seinem Herrn, dem Kurfürsten, in die Verbannung nach Berlin, — ein armer Mann, da all sein Hab und Gut, Hausrat, Bücher und was er sonst sein eigen nannte, eine Beute der Feinde geworden war.

Aber die Männer des 16. und 17. Jahrhunderts sind an raschen Wechsel des Schicksals gewöhnt. In Berlin, wo Kurfürst Johann Sigismund seit 1614 zur reformierten Lehre übergetreten war, hatte Neuberger Gelegenheit, abwechselnd mit den kurbrandenburgischen Hofpredigern öffentlich das Wort Gottes verkündigen zu können. So kam es, dafs ihn der Eidam des Landgrafen Moritz von Hessen, der ebenfalls der reformierten Lehre zugetane Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, hörte, der ihn daraufhin im Jahre 1623 als Hofprediger nach Güstrow berief. Im fernen Güstrow nun war es, wo Neuberger zuerst zu einem Gliede des Kasseler Fürstenhauses, zu der Herzogin Elisabeth von Mecklenburg geborenen Landgräfin

von Hessen, der gelehrten Tochter eines hochgelehrten Vaters, in Beziehungen trat, die für sein späteres Leben entscheidend werden sollten.

Elisabeth, lange Zeit hindurch mit schwerer Krankheit heimgesucht, starb am 16. Dezember 1625, erst 28 Jahre alt. Ein schlichtes Denkmal hat Neuberger dieser Frau in der von ihm gehaltenen Leichenpredigt gesetzt, die 1626 in Güstrow im Druck erschien. Einfach und bescheiden erzählt er, wie er als Seelsorger der kranken Fürstin beigestanden und wie er sie besser als alle anderen in ihrer stillen Gröfse kennen lernte. Die treue Fürsorge, die er der Herzogin in ihrem Leiden gewidmet, konnte aber am Hofe zu Kassel um so weniger unbemerkt bleiben, als der Bruder Elisabeths, der nachmalige Landgraf Wilhelm V., bei einem Besuche in Güstrow Neubergers persönliche Bekanntschaft gemacht hatte. Neuberger ahnte damals wohl nicht, wie bald diese Bekanntschaft für sein ferneres Leben von Wert sein sollte. Denn schon zog sich, wie über dem pfälzischen, dem er zuerst gedient, so jetzt über dem Güstrower Hofe das Verhängnis zusammen. Herzog Johann Albrecht, im Jahre 1628 vom Kaiser mit der Reichsacht belegt und seiner Lande für verlustig erklärt, war genötigt worden, flüchtig an fremden Höfen Zuflucht zu suchen. Die Wallensteinschen Horden nahmen das Land für ihren Herrn in Besitz. Und nun mufste auch Neuberger wieder den Wanderstab ergreifen. Eine Anstellung in Danzig schlug er aus und begab sich nach Berlin, um eine günstige Wendung, die ihm die Rückkehr nach Mecklenburg ermöglichte, abzuwarten. Leider schwand diese Hoffnung damit, dafs ihn sein landflüchtiger Herr der Dienste entband. Allein schon nach wenigen Monaten, im Oktober 1628, gelangte an ihn die Berufung als Hofprediger nach Kassel, wo er am 30. Oktober nach mancherlei Fährlichkeiten mit Frau und Kindern eintraf, um endlich, soweit es die Umstände zuliefsen, hier Ruhe zu finden, nicht ahnend, dafs auch der neue Herr, der dritte, dem er seine Dienste widmete, Landgraf Wilhelm V. von Hessen-Kassel, in des Reiches Acht sterben würde. Gewifs ein eigentümliches Verhängnis!

III. Die Zeit bis zur Wahl zum Superintendenten.

Mit der Berufung nach Kassel beginnt derjenige Teil der amtlichen Wirksamkeit Neubergers, überhaupt derjenige Abschnitt seines Lebens, der vorzugsweise unser Interesse in Anspruch nimmt.

Neben der Hofpredigerstelle bekleidete er auch noch diejenige des Diakonus oder zweiten Predigers bei der Freiheiter oder St. Martinskirche. Von einer autoritativen Stellung kann also zunächst noch keine Rede sein. Aber bei der Gepflogenheit der Regierung, die kirchlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit zunächst dem geistlichen Ministerium der Landeshauptstadt, gewissermafsen als einer beschränkten Synode, zur Begutachtung vorzulegen, und bei der hohen Bedeutung der religiösen Fragen für die innere wie äufsere Politik jener Zeit überhaupt übte diese Gesamtheit der Prediger der Hauptstadt [1] unter dem Vorsitz des Superintendenten keinen geringen Einflufs aus. Dafs Neuberger in seiner Stellung als Hofprediger noch besonderen Einflufs geltend machen konnte, bedarf keines Beweises.

Einer der ersten Fälle, der seit seinem Eintritt in besagtes geistliches Kolleg diesem zur Begutachtung vorgelegt wurde, betraf sogleich eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung, die Zerfahrenheit der kirchlichen Verhältnisse in Hessen darzulegen [2]. Wie schon erwähnt, hatten eine Anzahl Kasseler Ämter nach dem gegen Landgraf Georg von Darmstadt verlorenen Prozefs jenem als Unterpfand eingeräumt werden müssen. Unter dem Schutze Darmstadts hatten nun die lutherisch gebliebenen adeligen Patronatsherren aus ihren Pfarreien die reformierten Pfarrer entfernt und durch altlutherische ersetzt. Nachdem aber durch den

1) Die Pfarrer und Diakonen der drei alten Kasseler Kirchen, und mehr gab es zu jener Zeit nicht, sind wie in die Bezüge, so überhaupt an die Stelle des alten Chorherrnstiftes zu St. Martin getreten. An ihrer Spitze steht der Dekan dieses Stiftes. Vgl. Hochhuth, Statistik der evangel. Kirche im Regierungsbezirk Cassel, Kassel 1872, S. 18 ff.

2) Konsist.-Arch.

Darmstädter Vergleich von 1627 jene Ämter wieder an Kassel gekommen waren, war es um so mehr vorauszusehen, dafs die lutherischen Geistlichen würden weichen müssen, als besagter Vergleich ausdrücklich jede Einmischung Darmstadts in die kirchlichen Verhältnisse Kassels ausschlofs, und der hochfahrende Ton der Reformierten liefs jenen keinen Zweifel über ihr Schicksal. Die adeligen Herren riefen die Hülfe sowohl Landgraf Georgs wie des kursächsischen Hofes an, ja sie drohten sogar, dafs sie am Kaiserhofe Recht suchen würden. Während Landgraf Georg die Einmischung ablehnte, erreichten sie wenigstens so viel, dafs der Dresdener Hof sich wiederholt für sie verwandte. Die Sache wurde dem geistlichen Ministerium in Kassel zur Äufserung überwiesen, das sich die Abstimmung Neubergers zu eigen machte. Wie vorauszusehen, wurden die Beschwerdeführer unter Berufung auf den landesherrlichen Episkopat ab- und ihre Behauptung, dafs die übrigen hessischen Prediger der ungeänderten Augsburgischen Konfession nicht angehören wollten, mit Entschiedenheit zurückgewiesen.

Für uns ist das Votum Neubergers um deswillen von besonderer Wichtigkeit, weil es ihn jetzt schon als einen abgesagten Gegner des Adels und seiner Ansprüche erweist. Wir werdem diesem Gegensatze später in verschärftem Mafse begegnen; deshalb sei hier nur darauf hingewiesen. Da die hessische Ritterschaft sich von 1500 an durch $1\frac{1}{2}$ Jahrhunderte als Korporation gegenüber der Landesherrschaft gefühlt und wiederholt versucht hat, auf eigene Hand Politik zu treiben, so war Neubergern seine Stellung durch sein Amt bei Hofe vorgezeichnet, und er ist stets rückhaltlos für die Rechte des Landesherrn eingetreten.

Die hundertjährige Gedenkfeier der Überreichung der Augsburgischen Konfession wurde am 25. Juni 1630 in den Kirchen der Landgrafschaft überall festlich begangen, wohl um zu zeigen, dafs man sich von ihr loszusagen nie gewillt gewesen sei. Neuberger für seine Person betonte dies noch besonders in der Vorrede zu dem von ihm im Jubiläumsjahr herausgegebenen „Handbüchlein vom rechten Verstand und heilsamen Gebrauch des heiligen Abendmahls“ unter

ausdrücklicher Berufung auf Artikel 10 der Konfession, welcher lehrt, dafs der wahre Leib und das wahre Blut Christi wahrhaftig unter Gestalt des Brots und Weins im Abendmahl gegenwärtig sei und da ausgeteilt und genommen werde [1].

Den Zusammenhalt mit den unbedingten Anhängern der Augsburgischen Konfession in dieser Weise öffentlich zu betonen, lag für die Hessen ein eminent praktisches Bedürfnis vor, insofern bei etwaigen Friedensverhandlungen es wesentlich war, ob sie als im Augsburger Religionsfrieden mit einbegriffen gelten durften oder nicht.

Der Leipziger Protestantentag im Jahre 1631 zeigt, wie man von reformierter Seite bemüht war, der hier vertretenen Anschauung Geltung zu verschaffen. Kurfürst Johann Georg von Sachsen hatte bekanntlich einige protestantische Reichsstände, darunter auch Hessen-Kassel und Kur-Brandenburg, zu einem Tage nach Leipzig eingeladen, auf dem man in Verhandlungen treten wollte behufs Abwehr der Übergriffe der katholischen Partei im Reich. Die Gelegenheit sollte benutzt werden zu einem (allerdings privaten) Gespräch über die trennenden religiösen Fragen [2]. Dazu nahm Landgraf Wilhelm V. aufser dem Professor der Theologie an der (seit 1624 in Kassel neugebildeten) Universität Johannes Crocius auch seinen Hofprediger Theophilus Neuberger mit. Brandenburg war durch den Hofprediger Dr. Joh. Berg vertreten, der in allen Bekenntnisfragen mit den beiden Hessen zusammenging. Aber eine Einigung mit den Sachsen, als deren Hauptvertreter der streitbare Dresdener Oberhofprediger Hoë von Hoenegg anzusehen ist, ward nicht erzielt und konnte nicht erzielt werden, trotz des Entgegenkommens der reformierten Theologen. Gleich im Anfang gaben diese die Erklärung ab: dafs sie mit Mund und Herzen zu der im Jahre 1530 den 25. Juni Kaiser Karl V. übergebenen Konfession sich bekennten und dieselbe wann und wo es begehrt würde, unterschreiben wollten. Auf die Augsburgische Konfession seien sie in ihrem Lande ver-

1) Vilmar, Konfessionsstand, S. 231.

2) Rommel VIII, 106ff. Claus, Joh. Crocius, S. 60.

pflichtet. Was aber die Edition betreffe, welche zu Worms 1540 und zu Regensburg 1541 in den mit den Papisten gehaltenen Gesprächen gebraucht worden [1], so (setzten sie hinzu) begehrten sie dieselbe auch nicht zu verwerfen [2].

Damit war der Gegensatz ausgesprochen. Aber erst bei der Abendmahlslehre trat die Kluft schroff zutage. Zwar kamen Crocius und Neuberger den Sachsen so weit entgegen, dafs sie die körperliche Nieſsung der irdischen Elemente des Leibes Christi einräumten. Aber indem sie nicht zugeben wollten, dafs der Leib des Herrn wirklich mit dem Munde, auch von Würdigen wie Unwürdigen, empfangen werde, sondern allein durch den Glauben, nahmen sie nach Ansicht der Lutheraner jene Einräumung im Nachsatz wieder zurück [3], und an dieser ihrer Erklärung zerschlugen sich die Verhandlungen. Hoë von Hoenegg und seine Kollegen wiesen jegliches Zusammengehen mit den Hessen und dem Brandenburger zurück und verhieſsen höchstens christliche Liebe.

Die starke Schiebung nach rechts, die die hessischen Theologen unter dem Druck der Verhältnisse vorgenommen hatten, war also vergeblich gewesen. Ob sie unter innerlichen Kämpfen geschehen, wissen wir nicht. Wohl aber dürfen wir fragen, wie es einem Manne wie Neuberger möglich war, der bisher in Lehre und Schrift vertretenen Anschauung vom Genusse des Abendmahles, wonach er im Brot und Wein nur das Zeichen, Siegel und Denkmal des Leibes Christi sah [4], zeitweise untreu zu werden und um der Einigkeit willen seiner Überzeugung eine Fassung zu geben oder doch wenigstens einer solchen zuzustimmen, wie sie vor der strengen Logik nicht bestehen konnte?

Denn als der eigentliche Wortführer und wissenschaftliche Vertreter der hessischen Kirchenlehre ist nicht er anzusehen, sondern Dr. Crocius, der allzeit streitfertige Theologe, der

1) Es war dies die gemilderte Form.

2) Heppe, Kirchengeschichte II, 132. 134 Anm. Vilmar, Konfessionsstand, S. 226.

3) Vilmar a. a. O., S. 228f.

4) S. sein Handbüchlein vom rechten Verstand und heilsamen Gebrauch des heil. Abendmahls (Frankfurt a. M. 1630), S. 51.

jetzt den Kampf mit den Lutheranern, von ihm als seine eigentliche Lebensaufgabe angesehen, in den sogenannten Wechselschriften (1631) aufnahm [1].

Wir gehen auf diesen Kampf hier um so weniger ein, als Neuberger sich in keiner Weise an ihm beteiligt hat. Sein eigentliches Feld war die Seelsorge und er hafste den Streit. Wie sehr er den Frieden liebte, sagt er schon in der Vorrede zu seiner 1626 erschienenen „Praxis fidei, Übung und Nutz des Glaubens“:

„Zankens und Streitens, daran ich nie keinen Gefallen gehabt, hab ich mich hierin mit Fleifs enthalten. Sintemal dies Werk zur Erbauung der armen zerstreuten Christen angesehen ist. Zank und Streit aber hat nie viel erbauet.“

Und noch schärfer betont er diesen seinen Standpunkt in der Vorrede zu einem anderen Werke [2], das 1633, also gerade in der Zeit, als Kasseler und Darmstädter Theologen am hitzigsten aneinander waren, in die Öffentlichkeit trat. Nachdem er die geistlichen Hirten, welche Bücher von der Gottseligkeit schreiben, gelobt, fährt er fort:

„O wollte Gott, man hätte das längst etwas fleifsiger getrieben, damit man den Einfältigen die leidigen, bitteren und hochschädlichen Zankschriften aus den Händen gebracht hätte. Ich schöpfe die Hoffnung, weil der liebe Gott seine Kirche, die bishero durch Zank und böses Leben so jämmerlich zerrüttet worden, jetzt so schwerlich mit Trübsal heimsucht, und unterdes Leute erweckt, auch in unterschiedlichen Religionen, die nur auf die Gottseligkeit dringen, er werde ihm ein Häuflein etwa sammeln, da man, hintangesetzt alle Zankhändel, das rechte seligmachende Vertrauen auf Jesum Christum und ein recht christliches Leben lehre und treibe. Und o dafs Gott der Obrigkeiten Herzen dahin regierte, dafs sie das stetige Zanken und Verleumden, wo es bisher in Schwang gangen, niederlegte. ... Fürwahr, fürwahr, ein Prediger, der das vorhat (nämlich die rechte christliche Liebe zu lehren), wird zu tun und zu studieren genug finden, dafs er des unerbaulichen Disputierens, Calumniierens und Scheltens vergessen wird.“

1) Vilmar, Konfessionsstand, S. 330ff. S. 232. Heppe, Kirchengesch. II, 135. Wenn auch die Wechselschriften von verschiedenen Verfassern herrühren, so war Crocius doch der Spiritus rector.

2) Soliloquia vom göttlichen Leben eines wahren Christen in dieser Welt ... Cassel 1633.

Das also ist Neubergers Standpunkt. Ihm steht christliche Liebe und christliches Leben über dem Dogma; über den kleinlichen dogmatischen Unterschieden steht ihm die Person des Erlösers als das einigende Band der „unterschiedlichen Religionen". Ihm war, was Spener und die Pietisten später mit mehr Erfolg betonten, in den Drangsalen der Zeit bereits als leitender Gedanke aufgestiegen. Aber von dem wüsten Getöse des Krieges und der allgemeinen Verwirrung ist seine Stimme übertönt worden.

Und nun verstehen wir auch, warum Neuberger in Leipzig sich der lutherischen Abendmahlslehre so weit nähern konnte, die körperliche Nieſsung der irdischen Elemente des Leibes Christi einzuräumen. Der rein stofflichen Nieſsung der lutherischen Auffassung setzte er das durch den Glauben bewirkte Wunder entgegen und rückte damit die Person Christi in die höhere Sphäre des seligmachenden Erlösers hinauf. Ihm stand das gottselige Leben über dem geistlosen, wenn auch dogmatisch unanfechtbaren Genusse des Abendmahls.

Bei der Abneigung Neubergers gegen alle Polemik auf geistlichem Gebiete kann es nicht wundernehmen, wenn so verschieden geartete Männer wie er und Crocius auf die Dauer nicht in harmonischem Einklang miteinander lebten. Crocius, der nach der Besitzergreifung Marburgs durch die Darmstädter Linie seine dortige Professur verloren hatte, war von Landgraf Moritz als Konsistorialrat und Lehrer an der eiligst errichteten neuen Universität in Kassel bestellt worden; zugleich hatte er die Stelle des Dekans an der Freiheiter Kirche inne und war damit Neubergers als des Diakonus Vorgesetzter. Er war unstreitig der bedeutendste Theologe, den Hessen seit langer Zeit gehabt hatte, und ein allzeit schlagfertiger Kämpe auf dem Gebiete der dogmatischen Polemik [1]. Aber auch seine Charakteranlage war dementsprechend heiſsblütig und unbequem und keineswegs frei von Herrschsucht und Stolz. Er hatte sich schon bald nach seiner Übersiedelung nach Kassel durch Eigenwilligkeit und störrigen Sinn die Ungnade des Landgrafen zugezogen.

1) S. über ihn insbes. Fr. Claus, Johannes Crocius. Cassel 1858.

Auch mit dem Superintendenten Paul Stein war er, da er sich in die Stellenbesetzung einmischte, bald in einem gespannten Verhältnis. Christliche Nachgiebigkeit, zu der ihn der Landgraf ermahnte, war gerade nicht nach seinem Sinn.

Dagegen war Neuberger ein allzeit verbindlicher Hofmann, an Fürstenhöfen sozusagen gebildet und erzogen. In den Vorreden zu seinen erbaulichen Werken wufste er den hohen Personen, denen er solche widmete, über ihre Verdienste allerlei Schmeichelhaftes zu sagen, ohne dabei in die sonst übliche plumpe Form seiner Zeit zu verfallen. Bei aller Betonung der Gottseligkeit im Leben verstand er dieses Leben doch stets von der praktischen Seite zu nehmen, wie er in seinem Privatleben mannigfach bewiesen hat. Auch mit seinem Superintendenten stand er im besten Einvernehmen, wie ihm denn Paul Stein die Vorrede zu seinem „Neuen Bätbuch“ schrieb und ihn darin seinen „vielgeliebten Bruder in Christo“ nannte. Dieser besondere Ausdruck der Freundschaft mag nicht ohne Absicht gewählt worden sein zu einer Zeit, wo Neuberger sich über Crocius ebenso zu beschweren hatte, wie jener vordem. Da das Zerwürfnis beider Männer, das ins Jahr 1633 fällt, uns die Stellung, die Neuberger sich errungen hatte, klar vor die Augen treten läfst, so sei um deswillen hier näher darauf eingegangen. Die Veranlassung dazu war folgende.

Ein Kornet in landgräflichen Diensten, mit Namen Christian Canis oder Hund, stand mit des Crocius Tochter in einem heimlichen Liebesverhältnis. Eines Abends bei tiefer Dunkelheit ist er heimlich durch ein Fenster im alten Dechaneigebäude zu ihr eingestiegen, als Vater Crocius, der noch spät an der Arbeit sitzt, auch von dem Liebesverhältnis der Tochter natürlich keine Ahnung hat, des Geräusches inne wird. Da in letzter Zeit wiederholt, insbesondere von den Soldaten der Garnison, Einbrüche geschehen waren, so vermutet er einen Dieb [1]. Er ruft dem Wächter auf der

1) Ich gebe den Vorgang ausführlich nach einer Akte im Marburger Staatsarchiv wieder. Was bisher darüber veröffentlicht wurde, z. B. bei Claus S. 50, und in der Zeitschrift Hessenland Jahrg. 1889, S. 98 bis 99, ist ganz summarisch und ungenau.

Straſse zu, vor dem Fensterladen, wa Canis eingestiegen, Posto zu fassen und diesen nicht herauszulassen, während er selbst sich mit einem Paar eiserner Fausthandschuhe bewaffnet und einen schweren Hammer ergreift, dessen er sich als Dekan zum Aufschlagen des Siegels zu bedienen pflegte. Der Kornet, der wohl merkte, daſs sein Einsteigen Aufmerksamkeit erregt hatte, sucht nun wieder das Freie zu gewinnen und stemmt sich mit aller Wucht gegen den Fensterladen, den der Wächter von auſsen zuhält. Dieser vermag auf die Dauer nicht mehr standzuhalten und gibt nach. Canis springt heraus, stürzt aber dabei zu Boden und wird vom Wächter festgehalten. Inzwischen ist Crocius durch den Keller auf die Straſse gedrungen und eilt dem Wächter zu Hülfe. Es entspinnt sich zwischen den drei Männern ein heftiges Ringen, bei dem es dem jungen Kornet gelingt, sich loszuwirken. Da lassen die Worte, die dieser, als er frei ist, ausruft: „Harr', ich will dir's besser geben!" den Dekan befürchten, daſs jener von seiner Wehre Gebrauch machen werde. Er schlägt mit seinem Hammer zu, und tödlich getroffen sinkt Canis zu Boden.

Die Sache erregte natürlich ungemeines Aufsehen. Die Mutter des Erschlagenen, Sabine Heugelin, Moritz Hunds genannt Official Hausfrau, strengte einen peinlichen Prozeſs gegen Crocius an, infolge dessen dieser verhaftet und von seinen Ämtern als Rektor der Universität und Dekan der Freiheiter Gemeinde suspendiert wurde. Die Versehung der letzteren Stelle wurde Neuberger als dem Diakonus übertragen. Auch stand die Sache, zumal der Erschlagene vor seinem Hinscheiden den Hergang wesentlich anders dargestellt hatte als Crocius, lange Zeit für diesen ungünstig genug. Die Briefe der Tochter, die dem Gericht vorlagen, bezeugten, wie sehr sie dem Erschlagenen in Liebe zugetan gewesen war. Die Klägerin, welche die Glaubwürdigkeit des Angeklagten bestritt, ging sogar so weit, den für ihn höchst schimpflichen Antrag auf peinliche Befragung zu stellen, und es war mindestens zweifelhaft, ob Crocius nicht die nach den Begriffen der Zeit gegen Diebe und Einbrecher erlaubte Notwehr weit überschritten habe. Aber die öffent-

liche Meinung hatte er ganz auf seiner Seite, und Professoren und Studenten, das geistliche Ministerium (darunter auch jedenfalls Neuberger) sowie sämtliche Gilden und Zünfte der Stadt Kassel petitionierten, als die Untersuchung sich längere Zeit hinzog, um seine baldige Freisprechung, indem sie, wenn man Crocius verlieren sollte, auf den unausbleiblichen Ruin der kaum erblühten Akademie und auf das Frohlocken der Widersacher der reformierten Kirchenlehre bei solchem Schimpf hinwiesen.

Die Freisprechung erfolgte in der Tat, nachdem u. a. auch die Juristenfakultäten von sechs protestantischen Hochschulen, darunter sogar das Darmstädtische Marburg, sich dafür ausgesprochen hatten; jedoch vielleicht, da die Kosten des Verfahrens auf beide Parteien gleichmäfsig verteilt wurden, nicht so glatt, als die Freunde erwartet hatten. Und wie sehr die Befürchtungen dieser gegründet gewesen waren, zeigte eine jetzt erscheinende Schmähschrift Hoës von Hoenegg, darin das über Crocius gekommene Unglück als die verdiente Strafe des Himmels für seinen Jähzorn und seine Schlechtigkeit hingestellt wurde.

Die von dem Angegriffenen hiergegen verfafste Verteidigungsschrift interessiert uns nur insofern, als Crocius darin auch Neubergers nicht geschont und ihm vorgeworfen hatte, dafs er während des Prozesses „sich zu seinem (des Crocii) Kirchendienst und Predigtamt getan habe“ und auch jetzt nach dem freisprechenden Urteil nicht gewillt sei, seine ihm im Recht gehörige Stelle wieder abzutreten, ohnerachtet er in einer anderen und zwar sehr vornehmen Kirche ohnedies Pfarrer sei und eine sehr stattliche Besoldung habe [1]. Neuberger richtet hierauf an den Landgrafen das Gesuch, die Schrift des Crocius mit Beschlag belegen zu lassen, da dieser ihn nur durch der Verleumder Einblasen, von denen der eine dies, der andere jenes zutrage, für seinen adversarius halte. Und so wurden alle Exemplare, trotz des Crocius Gegenvorstellung, beschlagnahmt und zur Kanzlei abgeliefert.

1) Claus, S. 62 Anm. 2 u. S. 50. Die von Claus benutzten Akten betr. den Streit zwischen Neuberger und Crocius sind im Staatsarchiv zu Marburg nicht vorhanden.

Offenbar war Neubergers Stellung zum Hofe eine sehr gefestigte. Was jéner an Popularität voraus hatte, ersetzte dieser durch höfische Gewandtheit, und dem Vorwurfe, Kirchenämter streitig zu machen, sollte Neuberger bald, gewifs nicht ohne Zutun seiner hohen Gönner, enthoben werden. Ihm war die Stelle des vornehmsten geistlichen Würdenträgers, des Superintendenten in der Landeshauptstadt, vorbehalten.

Ehe Neuberger indessen an die Spitze der Diözese Kassel berufen wurde, sollte er mehrere Jahre hindurch Gelegenheit haben, sich anderweitig als Organisator der Kirche eines gröfseren Gebietes zu erproben.

Der siegreiche Schwedenkönig Gustav Adolf hatte zu Anfang des Jahres 1632 seinem treuen Verbündeten, dem Landgrafen von Hessen-Kassel, die Stifter Paderborn mit Korvei und Fulda erbeigentümlich als eroberte Länder überwiesen. Die Abtei Fulda hat von da ab über zwei Jahre unter hessischer Verwaltung gestanden [1]. Ein Statthalter, Vizestatthalter, und ein Regierungskolleg, an dessen Spitze der Kanzler Wilhelm Burkhard Sixtinus trat, führten die Geschäfte in hergebrachter Weise, die kirchliche Oberleitung aber wurde den Händen des fürstlichen Hofpredigers Neuberger anvertraut [2], dem wiederum das geistliche Ministerium der Stadt Kassel beratend zur Seite stand.

---

1) Rommel, Hess. Gesch. VIII, 183 ff. 257 ff. Sehr gründlich und ausführlich handelt über diese interessante Zeit neuerdings ein Aufsatz von Carl Scherer: Zur Geschichte von Stadt und Land Fulda in den Jahren 1631 und 1632 (Fuldaer Geschichtsblätter, Jahrg. II 1903, Nr. 6 u. 7).

2) Dies geht aus dem Umstand hervor, dafs die Regierung in Fulda in kirchlichen Fragen sich ausschliefslich an Neuberger wendet und seine Ansicht als mafsgebend betrachtet. Ausführlicher habe ich über die kirchliche Seite der hessischen Verwaltung im Hochstift gehandelt in einem Aufsatz im Archiv für Hessische Geschichte u. Altertumskunde, Abt.: „Beiträge zur Hessischen Kirchengeschichte“ Bd. I, Heft 4, betitelt: „Die kirchliche Verwaltung der Abtei Fulda zur Zeit der hessen-kasselischen Oberhoheit (1632—1634).“ Vgl. dazu die (meine Abhandlung mehrfach ergänzende) Schrift von Johannes Hattendorff: Geschichte des evangelischen Bekenntnisses in der Stadt Fulda. Hamburg (H. Grand.) 1903, — endlich die von mir anmerkungsweise angegebene Literatur.

Dafs man hessischerseits den Willen und die Absicht haben würde, das überwiegend katholische Land zu reformieren, lag auf der Hand, und es würde Freund und Feind befremdet haben, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre. Gleichwohl wird man den hessischen Behörden, insbesondere aber dem Landgrafen selbst die Anerkennung nicht versagen dürfen, dafs mit Takt und unter Vermeidung nutzloser Härte verfahren wurde. Wenn Landgraf Wilhelm, wie Rommel in seiner hessischen Geschichte mitteilt [1], den Eifer seiner Regierung im Stifte dämpfte, so wird Neubergers Einflufs hierbei nicht zu unterschätzen sein, wie denn auch in keinem seiner nach Fulda gerichteten Schreiben von Zwangsmafsregeln die Rede ist.

Er war selbst im Beginn des Jahres 1633 im Stift anwesend, bei welcher Gelegenheit wohl die Hauptgrundsätze über die geistliche Verwaltung des Landes beraten und festgelegt wurden. Die Ordensgeistlichkeit hatte man überall ausgewiesen. Aber sonst knüpfte man an die bestehenden Verhältnisse möglichst an und ernannte gute evangelische Prediger dahin, wo bereits protestantische Gemeinden sich befanden, während zunächst wenigstens die katholischen Priester, sofern ihr Leben und Wandel keinen Anstofs gab, im Amte belassen wurden, — eine Toleranz, an der vielleicht wohl auch der eigene Mangel an guten Seelsorgern seinen Teil hatte.

Es wird ausdrücklich berichtet, dafs die evangelische Predigt, insbesondere in den Hauptstädten des Landes, in Fulda und Hammelburg, von der Bevölkerung willig gehört und aufgenommen wurde und nicht ohne Eindruck blieb. Leider aber verdarben die durch das hessische Militär geübten harten Erpressungen fast alles und machten die Leute störrig und widerwillig, und Neuberger war nicht imstande, hier Abhülfe zu schaffen, so sehr er auch diese Mafsregeln beklagte. Es scheint fast, dafs der Landesherr selbst, trotz bestem Willen, der Soldateska Einhalt zu gebieten unvermögend war, und Neuberger fürchtet wegen solcher

1) a. a. O., S. 259.

Sünden „eine seltsame καταστροφή“ [1], die in der That bald erfolgte. Denn die Schlacht bei Nördlingen vernichtete mit dem Übergewicht der Schweden auch die hessische Oberherrschaft über die Abtei Fulda und setzte der Tätigkeit Neubergers damit innerhalb dieses Gebietes wenigstens ein jähes Ziel.

Dagegen wurde Paderborn behauptet. Nur fehlen uns bis jetzt hier die Akten, um feststellen zu können, welcher Gestalt die Tätigkeit unseres geistlichen Helden in dortiger Gegend gewesen ist. Daſs er aber ganz in der Weise wie im Fuldaer auch in diesem Stift gewirkt habe, und gewiſs noch viel länger als dort, dafür liegt unzweideutiges Zeugnis vor [2].

Die unfreiwillige Muſse, welche dem Hofprediger Landgraf Wilhelms die Nördlinger Schlacht auferlegte, sollte nicht von langer Dauer sein. Nur wenige Monate vergingen, da wurde ihm ein neuer, weitgreifender und nicht minder wichtiger Wirkungskreis angewiesen, auf dem er seinen Einfluſs zu betätigen Raum genug bis an sein Lebensende gefunden hat.

Am 3. November 1634 war der bisherige Superintendent der Diözese Niederhessen, Paul Stein, gestorben. Freitag, den 12. Dezember schritten die Geistlichen dieses Sprengels in der St. Martinskirche zu Kassel zur Wahl eines neuen Oberhirten, und diese fiel auf Neuberger, der am Sonntag darauf feierlich ordiniert und in sein Amt eingeführt wurde. Da er seine Stellung als Hofprediger beibehielt, wurde an seine Statt als Diakonus der Freiheiter Gemeinde Thomas Wetzel erwählt.

IV. Neubergers literarische Tätigkeit.

Neuberger hatte bis zu diesem Wendepunkt seines Lebens ein, wenn auch nicht ruhiges, so doch theologisch-literarischer Beschäftigung freies Dasein geführt. Jetzt beginnt der der praktisch-kirchlichen Tätigkeit gewidmete Abschnitt seines

1) Schreiben von 1634 Jan. 16 an den Kanzler Sixtinus.

2) In der ihm gehaltenen Leichenpredigt. Davon weiter unten.

Lebens, in dem für das erbauliche Schaffen der Studierstube keine Zeit übrig blieb.

Hier wollen wir darum für einen Augenblick inne halten und die von ihm bis dahin veröffentlichten Schriften einer kurzen Betrachtung unterziehen. Sie sind fast sämtlich pastoral-theologischen und homiletischen Charakters.

So trat er bereits 1622 in Heidelberg mit einem Bande Predigten hervor, — Trost- und Bufspredigten inmitten der feindlichen Invasion, welche der Sintflut vergleichbar über die arme Pfalz hereinbrach. Und da inmitten dieser tobenden Brandung sich wie ein Fels die kleine aber feste Stadt Frankenthal gehalten hatte, so hat er sein Werk den mutigen Bürgern dieser Stadt gewidmet, deren tapfere Haltung er in der lateinischen Widmungselegie, der einzigen poetischen Leistung, die von ihm bekannt ist, schwungvoll besingt. — Zwei Jahre später veröffentlichte er sein „Newes lang gewünschtes Trostbüchlein für alle bedrängte Christen", das sechs Auflagen erlebte. — Im Jahre 1625 erschien sein „Glaubensspiegel, darinnen die vornehmsten Punkte der wahren christlichen Religion aus Gottes Wort deutlich vor Augen gestellt, auch zugleich der Nutzen jedes Punktes zu Trost und Besserung gezeigt wird". Dieser „Glaubensspiegel", welcher noch 1675 in Kassel in sechster Auflage gedruckt wurde, darf als das theologisch bedeutendste Werk Neubergers angesehen werden. Er entwickelt darin alle wesentlichen Punkte der Dogmatik nach dem damaligen Stande der Wissenschaft. Für uns und unsere Kenntnis des Mannes ist dabei der wichtigste der fünfte Abschnitt des Werkes „von der Fürsehung Gottes", indem Neuberger sich hier mit aller Bestimmtheit auf den Boden der der reformierten Kirche eigentümlichen deterministischen Weltanschauung stellt, jener Weltanschauung, aus der sich mit Notwendigkeit die Lehre von der Prädestination, im vorliegenden Werke unter der Überschrift (Art. 20) „von der ewigen Vorsehung und Gnadenwahl" dargelegt, entwickelt hat. Neuberger greift hier die strenge Lehre Calvins in vollem Umfange auf, — im direkten Gegensatz gegen die lutherische Kirche und als Anhänger der auf der Dordrechter Synode unterlegenen Supra-

lapsarier, mit denen er die Erwählung Gottes bereits vor dem Sündenfalle annimmt. Man scheint ihn im gegnerischen Lager, dem weiter unten zu erwähnenden Angriffe des Marburger Professors Meno Hannecken nach zu urteilen, sogar für einen der Hauptwortführer der Richtung angesehen zu haben. Von religiösem Quietismus, zu dem diese Weltanschauung schliefslich hinzuführen pflegt, ist bei dem praktischen Neuberger freilich nichts zu bemerken.

Mit dem Glaubensspiegel erschien gleichzeitig der Fluchspiegel, damals sehr zeitgemäfs, sowie der Geizspiegel. Das Jahr 1626 brachte die „Praxis fidei, Übung und Nutz des Glaubens", als eine sozusagen in das praktische Leben übersetzte Ergänzung des Glaubensspiegels. Dann folgte 1629 das Handbüchlein vom rechten Verstand und heilsamen Gebrauch des heiligen Abendmahls, und 1630 das Neue Bät-Buch. Mit diesem Gebetbuch hatte Neuberger in der schwerbedrängten Zeit einen aufserordentlichen Erfolg [1]. Noch 1793 wurde dasselbe in Frankfurt (soviel ich zähle, in 18. Auflage) nachgedruckt.

Einen trefflichen Begriff von seiner hohen Begabung als Kanzelredner geben uns die drei „christlichen Gedenkpredigten", aus dem Jahre 1631. Die erste dieser hielt er am 25. März auf dem Protestantentag in Leipzig. Die zweite, zu der ihm Luc. 19, 41 ff. (die Weissagung von der Zerstörung Jerusalems) den Text gab, ist am 1. August in Kassel unter dem Eindrucke der Nachricht von der grauenvollen Zerstörung Magdeburgs durch Tilly gehalten worden. In der dritten durfte er am 7. September der Gemeinde den ruhmreichen Sieg Gustav Adolfs bei Breitenfeld verkündigen. Diese und eine Reihe anderer Predigten fafste er 1635 zu einem „Fasciculus" zusammen, der mit seinem Bilde geschmückt ist. Manche seiner Predigten würde im Vortrag auch wohl heute noch packend und wirkungsvoll sein; wie viel mehr in einer Zeit, wo die Predigt die einzige Form der öffentlichen Beredsamkeit bildete und nur von der

1) Über dessen Ansehen vgl. Heppe, Verbesserungspunkte, S. 185 f.

Kanzel herab dasjenige frei ausgesprochen wurde, was die Herzen bewegte.

Die im Jahre 1633 herausgegebenen „Soliloquia vom göttlichen Leben eines wahren Christen“ [1] sind dem Landgrafen Wilhelm V. gewidmet und geben in der Vorrede manche schätzbare Andeutung über die kirchliche Stellung dieses Fürsten. Insbesondere aber dürfte der Inhalt des Werkes dem Kulturhistoriker des 17. Jahrhunderts von Wert und Interesse sein, indem hier der Verfasser ein Bild der kirchlichen und gesellschaftlichen Zustände seiner Zeit entwirft, das — natürlich ganz unter dem Gesichtswinkel des Moralisten gesehen — doch mit Wärme und offenbar meist nach dem Leben gezeichnet ist.

Von der Übertragung des Superintendentenamtes ab bis zum Jahre 1652 tritt nun eine Pause in Neubergers literarischer Produktion ein, die nur durch im Druck erschienene Predigten ausgefüllt ist. Die Amtsgeschäfte haben ihm fürder keine Muſse zur Ausarbeitung geschlossener Werke gelassen, und auch die im Jahre 1636 in einem starken Bande erschienenen „Erbaulichen Auslegungen der sonntäglichen Evangelien durchs Jahr“ sind nur überarbeitete Kanzelreden, die, da er sie in Gegenwart der Landesherrschaft gehalten, auch dem fürstlichen Ehepaare gewidmet sind. Sie sollen ihm, seiner eigenen Versicherung zufolge, unter allen seinen Werken die meiste Mühe gemacht haben.

Leider kann ein dem letztgenannten wohl unmittelbar voraufgehendes Werk, das vor dem Jahre 1635 unter dem Titel „das Güldene Kleinod und der freudige und trostreiche Glaubens-Triumph Pauli“ erschien, nur indirekt erschlossen werden. Es rief nämlich auf lutherischer Seite eine Gegenschrift hervor, die im Jahre 1635 zu Marburg erschien und den dortigen Professor der Theologie Meno Hanneken zum Verfasser hat [2]. Neuberger scheint, ge-

1) Noch 1685, da vollständig vergriffen, bei Joh. Ingebrand in Kassel neu aufgelegt.

2) Die betr. Angabe findet sich in Jo. Henr. a Seelens Deliciae epistolicae (Lübeck 1729), S. 158 und Anm. 53, wo der vollständige

treu seinem Grundsatz, sich auf eine Replik nicht eingelassen zu haben.

Das im Jahre 1652 aus seiner Feder hervorgegangene letzte geschlossene Werk, der Zungen-Zaum, der sich wider Verleumdung und üble Nachrede, wider Fluchen und Schwören richtet, ist ein schwacher Abklatsch des Fluchspiegels und zeigt, daſs der Verfasser sich ausgeschrieben hatte. Auf der Höhe seines Schaffens aber müssen wir Neuberger den besten Prosaisten seiner Zeit zuzählen.

Titel von Hannekens Schrift mitgeteilt wird: Geistliches Kleinod und Glaubens-Triumph St. Pauli ... Darin zugleich die heilsame Lehr von der ewigen Gnaden-Wahl ... neben der Calvinischen Gegenlehr, so sonderlich Ehr Theophilus Neuberger ... in seinen Predigten, das Güldene Kleinod und der freudige und trostreiche Glaubens-Triumph Pauli genannt, an Tag gegeben, ... gebührlich erwogen wird. Marpurg 1635. — Die Schrift Neubergers fehlt merkwürdigerweise auch bei Strieder, Hess. Gel.-Gesch. X, in dem Verzeichnis von dessen Werken.

(Fortsetzung folgt.)

ANALEKTEN.

1.

Bemerkungen zur Bewertung des Enchiridions Augustins.

Von

Lic. theol. **Otto Scheel,**

Privatdozenten an der Universität Kiel.

Zu den weitverbreiteten und vielgelesenen Büchern Augustins gehört auch das Enchiridion. Eine Reihe auszeichnender Epitheta ist diesem Buche zuteil geworden, zu den verschiedensten Zeiten und von verschiedener Seite, sowohl evangelischer als katholischer. Rom nimmt dies Buch noch heute für sich in Anspruch; die Mauriner haben nicht eindringlich genug zu seiner Lektüre auffordern können; in den Reformationskirchen hat man dem Enchiridion besondere Aufmerksamkeit zugewandt, die Jansenisten haben aus dem Enchiridion gegen die Papstkirche argumentiert und durch Übersetzungen, die willige Aufnahme fanden, den Gedankengehalt des Büchleins in weitere Kreise hineingetragen; in der neueren, mit Augustin sich beschäftigenden evangelischen Theologie hat das Enchiridion gelegentlich, wie von Bindemann, begeisterte, ja fast uneingeschränkte Zustimmung erfahren. Dafs man zum Enchiridion von so verschiedener Seite aus in so anerkennender und zustimmender Weise Stellung genommen hat, macht stutzig und fordert zu einer Untersuchung über den Charakter und Wert dieses Buches auf, zumal man es noch in eine besonders enge Beziehung zur theologischen Gedankenwelt Augustins gesetzt hat. Diese Untersuchung soll aber nicht von einer Analyse des Enchiridions ausgehen, die Harnack im dritten Bande seiner Dogmengeschichte in gewifs schwer zu übertreffender Weise uns vorgelegt hat. Inhalt und Gedankenführung darf darum als

bekannt vorausgesetzt werden, und es gilt nur, die Grenzen namhaft zu machen, innerhalb welcher ein zutreffender und richtiger Gebrauch dieser Schrift Augustins möglich ist. Das ist eine Aufgabe, die m. E. trotz der Bemühungen Harnacks, Seebergs und Kattenbuschs um das Enchiridion noch nicht als überflüssig gelten kann.

Wenn man mit kultur- und kirchengeschichtlichen Interessen an das Enchiridion herantritt, wird man nur geringe, ja fast keine Ausbeute erzielen. Man erfährt nur wenig aus ausdrücklichen Bemerkungen Augustins; anderes mufs man erschliefsen oder auf Grund angegebener Verweise weiter verfolgen. Man möchte ja vermuten, dafs das Enchiridion uns Aufschlufs geben könnte über die damals im Abendlande herrschende Praxis des katechetischen Unterrichts. Das Enchiridion wird auch gewöhnlich aufgezählt, wenn man Augustins Stellung in der Geschichte der Katechese des Altertums darlegt [1]. Aber der direkte Gewinn aus dieser Schrift ist doch sehr bescheiden. Das kommt auch darin zum Ausdruck, dafs man das Enchiridion mehr zitiert als benutzt. Wenn aber Holtzmann im Zusammenhang seiner Darlegung auf Augustins Worte „ecce tibi est symbolum et oratio dominica" aufmerksam macht [2], so gibt dies zu Mifsverständnissen Anlafs; denn die Beziehung auf den ausgereiften Katechumenen ist nicht in diesen Worten Augustins enthalten, der vielmehr dem Laurentius nur zwei ihm bekannte Gröfsen vorhält. Woher sie ihm bekannt sind und welch allgemeinere kirchliche Bedeutung sie haben, erfahren wir hier nicht. Es ist darum nicht angemessen, diese Worte ohne jede nähere Erläuterung für die Katechumenatspraxis zu verwerten, für die überhaupt das Enchiridion als direkte Quelle nicht in Anspruch genommen werden kann, weil es nicht an einen Katechumenen geschrieben ist; wenigstens wird dies nirgends angedeutet. Will man Augustins Stellung zum Taufunterricht kennen lernen, insbesondere zu der damals weithin üblichen Praxis, mufs man seine Schrift De fide et operibus oder die kleine, aber bedeutsame Schrift De catechizandis rudibus lesen. Ebensowenig wird man das Enchiridion zugrunde legen, wenn es gilt, jene laxen Vertreter einer scheinbar paulinischen Glaubenslehre zu charakterisieren, auf die Augustin vorübergehend zu sprechen kommt [3]. Hier ist die Schrift De fide et operibus, auf die Augustin sich selbst beruft, die ausführlicher unterrichtende Quelle. Augustin hat ja von vornherein alle weiteren Fragen grundsätz-

1) F. Wiegand, Die Stellung des apostolischen Symbols im kirchlichen Leben des Mittelalters I (Leipzig 1899), S. 83 ff. H. J. Holtzmann, Die Katechese der alten Kirche. Theologische Abhandlungen, C. v. Weizsäcker gewidmet (Freiburg 1892), S. 96.

2) Holtzmann a. a. O. 3) c. 67.

lich ausgeschlossen, so dafs er sie, wenn sie ihm ins Bewufstsein treten, wieder zurückschieben darf. Auch für die Erkenntnis des Lebensganges Augustins ist aus dem Enchiridion nur wenig Material zu gewinnen. Zwar ist diese Schrift reich an Selbstzitaten. Schriften aus der frühesten literarischen Tätigkeit werden zitiert neben solchen, die er erst kürzlich vollendet hat. Aber diese Selbstzitate haben so gut wie keinen biographischen Wert, da Augustin sich nur in ganz unbestimmten Angaben bewegt. Man mufs die Retraktationen und sonstige gelegentliche Notizen Augustins heranziehen, um die Angaben des Enchiridions zu erläutern. Einmal gedenkt Augustin einer Lebensgefahr, der er noch eben glücklich entronnen ist. Bewaffnete Circumcellionen hatten ihm nachgestellt, und nur durch ein Versehen seines Führers, der ihn nicht den richtigen Weg führte, entkam er ihren Händen [1]. An anderer Stelle berichtet Augustin aber ausführlicher über dies Ereignis [2]. Die conversio wird erwähnt, jedoch ohne dafs ein näherer Aufschlufs über die Motive und die Art des Vorganges selbst gegeben würde. Die Konfessionen und die ersten nach der Bekehrung geschriebenen Schriften bleiben die Quellen, auf die man zurückgehen mufs. Man kann aus dem Hinweis auf die Bekehrung nur erkennen, welch bleibenden Eindruck dies Ereignis in Augustin hinterlassen hat. Ja man darf gewifs behaupten, dafs, je mehr Augustin sich vom Zeitpunkt dieses Erlebnisses entfernte, desto mehr die Perspektive sich ihm verschob. Der alternde Augustin hat vermutlich die Bedeutung jenes Vorganges immer mehr überschätzt, das von ihm in den Konfessionen fixierte Geschichtsbild, das ja seitens des uninteressierten und der wirklichen historischen und psychologischen Entwickelung nachgehenden Biographen eine nicht ganz unerhebliche Korrektur sich gefallen lassen mufs, gerade in den extremen Zügen sich angeeignet und eingeprägt. Wir wissen aus gelegentlichen Äufserungen in späteren Briefen, dafs Augustin die grell aufgetragenen Farben nicht gemildert hat, auch dann nicht gemildert hat, als er Vorwürfe wegen seiner jugendlichen „Ausschweifungen" erfahren mufste. Das Faktum der „Bekehrung" hat sich für Augustin immer mehr verselbständigt. Insofern ist die Erinnerung an die Bekehrung im Enchiridion nicht ganz wertlos. Der Wert besteht nicht in der Erinnerung an die Tatsache selbst, sondern in der daraus gezogenen Schlufsfolgerung auf die Stellung des späteren Augustin zu dieser seiner Vergangenheit.

Damit wäre schon die Frage aufgerollt, welche Bedeutung dem Enchiridion möglicherweise für die Erkenntnis des inneren Lebens

1) c. 17.

2) ep. 88 6; MSL 33; contra Cresconium grammaticum Donatistam III, 45. 46; MSL 43, p. 523; cf. Possidius, Vita c. XII; MSL 32 43.

Augustins zukommt. Diese Frage ist komplizierter, als ihr Wortlaut erscheinen läfst. Wenn man von dem Grundsatz ausgeht, dafs Augustin alles unter eine bestimmte religiöse Beleuchtung gestellt habe, so dafs es nun nur darauf ankomme, den besonderen religiösen Gehalt der im Enchiridion entwickelten Ideen herauszustellen, dann könnte die Aufgabe verhältnismäfsig einfach erscheinen, und man begreift es, wie auf diesem Wege Hedion, Danaeus, die Mauriner u. a., um von neueren, wie Bindemann, zu schweigen, zu einer fast uneingeschränkten Verherrlichung des Enchiridions und Augustins haben gelangen müssen. Aber man darf nicht ohne weiteres das religiöse Leben Augustins, ganz abgesehen noch von seiner besonderen Bestimmtheit, mit seinem inneren Leben überhaupt, seiner gesamten gemütlichen und geistigen Veranlagung identifizieren. Wenn man schärfer zusieht, erkennt man die Notwendigkeit der Scheidung und die Tatsache bestimmter, miteinander ringender, oder sich nicht mehr ganz miteinander vereinigender seelischer Dispositionen und Strömungen. Gewifs war Augustin eine stark religiöse Natur; aber er war keine harmonische, abgeklärte religiöse Natur. Dafs seine theologische Gedankenwelt einen in organischer Weise alles bestimmenden Mittelpunkt vermissen läfst, wird heute kaum bestritten werden, wenn auch die Einheit, oder um mich ganz vorsichtig auszudrücken, der Ansatz eine Einheit herzustellen, stärker ist, als man zunächst wohl annehmen möchte [1]. Was von der Theologie Augustins gilt,

1) Ich schreibe dies trotz der Bemerkungen Bruckners im Theologischen Jahresbericht 1902, Bd. XXI, Abt. 4, S. 405. Bruckner erklärt, der Eindruck, den man beim Studium meines Werkes über die Christologie Augustins erhalte, sei nicht der „eines festen, grofsen Zusammenhanges", sondern eines doch nur meist lose unter sich verknüpften Nebeneinander. Es ist möglich, dafs ich mich an der inkriminierten Stelle nicht deutlich genug ausgedrückt habe. Ich glaube aber doch im allgemeinen meiner Auffassung einen unmifsverständlichen Ausdruck verliehen zu haben. Augustin bietet eine verhältnismäfsig nicht unbeträchtliche Fülle von konkretem, miteinander nicht ausgeglichenem Detail. Das ist gleichsam das Unterholz und regellos wachsende Gestrüpp. Aus diesem Detail heben sich aber doch einzelne feste Linien heraus. Ich habe nun den Nachweis zu führen versucht, dafs diese, sofern man sie ihrer prinzipiellen Tragweite nach beurteilt, durchaus auseinanderstreben, dafs aber Augustin es verstanden hat, sie in ein bestimmtes, sich gleich bleibendes Verhältnis zueinander zu bringen. Das ist der „feste, grofse Zusammenhang", von dem ich gesprochen habe. Dafs dieser Zusammenhang nicht innerlich und organisch vermittelt ist, habe ich an der von Bruckner ins Auge gefafsten Stelle doch angedeutet. Es ist ein äufserliches Zusammenfügen. Weil aber das bestimmte Verhältnis immer wiederkehrte, glaubte ich von einem festen Zusammenhange reden zu müssen. Bruckner hätte den Nachweis führen müssen, dafs entweder die Einheit im Gedankengefüge Augustins stärker ist, oder dafs auch die von mir behauptete Einheit nicht vorausgesetzt werden dürfe. Doch möchte ich zu jeder Zeit bereit sein zu lernen,

das gilt erst recht von seiner Psychologie und der Entwickelung seiner natürlichen Veranlagungen. Auch sie lassen sich nicht auf eine widerspruchslose einheitliche Formel bringen. Zwar darf man behaupten, dafs die äufsere Darstellung des gesamten seelischen Lebens Augustins in den späteren Jahren seiner Entwickelung einen geschlosseneren Eindruck macht. Aber diese relative Geschlossenheit, die immer nur eine relative ist, darf man schwerlich willkommen heifsen. Denn sie bedeutet eine stets weiter gehende Entfernung von den ursprünglichen Charakteranlagen, von den liebenswürdigen und heiteren, weltaufgeschlossenen und weltoffenen Seiten seines Wesens. Dafs die Religion immer mehr die Alleinherrschaft gewinnt, ist der harmonischen Charakterbildung Augustins nicht günstig gewesen. Die Religion, oder richtiger seine Religion, hat die freie Entfaltung seines Wesens gehemmt. Er hat der Religion einen Tribut entrichtet, den man ihr nicht zu entrichten nötig hat. Er hat sein Wesen nie ganz verleugnen können. Aber der Augustin in den Jahren vor und unmittelbar nach der Bekehrung ist ein anderer, als der Augustin der Konfessionen und der auf die Bekehrung zurückschauende und über sie reflektierende Augustin der späteren und spätesten Schriften. Dafs Augustin eine reine, ungetrübte Freude an der Lehrtätigkeit besessen hat, eine mit dem Ehrgeiz der Rhetoren nichts zu tun habende Freude am Beruf und einen starken pädagogischen Trieb, wissen wir aus den kurz nach der Bekehrung geschriebenen Büchern, die zum Teil auf stenographischen Niederschriften beruhend uns kleine, intime Züge bewahrt haben. Augustin hat sich, wie er noch in den Retraktationen bekennt, mit dem Gedanken einer umfassenden pädagogischen Reform getragen und zu diesem Behufe eine Reihe von Lehrbüchern schreiben wollen, ohne jedoch später diesen Plan ganz ausführen zu können. Er beschäftigt sich in Cassisiacum liebevoll mit den Arbeiten seiner Schüler, nimmt aufrichtig Anteil an ihren Fortschritten, interessiert sich für die poetischen Versuche des Licentius und liest mit unbefangener Freude Terenz und Virgil. Auch für die Poesie des Naturlebens hat er ein Auge; er nimmt teil an den kleinen ländlichen Festen und Feiern; seine Schüler hängen mit Liebe und Verehrung an ihm. Ein frischer, harmloser Humor geht von ihm aus und erheitert den Freundeskreis, der seinerseits auf diesen Ton einging. Dafs selbst der Schreiber der Konfessionen diesen Humor nicht ganz verloren hat, zeigt die Schilderung des „Salonprofessors“ [1] Faustus, die in einer anderen Schrift gegebene halb humoristische, halb ironische Definition des Fiskus, u. dgl. m.

---

und ich eigne mir hier gern die Worte Augustins an: Ego enim magis amo discere quam docere. De octo Dulcitii quaestionibus. qu. 5 n. 4. MSL 40170.

1) Harnack, Augustins Konfessionen, 2. Aufl. (Giefsen 1895), S. 23.

Vollends in Cassisiacum ist Augustins Auge noch nicht geblendet von der „strahlenden Schönheit", die ihm aufgegangen ist; noch vermag er auch am zerstreuten Sein der endlichen Dinge sich zu erfreuen, noch tritt nicht in den Vordergrund das spätere rührselige, tränenfeuchte „getröstete Sündenelend" mit der obligaten Selbstbeobachtung und dem überspannten dogmatischen Gegensatz von Sünde und Gnade und dem steten, zur Freude des Besitzes nicht gelangenden Ringen um das Heil. Der Humor, den er frei spielen läfst, ist nicht der schneidende, die Zerrissenheit des persönlichen Lebens offenbarende Humor eines Jean Paul. Wenn darum Augustin trotz der bereits hinter ihm liegenden skeptischen Krisis noch derartig sich geben konnte, wird man zurückschliefsen dürfen auf eine besonders liebenswürdige, einen ganz eigenen Zauber ausströmende Persönlichkeit.

Augustin hätte diesen Grundton seines Wesens gewifs besser bewahrt und zu kräftigerer Entfaltung bringen können, wenn seine positive Zuwendung zum Christentum, die er selbst nur als Rückkehr betrachtet, unter dem bestimmenden ethischen Einflufs der Knechtsgestalt des Erlösers sich vollzogen hätte. Aber diese Annahme wäre ebenso unwahrscheinlich wie die Annahme, dafs Augustins Gnadenlehre der vorstellungsmäfsige Ausdruck eines besonderen inneren Erlebnisses sei. Es findet sich auch der Name Christi, der Name also, ohne welchen Augustin nach den Konfessionen in keinem philosophischen System Befriedigung fand, in den ersten Schriften überhaupt nicht; in den späteren Schriften seiner ersten literarischen Periode ist es der Logos der Neuplatoniker, der sein religiöses Interesse absorbiert. Die entscheidenden Faktoren, d. h. diejenigen Faktoren, welche seinem Leben die anhaltende neue Richtung geben, waren die Autoritätsstellung der römischen Kirche und die neuplatonische Philosophie. Dafs nur die Autorität der Kirche ihn retten könne, das stand für Augustin seit der skeptischen Krisis fest. Aber er konnte sich ihr nicht mit innerer Wahrhaftigkeit unterwerfen; er war zu ehrlich, als dafs er auf einen schlechthin blinden Autoritätsglauben hin trotz des widersprechenden Verstandes sich hätte beugen können. Da kam ihm zunächst in der allegorischen Exegese und den Predigten des Theodorus Manlius und Ambrosius Hilfe. Die endgültige Lösung fand er aber nicht in der Schrift, nicht bei Ambrosius, nicht in der Kirche, auch nicht von der Christologie aus, — seine intellektuelle Redlichkeit hätte ihm auch die Unterwerfung unter die Knechtsgestalt Christi verboten, um so mehr, als es Denkprobleme waren, die ihn vornehmlich bewegten —, er fand sie vielmehr im Neuplatonismus, der jenes incendium incredibile in ihm entfachte, von dem er später berichtet. Ohne seiner Wahrhaftigkeit etwas zu vergeben, konnte er jetzt sich der Kirche unterwerfen,

wie er es längst schon gewünscht hatte. Formell besitzt die Kirche das Übergewicht, da sie autoritativ die Wahrheit verkündigt; materiell sind ihre Lehren identisch mit denjenigen der unkritischen neuplatonischen Philosophie. Erst die Erkenntnis der Geistigkeit Gottes und der Vernünftigkeit der kirchlichen Lehrsätze konnte Augustin bewegen, der Autorität zu folgen. So rettet sich freilich Augustin die Freiheit des intellektuellen Lebens, die doch später ihre Schranken fand an der katholischen Kirchenlehre, aber ein Entwickelungsprozefs im evangelischen Sinne kann nicht konstatiert werden. Davon kann man noch weniger sprechen, wenn man das letzte Stadium ins Auge faſst. Denn hier entschlieſst sich Augustin, das sittliche Ideal, welches er schon seit längerem im Herzen getragen hatte, den Verzicht auf die Ehe und den weltlichen Beruf, zu verwirklichen, besonders den Verzicht auf die Ehe. Denn der Verzicht auf den weltlichen Beruf ist zunächst nicht so ernst gemeint gewesen. Dagegen findet sich Augustins mönchische Anschauung von der Ehe und Konkupiszenz bereits in seinen ersten Schriften. Auch die geplante Mailänder Ehe verdammt er in der Schrift gegen die Akademiker. Die negativ sittlich orientierte neuplatonische Philosophie konnte ihn in diesen Erwägungen nur bestärken. Diese Elemente nun muſsten, zumal die jetzt einsetzende intensive Schriftlektüre Augustin dem biblischen Christentum näherte, sein ganzes geistiges Leben in ständiger Oszillation erhalten. Inwiefern die Spannungen im einzelnen an den Tag treten, interessiert uns hier nicht. Hier war vielmehr derjenigen Faktoren zu gedenken, die dem Seelenleben Augustins den bleibenden groſsen Bruch bringen muſsten. Daſs sie selbst wiederum auf ihrem besonderen Gebiet das gemütliche Leben Augustins verschiedenen Schwankungen aussetzen, kann hier natürlich nicht ausgeführt werden. So erklären gerade die Motive, die in dem religiösen Entwickelungsprozefs Augustins wirksam gewesen sind, warum es Augustin nicht möglich gewesen ist, seine Naturanlagen einer ihren eigensten Intentionen entsprechenden Bildung und Reife entgegenzuführen. Die besondere Art, wie er die Religion erlebte, wie jener Strom einer müden, ästhetisch-religiösen Stimmung der ausgehenden Antike von Augustin aufgenommen und verschmolzen wurde mit seinem brennenden Erkenntnis- und Lebenstrieb und einem seiner Natur nach festen und einseitigen, aber doch wiederum kräftigen und frischen Autoritätsgedanken, mit einem Paulinismus, dem doch die Freiheit, Innerlichkeit und Selbständigkeit fehlte und in den die absoluten Begriffsformen und Maſsstäbe einer unpaulinischen, nichtchristlichen Metaphysik und die letzten Ausläufer einer manichäischen Denkweise, aber auch die konstante mönchische, durch den Verfall des Zeitalters gestärkte Lebensbeurteilung aufgenommen wurden, alles dies verträgt sich nicht

mit jener anderen, zuerst hervorgetretenen Anlage seines persönlichen Wesens. Dá aber andererseits diese Anlage nie ganz hat getilgt werden können, darf man Augustin nicht ausschliefslich beurteilen nach den Mafsstäben seines spezifisch religiösen Denkens. Man mufs auf Übertreibungen gefafst sein, die bei anderen Gelegenheiten eine Korrektur erfahren, oder eine Korrektur erfahren könnten. Auf das Gesagte mufste aufmerksam gemacht werden; denn es ist nicht unwichtig, wenn es gilt, zum Enchiridion Stellung zu nehmen.

Wirft man zunächst die Frage auf, ob das Enchiridion geeignet sei, über die ursprünglichen Anlagen und Interessen Augustins zu unterrichten, so kann die Antwort, die uns das Enchiridion an die Hand gibt, nicht ganz befriedigend ausfallen. Das Material, das uns zur Erörterung dieser Frage dargeboten wird, ist nicht ausgiebig. Das Charisma Augustins, Freunde um sich zu sammeln, persönliche und individuelle Verhältnisse mit einem feinen, die jedesmaligen Bedürfnisse berücksichtigenden und die eigene Person nicht aufdrängenden Takt zu behandeln, tritt uns in der Schrift De cat. rud. und in einzelnen Briefen viel augenfälliger entgegen. Es sind jedoch die wenigen persönlichen Notizen des Enchiridions nicht ganz wertlos. Sie lassen wenigstens ahnen, welche Summe von Kräften ihm zu Gebote gestanden hat, um persönliche Beziehungen in zarter Weise zu pflegen. Wenn ferner Augustin mehrfach Profanschriftsteller zitiert, möchte man zunächst freilich darüber hinwegsehen, es höchstens als Zeugnis für die Belesenheit Augustins würdigen, zumal er ja den Begriff der sapientia religiös wendet und mit Rücksicht auf den Adressaten der Schrift die Zitate gewählt haben könnte. Aber dies genügt doch nicht; man darf auch hierin einen Beweis für die stete Fühlung Augustins mit dem antiken Geistesleben [1] und der antiken Kulturwelt erblicken, einen Hinweis auf eine Unterströmung, die seinen moralischen Pessimismus durchkreuzt. Es kann sich doch Augustin wirklich von Herzen freuen über die eruditio des Laurentius. Und wenn er ihm die christliche sapientia und pietas wünscht, so kann dadurch doch nicht das erste anerkennende Urteil aufser Kurs gesetzt werden. Selbst in der religiösen Betrachtung macht sich ein Element geltend, welches älter ist als seine dogmatisch-religiöse Theorie, auch nicht restlos zusammenfällt mit der neuplatonischen, kosmisch-metaphysischen und idealistischen Betrachtungsweise. Das poetisch-ästhetische Empfinden, an dem zuerst sein höheres geistiges Leben sich entwickelte, begegnet uns nicht blofs in der häufigen Betonung des Begriffs der Schönheit, es hat auch an der Gestaltung des konkreten Details sich beteiligt. Die na-

1) Vgl. die Schrift „De genesi ad litt.".

tura, das Wesen eines Dinges, ist an sich gut, vollkommen und schön. Das kann Augustin behaupten nicht blofs in der Konsequenz seines Schöpfungsglaubens oder in der Antithese gegen den Manichäismus, sondern auch in Übereinstimmung mit jenem anfänglich stark ausgeprägten Grundzug seines Wesens, der den Blick ihn richten hiefs auf die Poesie des alltäglichen Lebens. So ist es ihm auch ein unerträglicher Gedanke, dafs in der Vollendung die häfslichen Formen des Diesseits sich erneuern sollten. Vielmehr vindiziert er den Leibern der Auferstandenen ästhetisch gefällige, schöne Formen. In der Vollendung gibt es keine Mifsgeburten, keine monstra, sondern nur eine correcta emendataque natura. Die macri werden nicht cum eadem macie, die pingues nicht cum eadem pinguedine auferstehen und fortleben. Nihil inconveniens eorum ingerat sensibus. Indecorum quippe aliquid ibi non erit; sed quidquid futurum est, hoc decebit, quia nec futurum est, si non decebit [1]. Gott ist nicht blofs der mächtige Herr, sondern zugleich mirabiliter atque ineffabiliter artifex [2].

Man kann demnach wohl aus gelegentlichen Notizen des Enchiridions, zumal wenn man sich aus den übrigen, insonderheit aber den ersten Schriften Augustins die Direktiven geben läfst, jenen Unterstrom im Seelenleben Augustins erkennen, den weder die eigenartige Entwickelung noch die spätere Theorie hat aus dem Wege räumen können. Aber es ist in unserem Zusammenhang nicht ausschliefslich darauf aufmerksam zu machen, dafs dieser Unterstrom vorhanden ist, das Enchiridion also nicht ganz ignoriert werden darf, wenn es gilt, die allgemeine geistige Veranlagung Augustins kennen zu lernen, es gilt zugleich der Frage näher zu treten, ob das soeben Angedeutete eine Norm darbietet zur Beurteilung der im Enchiridion selbst gebotenen Auseinandersetzungen. Ich glaube diese Frage bejahen zu müssen. Augustin hat an verschiedenen Stellen seines Enchiridions alles Grübeln über kosmologische und physikalische Fragen als wertlos hingestellt für den, der nach dem Reiche Gottes trachtet [3]. Demnach könnte es scheinen, als habe alles Kosmologische oder Kosmische Augustin kein Interesse abgewinnen können. Dafs er auf derartige Fragen in den zitierten Stellen sich nicht einlassen will, kann gewifs nicht bestritten werden. Wohl aber darf man eine weitergehende Verwendung jener Aussprüche gerade auf Grund des bisher Ausgeführten als bedenklich ansehen. Es kann Augustin in jenen Worten nicht eine konstante Position zum Ausdruck gebracht haben. Schon Reuter hat richtig gesehen, wenn er in derartigen Ausführungen Hyperbeln findet, die durch augenblickliche, vorüber-

1) Enchir. c. 90. 2) Ib. c. 89.
3) Ib. c. 4. 6. 8. 10.

gehende Stimmungen begründet sind [1]. Reuter beweist diese These vermittelst der an anderen Orten offenbar sehr ernst gemeinten Äufserungen Augustins über die Unentbehrlichkeit einer wissenschaftlichen Apologetik. Reuters Beweis läfst sich einmal auf Grund des oben Dargelegten ergänzen. Wer für die Schönheit des Universums und die Einzelheiten des Naturlebens ein solches Interesse zeigt, wie es Augustin gelegentlich bekundet, der kann eine bedingungslose Ablehnung alles Kosmologischen nicht als seine wahre, wenigstens nicht als seine einzige Überzeugung ausgeben. Dazu kommt noch, dafs Augustin in eigenartiger Weise kosmisch orientierte Gedanken mit dem Seligkeitsgedanken verknüpft hat, also seinen universalen, ästhetischen Stimmungen eine religiöse Wendung gegeben hat [2]. Endlich scheint aber gerade an einigen der in Betracht kommenden Stellen Augustin nicht ganz die Kosmologie auszuscheiden, sondern nur gegen eine besondere, von ihm nicht gebilligte Färbung und Verwertung jenes Gedankenkomplexes sich ablehnend zu verhalten. Denn er schreibt: Cum ergo quaeritur, quid credendum sit, quod ad religionem pertineat, non rerum natura ita rimanda est, quemadmodum ab iis, quos physicos Graeci vocant [3]. Späterhin lesen wir die Worte: Quae cum ita sint, quando nobis Maronis ille versus placet: Felix, qui potuit rerum cognoscere causas [4]. Damit wird diesen Fragen doch ein bedingter Wert zuerkannt und die runde Ablehnung wenigstens eingeschränkt. Man wird also in dem Dargelegten, trotz gewisser im Bekehrungsprozefs Augustins wirksam gewesener und auch später noch wirksamer Motive einen Grund erkennen dürfen, der uns eine gewisse Reserve auferlegt, wenn es gilt, die Darbietungen des Enchiridions zu beurteilen.

Einen neuen Grund zu einer reservierten Haltung bietet eine andere Erwägung. Das Enchiridion enthält ganz gewifs Elemente zu einer neuen Religionslehre. Es läfst sich an vielen Punkten, — ich erinnere nur an Augustins Behandlung der Almosen —, die Vertiefung und Verinnerlichung der religiösen Gedanken nachweisen. Der im Enchiridion entwickelte Kirchenbegriff ist sogar auffallend wenig „vulgär-katholisch“. Es ist durchaus zu begreifen, dafs Harnack und ebenfalls Seeberg am Enchiridion den Fortschritt der religiösen Entwickelung innerhalb der Dogmengeschichte aufzuweisen unternommen haben. Harnack vornehmlich hat, wie schon bemerkt, in seiner Dogmengeschichte eine beredte und eindrucksvolle Darlegung des Enchiridions geboten, und er

1) H. Reuter, Augustinische Studien (Gotha 1887), S. 459.

2) Vgl. mein Buch über die Anschauung Augustins von Christi Person und Werk, S. 33 ff. 54 ff. 168 ff. Vgl. auch Augustins Erkenntnistheorie.

3) Enchir. c. 9. 4) Ib. c. 16.

scheint der Überzeugung zu sein [1], dafs Augustin den neuen fruchtbaren Elementen einen noch präziseren und zutreffenderen Ausdruck würde verliehen haben, wenn er seine Darstellung nicht an die Gliederung des Symbols gebunden hätte. In der Dogmengeschichte, die den Fortschritt der religiösen Ideenentwickelung in erster Linie vergegenwärtigt und an markanten Einschnitten Rechenschaft über das Erreichte zu geben sich bemüht, um zugleich die Gedanken zu beleuchten, die ein weiterführendes Ferment der neu einsetzenden Entwickelung sind, ist Harnacks (und Seebergs) Methode der Benutzung des Enchiridions schwerlich zu beanstanden. Wenn man aber der Lektüre des Enchiridions sich mit dem Vorhaben widmet, in die Ideenwelt Augustins einzudringen, ein Bild, sei es auch nur von dem religiösen und theologischen Charakter Augustins zu gewinnen, darf man nicht vergessen, dafs Augustin nur ein Enchiridion geschrieben hat, dafs es gar nicht seine Absicht gewesen ist, alles, was ihm wichtig und für den gereiften Christen wesentlich erschien, zur Darstellung zu bringen. Ich kann mir darum auch nicht Kattenbuschs Behauptung aneignen, dafs das Enchiridion in wesentlicher Vollständigkeit eine Übersicht über das ganze System Augustins enthalte [2]. Augustin erklärt ausdrücklich, dafs er von einer ganzen Reihe von Fragen absehen und nur das Notwendigste geben wolle. Darum läfst er sich nicht auf eine ausgeführte Widerlegung der Häresien ein; darum fehlen auch Gedankenreihen, die nicht unwesentlich sind zum wirklichen Verständnis des Zusammenhanges seiner theologischen und religiösen Gedankenwelt. Ich habe in den Göttingischen gelehrten Anzeigen [3] an einem Punkt gezeigt, warum man das Enchiridion nicht als den zutreffenden Ausdruck der theologischen Gesamtanschauung Augustins betrachten darf. Das ganze neuplatonische Verhältnis von credere und intelligere, das in dem Bilde von lac und cibus angesehen wird und in der Christologie immer wiederkehrt, ist von Augustin im Enchiridion nur angedeutet, nicht entwickelt. Ich brauche das in den GGA Gesagte nicht zu wiederholen. Zur Ergänzung mache ich hier auf einen anderen Punkt aufmerksam. Harnack hat ausgeführt [4], es trete im Enchiridion die Einheit der Christuspersönlichkeit als des homo, mit dessen Seele sich das Wort verbunden habe, in den Vordergrund. Die Einheit der Christuspersönlichkeit wird allerdings betont. Aber das Enchiridion gibt uns nicht den nötigen Aufschlufs über die

1) A. Harnack, Lehrbuch der Dogmengeschichte, 3. Aufl. (Freiburg 1897), Bd. III, S. 218.
2) F. Kattenbusch, Das apostolische Symbol, Bd. II, 2. Hälfte (Leipzig 1900), S. 409.
3) GGA 1901, S. 916 ff.
4) A. Harnack a. a. O.

Motive, die zu dieser Betonung führen, und man kann aus dem Enchiridion allein auch nicht ein klares Bild von dem leitenden Gedanken der Soterologie Augustins gewinnen. Denn Augustin hat ein Interesse an der Einheit der Christuspersönlichkeit auch aus trinitarischen Motiven. Wären zwei Personen in der Christuspersönlichkeit anzunehmen, würde das Trinitätsdogma verletzt, und man müfste von einer quaternitas zu sprechen genötigt sein. Ferner hat Augustin die Christuspersönlichkeit nicht konstruiert von der menschlichen Seele Jesu aus, so dafs das Schwergewicht in den homo verlegt würde; er hat vielmehr ganz wie Ambrosius die menschliche Natur Christi als unpersönlich sich vorgestellt [1]. Man darf darum die begründete Vermutung hegen, dafs Augustin, wenn er sich ungehemmt, ohne durch Raumrücksichten gebunden zu sein, hätte aussprechen können, nicht evangelischere, sondern katholischere Töne angeschlagen hätte. Man braucht nur die Weihnachtspredigten Augustins zu lesen, um zu erfahren, wie fremd unserem Empfinden seine Religiosität ist. Auch die über die caritas im Enchiridion entwickelten Gedanken sind nicht vollständig. Man darf also die besondere Situation, in der sich Augustin bei der Abfassung des Enchiridions befand, ebensowenig aus den Augen verlieren, wie die oben erwähnte psychische Unterströmung, wenn es gilt, das im Enchiridion Dargebotene richtig einzuschätzen.

Augustin hat seine Auseinandersetzungen im Anschlufs an das Symbol gegeben. Allerdings erklärt er in den einleitenden Worten [2], über fides spes und caritas sprechen zu wollen, und er verweist dementsprechend neben dem Symbol auch auf das Gebet des Herrn. Aber die oratio und die caritas nehmen doch als selbständig behandelte Stücke innerhalb der Gesamtdarstellung nur einen verschwindend kleinen Raum ein. Erst ganz am Schlufs deutet Augustin das Vaterunser und die Gebote Gottes resp. das Doppelgebot der Liebe. Er kann diese beiden letzten Stücke so kurz behandeln, weil sie bereits in der Entwickelung der fides berücksichtigt sind. So ist das Enchiridion letztlich eine Auslegung des Symbols. Wir besitzen nun von Augustin eine Reihe von Symbolauslegungen. Sie verdanken zum Teil der besonderen Katechumenenpraxis ihre Entstehung. Hier mufste sich also Augustin berufsmäfsig mit dem Symbol beschäftigen. Wir haben aber auch Symbolauslegungen, welche ohne diesen besonderen Anlafs entstanden sind. In diese Kategorie gehört allem Anschein nach die schon von Augustin als Presbyter in Hipporegius gehaltene, später in offenbar erweiterter Gestalt herausgegebene Predigt de

1) Vgl. meine Arbeit über Augustins Christologie, S. 225 ff.
2) c. 7.

fide et symbolo [1] [2]. Jedenfalls gehört hierhin die Schrift De agone christiano [3], die ungefähr drei Jahre nach jener Predigt fixiert ist. Auch das Enchiridion, die ausführlichste Symbolerklärung, die wir von Augustin besitzen, ist zu dieser letzten Klasse von Symbolauslegungen zu zählen. Augustin hätte es nicht nötig gehabt, die Fragen des Laurentius im Anschluſs an das Symbol zu beantworten. Nun begründet er allerdings selbst, weswegen er dem Symbol sich anschlieſsen will. Es ist die kurz gedrängte und doch summarische Darlegung des Glaubens, die das Symbol für den gedachten Zweck brauchbar macht. Diese Begründung zeigt freilich, daſs Augustin, obwohl er sich im Enchiridion nicht näher darüber ausspricht, der dogmatischen Autorität des Symbols eine andere Bedeutung zuweist, als wie sie bis ungefähr 350 genuin abendländisch gewesen war. Vollends weicht die positive Erörterung der einzelnen Glieder des Symbols und ihres Zusammenhanges ab sowohl von der früheren abendländischen, ja auch ambrosianischen, als der morgenländischen, besonders durch Cyrill von Jerusalem vertretenen. Aber man darf doch auch [4] noch etwas anderes aus dem Vorgehen Augustins in den zuletzt genannten Schriften erschlieſsen. Zunächst dies, daſs wir eine Nachwirkung der alten Tradition vor uns haben, die ja auch in der noch in den Retraktationen [5] festgehaltenen, im Enchiridion selbst ausgesprochenen Beziehung des Begriffs regula auf das Symbol zum Ausdruck kommt. Augustin hätte seine Gedanken darlegen können, ohne sie in den Rahmen des Symbols zu stellen. Wenn er letzteres doch tut, ist praktisch — wenn auch nicht mehr ganz der theoretischen Begründung nach — auch in ihm noch die alte Tradition mächtig. Er steht doch noch so weit innerhalb der voraufgegangenen Entwickelung, daſs er es wenigstens als das Zweckentsprechendste empfunden hat, den Glaubensinhalt im Anschluſs an das Symbol zu entwickeln. Er hat also keine Bedenken getragen, der alten Methode sich anzuschlieſsen. Das will beachtet sein. Methoden sind nicht gleichgültig. Insonderheit gibt die dogmatische Methode, die jemand befolgt, Aufschluſs nicht bloſs über die wissenschaftliche, sondern auch die religiöse Haltung und Stimmung. Indem nun Augustin formell die alte Methode auch dort befolgt, wo die Situation es nicht ausdrücklich erforderte, gibt er zu erkennen, daſs das Bewuſstsein der Unverträglichkeit des Neuen mit dem Hergebrachten ihm noch nicht

1) MSL 40 151—164.

2) Holtzmann a. a. O. S. 107 Anm. 5 scheint zu meinen, daſs Augustin im Auftrage des Konzils von Hippo das Symbol erklärt habe.

3) MSL 40 245 ff.

4) Damit ergänze ich zugleich das in den GGA Gesagte.

5) Retr. II, 3; MSL 32 631.

aufgetaucht ist und dafs auch für ihn doch das Symbol noch einen Teil seiner früheren Selbständigkeit behalten hat; wie weit, das hat er sich nicht zum Bewufstsein gebracht; das können auch wir nicht ermitteln. Denn es handelt sich hier nicht um theoretische Formulierungen; wir befinden uns auf einem Gebiet, das mehr durch unbewufste Stimmungen als klare Vorstellungen charakterisiert ist. Zugleich gibt aber auch Augustin zu erkennen, dafs er als Katholik schreiben will, dafs seine Erörterungen als katholische aufzufassen sind. Wenn er es im Enchiridion nicht noch ausdrücklich versicherte, dafs er nichts anderes will, als die fides catholica entwickeln, so würde uns auf diese Absicht schon die Art, wie er sein Unternehmen anlegt, führen. Mag darum auch das „Vulgär-katholische" im Kirchenbegriff des Enchiridions zurücktreten, vor einer Überschätzung dieses Momentes wird man bewahrt, wenn man die in der methodischen Grundlage sich offenbarende Stimmung und Absicht berücksichtigt.

Ja selbst die Anlage nach den Ideen der fides, spes und caritas fügt sich dem eben Gesagten ein. Allerdings ruht diese Einteilung letztlich auf den Worten Pauli 1 Kor. 13, 13, könnte also auch als ein Beweis für den „Paulinismus" Augustins ins Feld geführt werden. Dafs Augustin ein wesentliches Stück paulinischer Frömmigkeit sich angeeignet hat, könnte nie geleugnet werden. Augustin hat auch, mag er auch nicht überall diese Einteilung seiner Bestimmung dessen, was christliche Frömmigkeit sei, zugrunde legen [1], doch diese Worte Pauli oft genug zitiert und erörtert [2]. Aber man darf sich doch nicht durch diesen „Paulinismus" täuschen lassen. Denn die Herleitung bestimmter Gedankengänge aus Paulus bedeutet noch keineswegs ihre Identität mit den paulinischen. Wenn man Augustin den Apostel Paulus reproduzieren hört, wird man stets auf die Klangfarbe besonders achten müssen. Augustin hat alles, was er übernommen hat, als Assimiliertes übernommen. Das kann für die Lebendigkeit und Versatilität seines geistigen Lebens zeugen; aber auch ebensosehr für die Unfähigkeit, in die besondere Gedankenwelt Pauli einzudringen. Nun will gerade die Trias fides, spes und caritas vorsichtig analysiert sein. Ich will hier ganz absehen von der Art, wie Augustin den Glaubensbegriff ausgeprägt hat, auch von der in diese Trias doch eindringenden Stimmung der Heilsungewifsheit, die Augustin nie überwunden hat, und von dem Verhältnis der caritas zur lex [3]. Es genügt darauf hinzuweisen,

1) Vgl. die Einteilung in De doctr. christ. I, c. 2 ff.; MSL 34 19 ff.

2) Vgl. Serm. 53, c. 11; MSL 38 369; in Ps. 31 enarr. II, 5; MSL 36 261 u. ö.

3) Zu Gottschicks in seiner Abhandlung: Augustins Anschauung von den Erlöserwirkungen Christi in Ztschr. f. Theol. u. K. 1901, Heft 2

dafs Augustin einmal diese drei Gröfsen so absolut hat betrachten können, dafs er, im Besitz derselben, glaubt absehen zu dürfen von aller geschichtlichen Offenbarung und aller fortgehenden und dauernden Abhängigkeit des Christenlebens von der grundlegenden geschichtlichen Offenbarung [1]. Das ist eine Stimmung, wie sie Paulus trotz seiner Pneumatologie fremd geblieben ist. Sodann wird wiederum die Bedeutung dieser drei Stücke — und das ist ebenfalls unpaulinisch — eingeschränkt, sofern sie nur in Betracht kommen als solatia miserorum, nicht als gaudia beatorum [2], ihr ethischer und definitiver Wert also Augustin nicht zum Bewufstsein gekommen ist. Endlich darf auch nicht übersehen werden die Umstimmung der caritas für das Jenseits unter dem Einflufs eines intellektualistisch gearteten Individualismus. Diese drei genannten Beziehungen, in denen sich Augustin von Paulus entfernt, haben alle eine Wurzel in der neuplatonischen Färbung der christlichen Gedankenwelt bei Augustin. Man wird also den in dieser Trias auftretenden Paulinismus nicht überschätzen. Andererseits ist die Bestimmung des Wesens christlicher Frömmigkeit vermittelst dieser drei Begriffe nicht etwas Augustin Eigentümliches. Man begegnet diesem Dreiklang schon bei Irenäus [3], und Ambrosius hat an manchen Orten seiner Schriften die Vollkommenheit des diesseitigen Christenlebens durch diese drei Begriffe umschrieben [4]. So nimmt Augustin auch hier nur eine alte Tradition auf. Schon dies ist im Zusammenhange unseres Abschnittes zu beachten. Sodann aber fafst er mit diesen Ideen nur den Inhalt der Taufpraxis der Kirche zusammen, welche ihre Katechumenen die praecepta, das symbolum und die oratio dominica lehrte. Die Stimmung, die in der Zugrundelegung des Symbols seitens Augustins zu beobachten war, verknüpft sich also auch mit diesen zunächst scheinbar ganz paulinischen Gedanken. Es fällt demnach auch grade diese Trias nicht heraus aus dem Zusammenhang, auf den dieser letzte Abschnitt aufmerksam machen wollte.

Man darf also nicht mit zu grofsen Erwartungen an das Enchiridion herantreten. Es gibt uns weder hinreichenden Aufschlufs über besondere zeitgenössische, allgemeiner interessierende Fragen, noch ist es imstande, uns ein an sich klares und getreues Bild von der Eigenart auch nur der theologischen und religiösen Ge-

---

u. 3 befindlichem, hiervon etwas abweichendem Urteil mufs ich an anderem Orte Stellung nehmen.

1) De doctr. chr. I, c. 39; MSL 34 36.

2) Enarr. in Ps. 118 Sermo 19 3; MSL 37 1555.

3) Adv. haeres. IV, 12 2. 33 8, bes. aber II, 28 2 (Mass.).

4) Vgl. z. B. Expos. in Ps. 118 44; MSL 15 1439; Expos. evang. sec. Luc. VIII, 30; MSL 15 1773.

dankenwelt Augustins zu geben. Man mufs, wenn man die Darbietungen des Enchiridion recht würdigen und sich vor übereilten Fehlschlüssen hüten will, zwischen den Zeilen zu lesen verstehen und die psychische Besonderheit Augustins sich gegenwärtig halten. Wenn man dem entgegenstellen will, Augustin habe doch die Ideen entwickelt, die es zu betonen gelte, so ist die Tatsache freilich richtig, aber nicht der daraus gezogene Schlufs. Denn dafs Einschränkungen nötig waren, dürfte gezeigt sein; andererseits darf man aber überhaupt den allgemeinen psychologischen Satz aufstellen, dafs zu einem bestimmten Zweck entwickelte Gedanken durchaus nicht immer geeignet sind, die Eigenart einer Persönlichkeit zu charakterisieren und die spezifischen Nuancen und Färbungen zu verdeutlichen. Innerhalb der angegebenen Begrenzung ist aber das Enchiridion besonders geeignet, einer ersten Einführung in die Gedankenwelt Augustins zugrunde gelegt zu werden.

2.

Der Inquisitionsprozefs des Antwerpener Humanisten Nikolaus von Herzogenbusch i. J. 1522.

Von

Dr. **Paul Kalkoff** in Breslau.

In seiner grundlegenden Arbeit über Johann Pupper von Goch [1] hat Otto Clemen mit der ihm eigenen ausgebreiteten Belesenheit und scharfsinnigen Kombinationsgabe ein Lebensbild des Nicolaus Buscoducensis (Beilage IV) zusammengestellt, jenes mit Erasmus innig befreundeten Priesters und Vorstehers der Antwerpener Lateinschule, der 1522 in die auf Anregung des Nuntius Hieronymus Aleander gegen die niederländischen Augustiner und Humanisten angestrengten Ketzerprozesse verwickelt wurde und später nach mancherlei Irrfahrten als Rektor der Lateinschulen von Bremen und Wesel, besonders aber als Organisator des Kirchen- und Schul-

1) Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, Bd. II, Heft 3, Leipzig 1896.

wesens in dieser klevischen Stadt sich ein bleibendes Verdienst um die deutsche Reformation erworben hat. Er starb anfangs der fünfziger Jahre als Pfarrer von Blankenburg am Harze.

Von einem öffentlichen und unmittelbaren Eintreten des damals dreiundvierzigjährigen Gelehrten für Luthers Sache ist uns nichts überliefert, doch war er in den Augen des päpstlichen Nuntius und der ihn beratenden Löwener Gegner des Erasmus, besonders des Karmeliten Nikolaus von Egmond, hinlänglich kompromittiert als Freund dieses grofsen Erzketzers, des eigentlichen Vaters der lutherischen Lehre, und als Gesinnungsgenosse des Antwerpener Stadtsekretärs Cornelius Grapheus, der ihm eine der von ihm herausgegebenen Schriften Johann von Gochs, die epistula apologetica, gewidmet hatte: in dieser Vorrede, die mit ihren scharfen Ausfällen gegen die Vertreter der scholastischen Philosophie als die Feinde der reinen evangelischen Wahrheit den Verteidigern der alten Kirche nicht minder anstöfsig sein mufste als die nachmals besonders inkriminierte Vorrede des Grapheus zur Hauptschrift Gochs de libertate christiana, spricht der Stadtsekretär von den Anfeindungen, mit denen jene „elenden Sykophanten" vor dem „unwissenden Volke" den Freunden der „wahren einfältigen Christenlehre" drohen. Diese Vorrede, ohne Angabe des Jahres datiert vom 23. August (Clemen S. 51f. 260), erhält eine erwünschte Erläuterung durch einen Brief des Erasmus an seinen getreuen Schüler, der infolge dieser Anfeindungen ihm neulich bei einer Unterredung seine Absicht eröffnet habe, von seinem Amte als Leiter der Lateinschule zurückzutreten: doch solle er die ihm zugefallene Rolle tapfer durchführen, den Stürmen der Zeit aber durch geschicktes Lavieren zu begegnen suchen. Dieses Schreiben des diplomatischen Gönners ist nun in der Leydener Ausgabe (III, col. 572 sq.) datiert aus Anderlecht bei Brüssel „pridie Cal. Sept. 1520", und so scheint es vortrefflich zu der in der Vorrede des Grapheus geschilderten Situation zu stimmen.

Indessen Clemen hat schon das erste Argument, das die Priorität der Veröffentlichung der epistula apologetica vor der am 29. März 1521 herausgegebenen Hauptschrift dartun soll, nur vorsichtig hinzustellen gewagt: Grapheus spricht da in der Vorrede zur epistula eben nur seine Freude darüber aus, dafs dieser vortreffliche Schriftsteller nun endlich dank seinem Finderglück und so zur rechten Zeit ans Licht getreten sei, und der daraus „erwachsende Anschein", als ob dies die erste ihm bekannt gewordene Schrift Gochs sei, kann ja soweit auch zutreffen; aber die erste von ihm veröffentlichte Schrift des geldrischen Mönches war sie nicht. Grapheus hat mit richtigem Takt die wichtigste Schrift desselben zuerst gegeben. Denn die jenen Wahrscheinlichkeitsbeweis stützenden exakten Momente erweisen sich als nicht stichhaltig:

die in der Vorrede des Grapheus und in dem Briefe des Erasmus erwähnten Verhältnisse und Vorgänge gehören wie dieser Brief selbst in das Jahr 1521.

Die Chronologie der Erasmusbriefe ist, wie bekannt, noch wenig gesichert; die Angaben der gedruckten Sammlungen sind sehr unvollständig, mitunter geradezu verkehrt und irreführend, wie am eingehendsten für die Zeit bis 1518 Dr. Max Reich in einer seine umfassenden archivalischen Forschungen einleitenden Untersuchung [1] dargetan hat. Für die grofse Masse der Korrespondenz des Rotterdamers wird man nun freilich sich mit dem Zurückgreifen auf die editio princeps begnügen müssen. Diese aber ist für die Briefe jenes entscheidungsschweren Jahres, des letzten, das Erasmus in der niederländischen Heimat verlebte, bevor er sich durch den unversöhnlichen Hafs der Löwener Karmeliten und Dominikaner und durch die schlecht verhüllten Drohungen Aleanders zur Flucht nach Basel treiben liefs, jene Ausgabe von 1521 [2], die er nach dem vorangestellten Briefe (vom 27. Mai) an Beatus Rhenanus durch diesen ihm wie dem Hause Froben treu ergebenen Freund auf Grund der schon publizierten „Farragines" und „Auctuaria" seiner Briefe und eines ihm neu übersandten fasciculus zusammenstellen liefs. Der Verleger war begierig, den vielbegehrten Folianten auf den Markt zu bringen: sein Titelblatt ist datiert vom 31. August: in den letzten Quaternionen aber sind dann noch alle die für die kirchenpolitische Stellungnahme des Erasmus in jenen Tagen zeugenden Briefe und Manifeste untergebracht worden, die dieser gerade in jenen August- und Septembertagen von Brügge und Anderlecht aus in die Welt sandte, ehe er die letzten Vorbereitungen zu seiner Abreise aus den Niederlanden traf: u. a. seine Auseinandersetzung mit der theologischen Fakultät von Löwen: „Theologis Lovaniensibus", seine Abrechnung mit persönlichen Gegnern wie mit dem Dominikaner Vincenz Dirks, seine Rechtfertigungsschreiben an die hohen englischen Gönner, an die einflufsreichen kurialen Sekretäre Barbirius und Bombasius. Ein gewichtiges Schreiben an Petrus Barbirius vom 13. August 1521 wurde, um den Zweck der Publikation recht deutlich hervortreten zu lassen, hinter dem Einleitungsbriefe an Rhenanus der ganzen Sammlung vorausgestellt. Unzweifelhaft hat Erasmus diese Stücke selbst nach Basel mitgebracht, unter

1) Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, Ergänzungsheft IX, Trier 1896.

2) Epistolae D. Erasmi Roterodami ad diversos et aliquot aliorum ad illum, per amicos eruditos ex ingentibus fasciculis schedarum collectae. Basileae apud Jo. Frobenium An. M. D. XXI Pridie Cal. Septembris. Der Eingang des Briefes an Nik. von Herzogenbusch lautet: Omnes beatitates nostrum beent Beatum, qui nobis Tertullianum dederit.

ihnen auch den Brief an den Antwerpener „Gymnasiarchen" Nikolaus von Herzogenbusch, der bei seinen dürftigen Beziehungen auf die Person des Adressaten sich im wesentlichen darstellt als eine Aufmerksamkeit gegen den Bearbeiter und Korrektor dieser Briefsammlung des Erasmus: er enthält eine empfehlende Charakteristik der Werke Tertullians, die Beatus Rhenanus soeben herausgegeben hatte, indem sich Erasmus über die Lehre des Karthagers und sein Verhältnis zu den anderen Kirchenvätern verbreitet: diese erstmalige Ausgabe des Tertullian aber erschien im Sommer 1521 bei Froben in Basel [1].

Die epistolare Einkleidung dieser freundschaftlichen Reklame ist in der Baseler Ausgabe von 1521 ohne Jahreszahl nur datiert Ex Anderlaco pridie Cal. Sept. (p. 663 sq.); erst in der von Erasmus selbst besorgten Ausgabe von 1529, in deren Vorrede er ausdrücklich ankündigt, dafs er sich bemüht habe, „Tag und Jahr am Schlufs der Briefe beizufügen", erscheint p. 586 die ausführliche lateinische Jahreszahl 1520, die dann zunächst in die folgenden Baseler Ausgaben, sowie in die Londinensis (p. 767 sq.) übergegangen ist. Aber der Verfasser hat sich geirrt, wie z. B. auch bei dem Schreiben an den Rektor Rosemund, Leydensis III, col. 536 sq., das in der Baseler Ausgabe von 1521, p. 490 sq. noch ohne Datum, später mit dem falschen Datum „1519" auftritt, während es in den Dezember 1520 gehört. In den späteren Ausgaben ist auch die Titulatur des Adressaten als des Antwerpener „ludi literarii moderator" weggelassen worden. — Am 31. August 1520 aber war Erasmus in Löwen, von wo er an diesem Tage an den Bischof von Breslau schrieb (Opp. III, col. 571 sq.).

Als dann Erasmus „kurz vor seiner Abreise nach Basel" im September noch einmal in Antwerpen weilte, speiste er mit dem Freunde (dem „Nic. Sylvaducensis") bei ihrem gemeinsamen Gönner, dem gelehrten Stadtsekretär Petrus Ägidius, wobei er ihnen beiden ein Buch schenkte [2], nämlich den von ihnen heifsbegehrten Tertullian des Beatus Rhenanus.

Gehört aber der Brief des Erasmus in das Jahr 1521, so werden nun auch die hier wie in der Vorrede des Grapheus er-

---

1) Ihre Entstehungsgeschichte ist in dem Briefwechsel des B. Rh. (hrsg. von A. Horawitz und K. Hartfelder, Leipzig 1886) genau zu verfolgen: im Sept. 1520 berichtet ihm sein Freund Rapp über die Beschaffung des Kodex, über die sich B. Rh. nochmals in der Widmungsepistel an den Bischof von Olmütz, St. Turzo (vom 1. Juli 1521. S. 283), verbreitet. Froben datiert die Herausgabe vom Juli 1521 (S. 609); Anfang Oktober hat man das Werk in Wittenberg (S. 294), während Erasmus es natürlich frisch von der Presse weg erhalten hat; doch hatte er es am 31. August erst flüchtig eingesehen.

2) Erasmus an Ägidius, Basel, den 21. April 1526; Leyd. Ausg. III, col. 919 C.

wähnten Verhältnisse erst verständlich: nicht im Frühjahr 1520, wohl aber im Frühjahr 1521 waren die kirchlichen Gegensätze in Antwerpen so zugespitzt [1], dafs man von „tumultus horum temporum" reden konnte, die einem im religiösen Leben der Stadt an so exponierter Stelle stehenden Manne wie dem Leiter der humanistisch gerichteten Lateinschule den Gedanken an Niederlegung seines Amtes eingeben konnten; in dieses Jahr passen dann auch die Klagen des Erasmus über die von den jetzigen Führern der Theologie bekundete Sucht des Verketzerns, die Anspielung auf die Bücherverbrennungen von Antwerpen und Gent am 13. und 25. Juli in der Bemerkung über ihre „ambitio plus quam theatrica", die Klage über die den Studien abträglichen Kriegswirren. Und erst nach der eben an jenem 13. Juli in Antwerpen zum ersten Male erfolgten Veröffentlichung des Wormser Ediktes [2], das Aleander soeben in lateinischer Sprache in Löwen hatte drucken lassen, das er dann in Brüssel in flämischer und französischer Sprache neu bearbeitet hatte, um es bald darauf auch in den Landessprachen gedruckt auszugeben und durch seine Prediger und die Landesbehörden verkünden zu lassen, konnte Grapheus schreiben: „mögen sie verdammen, ächten, verbrennen"; — „sie werfen um sich mit Feuer, Flammen, Bannflüchen voll fürchterlicher Verwünschungen". (Clemen S. 51 f.)

Diese in ihrer Opposition gegen das alte Kirchentum, zumal mit dieser fulminanten Vorrede nicht zu übersehende Schrift erschien also gerade in jener Zeit des Sommers 1521, für die Aleander, bei seiner Rückkehr aus Brügge und Gent nach Brüssel sofort von seinen wachsamen Vertrauensmännern benachrichtigt, einen argen Rückfall der im Juli von ihm sattsam bearbeiteten Bevölkerung von Antwerpen festzustellen hatte [3], den er in erster

---

1) Über den heftigen religiösen Parteikampf, der in den ersten Monaten des Jahres 1521 in Antwerpen entfesselt war und in den der Magistrat von Antwerpen in einer für die evangelische Bewegung günstigen Richtung eingriff, indem er ihre Gegner, die streitlustigen Karmeliten und Dominikaner, aufforderte, sich auf die Verkündigung des Evangeliums zu beschränken, vgl. meine im laufenden Jahrgang des Vereins für Reformationsgeschichte erscheinende Arbeit über „Die Anfänge der Gegenreformation in den Niederlanden", Kap. I u. II, bes. S. 56—64.

2) Th. Brieger, Aleander und Luther. Die vervollständigten Aleander-Depeschen (Gotha 1884), S. 248 f. Sie geschah also nicht, wie de Hoop Scheffer (Geschichte der Reformation in den Niederlanden [Leipzig 1886], S. 131) annimmt, „kurz vor oder im Monat Juni". Zu Clemen S. 46; doch könnte Grapheus an der betr. Stelle auch an die etwa Anfang April in Antwerpen geschehene Publikation des ersten niederländischen Plakats Karls V. gedacht haben. Vgl. Anfänge der Gegenreformation, S. 30. 33. 63.

3) Depesche vom 2. Sept., Brieger S. 262. Mit dieser Datierung

Linie mit der Rückkehr des Augustinerpriors Jakob Propsts (Jacobus Praepositi) in Verbindung brachte, die also vermutlich auch den Stadtsekretär zu diesem neuen Vorstofs ermutigt hatte. Gerade die Widmung dieser gegen Aleanders bevorzugte Kampfmittel, die Bücherverbrennungen und Bannfluchverkündigungen, gerichteten Vorrede an Nikolaus von Herzogenbusch wird nun dem Nuntius die Handhabe geboten haben, auch diesen dadurch blofsgestellten Freund des Erasmus auf seine Proskriptionsliste zu setzen: jetzt trat er an die vertrautesten Berater des Kaisers mit der eben damals zuerst dem Vizekanzler Medici berichteten Forderung heran, ein halbes Dutzend Lutheraner lebendig verbrennen und ihre Güter konfiszieren zu lassen. Wenn man annimmt, dafs er den von ihm als eigentlichen Urheber der lutherischen Ketzerei verdächtigten Erasmus schon in diesen Plan einbezog, so stimmt die Zahl genau mit den während des Winters vorgenommenen Verhaftungen; nur dafs die mafsgebende Persönlichkeit, der kaiserliche Beichtvater Glapion, von vornherein die Zahl der für das abschreckende Exempel erforderlichen Schlachtopfer auf „zwei oder auch nur einen" beschränkte [1].

Erasmus nun entzog sich allem drohenden Unheil, das er nach Aleanders Benehmen gegen ihn deutlich genug ermessen konnte, durch die Flucht: am 28. Oktober verliefs er die Heimat auf Nimmerwiedersehen. Nachdem sodann Glapion selbst durch einen altbewährten kaiserlichen Rat sich über die Zustände in Antwerpen nochmals informiert hatte, während Aleander eben in jener Zeit auf ein Vierteljahr vom Schauplatze seiner oberflächlichen Triumphe verschwand —, nachdem der Beichtvater ferner die ausführenden Organe, den künftigen weltlichen Inquisitor Franz van der Hulst und seinen theologischen Beirat, den Karmeliten Nikolaus Baechem von Egmond [2], in mehrtägigen Konferenzen zu Oudenarde sorgfältig instruiert hatte, führte man den ersten Streich gegen die Vorkämpfer des Evangeliums in Antwerpen.

---

der Vorrede zur Epistola apol. Gochs rückt auch die Abfassungszeit dieses Traktats um ein Jahr herunter auf das Jahr 1576 (zu Clemen S. 53).

1) Über die bei Errichtung der landesherrlichen Inquisition befolgte Politik des kaiserlichen Kabinetts vgl. Kap. VI der „Anfänge der Gegenreformation".

2) Zu der von Clemen S. 278, Anm. 3 gegebenen Übersicht über den Lebensgang dieses furchtbaren Mannes wäre nur zu bemerken, dafs er nicht schon 1520 von Karl V. zum Inquisitor für die Niederlande ernannt wurde und dafs er offiziell immer nur die Stellung eines sachverständigen Beirats hatte. Die bischöfliche Inquisition — er wurde 1521 Inquisitor des Bischofs von Cambrai — wurde zur blofsen Form herabgedrückt. Seine erste Tätigkeit entfaltete er im Prozesse Jakob Propsts'.

Es erfolgte Anfang Dezember die Verhaftung des Augustinerpriors, den man jedoch nur mit aller Schonung der erregten Bevölkerung aus seiner Gemeinde hinwegzulocken wagte: der Inquisitor selbst mufste das mit aller List ins Werk setzen. Und auch dann hielt man ihn in Brüssel in offenbar sehr gelinder Haft, denn das Kloster von Nazareth, in dem er bewacht wurde, gehörte den Brüdern vom gemeinsamen Leben, den Fraterherren, die den reformatorisch gerichteten Augustinern freundlich gegenüberstanden; bei den ihnen feindlichen Franziskanern fand nur das Verhör statt. Dieser ganze Prozefs war nun darauf angelegt, den volkstümlichen Prediger zu einem politisch trefflich zu verwertenden Widerruf zu treiben: schon bei dem etwa am 20. Dezember erfolgten Verhör zeigte er sich schwankend und unsicher, so dafs man ihm unmittelbar darauf jene Forderung vorlegte. Die Antwerpener Freunde, die auch während der Gefangenschaft Propsts' briefliche Verbindung mit ihm unterhielten, — auch stand ihm ein Ordensgenosse aus seinem dortigen Kloster als Anwalt zur Seite und teilte seine Haft —, waren davon genau unterrichtet, und nun besitzen wir den ergreifenden Brief eines Antwerpener „Gelehrten", den ein von ihm verehrter Lehrer wegen seiner ketzerischen Gesinnung gewarnt und an die Verhaftung des Augustiners gemahnt hatte. Der Schreiber spricht da am 2. Januar 1522 seine freudige Bereitschaft zum Märtyrertum aus; doch sei er in den Prozefs des Priors nicht verwickelt worden; während es aber bei diesem mit seiner Festigkeit im Glauben übel bestellt sei („ille christianae fidei male sibi conscius"), sei er bereit, vor jedermann über seinen Glauben Rechenschaft zu geben. Der wahrhaft Fromme werde in seinem Glauben gestärkt, wenn ihn von allen Seiten die Schläge der Versuchung und der Verfolgung träfen. Was man in der Öffentlichkeit von ihm sich zutrage, kümmere ihn wenig[1] . . ." Da dieses Schreiben 1523 in Basel, wo Nikolaus von Herzogenbusch sich damals bei seinem verehrten Meister aufhielt (als Anfang der Confutatio determinationis doctorum Parrhisiensium) gedruckt worden ist, so ist es unzweifelhaft als ein Zeugnis der damaligen Gesinnung des Nikolaus von Herzogenbusch aufzufassen; Erasmus hatte also nicht ermangelt, nach seiner Ankunft in Basel diesen seinen Liebling nochmals zu warnen.

Und diese Warnung war wohlbegründet. Bei dem Verhör des Priors am 20. Dezember war ein dessen Antwerpener Freunde blofsstellender Brief in die Hände des Inquisitors gefallen; doch

1) De Hoop Scheffer a. a. O. S. 215 Anm. spricht nur die Vermutung aus, dafs der Brief von Nikolaus oder von Petrus Ägidius oder „wenigstens von einem Südniederländer" herrühren dürfte.

bedurfte es dieses Materials wohl schon nicht mehr. Aleander wufste genug. Als dieser um den 20. Januar aus Lüttich nach Brüssel zurückkehrte, wurde dem Augustiner am 25. Januar die Zusage des Widerrufs entrissen, den er wohl schon am folgenden Tage im Geheimen leistete; und dann wurden die Netze gestellt, um auch die übrigen Führer der Antwerpener Bewegung dingfest zu machen.

Für den Verlauf des damit anhebenden Ketzerprozesses, in dessen Mittelpunkt als der geistig bedeutendste und den Gegnern gefährlichste der Stadtsekretär Cornelius Grapheus steht, sind nun in erster Linie zwei Quellen mafsgebend, die nur durch eine gewisse Ungenauigkeit in den Angaben der einen, der Kollektaneen des Gerhard Geldenhauer von Nymwegen [1], des jungen Geheimsekretärs des Bischofs Philipp von Utrecht, von einander abweichen, während die auf den besten lokalen Quellen, die für uns durch den Brand des Stadthauses von 1576 verloren gegangen sind [2], beruhende Chronik des Sekretärs van Kessel sich als durchaus zuverlässig erweist.

Geldenhauer weifs vor allem nichts davon, dafs unter den Verdächtigen, die durch kaiserlichen Befehl nach Brüssel „entboten" wurden [3], sich ein Mitglied der Schöffenbank und zugleich einer der reichsten und angesehensten Patrizierfamilien von Antwerpen befand, magister Roelant van Berchem [4], durch dessen Vorladung man indessen dem Magistrat von Antwerpen nur eine kleine Verwarnung wegen seiner der lutherischen Bewegung gegenüber bewiesenen Nachsicht erteilen wollte; denn der vornehme Herr wurde sofort von Glapion selbst examiniert und wieder entlassen. Kessels Annales berichten im übrigen ganz korrekt, dafs „einige von hier" nach Brüssel entboten wurden, „darunter" Grapheus und der Schöffe, während Geldenhauer aufser ihnen auch den „Schulmeister Peter van Etten" (Dorf in Nordbrabant), genannt „Meister Pieter in der Roten Schüssel" [5], nam-

1) Jetzt zu benutzen nach dem Abdruck des wieder aufgefundenen Originals in den Werken des Historisch Genootschap ... te Utrecht, derde serie, Nr. 16: Collectanea van Gerardus Geldenhauer Noviomagus, hrsg. von J. Prinsen (Amsterdam 1901), p. 46 sq., keinesfalls nach den unzuverlässigen Auszügen der Gebr. Krafft.

2) Antwerpsch Archievenblad VII, p. 125.

3) Ausdruck Kessels; G. sagt: acciti sunt. Die Betroffenen wurden zu Vermeidung alles Tumults in aller Stille vorgeladen, nicht aber, wie Clemen S. 277 es auffafst, „durch Schergen ergriffen und nach Brüssel ins Gefängnis geschleppt".

4) Antwerpsch Archievenblad VII, p. 124; zu gleicher Zeit safs auch ein Ritter Hendrik v. B. im Schöffenkollegium. Vgl. zu dieser Familie etwa Gérard, Anvers à travers les âges II, p. 223. 244.

5) Infolge falscher Interpunktion wird er in den älteren Ausgaben dieser Stelle der Annales (danach bei Clemen S. 272f. und bei Prinsen

haft macht, den die Annales unmittelbar darauf bei Gelegenheit des öffentlichen Widerrufs nennen. Der Widerspruch beider Quellen in betreff des Datums (Clemen S. 273 Anm. 4) ist auch nur ein scheinbarer: die Annales geben den 5. Februar als Tag der Vorladung an, während Geldenhauer sagt, es sei post palinodiam fr. Jacobi Prepositi geschehen; der öffentliche Widerruf des Priors fand ja nun allerdings erst am 9. Februar in St. Gudula zu Brüssel statt; aber der von Propsts schon am 25. Januar oder in den allernächsten Tagen unterzeichnete Widerruf war ja tatsächlich nicht geheim geblieben und sollte es nach der Absicht seiner Richter natürlich von vornherein nicht bleiben; er berichtet selbst in der Schilderung seines Prozesses [1], dafs sein Widerruf alsbald in Antwerpen bekannt war, aber von seinen Freunden ihm nicht verübelt wurde, da er dazu gezwungen worden sei. Sofort wurde dann auch eine deutsche Ausgabe der von ihm widerrufenen Artikel von seinen Gegnern ins Werk gesetzt. Der Prozefs des Augustiners war damit für den Inquisitor Franz van der Hulst erledigt, und so nahm er nun den der Antwerpener Erasmianer in Angriff.

Clemen hat nun in seiner Darstellung der Schicksale des Nicolaus Buscoducensis (S. 278 f.) vortrefflich die Mifsverständnisse entwirrt, die de Hoop Scheffer bei Verwendung der beiden noch mehrfach zu erwähnenden Briefe des Erasmus an den Präsidenten des höchsten Gerichtshofes zu Mecheln, Jodocus Laurensz, und an Petrus Barbirius in Rom untergelaufen waren, indem er die auf Grapheus bezw. seinen Leidensgenossen Nikolaus bezüglichen Bemerkungen nicht auf die richtigen Personen bezog. Doch bleibt der Verlauf des Prozesses gegen den Antwerpener Lateinrektor noch im Dunkeln. Clemen meint, er sei am 29. April [also zugleich mit Grapheus] verurteilt worden; darauf scheine man ihn wieder ins Gefängnis zurückgebracht zu haben. Diese Bemerkung im Briefe des Erasmus an Barbirius [2] bezieht sich ja aber auf Grapheus, mit dessen uns genau bekannten Schicksalen sie auch durchaus übereinstimmt: er wurde nach dem öffentlichen Widerruf vor dem Rathause in Brüssel, wobei er seine Vorrede zu Gochs Schrift de libertate eigenhändig verbrennen mufste, wieder

S. 47 Anm. 2) als „Schulmeister zu Brüssel" aufgeführt, während sich das „tot Brussel" auf seine Prozessierung und seinen Widerruf bezieht. Vermutlich war er der Unterlehrer an der Lateinschule des Nikolaus von Herzogenbusch.

1) Paul Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis ... Neerlandicae (Gent, 's Gravenhage 1900), IV. deel, p. 169 sq. Ebenda unter Nr. 64 u. 84 die Stellen aus den Annales Antverpienses, unter Nr. 77 die Notiz Geldenhauers.

2) Leydener Ausg. III, col. 741: Alterum semel dimissum retraxit et in carcerem coniecit, virum quo nemo melior Antverpiae. Der Brief ist etwa zu gleicher Zeit mit dem an J. Laurensz geschrieben worden.

in Haft genommen und zu einer zweiten schmählichen Schaustellung, die am 6. Mai in Antwerpen stattfand, aufbewahrt. Während nun alle diese Vorgänge in Kessels Annalen scharf auseinandergehalten und genau datiert werden [1], tut Geldenhauer die Prozessierung der drei ihm bekannten Opfer der Inquisition in einem Satze ab; sie sind im Februar nach Brüssel beschieden und am 29. April vor dem Rathause zu Brüssel „insigni contumelia affecti et bona eorum proscripta". Kessels Annalen, die diesen Vorgang viel genauer beschreiben, nennen hier nur den Grapheus und Peter van Etten, beschränken auch die besondere Demütigung durch eigenhändiges Verbrennen seines Werkes auf Grapheus. Wenn auch Nikolaus von Herzogenbusch, der besondere Liebling des Erasmus und jedenfalls bedeutender als der ganz obskure Peter van Etten, diesen mit allem Gepränge der Öffentlichkeit preisgegebenen Widerruf geteilt hätte, würden wir sicher davon erfahren haben.

Clemen hat nun die Nachricht über das Entweichen des Nikolaus aus dem Gefängnis natürlich nicht übersehen; da er ihn aber an der Demütigung vom 29. April noch teilnehmen läfst, so verlegt er sein Entkommen in eine spätere Zeit, zumal diese Annahme in jenen Schreiben des Erasmus eine gewisse Stütze findet. Erasmus schreibt da an den Präsidenten Laurensz, der ja der mafsgebende Leiter der landesherrlichen Inquisition war [2], in vorsichtiger Empfehlung des um das Schulwesen Antwerpens wohlverdienten und sittlich hochstehenden Mannes, indem er seinen Prozefs nur mit den Worten andeutet: „Non ago nunc causam N. B., nam nescio, quid ille confessus sit"; er stellt sich, als habe er von dessen religiöser Verdächtigkeit keine genauere Kenntnis, so wenig wie von seiner augenblicklichen Lage. In dem Briefe an Barbirius führt er seine Verhaftung kurzweg auf die persönliche Rachsucht des Karmeliten Nikolaus Baechem zurück. Aus

1) Bei der Anführung des Widerrufs von Grapheus und Petrus van Etten, nachdem sie „geconvinceert waren van ketterye", worauf sie „öffentlich auf dem Markt von Brüssel widerrufen mufsten und Grapheus den von ihm geschriebenen Brief selbst verbrennen mufste", fehlt das Tagesdatum, doch steht hier zum ersten Male das Jahr „1522", während beim 5. Februar die Jahresbezeichnung fehlt, da diese Nachricht noch unter den übrigen des Jahres 1521 gebracht wurde. Denn man rechnete damals im gröfsten Teil der Niederlande, speziell in der Kanzlei Karls V., wenn er in den Niederlanden weilte, und in Antwerpen nach dem stilus Gallicanus, der das Jahr mit der Weihe der Osterkerze am Karsamstag eröffnet. Ostern fiel 1522 auf den 20. April: der Widerruf in Brüssel am 29. April ist die erste wichtige Nachricht, mit der die Annalen das neue Jahr einführen.

2) Vgl. zu diesen Verhältnissen Kap. VI meiner „Anfänge der Gegenreformation" und die Instruktion für Hulst, Fredericq l. c., p. 124. — Erasmi opp. III, col. 719.

diesen Stellen ergibt sich nun aber keineswegs, dafs Nikolaus „am 14. Juli noch in Haft war“ [1]; da er schon im Sommer 1522 bei Erasmus in Basel eingetroffen ist, so sieht sich Clemen zu der Annahme geführt, dafs er „sehr bald darauf“ müsse „entlassen worden sein“, dafs er, „nachdem er in Freiheit gesetzt worden war“, sich „unverzüglich“ zu seinem verehrten Lehrer begeben habe.

Nun aber berichtet ja doch I. C. Diercxsens in seiner Antverpia Christo nascens et crescens [2], einem auf dem besten urkundlichen Material aufgebauten Werke, es sei unter anderen der Schulmeister (ludimagister) Nikolaus von Herzogenbusch, ein humanistisch gebildeter Mann, gefangen und zu Brüssel eingekerkert worden, etwa (forte) zu derselben Zeit wie Jakob Propsts: diese Mitteilung wird nur scheinbar in ihrer Genauigkeit herabgesetzt durch die Angabe „hoc anno 1521“, denn in den gleichzeitigen Quellen zählte ja der Februar noch zu demselben Jahre, in dem Propsts verhaftet wurde. Es heifst dann weiter, dafs Nikolaus inzwischen Gelegenheit fand aus der Gefangenschaft zu entkommen (evadendi e carcere); seine ferneren Schicksale blieben dem Geschichtschreiber unbekannt.

Da nun Nikolaus den Widerruf seiner beiden Gefährten am 29. April nicht teilte, spricht die gröfste Wahrscheinlichkeit dafür, dafs er sich damals eben schon dem Machtbereiche der Inquisition entzogen hatte. Für den modernen Leser mag im voraus bemerkt werden, dafs ein solches Entweichen aus der Haft selbst bei schweren Fällen, in denen man eine sehr sorgfältige Bewachung des Inkulpaten voraussetzen mufs, in jenen Zeiten durchaus nichts Seltenes war und speziell in jenen Anfängen der Verfolgung der Lutheraner in den Niederlanden mehrfach vorgekommen ist: es sei nur kurz an die glückliche Flucht des Jakob Propsts aus dem Kerker der Inquisition im Juni 1522, an das Entkommen seines Nachfolgers im Antwerpener Priorat, des Heinrich von Zütphen, erinnert. Wenn man ferner den am schwersten kompromittierten Lutheraner, den von Aleander am nachdrücklichsten denunzierten Jakob Propsts, nicht vorsichtiger und empfindlicher einkerkerte, sondern ihn bei den Fraterherren von Nazareth in Brüssel durch zwei Boten des Rates von Brabant bewachen liefs [3], so wird man die übrigen Antwerpener wohl ebenda in Gewahrsam gehalten haben. Denn in einem Kloster safsen sie auch nach der Angabe einer anderen wohlunterrichteten Quelle, die wir ihrer in dem vorliegenden Auszug schwer verständlichen Fassung wegen

1) Clemen S. 279 u. S. 60.

2) 2. Ausg. (Antwerpen 1773) III, 342. Die Stelle abgedruckt bei Clemen S. 278, Anm. 1.

3) S. den Rechnungsauszug bei Fredericq l. c., nr. 70.

trotz des Abdruckes bei Clemen S. 274 f. nochmals anführen müssen. Einer der vertrautesten Freunde des Erasmus, der Kanonikus Peter Wichmann, der in seinem vor den Toren Brüssels belegenen Stift zu Anderlecht eben erst den ganzen Sommer 1521 über den Gelehrten beherbergt hatte, benachrichtigt ihn am 22. März von Mecheln aus, „quod stimulante caritate fretus, haud absque lucta ingenti, restiti in Grapheo ac suo collega apud cucullatos detentis, pluries a fratribus putatus, quin per consulem quendam in liberationem dicti collegae stimulatus, taceo detentos vel locum ipsum — sincere agere volens ansamque auferre omnem — aliquando inviserim [1]". Clemen hat nun die Stelle so weit schon ganz richtig gedeutet, dafs Grapheus und Nikolaus von Herzogenbusch „damals bei irgendwelchen Mönchen gefangen safsen und dafs ein Ratsherr [2] den letzteren mit Hilfe des Kanonikus zu befreien suchte". Es geht aber weiter aus der Stelle hervor, dafs diese Befreiung schon erfolgt war, denn der Briefschreiber hat offenbar die Absicht, jeden Verdacht einer Beteiligung an dem Vorgange von sich und vermutlich zugleich den der Mitwisserschaft oder gar der Anstiftung von seinem nicht minder vorsichtigen Freunde Erasmus abzuwehren: er beteuert, dafs er, unter dem Antriebe mitleidiger Nächstenliebe allerdings nicht ohne heftige Gemütsbewegung, es abgelehnt und vermieden habe, auch nur das Kloster, wo Grapheus und sein Gefährte verhaftet waren, geschweige denn die Gefangenen selbst einmal aufzusuchen, da er jeden Anlafs zu einer Verdächtigung habe ausschliefsen wollen, obwohl er einerseits von einem Ratsherrn — und zwar dürfte hier in erster Linie an ihren ursprünglichen Mitgefangenen Roland von Berchem zu denken sein — zur Befreiung des Nikolaus von Herzogenbusch um seine Mitwirkung ersucht, anderseits von den Fratres einer solchen mehrfach verdächtigt worden sei. Und um solchem Verdachte sogleich an der mafsgebenden Stelle vorzubeugen, dürfte er dem Präsidenten Laurensz in Mecheln seine Aufwartung gemacht haben, worüber er gleich von dort aus dem Erasmus berichtet. Wenn man dabei erwägt, welche weit verzweigten

1) Aus Burschers Spicilegia autographorum etc., nr. 27, p. V bei Fredericq l. c., nr. 129; das „ansamque" bei Clemen ist ein Druckfehler; die Änderung von taceo ist überflüssig. Zu Clemen S. 275, Anm. 1.

2) Clemen vermutet, dafs damit jener „consul Urselius" gemeint sei, durch dessen Gunst nach Papebroch Grapheus nicht nur seiner Vaterstadt, aus der er zunächst verbannt war, sondern auch seinem Amte wiedergegeben wurde (Fredericq l. c., nr. 85). Doch bezieht sich diese Unterstützung des Unglücklichen durch Lanzelott van Urseln, der allerdings schon 1521/22 dem Schöffenkolleg angehörte (Antwerpsch Archievenblad VII, p. 124), auf eine spätere Zeit; Stadtschreiber wurde Gr. erst 1540 wieder (l. c. I, p. 110. 112); 1542 war L. v. U. Bürgermeister. — Dem Grapheus als mittellosem Familienvater war mit einer solchen Flucht nicht gedient.

und mächtigen Verbindungen Erasmus besafs und wie er ganz im geheimen seinen Einflufs geltend zu machen liebte, so möchte man angesichts dieser brieflichen Demonstration gerade vermuten, dafs Erasmus und sein Freund Wichmann der Befreiung des Nikolaus gar nicht so fern gestanden haben.

Jedenfalls aber war diese Flucht des gelehrten Priesters schon wochenlang vorher erfolgt, ehe der Prozefs des Grapheus so weit gediehen war, dafs dieser sich zur Unterzeichnung seines Widerrufes bequemte (am 23. April) und ihn bald darauf öffentlich wiederholte, so dafs also Nikolaus vor der äufsersten Probe auf die im Januar von ihm behauptete Festigkeit seiner Überzeugung bewahrt blieb.

Es ist nun ganz selbstverständlich, dafs ein derartiger Flüchtling sich zunächst still im verborgenen hielt, und so hat sein Verschwinden bis zu der im Sommer erfolgten Ankunft in Basel nichts Auffälliges. Die Schreiben aber, die sein fürsorgender Meister nun zu seinen Gunsten an den Präsidenten Laurensz und an den Dechanten der bischöflichen Kathedrale von Tournai Petrus Barbirius nach Rom richtete, hatten den Zweck, ihn vor weiterer Verfolgung nicht nur durch die landesherrliche, sondern auch durch die geistliche Inquisition zu sichern, falls seine mönchischen Feinde auf dem Umwege über Rom eine Wiederaufnahme des Prozesses hätten ins Werk setzen wollen. Die Wirksamkeit dieser Empfehlung wird hinlänglich bestätigt durch die Tatsache, dafs der gelehrte Priester bald darauf in Tournai auftauchte, wo er mehrere Jahre an der schola trilinguis lehrte; sie läfst sich aber auch durch ein unzweideutiges Zeugnis des Erasmus belegen. Am 17. April 1523 berichtet dieser nämlich an Barbirius, den „Kaplan Hadrians VI.", von dem glücklichen Ausgang des gegen den Advokaten am Gerichtshofe von Holland, das bekannte geistige Oberhaupt der „Sakramentarissen", Cornelius Hoen, geführten Ketzerprozesses, der durch das Eingreifen des Hofes mit der Wiederherstellung Hoens beendet worden sei; „nunc demum restitutus est et Nicolaus noster, vir integerrimus"; er zweifle nicht daran, dafs ihnen der Gerechtigkeitssinn des Papstes zugute gekommen sei, der aber noch richtiger handeln würde, wenn er die verhafsten Mitglieder der Inquisition, besonders den Egmonder entwaffnete [1]. Der gegen Nikolaus noch schwebende Prozefs ist also auf die ganz im stillen betriebenen Bemühungen des Erasmus hin von Hadrian VI. niedergeschlagen worden, und so konnte jener bald darauf unbedenklich in die Heimat zurückkehren, wo er Ende 1523 den mit Erasmus eng befreundeten Martin Lipsius im Augustiner-Chorherrnstift zu Löwen aufsuchte; da er ihm den ersten Bogen

1) Erasmi opp. III, col. 766 F.

der Paraphrase des Erasmus zur Apostelgeschichte mitbrachte, kam er wohl soeben aus Basel [1].

Sein Weggang von Tournai im Jahre 1528, wo er den ihm durch Erasmus vermittelten Schutz des Barbirius genofs, kann mit der nunmehr zwischen diesen seinen Gönnern eingetretenen Entfremdung zusammenhängen, wahrscheinlicher aber mit dem Bedürfnis, seine ununterbrochen bewahrte evangelische Gesinnung zu betätigen [2], die ihn schon nach dem Erscheinen der Schrift de libero arbitrio, durch die er sich tief verletzt fühlte, bewogen hatte, von Erasmus abzurücken. Daraufhin hatte Martin Lipsius in einem überaus herzlichen Schreiben vom 1. Mai 1525 ihn wieder mit dem alten Freunde zu versöhnen versucht, dem er doch durch so innige Beziehungen verbunden sei [3]. Mit seiner Übersiedelung nach Bremen brach er endlich die Brücken hinter sich ab und war damit der Sache der Reformation, für die er ehedem in Antwerpen so verheifsungsvoll sich entschieden hatte, zurückgegeben.

1) u. 3) A. Horawitz, Erasmus von Rotterdam und Martin Lipsius, S. 65 u. 98. (Auch in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, phil.-hist. Kl., Bd. 100 [Wien 1882].)

2) Im Sommer 1528 wurde in T. Heinrich von Westfalen (Dinslaken), ein lutherisch gesinnter Augustiner, verbrannt; Fredericq l. c. V, nr. 706 sqq. 786.

3.

Die Deutsche Augsburgische Konfession nach der bisher unbekannten Coburger Handschrift.

Gefunden und mitgeteilt

von

Pfarrer Dr. **Georg Berbig** in Schwarzhausen b. Thal i. Th.

Vorbemerkung der Redaktion.

Ein abschliefsendes Urteil über den Wert der von Dr. Berbig aufgefundenen Coburger Handschrift habe ich mir bisher nicht bilden können. Allein, sie schien mir eines Abdruckes nicht unwert zu sein, da sie aus der Kursächsischen Kanzlei stammt, aus welcher wir bisher ein der letzten Redaktion nahestehendes deutsches Exemplar des Bekenntnisses nicht haben. Ich verhehle

mir übrigens nicht, dafs die sonderbaren Unterschriften nichts weniger als zugunsten unserer Handschrift sprechen. Auch ist sie, wie allein schon die betreffende Stelle der Vorrede zeigt (an der hier noch die Namen der Bekenner aufgezählt werden), nicht mit dem fertigen Original verglichen und nach ihm verbessert. Es ist das aber ein Umstand, der sie noch nicht ins Hintertreffen zu bringen vermöchte. Denn bisher ist noch von keiner Handschrift der Beweis geführt worden, dafs sie eine Abschrift des Originals sei oder nach diesem verbessert worden.

Th. Brieger.

Die Frage nach dem Wortlaut des Originaltextes des Bekenntnisses, welches in deutscher Sprache vor Kaiser Karl V. zu Augsburg am 25. Juni 1530 verlesen, dann aber, nach Einverleibung in das Erzkanzlerarchiv zu Mainz, für die evangelische Kirche bis heute verschwunden ist, wird auch nach Tschackerts neuester „Kritischer Ausgabe" als offen gelten müssen. Das zur Untersuchung heranzuziehende Aktenmaterial ist zwar bedeutend erweitert worden, besonders was die Zahl der Handschriften betrifft. Es liefs sich aber schon damals unschwer erkennen, dafs sich diese Zahl durch neue archivalische Funde noch immer vergröfsern würde. Ist das inzwischen bereits geschehen, so kann ich einen neuen Beleg dafür beibringen durch meinen im Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Coburg neuerlich ganz zufällig gemachten Fund einer Handschrift, deren Wortlaut ich im Nachfolgenden in diplomatisch getreuer Form mitteile. Zu meiner gröfsten Überraschung fand ich nämlich einen Text vor, der den besten bisher gekannten Handschriften, wie Ansbach^{II} und Nürnberg, welch letzteren Tschackert seiner Ausgabe zugrunde gelegt hat, an Güte und Zuverlässigkeit nichts nachgibt, daneben aber andere bedeutende Vorzüge aufweist, deren wichtigster wohl der eine, ungeteilte ist, dafs die Coburger Handschrift in der nachweislich im Gebrauche befindlichen kursächsischen Kanzleischrift geschrieben ist.

Da sich mit voller Sicherheit annehmen läfst, dafs das Exemplar des übergebenen deutschen Bekenntnisses aus der kurfürstlich sächsischen Kanzlei hervorgegangen ist, da der Kurfürst Johann ja der politische Führer aller Evangelischen war, da seine Theologen es verfafst hatten, da sein Kanzler es öffentlich verlas — so stehe ich nicht an, auf die Wichtigkeit des neuen Textes und des bislang noch unbekannten Wortlautes besonders hinzuweisen.

Es ist ganz natürlich und auch aktenmäfsig bezeugt [1], dafs

1) Förstemann, Urkund. I, 31.

Kursachsen seine eigene Kanzlei mit nach Augsburg gebracht hatte, jedenfalls bestehend aus dem Sekretär und verschiedenen Kopisten, denen die ganze Schreibarbeit über die Reichstagsverhandlungen, der ganze briefliche Verkehr des Kurfürsten und eines Teiles des grofsen Gefolges, besonders auch die Berichterstattung nach dem Heimatlande Sachsen zur Pflicht gemacht war. Von dieser kursächsischen Kanzlei ist unsere Coburger Handschrift geschrieben worden.

Wenn nicht der ausgesprochen kursächsische Kanzleistil unserer Handschrift selbst auf ihren kursächsischen Ursprung hindeuten würde, so würde schon der Fundort schwer genug wiegen. Denn unser Aktenstück befindet sich unter den Resten des ehedem auf der Veste Coburg aufbewahrten, altkurfürstlichen Archives zu Coburg.

Unsere Handschrift, von vier verschiedenen Schreibern, nachweislich aus einem fertigen Ganzen, sorgfältig kopiert, dürfte demnach ein positiveres Resultat ergeben hinsichtlich des Textlautes, als die zum Teil im Nürnberger Dialekte geschriebene Ratsherrenabschrift, die uns aber, als voll bezeugt [1], zum Beweismittel dienen kann in eben dem Mafse wie das Förstemannsche Material aus Ansbach [II].

Unsere Coburger Kopie (C) ist, äufserlich beschrieben, ein selbständiges Stück. Sie ist nicht wie die meisten anderen Augustana-Handschriften anderen Aktenstücken, die sich besonders auf den Reichstag beziehen, beigebunden. Sie besteht als ein Ganzes für sich aus 46 Folioblättern, ist geheftet mit starkem Zwirn und befestigt am Rücken durch zwei kleine Pergamentstreifen. Sie setzt sich aus drei Papierlagen zusammen: fol. 1^a—5^b, fol. 6^a—31^b, fol. 32^a—46^b. Fol. 42^a—46^b sind unbeschrieben. Das Papier ist verhältnismäfsig dünn, aber aus sehr gutem und zartem Material, stark gebräunt, besonders der etwas eingerissene Umschlag. Das Papier trägt als Wasserzeichen: Burg mit drei Türmen. Die Handschrift ist recht gut erhalten, und, besonders von zweien der Schreiber, geradezu kalligraphisch gefertigt, aufserdem aber in einem Zuge, ohne irgendwelche nennenswerte Korrekturen geschrieben, was ihr Vorzug vor Nürnberg ist. Die erste Seite trägt die Aufschrift:

Antzeigung des Bekentnus und der Lere
15 30.

Hinter „Lere“ steht ein Zusatz von fremder Hand: „der protestirenden Stende“.

1) Cf. Corp. Ref. II. 129.

Im übrigen trägt die Kopie den neuen Registraturvermerk: E. 20 No. 13.

An sich würde die Coburger Handschrift schon wertvoll genug sein, wenn nicht ein Umstand hinzuträte, der sie uns noch viel interessanter machte.

Durch die unten näher zu untersuchende Eigenart der auffallenden Unterschriften wurde ich zu einem Vergleich mit der von Tsckackert wenig verwerteten Dresdener Handschrift $D^{II\,1}$ hingelenkt. Dabei stellt sich nun im Verfahren des genauesten Vergleiches heraus, dafs die im Königl. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden sub Nr. 10 182 befindliche Augustana-Handschrift D^{II} hinsichtlich des Textes mit der Coburger Kopie bis auf die Schreibart, die Kanzleischrift, fast wörtlich übereinstimmt, ja, sogar bis auf die Abteilungen der einzelnen Seiten und der Zeilen, so dafs jeder Zweifel an einer Kommunikation von vornherein ausgeschlossen ist.

Zur Beschreibung der Dresdener Kopie diene zur Ergänzung der Tschackertschen Mitteilungen, dafs D^{II}, von einem Schreiber in verschiedenen Ansätzen geschrieben, ebenfalls aus drei Papierlagen besteht, anderen wichtigen Reichstagsstücken aber — dem Ausschreiben des Reichstags an Herzog Georg, einem Briefe desselben an seinen Kanzler, und einer aktenmäfsigen Einleitung zum Reichstage — beigebunden ist und foliiert ist: fol. 14^a—59^b. Während „Coburg" im ganzen 76 beschriebene Seiten füllt, hat „Dresden ^{II}" 77 Seiten.

Als Wasserzeichen trägt Dresden ^{II}: Schild mit zwei gekreuzten Schwertern, welches Zeichen ich indessen in sonstigen kurfürstlichen Akten nicht gefunden habe. Ich nehme daher mit Brieger (welcher sich die betreffenden Angaben bereits im Jahre 1884 gemacht hat) an, dafs das Aktenstück nicht der kursächsischen Kanzlei, sondern der des Herzogs Georg entstammt.

Überraschend ist natürlich vor allen Dingen die Übereinstimmung hinsichtlich des Textes der beiden Handschriften, die mit Ansbach ^{II} und besonders mit Nürnberg in den meisten Fällen wörtlich gehen. Schon die Aufschrift Dresden ist gleichlautend mit Coburg, und man könnte Dresden ^{II} für eine Kopie von Coburg halten, wenn uns nicht kleine Äufserlichkeiten im Texte verrieten (Kopistenfehler, besonders einige Auslassungsfehler), dafs beide Kopien aus ein und derselben Stammhandschrift geschöpft haben.

Charakteristisch wertvoll für Coburg bleibt aber immerhin, dafs diese Handschrift die spezifische kursächsische Kanzleischrift darstellt, während Dresden ^{II} eine andere Sprachfarbe hat.

---

1) Vgl. P. Tschackert a. a. O., S. 25f.

Während Dresden$^{II\,1}$ mit der in demselben Aktenband^{2} D^{I} befindlichen Kopie, welche noch den Charakter eines Entwurfs hat, aber nach dem Wasserzeichen p, welches auch die in diesem Bande befindliche Melanchthon-Spalatin-Handschrift hat, der kurfürstlichen (ernestinischen) Kanzlei entstammen mufs, — wie auch dieser Stil beweist, — keine Verwandtschaft zeigt, geht die Übereinstimmung von D^{II} mit Coburg so weit, dafs bis fol. 12^{b} Coburg die Kopie D^{II} bis fol. 26^{b} wörtlich übereinstimmt; später wird der Seitenschlufs etwas abweichend, gegen das Ende aber decken sich wieder beide Kopien bis auf die charakteristische Devotionsformel und auf die Unterschriften, unter welchen höchst auffälligerweise die des Landgrafen von Hessen in beiden Exemplaren fehlt!

Was die Herstellung der Coburger Kopie betrifft, insonderheit die Zahl der vier Schreiber, so ergibt meine Untersuchung Folgendes:

Wie die Züge der Hand beweisen, schrieb

Schreiber I: fol. 1^{a}— 7^{b} = 14 Seiten,
„ II: fol. 8^{a}—12^{b} = 10 Seiten,
„ III: fol. 13^{a}—24^{b} = 24 Seiten,
„ II: fol. 25^{a}—29^{b} = 10 Seiten,
„ I: fol. 30^{a}—31^{b} = 4 Seiten,
„ IV: fol. 32^{a}—41^{b} = 20 Seiten,

zusammen also 82 Seiten = 41 Blätter, was mit der Meldung der Frankfurter Gesandten am 27. Juni — vgl. Schirrmacher, Briefe und Akten, S. 404 — ganz übereinstimmt: „vf die firtzig bletter". Im Widerspruch dazu steht allerdings die Nachricht der Nürnberger Gesandten vom 25. Juni früh: „etwas auf 50 Blätter". (Corp. Ref. II, 129.)

Aus dem Zuge der Schriftzeichen geht nun hervor, dafs der erste Schreiber enger schrieb, der dritte aber weitläufiger; mithin war die Arbeit ursprünglich gleichmäfsig abgemessen und eingeteilt, was nur nach einer fertigen Handschrift erfolgt sein kann. Die fertige Handschrift ist betreffs einer Kopie auseinander genommen worden, ohne Rücksicht auf den Inhalt und auf die Papierlagen, und wurde den vier Schreibern, um ein gleichzeitiges Arbeiten zu ermöglichen, gleichmäfsig zugeteilt. Eine andere Auffassung ist bei Lage der Sache gar nicht möglich. Es ist nun interessant,

---

1) Ohne Zweifel ist D^{I} kursächsischen Ursprungs. Ein grofser Teil wichtiger Daten und Briefe der ehemaligen kursächsischen (ernestinischen) Archive sind nachweislich unter Kurfürst August, besonders nach der Kapitulation von Gotha, nach Dresden geschafft worden. 2) Der bezügliche Aktenband, in grünes Schweinsleder gebunden, trägt als Sig. „Haupt-Staatsarchiv f. d. Königreich Sachsen. Nr. 10182." Die ursprüngliche Aufschrift lautet: „Augsburger Handelung Anno 1530. Nr. 1 B."

zu beobachten, wie Schreiber I am Schlusse von fol. 7^b mitten im Satze seine Arbeit abbricht, um sie erst auf fol. 30^a ohne Zusammenhang mit dem Vorhergehenden wieder aufzunehmen. Was an Schrift dazwischen lag, war Aufgabe des Schreibers II, welcher mitten im Satze auf fol. 8^a anfängt und auf fol. 12^b aufhört, um mit fol. 25^a wieder fortzufahren und bis fol. 29^b zu schreiben. Die Papierlage dazwischen (12 Blätter = 24 Seiten) schrieb Schreiber III in einem Zuge, während der Rest fol. 32^a—41^b dem vierten und letzten Schreiber als Arbeit zugefallen war.

Aus dieser Arbeitsteilung folgere ich, dafs die Zeit drängte, und zwar so, dafs die Abschrift in einer bestimmten Frist nicht von einem Schreiber bewältigt werden konnte.

Nur an sehr wenig Stellen sind Korrekturen vorgenommen, die Schreiber schrieben glattweg; an ein Diktat ist nicht zu denken. Eine sicher gleichzeitige zweite Hand prüfte die Kopie und änderte einige Kleinigkeiten, z. B. „ergernus“ statt „ergernuss“, „Aequitet“ statt „Equitet“; weit häufiger und auffällig ist die Ergänzung der Schreibarbeit von Kopist Nr. I und Nr. IV durch zahlreiche Kommata, mit blässerer Tinte, von der Hand des Korrektors oder eines aufmerksamen Nachprüfers und Lesers. Ein Vergleich mit den bisher als autoritativ anerkannten Handschriften Ansbach^{II} und Nürnberg zeigt mir, dafs die Coburger Kopie die Vorzüge dieser fast durchweg teilt. Nur an einigen Stellen des Textes geht sie ganz selbständige Wege, die eine eigenartige Vorlage verraten.

Wichtiger noch ist der Umstand, dafs die Coburger Handschrift in der Vorrede die bekennenden Fürsten namentlich alle aufzählt, während dieselben in Nürnberg und Ansbach^{II} und Reutlingen durchgestrichen sind und in Dresden^{I} tatsächlich fehlen.

Als Titel bezw. Aufschrift trägt Coburg, analog Dresden^{II}:

Antzeigung des Bekentnus vnnd der Lere [1].

Artikelzahlen finden sich in der Coburger Handschrift nicht. Hinsichtlich der Überschriften der einzelnen Artikel aber herrscht zwischen Coburg, Dresden^{II}, Ansbach^{II} und Nürnberg ebenfalls wieder volle Übereinstimmung.

Am meisten frappiert natürlich, dafs in der Coburger Handschrift die Unterschrift des Landgrafen Philipp von Hessen fehlt. Auch hier geht Coburg ganz mit Dresden^{II}. Aber während in letzterer Kopie die Unterschriften ganz deutlich von zweiter,

1) Vgl. die Bezeichnung der Confessio seitens der Frankfurter Gesandten vom 27. Juni als „Bekentnifs irer leer vnd glaubens“. Schirrmacher a. a. O., S. 402, Zeile 5 v. u.

gleichzeitiger Hand geschrieben sind, hat bei Coburg der vierte Schreiber die Unterschriften hinzugefügt. Höchst auffällig ist nun bei Dresden^{II} die Unterschrift, einschliefslich Devotionsformel, die Hand eines Gelehrten, nicht etwa eines gewöhnlichen Kopisten. Wir sprechen die Vermutung aus, dafs es die Handschrift eines Kanzlers ist, zu dem Zweck, die Abschrift damit zu beglaubigen, zu bestätigen. An einen Auslassungsfehler ist aber bei der sonstigen Akribie der Schreiber nicht zu denken.

Dafs Dresden^{II} nicht etwa von Coburg stammt, ist daraus erweislich, dafs der erstere Kopist Fehler vermeidet, die der Coburger Kopist gemacht hat, z. B. offenbare Auslassungen. Beiden Handschriften mufs eine und dieselbe Stammhandschrift vorgelegen haben.

Antzeigung des Bekentnus vnnd der Lere [1]

1530.

Aller Durchlauchtigster, Grofsmechtigster vnnvberwindtlichstiger [2] Keiser aller gnedigster herr, Alls E Key: Mt: kurcz vorschienner Zeitt, einnenn gemeinen Reichstag alhir Inn [3] AugsPurg genedigklichenn ausgeschriebenn mit annzeig vnnd ernnstem beger vonn sachenn, Vnnsernn vnnd des Christlichenn namenns Erbfeinndt denn Türgkenn betreffenn, vnnd wie demselbenn mit beharrlicher hülff statlichenn widerstannden, Auch wie der ZwiesPalldenn halb, Inn dem heiligenn glaubenn vnnd der Christlichenn Religion gehanndellt müge werdenn Zurathschlagenn, vnnd fleiss annzukerenn alle einns Iglichenn gueth bedunngkenn, OPinion, vnnd meinnunng Zwischenn [4] Vnns selbst Inn lieb vnnd gütigkeit Zuehorenn, Zuuorstehenn [5], vnnd Zuerwegen, vnnd dieselben Zu einner einigenn Christlichenn warheit Zuebrinngen vnnd Zuuorgleichñ alles so Zue beidenn theilenn nicht recht ausgelegt oder gehanndellt wehre abZuethun Vnnd durch Vnns alle ein einiche vnnd wahre Religion annZunehmenn vnnd Zuehalltenn, Vnnd wie Wir alle Vnnder einnem Chro seinn, vnnd streittenn Allso auch alle Inn einner gemeinnschafft kirchenn vnnd einnigkeit Zuelebenn,

---

1) Wir haben absichtlich, entgegen den herrschenden Editionsgrundsätzen, die getreue Wiedergabe auch der Interpunktion, die in der Coburger Handschrift sehr sorgfältig vorgenommen wurde, für gut befunden. 2) Bei der Vergleichung im folgenden wurde D im Original und Ansbach auf Grund des Urkundenbuches von Förstemann (Halle 1833) herangezogen. Unsere Dresdener Handschrift (D) hat: unüberwinthlister. 3) D hat: alhie In. Dagegen die Ansbacher Hdschr. (A): alhie her gein. 4) D: zwuschen. 5) D: zuvorsteen.

Vnnd [1] vonn Gotts gnadenn Vnns Johannssenn herczogenn Zu Sachssen 2c Vnnd Churfurstenn, Georgen Marggrauen Zu Brannden Ernnstenn herczogenn Zu Braunnschweig vnnd Lüneburgk PhiliPsenn Lanndtgrauenn Zu Hessenn 2c Johannsfriderichenn herczogenn Zu Sachssenn, Franntzenn herczogñ Zu Braunnschweig vnnd Lunnennburgk, Furstenn Wolffganngenn Zu Annhallt, Albrecht Graff vnnd herr zu Mannsfeld vnnd die beide gesanntenn der Zweyer anndern Stedte Nürrennberg, vnnd Reutlinng, gleich anndernn Churfurstenn furstenn vnnd Stenndenn dorzu erfordert So habenn wir Vnns dorauff dermass erhobenn [2], Dass Wir sonnd Rhum mit dem [3] erstenn hierkommen Vnnd Allsdann auch Key: Mt. Zu Vnndthenigster Volgtuung berurts E. Key: Mt: ausschreibenns vnnd demselbenn gemess disser sachenn halbenn, den glaubenn berurenndt ann Churfurstenn Furstenn vnnd Stennde Inn Gemeinn, gnedigklich auch mit hochstenn Vleiss vnnd ernnstlich begert, Dass ein iegklicher Vormöge vorgemellts Euer Key: Mt: aussschreibenns seinn guethbedunngkenn OPinion vnnd meinnung derselbigenn Irrunngenn Zweispalltung [4] vnnd missbreuch halb, Zu Deutsch Vnnd Lateinn, Innschrifft stellenn vnnd vberanntworten solltenn ~ Dorauffdann nach gemeinnem bedacht, vnnd gehalltenn [5] Rhat Euer Key: Mt: ann vorganngner Mitwoche ist vorgetragenn wordenn, Alls wollten wir Vff vnnserm theil Dass Vnnser vormöge E. Key: Mt: furtrags Inn Deutschenn [6] vnnd lateinn Vff heut Freitag vbergebenn, Hierumb vnnd E. Key. Mt: Zu vnnd'thenigster gehorsamunnge vberreich vnnd vbergebenn wir Vnnser Pfarrherr, Prediger vnnd Ihrer Lehrenn, auch Vnnsers glaubenns bekenntnuss, Was vnnd welicher gestallt sie aus grunndt gottlicher heiliger schrifft Inn Vnnsernn lanndenn, Furstennthumenn, herrschafften, stetenn vnnd gebietenn, Predigenn, lehrenn, halten vnnd vnderrichtenn thun,

Vnnd seinndt [7] gegenn Euer Key: Mt: Vnnserm allergnedigstenn herrnn wir Inn aller vnndthenigkeit erbottig, so die anndernn Churfurstenn, fursten, vnnd Stenndt dergleichenn ge-Zwifachte schrifftliche vbergebunng Ihrer meinunng oder OPinion Inn lateinn vnnd deutsch ietzo auch thun werdenn, Dass wir Vnns mit Ihrenn Liebdenn vnnd Ihnen gerne, vonn bequemenn gleichmessigen wegenn, vnnderredenn vnnd derselbenn soviel der gleicheit nach Imer moglich voreinnigenn wollenn Damit Vnnser

---

1) Den ganzen folgenden Passus hat auch D. Vgl. dagegen A, wo diese Stelle unterstrichen ist und dafür gelesen wird: vnd wir die vnden benantē churfurst vnd fursten sambt unsern verwanten gleich andern etc. 2) So auch D. Dagegen A: erhaben. 3) So auch D. Dagegen A: den. 4) So auch D. Dagegen A: Zwispalten. 5) D: gehaltenem. 6) D: Deutzsch. A: Deutsch. 7) So C und D gegen A: sind.

beiderseits alls Partenn schrifftlich furbrinngen vnnd gebrechenn Zwischenn Vnns selbst Inn liebe vnnd guetigkeit gehanndellt vnnd dieselbigenn ZwiesPalltunngenn [1] Zu einner einnigenn vnnd waren Religionn wie wir alle vnd einnem Christo seinn vnnd streittenn, Vnnd Christum bekennenn sollenn alles nach lauth offt gemellts Euer Key: Mt: aussschreibenns vnnd nach Gottlicher warheit gefurt mögenn werdenn, Alls wir dann auch Gott denn Allmechtigenn mit hochster Demuth annruffenn vnnd bittenn wollenn seinn gotlich gnad darZu Zuuorleihenn Amenn.

Wo aber bei vnnsernn hernn freunnden vnnd besondernn denn Churfurstenn, Furstenn, vnnd stendenn des anndernn theils, die hanndellunnge, Dmassenn wie Euer Key: Mat anschreibenn vermagk, bequeme hanndellunnge vnnder Vnns selbst Inn lieb vnnd guetigkeit dergestalldt nicht vorfhaenn [2], nach ersPriesslich seinn wolldt, Alls doch ann Vnns [3] das mitt Gott vnnd gewissenn Zu Christlich einnigkeit dinstlich seinn kann od mag erwinndenn solldt,

Wie Euer Key: Mat: auch gemellte Vnnser freunndt die Churfurstenn, Furstenn, Stende vnnd einn Jeder liebhaber christlicher Religion, dem disse sache furkommen, auss nachvolgtenn [4] vnnserm vnnd d vnnsernn bekenntnussen gnedigklich freunndtlich vnnd genugsam werdenn Zuuornehmenn habenn,

Nachdem dann Euer Key: Mat vormahls Churfursten Furstenn, vnnd Stenndenn des Reichs gnedigklich Zuuorsehenn [5] gegebenn, vnnd sunderlich durch einn offenntliche vorlesenne Instruction vff dem Reichstage so Im Jhar der minndernn Zaal ɣɛvi Zue SPeyer gehalltenn, Dass Euer Key: Mat: Inn sachenn vnnsernn heiligenn glauben belannge Zueschliessenn lassenn, aus Vrsachenn, So dar bei anngeZeigt nicht gemeinndt, Sonndernn bei dem Babst, Vmb einn Concilium vleissigen, vnnd annhalltung thunn wolltenn

Vnnd vor einnem Jhar auff dem letzternn Reichstage Zu SPeyer vormög einner schrifflichen Instruction Churfurstenn furstenn vnnd Stend des Reichs durch Euer Key: Mt: Stadhallter Im Reich, Kö: w. Zu hunngernn vnnd Behmenn sambt Euer Key: Mt Oratornn vnnd verordnetenn Commissarien, dis vnnd anndernn habenn furtragenn vnnd annzeigenn lassenn, Dass Euer Key: Mt: dselbenn Stadhallter, Amtsvorwallter, vnnd Rhetenn dess Key. Regimennts auch der Abwesennd Churfurstenn, Furstenn, vnnd Stennd bothschafftenn so vff dem ausgeschriebennenn Reichstage Zu RegennsPurg vorsamlet gewest guetbedunngken, das General Concilium belanngennt nachgedacht vnnd solichs ann Zueseczenn auch vor fruchtbar erkennt,

1) D: ..spaltung. A: spalten. 2) So auch D gegen A: verfahen. 3) Es fehlt in C und D, was in A am Rand steht: In keinem. 4) Dagegen A: nachvolgen. 5) D: vorstehen.

Vnnd weill sich aber die sachenn Zwischenn Euer Key: Mt: vnnd dem BaPst Zu guetem Christlichenn verstanndt schickenn [1], Das Euer Key: Mt: gewifs were, das durch denn Babst das General Concilium Zuehallten nicht geweigert, So wehre Euer Key: Mt: gnedigs erbietenns, Zuefordernn vnnd Zuhanndlen das d Babst solich General Concilium neben E. Key Mt: Zum erstenn aussZueschreibenn bewilligenn vnnd darann gar keinn manngel erscheinnen sollt, So erbietenn gegenn Euer Key: Mt wir Vnns hirmit Inn aller Vndthenigkeit vnnd Zum vberfluss, Inn berurtem fahl fernner auff ein solich Gemeinn frey Christlich Concilium dorauff auff allen Reichstagenn so Euer Key: Mt: bei Ihrer regierunng Im reich gehalltenn durch Churfurstenn, Furstenn, vnnd Stenndt aus hoenn vnnd taPfernn bewegunngen geschosse ann welichs auch Zusambt Euer Key: Mt: wie vnns vonn wegenn disser grosswichtigstenn sachenn Inn rechtlicher weiss vnnd form vorschienner Zeit beruffenn vnnd aPPellirt habenn, Der wir himit nochmals annhenngig bleibenn, Vnnd Vnns durch disse oder nachuolgennd hanndlunng, es werdenn dann disse ZwisPalltige sachenn enntlich Inn lieb vnnd guetigkeit lauts Euer Key: Mt: aussschreibenns gehort, erwogenn, beigelegt vnnd Zu einiger [3] Christlichenn einnigkeit vorgleicht nicht Zuebegebenn wissenn,

Douonn wir himit offenntlich beczeugenn vnnd Protestirenn,

Vnnd seinnd das vnnser vnnd der Vnnsern bekenntnnss wie vnnderschiedlich vonn Artickeln, Zu Artickelnn hernach volget,

Artigkell des Glawbens vnnd der Lere.

Erstlich wirdt einntrechtigklich gelert vnnd gehalten, Lauts des beschlus Concilii Nicenii das einn einnig gotlich wesenn sei, welichs genenndt wirt, vnnd warhafftiglich ist [4] Gott, und seinnt doch drei Personen [5] Im demselbigenn einigenn gotlichem wesen gleich gewalltig gleich ewig Got Vatter, Gott Sohn Gott heiliger Geist, alle drei einn götlich wesenn, Ewig, an stugk an Ennd [6], vnnermessenner macht weissheit vnnd güte einn schopffer vnnd erhallter aller sichtbarnn vnnd vnnsichbarnn [7] Dinng, vnnd wirdt durch das wort Persona verstannden nicht einn stugk, nicht einn eigennschafft Inn einnem Anndernn, sonndernn dasselb bestehet wie dann die Veter Inn diesser sachenn dis worts gebraucht

---

1) D: schigkten. 2) D: welchs. 3) D: einer. A: einer. 4) Die folgenden Worte bis: „gleich ewig" stehen in C am Rande. Der Abschreiber war offenbar durch das zweimalige Wort: „Gott" aus der Zeile gekommen. Auch D wollte nach „ist" gleich fortfahren mit: „Gott Vater", merkte aber noch rechtzeitig die Auslassung, radierte das erste Wort wieder aus und schrieb richtig weiter. 5) So C und D gegen A: person. 6) So die Stellung auch bei D. In A aber hinter „güte". 7) D: unsichtbarn. In C offenbar Schreibfehler.

habenn, Derhalb werdenn vorworffenn alle keczerei [1] so dissem Artickel Zuewider seyn, Alls Manichey, die Zwenne Gotter gesetzet habenn einnenn bosen vnnd guettenn [2] Item Valentinianj Arrianj Eunomianj Machometistenn vnnd alle dgleichenn, Auch Simosatheni [3] Allte Vnnd Neue, so nur einn Personn seczenn, Vnnd vonn dissenn Zweien, wort vnnd heilig Geist, SoPhisterey [4] machenn, vnnd sagenn das es nicht mussenn vnndscheidenn Personenn [5] seinn, sonnd wort bedeute leiblich wort od Stimme vnnd der heilig geist sey geschaffne Regunng Inn Creaturen.

Weitter wirdt bei Vnns gelert, Das nach Adams fahl, alle mennschenn so natürlich geborenn [6], Inn sunnden enntPfanngenn vnnd gebornn wordenn, das ist, das sie alle vonn mutterleib an voll boeser lust vnnd neigunng seinndt, vnnd keinne wahre gottesfurcht, keinnenn wahrenn glaubenn an Gott vonn natur habenn konnen, Das auch dieselbige angeborn seuche [7] vnnd Erbsunnde, warhafftigklich sund sey vnnd vordammen [8] alle die [9] vnnd ewigen Gottes Zornn, so nicht durch die tauff vnnd heiligenn Geist wiederumb new geborenn werden,

Hiernebenn [10] werden vorworffenn die Pelagianer vnnd annder so die Erbsunnde, nicht fur sunnd halltenn domit sie die natur from machenn durch naturlich crefft Zu schmahe dem leidenn vnnd vordiennst Christi.

Idem es wirt gelert, das Gott d Sonn sei Mennsch wordenn gebornn aus d Reinnenn Junngkfrauen Marienn [11], vnnd das die Zwo Natur die [12] gotlich vnnd menschlich Inn einer Person also VnZurtrenlich voreinnigt einn Christus seinndt, welicher wahrer Gott vnnd mennsch [13] ist, warhafftig gebornn geliedenn gecreutziget gestorbenn vnnd begrabenn das ehr einn OPffer wehre nicht alleinn vor die Erbsunnde, sonnd auch fur alle anndere sunndt vnnd gottes Zornn versonet,

Item das derselbige Christus sei abgestiegenn Zur helle, warhafftig am drittenn tag vonn denn thotenn aufferstannden auffgefahrenn gehnn himmel sitzenndt Zur rechtenn gottes Das Ehr ewig hersche vber alle Creaturn, vnnd regire, Das ehr alle so ann Ihnen glaubenn durch den heiligenn geist heilige, reinige, stergke vnnd tröste Ihnenn auch lebenn vnnd allerlei gabenn vnnd guter ausstheile, vnnd wid denn teuffell vnnd wid die sunndt

---

1) In A: kezereyen. 2) D: einen guten. In C liegt ein Auslassungsfehler vor. 3) So C! D aber: Somosatheni. 4) So C! D aber: Sophistorey. 5) A: vnderschidne person. 6) So C und D gegen A, welches hat: geborn worden. 7) So C und D gegen A: dieselbigen angebornnen Seuch. 8) D: vordamme. Das n am Schlufs ist ausradiert. A: verdammen. 9) So C und D gegen A: die Jhenigen. 10) So C und D gegen A: hie. 11) So C und D gegen A: Maria. 12) So C und D gegen A: gotlich. 13) D: war mennsch.

schütze vnnd beschirme Item das derselbe [1] herr Christus enntlich wirt offenntlich kommen Zuerichtenn die lebenndig vnnd thodtenn [2] lauts des Simboli APostor̄.

Weitter wirt gelert das wir Vorgebunng d sunndt [3] vnnd gerechtigkeit fur gott nicht erlanngen mögenn durch Vnnser vordiennst wergk vnnd gnugtuung [4], sunnder das wir [5] vorgebunng d sunde bekommen vnnd vor gott gerecht werden aus gnaden vmb Christus willenn durch denn glaubenn so wir glaubenn das Christus vor vnns geliedenn habe, vnnd das vnns vmb seinnet [6] willenn die sunde vorgebenn gerechtigkeit vnnd ewigs lebenn geschengkt wirt, dann dissenn glaubenn will got fur gerechtigkeit vor Ihm halltenn vnnd Zuerechnen, wie Sanct Paulus sagt Zun Rom: am 3 vnnd 4.

Solichenn glaubenn Zuerlanngen hat Gott das PredigAmbt einngesatz [7], Euanngelium vnnd Sacrament gebenn dardurch ehr alls durch mittell den heiligenn geist gibt welicher denn glaubenn wo vnnd wenn ehr will Inn denenn so das Euangelium horenn wirgkt Welichs do [8] lehret das wir durch Christus vordiennst nicht durch vnnser vordinnst einnen gnedig got habenn so wir solichs glaubenn.

Vnnd werden vordammet die widteuffer vnnd annd so lehrn das wir an das leiblich wort des Euangelii den heilig geist durch eigne bereitunng gedancken vnnd werck erlanngen.

Auch wirt gelert, das solich glaub gute frucht vnnd gute wergk brinngen soll, Vnnd das mann musse guete wergk thun allerlei so got gebotten hat vmb gottswillen, doch nicht, vf solche wergk zuuortrawen, dadurch, gnad vor Gott, zuuordienen, dann wir entpfahenn vorgebung der sunde, vnd gerechtigkeitt, durch denn glaubenn, an Christum, wie Christus selbst sprichtt, So Ihr diss Alles gethann habt, solt Ihr sprechenn, wir seindt vntuchtige knechte. Also lehrenn auch, die Vetter, dann Ambrosius spricht. Also ist [9] beschlofsenn, bei Gott, das werho ann Chrm, gleubet, seligk sei, vnnd nicht durch wergk, sonder Allein, durch denn glaubenn, Ahn vordinst, vorgebung der Sundenn hab.

Es wirth auch gelertt, das Alleczeit musse, ein heilige Christliche kirche, sein, vnd bleibenn. welche ist, die vorsamlung aller Gleubigenn, bei welch das Euangelium Rein gepredigett, vnnd die heiligenn Sacrament, Lauts des Euangelii, gereicht werdenn, Dann diss ist genung, zu warer einigkeitt, der Christlichenn kirchenn, das da eintrechtiglich, nach reinem vorstandt,

1) D: derselbig. 2) So C und D gegen A: dj todten. 3) So C und D gegen A: Sunden. 4) So C und D gegen A: gnugthun. 5) So C und D gegen A: sonder wir bekomen. 6) So C und D gegen A: seinen. 7) D und A: eingesetzt. 8) In A gestrichen. 9) So C und D gegen A: ists.

das Euanglum gepredigtt, vnnd die Sacrament, dem Gotlich wortt gemess, gereicht werdenn. Vnnd ist nicht noth, Zur warhenn einigkeit, der Christlichenn kirchenn, das allenthalbenn gleichformig Ceremonien, vonn Menschen eingesetzt gehalten werden, wie Paulus spricht, zun Ephe: 4 [1]. Ein Leib, ein Geist, wie Ihr beruffen seit Zu einerlei hoffenung, ewers beruffs, ein herr, ein glaub, ein Tauff.

Item. Wiewoll die Christliche kirche, eigentlich, nicht Anderss ist, dan die vorsamlung aller gleubigenn, vnd heiligen. Jedoch, dieweill Inn diesem lebenn viel falscher Christenn, vnd heuchler, auch offentlicher Sunder, vnder den frommen, pleibenn. So seindt die Sacrament, gleichwoll krefftigk. Obschonn die Priester, dordurch sie gereicht, werdenn, nicht from seint, wie denn Chrus selbst anczeigt, Auff dem Stuell Moijsi [2] siczenn die pharisehr 2c.

Derhalbenn werdenn die donatistenn, vnnd Alle Andern, vordamptt, so Anderst lehrenn [3]. Vonn der Tauff wirth gelerth. das sie nothigk sei, vnnd das dordurch gnad Angebothenn werde, das mann auch die kinder Teuffenn soll. welche durch solche tauffe, Gott vberanttwortt, vnnd gefellig werden. Derhalbenn werdenn die wiederteuffer, vorworffenn, die da [4] lehrenn, das die kindertauffe, nicht Rechtt sey.

Vonn dem Abendtmalh, des Herrenn [5], wirth Also gelerth; das warher, Leib, vnnd blutt Christi, warhafftiglich, Vnder der gestaldt, des brots, vnnd weins Im Abendtmalh, gegenwerttig sei, vnndt Alda aussgetheiltt, vnd genommen werde.

Derhalb wirth auch die gegenlahr vorworffen. Vonn der Beicht wirth Also gelerth, das mann Inn der kirchenn, privatam Absolutionem, erhaltenn, vnnd nicht fallen lassenn soll. Wiewoll Inn der Beichtt, nicht noth ist, Alle missethatt, vnnd Sunde, ZuerZehlenn Dieweill doch solchs nicht mueglich ist, wie Ihm 18. psal: stehett: wehr erkennett die missethatenn [6].

Vonn der Buss wirth Also gelertt, das die, so nach der Tauff gesundiget habenn, Alczeit, so sie Zur Buss, kommen, vorgebung der sundenn erlangenn, vnd das [7] Inen die Absolution, vonn der kirchenn nicht soll gewaigertt werdenn. Nun ist rechte warhe [8] buss, eigentlich nichts Anderss, dann Rew, vnd leidt, oder schreckenn haben vber die Sunde, vnd doch donebenn glaubenn, an das Euangelium, vnd Absolution, das die sunde vorgeben, vnd durch Chrm gnade erworbenn sei. welch glaub,

1) So C und D gegen A: am 4. 2) D: Moisy. A: Mose. 3) So C und D gegen A: halten. In D ist „halten" ausgestrichen, dafür von zweiter Hand: lerenn. 4) So C und D gegen A: welche da. 5) D: hern. 6) So C und D gegen A: Missethat. 7) A: „das" ist gestrichen. 8) D und A: ware rechte.

das hercz wiederumb, tröst, vnnd Zufrieden macht. Dornach soll auch besserung folgenn, Vnndt das mann vonn sundenn lasse, den diss sollen die frucht der buss sein, wie Johan: spricht, Mathej am 3. wirckt rechtschaffenne frucht der Buss. Hie werdenn vorworffenn, die so lehrenn, das die jhenigenn, so einst sein from wordenn, nicht wieder fallenn mogenn.

Es werdenn Auch vordambtt, die Nouatiani, welche, die Absolution, denen so nach der Tauff, sundigtt hattenn [1], wegertenn.

Auch werdenn die vorworffenn, so nicht lehrenn, das mann durch, den glauben, vorgebung der Sundt, erlang. sonder durch vnser gennugthuunge [2].

Vom brauch der Sacrament, wirth gelerth, das die sacrament, eingeseczt sein, nicht Allein, dorumb, das sie, Zeichenn sein, dobei mann eusserlich, die Christum kennenn muege [3], Sondernn, das es Zeichen, Vnd Zeugknus sein, gotlichs willens gegen Vnns, Vnsernn glaubenn dordurch, Zuerweckenn, vnnd Zusterckenn. Derhalbenn sie auch glauben, erfordernn, vnd dan Recht gebraucht werdenn, so mans Im glaubenn enttpfehett, vnnd denn glaubenn, dordurch sterckett.

Vom kirchenn Regiment, wirth gelertt, das niemandt Inn der kirchenn, Ahn ordentlichenn beruff, offentlich lehrenn, oder predigen, oder Sacrament reichenn soll.

Vonn kirchenn ordenung, vonn menczschenn gemacht, lehrett man die Jhenigenn haltenn, so ane sunde muegenn, gehaltenn werdenn. vnnd Zufriedenn, vnnd guter ordenung, Inn der kirchenn diehnenn. Als gewiesse Feyhr, Feste, vnnd dergleichenn, doch geschicht vnderricht dorpey, das man die gewissenn domitt nicht beschwerenn soll. Als sey solch ding notigk Zur seligkeitt.

Dorneben wirth gelerth, das alle Saczungenn, vnd Tradition, von menczschen der meinunge gemacht. das mann dordurch Gott vorsöne. vnnd gnade vordiehne, dem Euangelio [4], vnd der Lahre, vom glaubenn ann Chrm, entkegenn seint, Derhalbenn seindt [5] Closter gelobtt, vnnd Andere Tradition, vonn vnderschiedt der Speiss, der Tage 2c. Dordurch mann vormeintt genadt Zuuordiehnenn, vnnd fur die Sunde gnugk Zuthun. Vntuchtig vnnd wider das Euangelium. Vonn Policey, vnnd weltlichem Regimentt, wirtt gelertt, dass Alle obrigkeitt Inn der Weltt, vnnd geordentte Regimentt, vnnd Gesecze, gute ordenunge, vonn gott geschaffenn, vnnd eingeseczt sein. vnnd das Christum muegenn Inn obrigkeitenn, Furstenn, vnnd Richter Ambtt an sunde sein, nach keyserlichem [6], vnnd Ander vblichen Rechtenn, vrtheill, vnnd Recht

1) So C und D gegen A: hetten. 2) So C und D gegen A: gnugthun. 3) D: moge. A: muge. 4) So C und D gegen A: Euangelion. 5) So C und D gegen A: sein. 6) So C und D gegen A: kaiserlichen.

sprechenn, Vbeltheter mit dem Schwerth straffenn. Rechte kriege furhenn, streiten, keuffenn [1] aigens habenn, Ehelich seinn ꝛc.

Hie werden vordamptt, die wiederteuffer so lehrenn, das oben angeczeigten keins, Christlich sey. Auch werdenn die [2] vordambt, so lehren, das Christliche volkommenheitt sey, haus, vnnd hoff, weib, vnnd kindt, leiblich vorlassenn, vnnd sich, der berurttenn [3] stuck, eussernn, so doch das allein, recht volkommenheitt ist, recht forcht Gottes, vnnd rechter glaub ann Gott, Dann das Euangelion lehrett nicht, ein vff eusserlich Zeitlich, sonder ein Innerlich ewig wesenn, vnnd gerechtigkeitt des herczen [4], vnnd stosst weltlich Regimentt, pollicey, vnnd Ehestandt nicht vmb, Sondernn wiell, das man solchs alles haltte, Als warhafftige Gottes ordenunge, vnnd Inn solchenn Stendenn, Christliche liebe, vnnd rechte gute wergk, ein Ider nach seinem beruff beweisse. Derhalb seindt die Christenn schuldigk, der Oberkeitt vnderthann, vnnd Ihrenn Gebottenn, vnnd geseczenn, In allem, so ohn sunde gescheen magk, gehorsam zusein, Dann so der obrikeit gebott, An sundt nicht geschehenn mgk, soll mann gott mehr gehorsam sein, dann den Menczschenn. Act: 4.

Auch wirth gelerth, das vnser herr Jhesus Christus, am Jungsten tag kommen wirth, zurichtenn, vnnd alle Todtenn aufferweckenn [5], denn glaubigenn, vnnd ausserwelthenn, ewiges Lebenn, vnnd ewige freude, gebenn. Die gottlosen menczschen aber, vnnd die Teuffell, Inn die helle, vnnd ewige straffe vordammenn.

Derhalbenn werdenn die wieder Teuffer, vorworffenn, so, lehrenn. das die Teuffel, vnnd vordambttenn Menczschen, nicht ewige pein, vnnd quale habenn werdenn, Item die [6] werdenn auch vorworffenn, eczlich Judisch Lehre, die sich ieczo auch ereugenn. das vor der aufferstehung, der Todtenn, eitell heilig frome, ein welttlich Reich habenn, vnnd alle gottlosenn, vortilgenn werden.

Vom freienn willenn, wirt Also gelerth, das der menczsch etzlicher mass, einen freien willen hab, eusserlich Erbar zuleben, vnd Zuweilenn [7] vnder den dingen, so die Vornunfft begreifft, Aber an gnad, hulff vnd wirckung des heiligen geists, vormag der menczsch nit Gott gefellig Zuwerdenn. Gott herczlich Zu furchtenn, Zugleubenn [8], oder die angebornn bosse Lust, aus dem herczen Zuwerffenn. Sondernn solchs geschiett durch denn hei-

1) D: und vorkeuffen. A: vnd verkauffen. In C liegt ein Auslassungsfehler vor. 2) So C und D gegen A: dj Jhenigen. 3) So C und D gegen A: vor berurten („vor“ steht über der Linie.) 4) So C, D und A! 5) „wirtt“ ist in C ausgestrichen als ungültig. Es fehlt auch in D. 6) So Coburg! D schrieb ebenfalls zuerst die, veränderte aber das d in h, wie deutlich zu sehen ist. A: hie. 7) D: zu weilhen. A: zuwehlen. 8) A: oder zu gleuben.

ligen geist. welcher durch Gots wortt gebenn wirtt. Dann Paulus spricht, Inn der Erstenn Zun Corinth: Am. 2. Der naturlich Menczsch, vornimptt nichts vom Geist gottes:

Vnnd damitt mann erkennenn moge, das hier Innenn kein neuigkeit gelerth wirdt, so seind das die klarenn wortt. August: vom Freien willenn, hierbei geschriebenn, aus dem drittenn Buch, Hypognosticon: Wir bekennenn, das Inn Allenn Menczschenn, Ein freier wille ist. Dann sie haben Ihe alle, naturliche angeboren Vorstandt, vnnd Vornunfft, nicht das sie ettwas vormuegenn, mitt gott [1], als Gott vonn herczenn Liebenn [2], furchtenn [3], sondērlich allein, Inn Eusserlichen wergkenn, dieses lebens, habenn sie freyheitt, guts oder böses Zuwehlenn. Gutt, mein Ich, das die Natur, vormagk, Als auff dem acker, Zu arbeiten, oder nicht Zuessenn, Zutrincken, Zu einem freund Zugehenn, oder nicht kleidt [4], an, oder aussZuthun, Zubawenn, ein weib Zunehmen, ein handwerg Zutreibenn, vnd dergleichenn ettwas nutzlichs vnndt guts Zuthun. welchs alles doch, an gott, nicht ist, noch bestehet, Sondern alles, auss Ihme, vnnd durch Ihnen ist. Dorgegenn kann der Menczsch, auch bösess auss eigener wahll furnehmen, Als vor einem Apgott niederzukniehenn, einenn Todtschlag zuthun. ꝛc

Vonn vrsach der sundenn, wirtt bei vnnss, also gelertt, das wiewoll Gott der almechtige, die gantze Natur geschaffenn hatt, vnnd erheltt, So wirckett doch der vorkertte wille, die sund Inn allem bosenn, vnndt vorechternn Gots. wie dann des Teuffels wille ist, vnnd aller Gottlosenn, welcher alsbaldt, so Gott die handt abgethann, sich von gott Zum argen gewantt hatt. wie Chrs spricht Joan: 8. der teuffel redet luegen auss seinem eigen.

Vom glaubenn, vnnd wergkenn:

Denn vnsernn wirtt, mit vnwarheitt aufferlegtt, das sie gut werg vorbieten. Dann Ihre schriefften vonn Zehen gebotenn, Vnd Ander beweisenn, Das sie vonn rechtenn Christlichen Stendenn, Vnd wergken, guten nucslichenn bericht, vnndt ermahnung gethan habenn, davon mann vor dieser Zeitt wenig gelerth habe [5], Sonder allermeist Inn allenn Predigten. Auff kindische vnnotige wergk, als Rosenkrentz, heiligenn dinst, Monch werdenn, walfarten, gesatzte [6] fastenn, feiher, Bruederschafftenn, getriebenn, Solcher vnnotig wergk, ruhmet sich [7] auch vnser wiederpartt, nu nicht

1) D: got zu handeln. Ebenso A. In C liegt offenbar ein Auslassungsfehler vor. 2) So C und D gegen A: zelieben. 3) So C und D gegen A: zu Furchten. 4) D: ein kleid. In C ein Auslassungsfehler. 5) So C und D gegen A: hat. 6) So C und D gegen A: gesatzten. 7) So C und D gegen A, wo „sich“ fehlt. In D ist es übrigens hineinkorrigiert.

mehr so hoch, als vor Zeitenn. Darzu haben sie auch gelerntt, nu vom glauben Zuredenn, davon sie doch Inn vorzeithenn, gar nicht gepredigett habenn. Lehrenn dennoch nu, das wir nicht allein, aus wercken vor gott gerecht werdenn, Sondernn seczenn denn glaubenn ann Christum darZu, vnnd sprechenn, Glaub, vnndt wergk, machenn vnns gerechtt, vor Gott, welche Rede ettwas mehr trost bringenn magk, dann so man allein, lerett auff wergk zuuortrawenn.

Dieweil nu die Lere vom glauben, die das heuptstucke ist, in Christlichem wesenn, so lange Zeit wie man bekennenn muss, nicht getriebenn wordenn, sundern allein wergk Lere, an allen orthenn gepredigt, Ist darvon durch die vnsern solcher vnderricht beschehenn [1].

Erstlich das vnnser [2] werck, vnns [3] nicht mogen mit goth versunenn, vnnd gnade erwerben, sünder solchs geschicht allein durch denn glauben, so man gleubet, das vnns vmb Christus willenn, die sünde vorgeben werden, welcher allein der mitler ist, denn Vater Zuuorsonenn, wer nun solchs vormeindt durch werck ausZurichten, vnnd gnade Zuuordienen, der Veracht Christum, vnnd sucht ein eigen wegk Zu goth wider das Euangelion.

Diesse Lere vom glaubenn ist offentlich vnnd Clar, In [4] Paulo an viel orthen gehandelt, Sunderlich Zun Ephe: 2. aus gnadenn seidt ihr selig wordenn, durch den glauben, vnnd dasselbige nicht aus euch, sünder es ist gottes gabe, nicht aus wercken, damit sich niemandts rhume [5], Vnnd das hierInnen kein neuer vorstandt, eingefurt sey, kann man aus Sant Augus: beweisen, der diesse sache vleissig handelt, vnnd auch also Leret, das wir durch denn glaubenn an Christum gnade erlanget, vnnd fur goth gerecht werden, nicht durch wergk, wie sein gantz buch de Spiritu et litera ausweiset.

Wiewol nu diesse Lere, bey vnuorsuchten Leuten, sehr veracht wirdt, so befindet sich doch, das sie den bloden vnnd erschreckten [6] gewiessen, sehr trostlich vnnd heilsam ist, den, das gewiessen kan nicht Zu rhue vnnd friedenn kommen, durch wergk, sonder allein durch glauben, so es bey sich [7] schleust, das es vmb Christi [8] willenn, einen gnedigen goth habe, wie auch Paul: spricht Zun Rom: 5 So wir durch denn [9] glauben seindt gerecht wordenn, haben wir ruhe vnnd friede fur goth.

---

1) So C und D gegen A: geschehen. 2) So C und D gegen A: vnsere. 3) So C und D gegen A: vns vnsere. 4) So C und D gegen A: im. 5) So C und D gegen A: ruhme zc. 6) So C und D gegen A: erschrocknen. 7) So C und D gegen A: sich gewifslich (über der Linie). 8) So C und D gegen A: Christus. 9) So C und D gegen A: durch glauben.

Diessen trost hat man vor Zeitenn nicht getriebenn In [1] predigten [2], sondern die armen gewiessenn, vf eigene wergk, getrieben, vnnd seindt mancherlei wergk, furgenommen worden [3], dan etzliche hat das gewiessen, Inn die Closter gejagt, der hoffnung daselbst gnade Zuerwerbenn, durch Closter Leben, Etzliche habenn andere wergk erdacht, Damit gnade Zuuordienenn, vnnd vor die sünde [4] gnug Zuthun. Derselbigenn viel habenn erfaren, das man dadurch nicht ist Zu friedenn kommen, Darumb ist noth gewesenn, diesse Lehr vom glaubenn an Christum Zupredigenn vnnd vleissig Zütreibenn, das man wisse, das man allein durch denn glauben, one vordinst, gottes gnade ergreiffet [5], Es geschicht auch vnderricht, das man hie nicht von solchem glauben redt, denn auch die Teuffel, oder gothlosenn habenn, die auch die historien gleubenn, das Christus gelieden habe, vnnd auferstandenn sey, vonn todten, Sondern man redet vom [6] waren glauben, der do gleubet, das wir durch Christum, gnade, vnnd vorgebung der sündenn erlangenn, vnd der nu weis, das er ein gnedigen goth, durch Christum hat, kennet also goth, ruffet in an, vnnd ist nicht ein [7] goth, wie die heiden, dann Teuffel vnnd gothlosenn, gleubenn diessen articul vorgebung der sunden nicht, Darumb seindt sie goth feindt, konnen inen nicht anruffen, nichts guths vonn Ime hoffenn, vnnd also, wie Itzo angetzeigt ist, redet die schriefft vom glauben, vnnd heist nicht glauben solchs [8] wissens, das teuffel vnnd gothlose menschenn habenn, Dann also wirdt vom glauben, gelert, Zun [9] Ebre: 11. das glaubenn sey, nicht allein die historien wissenn, sünder Zuuorsicht haben, Zu goth, seine Zusage Zuentpfahenn, vnnd August. erjnnert vnns auch, das wir das wordt, glauben Inn der schriefft vorstehen sollenn, das es heisse Zuuorsicht Zu goth, das er vnns gnedig sey, vnnd heist [10] nicht allein solch historien wissenn, wie auch die teuffel wissen.

Ferner wirdt gelert, das gute werck, sollenn vnnd mussen gescheenn, nicht das man dorauf vertraue, gnade damit [11] Zuuordienen, sondern vmb gottes willen vnnd goth Zu Lobe, der glaube ergreifft alletzeit allein gnade, vnnd vorgebung der sünde [12], vnnd dieweil durch denn glauben, der heilige geist geben wirdt, so wirdt auch das hertz geschickt gute wergk Zuthun, Dann Zuuor, dieweil es ane heiligenn geist ist, so ist es Zu schwach,

---

1) So C und D gegen A: im. 2) So C und D gegen A: predigen. 3) So C und D gegen A: furgenomen. 4) So C und D gegen A: sunden. 5) So C und D gegen A: ergreiffe. 6) So C und D gegen A: vonn warem. 7) D: an. A: on. 8) So C und D gegen A: ein solchs. 9) D: zu. A: zun. 10) D: heifs. Ebenso A. 11) So C und D gegen A: mit. 12) So C und D gegen A: Sunden.

dartzu ist es Ins Teuffels gewalt, der die arme menschlich [1] natur, Zu viel sünde treibet, wie wir sehen jn den Philosophen, welche sich vnderstanden, erlich, vnnd vnstrefflich Zuleben habenn aber dannoch solchs nicht ausgericht, sünder seindt In viel grosser offentlicher sunde [2] gefallen, Also stehet [3] es mit dem menschen, so er ausser rechten glaubenn, an denn heiligenn geist ist, vnnd sich allein durch eigne menschlich crafft regirt, Derhalben ist diesse Lere, vom glaubenn nicht Zuschelten, das sie gute wergk vorbiete, sondern vielmehr Zurhumen, das sie gute wergk Zuthun Leren [4], vnnd hulff anbiete, wie man Zu gutenn wercken kommen muge, Dann ausser dem glauben, vnnd ausserhalb Christo, Ist menschlich natur vnnd vermogenn, viel Zu schwach, gute werck Zuthun, goth an Zuruffenn, gedult Zu habenn, Im Leidenn denn negstenn Lieben, beuholenn Empter vleissig ausrichtenn, gehorsam Zusein, bose Lust Zu meiden. ꝛc. Solche hohe vnnd rechte wergk, mag nicht geschehen, one die hulffe, Christi, wie er selbst spricht. Jo: 15 one mich kondt ir nichts thun.

Vom heiligenn dienst, wirdt vonn denn vnnsern also geleret, das man der heiligenn gedencken soll, auf das wir vnsern glauben stercken, so wir sehen, wie Ihnen gnade widerfaren, auch wie jnen, durch glaubenn geholffenn ist. Darczu, das man exempel nehme, vonn Iren gutenn wercken, ein Ider nach seinem beruff, Gleich wie Key: Mt, seliglich vnnd gothlich dem exempel Dauidt volgenn magk, krigk wider denn Turcken Zufurenn, Dan sie beide seindt, In konniglichem ampt, welches schutz vnnd schirm, Irer vnderthann fordert, durch schriefft aber mag man nicht beweisenn, das man die heiligen anruffenn, oder hülff bey Inen suchen sol. Dan es ist allein ein einicher versoner, vnnd mitler, gesetzt, Zwuschenn goth vnnd menschen Jhesus Christus, wie in der erstenn ad [5] Thimo: am 2. stehet, welcher ist der einig heilandt, der einiche oberste Priester, gnadenn stuel, vnd vorsprech, vor goth. Zun Ro: am 8.[6] vnnd derselb hat allein Zugesagt, das er vnnser gebett erhorenn wolle, Das ist auch der hochste gottes dienst, nach der schriefft, das man denselbenn [7] Jhesum Christum, In allen nothen, vnnd anligenn, vonn hertzen süche, vnnd anruffe, wie In der erstenn Joa. am 2. stehet, so Jemandt sündiget, habenn wir ein vorsprecher [8] bey gott, der gerecht ist Jhesum, ꝛc.

Dis ist vast die summa der Lehre, welche in vnsern kirchen

---

1) So C und D gegen A: menschliche. 2) So C und D gegen A: Sunden. 3) So C und D gegen A: geht. 4) S C und D gegen A: lere, gute ... zuthun. 5) So C und D gegen A: zu. 6) So C und D gegen A: 8. 7) So C und D gegen A: denselbigen. 8) D: vorsprech. A: fursprechen.

Zu rechtem Christlichem [1] vnderricht, vnnd trost, der gewiessenn, auch Zubesserung der glaubigen geprediget, vnnd gelert ist, wie wir dann vnnser eigenn sele [2] vnnd gewissenn ihn nicht gerne woltenn vor goth mit missbrauch gothlichs namens oder wordts In die hochste groste fahr setzen oder auf vnnser kinder, vnnd nachkommen ein andere Lere, dan so dem reinenn gothlichen wordt vnnd Christlicher warheit gemess, fellen ader erben, Sodan dieselbigen, Inn heiliger schriefft clar gegrundet, vnnd dartzu gemeiner Christlichenn, Ja auch Romischer Kirchen, souiel aus der veter schriefft [3] Zuuormercken, nicht Zuwieder noch entgegen ist, So achten wir auch, vnser widersacher konnen in obangetzeigten artickeln, mit vnns nicht vneinigk sein. Derhalben handeln die Jhenigenn gantz vnfreunndtlich, geschwinde vnnd wider alle Christliche einigkeit vnnd Lieb so die vnnsern derhalbenn als ketzer, abtzusundern Zuuorwerffenn, vnnd Zuuormeidenn [4], Inen selbst an einichenn bestendigen grundt gothlicher geboth oder schriefft furnehmen, Dann die Irrung vnnd Zanck ist fürnemlich vber etzlichen Tradition vnnd missbreuchenn, So dann nu an denn haupt artickeln kein befindtlicher vngrundt oder mangel, vnnd ditz vnnser bekenthnus gothlich vnnd Christlich ist, soltenn sich billich die Bischoffenn, wenn schon bey vnns der tradition halben, ein mangel were, gelinder erzeigenn, wiewol wir verhoffenn bestendige grundt vnnd vrsachen [5], dartzu thun worumb bey vns etzliche Tradition vnnd missbrauch geendet [6] seindt.

Artickel vonn welchen Zwispalt ist, do erzelet werdenn die Missbreuch so geendert seindt,

So nun von denn Artickeln des glaubens Inn vnsern kirchenn nicht gelert wirdet Zu wider der heiligen schriefft oder gemeiner Christlichen Kirchen, sünder allein etzliche missbreuch geendert seindt, welche Zum theil mit der Zeit selbst eingerissen, Zum theil mit gewalt aufgericht, erfordert vnnser notturft dieselbenn ZuerZelenn vnnd vrsach antzuZeigenn, worumb hierInnen enderung gedüldet ist, Damit key: Mt: erkennen mogen, das hierInnen nicht vnchristlich oder freuentlich gehandelt, sunder das wir durch gottes geboth, welches billich hoher Zuachten dann alle gewonheit, gedrungen seindt, solche enderung Zugestattenn,

Vonn beider gestalt des Sacraments.

Denn Laien wirdt bey vnns beide gestalt des Sacraments gereicht, aus diesser vrsach. dann dis ist ein clarer beuhel, vnnd

1) D: christlichen. A: rechter christlichen. 2) So C und D gegen A: seelen. 3) So C und D gegen A: schriften. 4) So C und D gegen A: meiden. 5) So C und D gegen A: vrsach. 6) So C und D gegen A: geendert.

geboth Christi, Mathei am 26.[1] Trincket alle doraus, do gebeutht Christus mit claren wortten, von dem kelch, das sie alle doraus trincken sollen,

Vnnd damit niemandt diesse wordt anfechten, vnnd glosirenn konne[2], als gehore es denn Priestern alleine Zu, so Zeiget Paulus, Inn der erstenn Zun Cor: am xi^to^ an, das die gantze versamlung der Corinther kirchen, beide gestalt gebraucht habenn[3], vnnd diesser brauch ist lange Zeit in der kirchenn bliebenn, wie mann durch die historien vnnd veter schriefften beweisen kann: Ciprianus gedenckt ann viel orthen, das denn Leuhen, der kelch die Zeit gereicht sey, So spricht sant Jheronimus das die priester, so das Sacrament, reichen, dem Volck das blut Christi austheilenn, So gebeuth der Bapst Gelasius selbst, das man das Sacrament nicht teilenn soll, de consecra: dis: 2 c Comperimus. Mann findet auch nirgendt kein Canon, der do gebiete[4], allein ein gestalt Zunemen, Es kann auch niemandt wissenn, wen, oder durch welche diesse gewonheit, eine gestalt Zunemen, eingefurt ist. Wiewol der Cardinal Cusanus gedenckt, wenn diesse weise approbirt sey,

Nun ist offentlich das solche gewonheit wider gottes geboth auch wider, die alte Canones eingefurt, vnrecht ist. Derhalbenn hat sich nicht geburdt, der Jhenigen gewissenn, so das heilige Sacrament nach Christus einsatzung Zugebrauchen begert habenn, Zubeschweren, vnnd Zwingenn. wider vnnsers herrn Christi ordenung Zuhandeln, vnnd dieweil die theilung des Sacraments, der einsetzung Christi Zuentgegenn, ist, wirdt auch bey vnns die gewonlich procession, mit dem Sacrament vnderlassenn,

Vom Ehestande der priester.

Es ist bey idermann hohes vnnd niederstandes[5], eine grosse mechtige clage, Inn der welt gewesen, von grosser vntzucht, vnnd wildem wesenn, vnnd Lebenn, der priester, so nicht vermochten keuscheit Zuhaltenn, vnnd war auch Ihe mit solchen greulichenn Lastern, aufs hochst kommen, So viel heslich[6] gros ergernus, ehebruch vnnd ander[7] vntzucht, Zuvormeidenn haben sich etzliche priester bey vnns Inn ehlichenn Standt gebenn[8], Diesselbigenn Zeigenn diesse vrsach ann, das sie dohin aus hoher noth Irer gewissen gedrungen, vnnd bewegt sein, Nachdenn die schriefft clar meldet, das der ehlich standt, vonn goth dem hern eingesetzet

---

1) So C und D gegen A: 26. 2) So C und D gegen A: konn. 3) So C und D gegen A: hat. 4) So C und D gegen A: gebiet. 5) So C und D gegen A: Niders Stands. 6) So C und D gegen A: hefslichs. 7) So C und D gegen A: andere. 8) So C und D gegen A: begeben.

sey, vnzucht Zuuormeiden, wie Paulus saget, in der erstenn Zu denn Cor: am 7,' hurerey Zuuormeidenn, habe ein Ider [1] sein eheweib. Item Es ist besser ehlich werdenn, dann brennen, Vnnd nachdem Christus selbst sagt [2], Mathei am 19, Sie fassen nicht alle das wordt, Do Zeiget Christus ann, welcher wolgewust hat [3], was am menschenn sey, Das wenig Leute, die gaben keusch Zulebenn habenn, Dann goth hat den menschen, menlein vnnd freulein geschaffen, Gene: 1, ob es nun in menschlicher macht, oder vermogenn sey, ane sunderlich gabe [4], vnnd gnade gottes durch eigene vornehmen, oder geboth [5] gottes, der hohen Maiestedt geschepff, besser Zumachenn, oder Zuendern, hat die erfarung alczu Clar gebenn, Dann was gutts was erbars [6], Zuchtiges Lebenn, was Christlich erlich [7] oder redelichs wandels, an vielenn daraus erfolget, wie greulich, erschrecklich [8], vnruhe, vnnd qual Irer gewissenn, viel an iren letzten endenn, derhalbenn gehapt, Ist am tage, vnnd irer [9] viel habenn es selbst bekennet, So dann gottes wordt, vnnd geboth, durch kein menschlich gelubde oder gesetz, geendert mag werden, haben, aus diessenn vnnd andern vrsachenn vnnd grundenn, die priester, vnnd ander geistliche, weiber genommen.

So ist es auch aus denn historienn vnd der veter schriefften, Zubeweisenn, das in der Christlichen kirchen, vor alters der gebrauch gewest, das die priester vnnd diacon, eheweiber gehapt. Darumb saget Paulus In der erstenn ad Thimoth. am 3. Es sol ein Bischoff vnstrefflich sein, eines weibes man, Es seindt auch in Deutzschen Landen erst vor vierhundert Jarenn, die priester Zum gelubd der keuschheit vom ehestande, mit gewalt abgedrungenn, welche sich dagegen semptlich, auch so gantz ernstlich vnnd hart, gesetzt haben, Das ein Ertzbischoff Zu Meintz, welcher das Bepstlich, neue Edict, derhalbenn vorkundigt, gar nahe in einer emporung, der gantzen priesterschafft, In einem gedrenge were vmbgebracht, vnnd dasselbige verboth ist baldt Im anfang, so schwinde [10], vnnd vnschicklich furgenommen, das der Bapst die Zeit nicht allein die kunfftige ehe, den priestern verbothen sondern auch der Ihenigen, ehe, so schon in dem Stande lange gewesenn, Zurissenn, welches doch nicht allein wider alle

1) So C und D gegen A: Jeglicher. 2) So C und D gegen A: wo diese Worte hinter Math. am 19. stehen. 3) So C und D gegen A: wol gewist. 4) So C und D gegen A: sondern gaben. 5) D: gelobt. A: glubd. Jedenfalls verlas sich der C-Abschreiber. Merkwürdig genug aber schrieb auch D zuerst „geb...", wie deutlich zu sehen, verbesserte aber während des Schreibens. 6) So C und D gegen A: Erbar. 7) So C und D gegen A: erlichs. 8) So C und D gegen A: schrecklich. 9) So C und D gegen A: Ire. 10) So C und D gegen A: geschwind.

gothliche naturliche vnnd weltliche recht, sündern auch denn Canonibus so die Bepste selbst gemacht, vnnd den berumbsten Conciliis gantz entkegenn, vnnd wider ist.

Auch ist bey vielenn hohenn gottfurchtigenn vorstendigen, Leutenn, dergleichen rede, vnnd bedencken, offt gehort, das solcher gedrungener Celibat, vnnd beraubung des ehestandes, welchenn goth selbst eingesetzt, vnnd frey gelassenn, nihe kein güts, sunder viel grosser boser Laster, vnnd viel arges eingefurt habenn, Es hat auch einer vonn Bepsten, Pius der ander [1], selbst, wie sein historia [2] antzeiget, diesse wordt offt geredt, vnnd von sich schreibenn lassenn, Es mugen wol etzliche vrsach habenn, worumb den geistlichen die ehe verbotenn sey. Es habe aber viel hoher grosser vnd wichtiger vrsachen, worumb man Inen die ehe soll wider freylassenn, vngeZweiffelt, es hat Bapst Pius als ein vorstendiger weiserman, die [3] wordt aus grossem bedencken geredt. Derhalbenn wollen wir vnns In vnderthenigkeit Zu key: mt getrosten [4], das Ir Mt: als ein Christlicher hochloblicher keyser, gnediglich behertzig werdenn, das Itzt in letzten Zeiten vnnd tagen, von welchenn die schriefft meldet, Imer erger, vnnd die menschen gebrechlicher, vnnd schwecher werdenn, derhalbenn wol hochnotig, nutzlich vnnd Christlich ist, diesse vleissige einsehung Züthun, damit wo der ehestandt, verbotenn, nicht erger vnnd schendlicher vnZucht, vnnd laster In Deutzschen Landen mochten einreisenn, Dann es wirdt jhe diesse sache [5], niemandts weislicher, oder besser endern, oder machenn konnen, dann goth selbst, welcher den ehestandt, menschlicher gebrechlichkeit Zuhelffen, vnd vntzucht, Zuwehrenn, eingesatzt, hat, So sagenn die altenn Canones auch, man muss Zu Zeiten die scherff vnnd Rigorem, hindern, vnnd nachlassen, umb menschlicher schwacheit willenn, vnnd ergers Zuuorhutenn, vnnd Zuuormeidenn [6], Nu ware das in diessem fahl wol Christlich vnnd gantzhoch vonnotten, Was kann auch der priester, vnnd geistlicher ehestandt, gemeiner christliche kirchenn, nachteilig sein, sunderlich der pfarrern, vnnd anderer die der kirchenn dienen sollenn, Es wirdt wol kunfftig an priestern, vnnd pfarrern mangeln, so ditz hart verboth des ehestandes lenger werdenn solt.

So nun diesses, nemlich das die priester, vnd geistliche mogen ehlich werdenn, gegrundet ist, auf das gottlich wort, vnnd geboth, dartzu auch [7] die historien beweisen, das die priester

1) So C und D gegen A: Pius, des namens der ander. 2) So C und D gegen A: Historien. 3) So C und D gegen A: difs. 4) D: vortrosten. Ebenso A. Schreibfehler bei C. 5) So C und D gegen A: sachen. 6) So C und D gegen A: Zumeiden. 7) So C und D gegen A: darzu die.

ehlich gewesenn, So auch das gelobd der keusheit souiel hesslich [1], vnchristliche ergernus, souiel ehbruch, erschrecklich [2] vnerhorte [3] vnZucht, vnnd greuliche laster, habe angericht, das auch etzliche redlich vnder [4] Thumhern, auch etzlich Cortisann [5], Zu Rom, solchs offt selbst bekendt, vnnd Cleglich angetzogenn, wie solch Laster In Clero, Zu greulich, vnnd vbermacht, gottes Zorn, wurde erregt, werdenn, so ist es Ihe erbermlich, das man denn Christlichenn ehestandt, nicht allein verbothen, Sondern an etzlichenn ortten, vffs geschwindts wie vmb grosse vbelthat, Zustraffen, vnderstanden hat, So doch Goth Inn der heiligenn schriefft, denn ehestandt, Inn allenn ehren, Zuhabenn, geboten hat, So ist auch der ehestandt Inn keyserlichen rechten, vnnd in allenn Monarchien, wo Ihe gesetze vnnd recht gewesenn, hochgelobt, allein diesser Zeit, begindt man, die Leute, vnschuldig, umb der ehe willenn, Zumartern, vnnd dartzu priester, der man vor andern schonenn solt, vnnd geschicht nicht allein wider gottlich recht, sündern auch wieder die Canones. Paulus der Apostel Inn der ersten ad Thimot: am 4. nennet die Lehre, so die ehe vorbietenn, Teuffels lehre, So sagt Christus selbst Joa: 8. der Teuffel sey ein morder von anbegin welches dann wol Zusammen stimmet, das es freilich teuffel lere, sein mussenn, die ehe vorbieten, vnnd sich vnderstehenn solche Lere, mit blut vorgissenn Zuerhalten.

Wie aber kein menschlich gesetz, gottes geboth, kann hinwegk [6] thun, oder endern, also kann auch kein gelubde, gottes geboth endern, Darumb gibt auch S. Ciprianus, denn Rath, das die weiber so die gelobde [7] keysheit nicht haltenn, sollenn ehlich werdenn, vnnd sagt in der Eilfftenn Episteln [8] also, So sie aber keuscheit nicht haltenn wollenn, oder nicht vermogenn, so ists besser das sie ehlich werden. Dann sie durch Ire Lust, ins feuer fallen, vnnd sollen sich wol vorsehen, das sie den brudern vnd schwestern kein ergernus machten [9], Zu dem so brauchten auch alle Canones, grosser gelindigkeit, vnnd Equitet, gegenn die Jhenigenn so In der Jugendt, gelubd gethann, wie dann priester vnnd monche, des mehrertheils In der Jugendt In solch Standt, aus vnwissenheit kommen seindt.

Von der Messe.

Mann leget denn vnnsern mit vnrecht auf, das sie die Mess sollenn abgethann habenn, Dann das ist offentlich, das die Messe,

---

1) So C und D gegen A: hefsliche. 2) So C und D gegen A: schreckliche. 3) So C und D gegen A: ungehorte. 4) So C und D gegen A: vnder den. 5) So C und D gegen A: Cortisanen. 6) So C und D gegen A: wegk. 7) So C und D gegen A: gelobten. 8) So C und D gegen A: Epistel. 9) D: anrichten. Ebenso A.

ane rhum, Zuredenn, bey vnns mit grosser andacht, vnnd ernst gehalten wirdt, dann bey denn widersachern, So werden auch die Leuthe mit hochstem vleis, Zum offtermal, vnderricht, vom heiligenn Sacrament, wazu es eingesetzt, vnnd wie es Zugebrauchenn sey, Als nemlich die ershrockenn [1] gewissenn, damit Zutrostenn, dardurch das volck, Zur Communion, vnnd Mess getzogenn wirdt, Dabey geschicht auch vnderricht, wieder ander vnrechte Lehre, vom Sacrament, So ist auch in denn offentlichenn Ceremonien, der Mess, kein mergklich enderung geschehenn, dann das an etzlichenn ortenn Deutzsch gesenge, das volck damit Zu leren, vnnd Zuuben, neben Lateinisch gesang, gesungen wirdt [2], Seitmals alle Ceremonien, furnemlich dartzu dienen sollenn, das das volck daran lerne, was ime Zuwissen von Christo, noth ist.

Nachdem aber die Mess, auf mancherley weise, vor dieser Zeit missbraucht ist [3], das ein Jharmargk, doraus gemacht, das man sie kaufft vnnd verkaufft hat, vnnd das mehrer theil Inn allenn kirchenn vmb geldes willenn gehaltenn, Ist solcher missbrauch Zu mehrmal, auch vor diesser Zeit vonn gelertenn, vnnd frommen, Leuten gestrafft wordenn, Als nu die prediger bey vnns dauonn gepredigt, vnnd die priester er Innert, seindt der schrecklichen bedrauung sodann billig ein Jdenn Christenn, bewegenn soll, das wer das Sacrament vnwirdiglich braucht, der sey schuldig am Leib vnnd blut Christi Darauf seindt solche kauff, vnnd winckelmess, welche bis anher aus Zwangk, vmb geldes, vnnd der prebendenn willenn gehaltenn worden, In vnsern kirchenn gefallen.

Darbey ist auch der greulich Irthumb gestrafft, das man gelert hat, vnnser her Christus, habe durch seinenn todt, allein vor die Erbsunde genug gethan, vnnd die mess eingesatzt, Zu einem opffer, vor die andern sunde, vnnd also die mess, Zu einem opffer gemacht, vor die lebendigen vnnd todten, dadurch sunde weg Zunhemen, vnd goth Zuuorsonen.

Daraus ist weiter erfolget [4], das man disputirt hat, ob ein Mess vor viel gehaltenn, als viel vordiene, als so mann vor ein Jglichenn, ein sunderlich hielte, Doher ist die grofse vntzelich menge der Messe kommen, das man mit diessem wergk, bey goth alles erlangenn hat wollenn, das man bedurfft hat, vnnd ist darnebenn des glaubens an Christum, vnd rechten gottes dienstes vorgessenn wordenn.

Darumb ist dauon vnderricht geschehen, wie one Zweifel die noth erfordert [5], das man wuste wie das Sacrament, Recht Zuge-

---

1) So C und D gegen A: erschrocknen. 2) So C und D gegen A: wurt. 3) So C und D gegen A: mifsprauchť, wie am tag ist, 4) So C und D gegen A: gefolget. 5) D und A: gefordert.

brauchen were, vnnd erstlich das kein opffer vor [1] Erbsünde, vnnd ander sey [2], dan der einiche todt Christi/. Zeiget die schriefft an viel orthenn an, Dann also stehet geschrieben, Zu den hebre: das sich Christus einmahl geopffert hat [3], vnnd dardurch fur alle sünde gnug gethann.

Es ist gar ein vnerhorte neuigkeit, in der kirchenn Leren, das Christus todt, solt allein vor die Erbsunde, vnd sunst nicht, auch vor andere sünde, genug gethan habenn, Derhalbenn Zuhoffenn, das menniglich vorstehe, das solcher Irthumb, nicht vnbillich gestrafft sey.

Zum andern so leret Sant Paulus, das wir fur goth gnade erlangenn durch glaubenn, vnnd nicht durch wergk. Dowider ist offentlich diesser missbrauch der Mess, so man vormeindt gnade, durch dis wergk, Zuerlangenn, wie man dan weis das man die mess, dartzu gebraucht, dardurch sunde abtzulegenn, vnnd gnade, vnnd alle guter, bey goth Zuerlangen, nicht allein der priester vor sich, sünder auch vor die gantze [4] welt, vnnd vor andere lebendig [5] vnnd todte [6].

Zum drittenn so ist das heilig Sacrament eingesetzt, nicht domit ein opffer vor die Sunde antzurichten, (dann das opffer ist Zuuor geschehen.) sondern das vnnser glaube, dardurch erweckt, vnnd die gewissenn getrost werdenn, welche durch Sacrament furnemen [7], das Inen gnade, vnnd vorgebung der sünde, vonn Christo Zugesagt ist, Derhalbenn fordert dis Sacrament glauben, vnnd wirdt one glauben, vorgeblich gebraucht.

Dieweil nun die Mess nicht ein opffer ist, vor andere Lebendige, oder todte, Ire sünde weg Zunhemen, sondern soll ein Communion sein, do [8] der priester, vnnd andere das Sacrament empfahen, vor sich. so wirdet diesse weise, bey vnns gehaltenn, das man an feiertagenn, auch sünst so Communicanten do seindt, mess helt, vnnd etzlich so das begeren Communicirt, Also bleibet bey vnns die Mess, In irem rechten brauch, wie sie vor Zeiten In der Kirchenn gehaltenn, wie man beweisen magk, aus Sant Paul: Inn der erstenn Zun Cor: am xi Dortzu auch aus vieler veter schrifftenn, dan Chrisost: spricht, wie der priester teglich stehe, vnnd forder etzlich Zur Communion, etzlichen vorbiete er hintzü Zutrettenn,

Auch Zeigenn die altenn Canones an, das einer das ampt gehaltenn hat, vnnd die andern priester, vnnd diacon [9] Communi-

---

1) A: der. 2) So C und D gegen A: ander Sund. 3) So C und D gegen A: hab. 4) So C und D gegen A: ganzen. 5) So C und D gegen A: lebendige. 6) So C und D gegen A: todten. 7) So C und D gegen A: vernemen. 8) So C und D gegen A: das. 9) So C und D gegen A: diacen.

cirt, dann also lauten, die wordt In canone Niceno, die diaconn [1] sollenn nach den priestern, ordentlich das Sacrament entpfahen vom Bischoff oder priester.

So man nun kein neuigkeit hierZu, die in der kirchen vor alters nicht gewesenn, furgenhomen, hat, auch in denn offentlichen Ceremonien, der Messen, kein merglich enderung geschehenn ist, allein das die andern vnnottigen Messen, etwo durch ein Misbrauch gehaltenn, neben der Pfarmess gefallen seindt, soll billich diesser weis, mess Zuhaltenn, nicht vor ketzerisch vnd vnChristlich verdampt werdenn, dan man hat vorZeitenn, auch Inn den grossenn kirchenn, da vil volcks gewesenn, auch auf die tage so das volck Zusammen kam, nicht teglich Mess gehaltenn, wie Tripartita historia, Im 9 buch anZeiget, das man Zu Alexandria, am Mitwoch vnnd Freitagk, die schriefft gelesenn, vnnd ausgelegt habe, vnnd sunst alle gottes dienst, one die Messe gehaltenn.

Vonn der Beicht.

Die Beicht ist durch die prediger, die theils nicht abgethann, dann diesse gewonheit wirdt bey vnns gehaltenn, das Sacrament nicht Zureichenn denenn, so nicht Zuuor verhort, vnnd absolvirt sein darbey wirdt das volck vleissig vnderricht, wie trostlich das wordt der absolution sey, wie hoch vnnd Teuer, die absolution Zuachten, dan es sey nicht des gegenwerttigenn, menschen, stim, oder wordt, sünder gottes wordt, der die sunde vorgibt, dann sie wirdt ann gottes stadt, vnnd aus gottes beuhel, gesprochen, vonn diessem beuhel, vnnd gewalt, der Schlussel, wie trostlich, wie notig, sie sey, den erschrockenn gewissenn, wirdt mit grossem vleis gelert, Dartzu wie goth fordert, diesser absolution zu glauben, nicht weniger, dann so gottes Stimme, vom himmel erschulle, vnnd vns derselbenn [2] absolution frolich trostenn, vnnd wissenn, das wir durch solchenn glaubenn, vorgebung der sunden erlangen.

Vonn diessenn nottigenn stuckenn, haben In vorZeiten die prediger, so vonn der beicht viel [3] lerten, nicht ein wordtlein gerurt, sünder allein die gewissenn, mit langer erZelung der sunden, mit gnugthuung [4], mit Ablas, mit walfarttenn, vnnd dergleichen gemartert vnnd viel vnnser widersacher, bekennen selbst, das diesses theils vonn rechter Christlicher bues, schicklicher dann Zuuor Inn Langer Zeit, geschrieben vnnd gehandelt sey.

Vnnd wirdt vonn der pues [5] also geleret, das man niemandt

1) So C und D gegen A: Diacen. 2) So C und D gegen A: der. 3) So C und D gegen A: vielen. 4) So C und D gegen A: gnugthun. 5) So C und D gegen A: peicht. In D stand ursprünglich pues. Doch ist von zweiter Hand das Wort ausgestrichen und „Beycht" darüber geschrieben.

dringen soll, die sünde namhafftig ZuerZelenn, dan solchs ist vnmoeglich, wie der psal: spricht, wer kennet die Missethat, vnnd Jere: sagt. des menschenn hertz ist so argk, das mans nicht auslernenn kann.

Die elende menschlich [1] natur stecket so [2] tieff jn sünden, das sie dieselbenn nicht alle sehen, oder kennen kann, vnnd soltenn wir allein von denn absoluirt werdenn, die wir Zelenn konnen, were vnns wenig geholffen, Derhalbenn ist nicht nott, die Leutte Zudringenn, die sunde namhafftig ZuerZelenn, Also haben es [3] auch die Veter gehalten, wie man findet diss I de peni: do die wort Chrisosti: angetzogen werden, Ich sage nicht das du dich selbst offentlich solt dargethan [4], oder bey einem andern dich selbst verclagenn, oder schuldig geben, sondern gehorch dem prophetenn, welcher spricht, offenbar dem herrn deine wege, derhalbenn beichte goth dem herrrn, dem warhafftigenn Richter, nebenn deinem gebeth, nicht sage deine sünde mit der Zungen, sondern in deinem gewissenn, hie sicht man Clar, das Chrisost: nicht Zwinget die sünde namhafftig ZuerZelenn.

So leret auch die glos jn decret. de peniten: diss: 5. das die Beichte nicht durch die schriefft geboten, sondern durch die kirche [5] eingesetzt sey,

Doch wirdt durch die prediger, dis theils vleissig gelert, das die Beicht vonn wegenn der absolution, welche das heuptstucke, vnnd das fürnembste darInist, Zu trost der erschrocken gewissenn, dartzu auch vmb etzlicher ander vrsach willenn, Zuerhaltenn sey.

Vom [6] vnderschiedt der Speisse.

In vorZeiten hat man also gelert, gepredigt vnnd geschrieben das vnderschied der Speis, vnnd dergleichen Tradition, vonn menschen eingesetzt, dartzu dienen, das man dardurch gnade uordiene, vnnd fur die sünde gnugthue, auss diessem grunde hat man teglich neue fasten, neue Ceremonien, neue ordenn, vnnd dergleichen erdacht, vnd auf solchs hefftig vnnd hart getriebenn, als sein solche ding nottigk, gottes dienst dadurch man gnade vordiene, so mans halte, vnnd gros sund geschee, so mans nicht haltte, doraus seindt viel schedtlich Ihrthumb, In der kirche gefolgett. Erstlich ist dordurch, die gnad Chri, vnnd die Lehre, vom glaubenn, vordunckelt, welche [7] das Euangelium, mit grossem Ernst, furheltt, vnnd treibtt, hardt dorauff, das man den vordienst Chri,

---

1) So C und D gegen A: menschliche. 2) So C und D gegen A: also. 3) So C und D gegen A: habens. 4) D richtig: dargeben. So auch A. Coburg Schreibfehler. 5) So C und D gegen A: Kirchen. 6) D: Von. So auch A. 7) So C und D gegen A: welche uns.

hoch, vnnd teure achte, vnnd wiesse, das gleubenn ann Chrm, hoch, vnnd weith, vber alle wergk Zusetzenn sey.

Derhalb hat sanct Paul, hefftig wieder das Gesetz Moisi, vnd mentzschlich traditiones, gefochten, das wir lernen sollenn, das wir vur gott nicht from werden, aus vnsern wercken, Sonder allein, durch den glaubenn an Chrm, das wir vmb Chrs willenn, gnad erlangen.

Solche Lehre ist schir gantz verloschenn, dordurch das man hat gelerrt gnad Zuuordiehnenn, mit gesatzten fasten, vnderschiet der Speiss, Kleider 2c.

Zum Andernn, habenn auch solche Traditiones, Gots gebott vordunckelt. Dan man setzt diese Traditiones weit vber gots gebott, diss hielt mann allein, vor christlich Lebenn, wer die feyr also hielte, also betett, also fastett, also gekleidet war, das nennet man geistlich christlich Lebenn, Daneben hilte man ander, notige gut wergk, fur ein weltlich vngeistlich wesen. Nemlich disse, so ein [1] Jeder nach seinem beruff, Zuthun schuldig ist, Als das der hausvatter Erbett, weib, vnd kindt, Zunehrenn, vnd Zu gottes furchtt, auffZuZiehenn. Die hausmutter kinder geburtt [2], vnnd Ihr wartett. Ein furst vnd obrigkeit, landt, vnd leuth Regirtt 2c. Solche wergk vonn Got gebottenn, musten [3] ein weltlich vnd vnuolkommen wesen sein. Aber die Traditiones, mussenn [4] denn prechtigen nahmen habenn, das sie allein heilige volkommen wergk hiessenn. Derhalb was kein mass, noch Endt, solche Traditiones zumachen.

Zum drittenn, seindt solche traditiones, Zu hoher beschwerung der gewissen gerathenn, dan es war nicht mueglich, alle Traditiones Zuhaltenn, vnnd warhen doch die Leuthe, Inn der meinung, Als werhe ein notiger Gotsdinst, vnnd Gerson schreibt, das viel himit Inn vorZweiffelung gefallenn, sich auch selbst vmbgebracht habenn, darumb das sie keynenn trost, vonn der gnade Chri gehortt habenn, dann mann sicht bei den Summisten, vnnd Theologenn, wie die gewissen vorwerth [5], welche sich vnderstandenn habenn die Traditiones, Zusammenn ZuZiehen, vnnd Equitet, gesucht denn gewiessenn zuhelffen [6], vnnd habenn souiell damitt Zu thun gehabtt. Das dieweill, alle heilsame Christliche Lehre, vonn notigernn sachenn, als vom glaubenn, vonn trost, Inn hohenn anfechtungenn, vnnd dergleichenn dornieder gelegenn ist. Doruber habenn auch viell frommer gelerter Leuthe, vor dieser Zeit sehr geclagtt, das solche traditiones, viell Zancks jnn der kirchenn, anrichten, vnndt das fromme Leuthe, domit vorhindertt, Zur rechten erkenttnus Christi, nicht kommen mochten. Gerson vnd etzlich mehr, haben heftigk doruber clagett [7], Ja, es hatt auch Augusti:

1) So C und D gegen A: yeder. 2) So C und D gegen A: gebirt. 3) So C und D gegen A: mussen. 4) D: musten. Ebenso A. 5) So C und D gegen A: verwirrt. 6) So C und D gegen A: das sie ... helffen. 7) So C und D gegen A: geclagt.

misfallenn, das mann, die gewiessenn, mitt souiell Traditionibus, beschwerett derhalb ehr, dorpey vnderricht giebtt, das mans nicht fur notigtk ding haltenn soll.

Dorumb habenn, die vnsernn, nicht auss freuel, oder verachtung geistlichs gewalts vonn diesen sachenn gelertt, Sonder es hatt die hohe notturfft erfordertt, vonn oben, angetzeigten Ihrthumb [1], vnderricht zuthun, welche aus missvorstandt, der Tradition gewachssenn seindt. Dan das Euangelium zwingett, das mann die Lehre, vom glaubenn soll, vnd muss, Inn der kirchen treiben — welche doch nicht mgk vorstanden werden, so man vormeint, durch eigene gewelte werg, gnad Zuuordienen. Vnnd ist dauon also gelertt, das man durch haltung, gedachter mentzschlicher Tradition, nicht kan gnad vordienen, oder gott vorsonenn, sder fur die Sund genug thun, vnd soll derhalb kein notiger gotsdienst, doraus gemacht werdenn, dorzu wirth ursach auss der schriefft angetzogenn, Chrs Mathe: 15 [2] entschuldiget die aposteln [3], do sie gewonnlich Traditiones, nicht gehaltenn habenn, vnnd spricht dobey. Sie ehrenn mich vorgeblich, mit mentzschenn gebottenn. So ehr nu dis ein vorgeblich dinst nennett, muss er nicht notigk sein, vnnd baldt hernach, was Zum mundt eingehett, vorunreinigt denn mentzschenn, nit. Item Paul: [4] 20, 14. Das himmelreich stehet nicht jnn Speiss, oder [5] Tranck. Coloss. 2. Niemandt soll euch richtenn, Inn Speiss Tranck, Sabath. 2c Act: 15 spricht Petrus. Was [6] vorsuchtt Ihr dann nu Gott, mit aufflegen des Jochs, vf der Iunger hals, welchs wider vnser vether, noch wir habenn muegenn tragenn. Sonder wir gleuben durch die gnad Ihesu Chri [7] selig Zuwerdenn, gleicher weifs wie auch sie, da vorbeutt Petrus, das mann die gewiessenn nicht beschweren soll, mit mehr Eusserlichen Ceremonien, vnd 1. ad Thimo: 4 werden solche gebot [8], als speiss vorbieten, Ehe vorbieten 2c Teuffels-Lehre gnentt, Dann so lauthen. S. Paulus wortt, Der geist aber sagt deutlich, das Inn den Letzten Zeitenn, werden etzliche vom glauben abtreten, vnd anhangen, den jrrigenn, geistern, vnd Lehrenn, denn [9] Teuffell, durch die, so In gleissenerey, Luegen, Reder [10] sey [11], vnnd brandtmall Inn Irenn gewiessen habenn, vnndt vorbiethenn ehelich Zuwerdenn, vnd Zu meiden, die speis, die gott geschaffenn, hat. Zu nehmen mit dancksagung, den gleubigen vndt denen, die die warheitt erkantt habenn. Dann das ist stragks dem

---

1) So C und D gegen A: Irthumben. 2) So C und D gegen A: am 15. 3) So C und D gegen A: Apostel. 4) So C und D gegen A: Paulus spricht. 5) So C und D gegen A: tranck. 6) So C und D gegen A: warumb. 7) So C und D gegen A: des hern Jhesu. 8) D: verbot. Ebenso A. 9) So C und D gegen A: der. 10) So C und D gegen A: lugenreder. 11) So C und D gegen A: sind.

Euangelio [1] entkegen, solche wergk einsetzenn, oder thun, das man domit vorgebung der sundt, vordiehne, oder als moge, niemandt christen sein, an solchen dinst, das man aber den vnsernn hie schuldt giebtt, als vorbieten sie Casteyung vnd Zucht, wie Iouinianus, wird sich viel anders [2] aus Irenn schriefftenn befindenn. Dan sie haben altzeit gelertt vom heiligen Creutz, das Christen Zuleiden schuldig sein, vnndt dieses ist rechte, ernstlich, vnndt nicht erdichte, Casteyung. Dann neben [3] wirth auch gelertt, das ein Jeglich schuldig ist, sich mit leiblicher vbung, als fasten vnd ander arbeit, also Zuhalten, das er nicht vrsach Zu Sunden gebe, nicht das er mit solchen werken gnad vordiene, diesse leibliche vbung soll nicht allein etzliche bestimbtte tage, sonder stetiges getrieben werdenn, dauon redett Chrs Luce, Am 21 hutt euch, das Euer hertzenn, nicht beschwertt werdenn, mitt fressen, vnnd sauffenn. Item die Teuffell werden nicht ausgeworffenn, dann durch fastenn, vnd gebett, vnnd Paulus spricht, Er kastey seinen leib, vnnd brenge Ihnen zu gehorsam, domit ehr anzeigt, das casteyung diehnen soll, nicht domit gnad Zuuordiehnenn, Sondern den Leib geschickt Zuhaltenn, das er nicht vorhindere [4], was einem Iglichenn nach seinem beruff zuschaffenn befohlenn ist.

Unnd wirtt [5] also nicht das Fastenn, vorworffen, Sonder das man einen notigen dinst doraus, vff bestimbte tage, vnnd Speiss, Zu vorwirrung der gewiessenn gemachtt hatt.

Auch werdenn dieses theils, viel [6] Ceremonien, vndt Tradition gehalten, als ordenunge der Mess, geseng fest ꝛc., welche dozu diehnenn, das In der kirchen ordenung gehalten werde, donebenn aber wirth das volck, vnderricht, das solcher eusserliche Gotsdinst, nicht from mache vor gott, vnd das man ane beschwerunge des wiessens [7] halten soll, also, das so man es nachlest on ergernuss, nicht doran gesundigt wirdt. Diese freiheitt Inn eusserlichen Ceremonien, haben auch die alten Veter gehalten, dan Im [8] Orient, hatt man das Osterfest, auf ander [9] Zeit dan Zu Rohm gehalten, vnd da etzlich, diese vngleicheit, fur ein trenung [10] halten wolten, seint [11] sie vormant vonn Andernn, das nit noth In solchen gewonheit gleichheitten Zuhalten, vnnd Ireneneus spricht, Also, Vngleicheitt, Im [12] fasten, trennet nicht die ainigkeit, des glaubens, wie auch dis: 12 von solcher vngleicheitt In mentzlicher ordenung [13]

---

1) So C und D gegen A: Euangelion. 2) So C und D gegen A: wurdt ... anderst. 3) D: Daneben. Ebenso A. 4) So C und D gegen A: verhinder. 5) So C und D gegen A: wurt. 6) So C und D gegen A: die. 7) So C und D gegen A: gewissens. 8) So C und D gegen A: inn. 9) So C und D gegen A: andere. 10) So C und D gegen A: trenung In der kirchen. 11) So C und D gegen A: sein. 12) So C und D gegen A: In. 13) So C und D gegen A: ordnungen.

geschriebenn, das sie der einigkeitt der Christenheit nicht Zuwieder sei, vnnd Tripartita historia, ymb [1] 9. Buch. Zeugt Zusammen, viel vngleicher kirchen, gewonheit, vnndt setzt ein nutzlichen christlichenn, Spruch. Der Apostell meinung ist nicht gewest feyertage einZusetzenn, Sonder glaub, vnndt lieb Zulerenn.

Vonn kloster gelobdenn [2].

Von kloster gelobden, Zureden, ist noth. Erstlich Zubedencken, wie es biss anher, domit gehaltenn, welch wesenn, Inn closter [3] gewesen, vnd das sere vill, dorInn teglich nicht allein, wieder Gots wortt, sunder auch Bepstliche Rechtenn, Zuentkegen gehandelt ist, Dan Zu S. August: Zeiten, seint closter Stendt, freie gewesen, folgent do die rechte Zucht, vnd Lehre, Zurrutt. do hat man kloster gelobdt [4] erdacht, vnd domit eben als mit einem erdachten gefencknus, die Zucht widerumb auffrichten wollen, vber das hat man neben den closterleben, viel ander stucke mehr, auffbracht, vnd mit solchen Banden, vnd beschwerden, Ihr [5] viel, auch vor gebuerenden Jharenn, beladenn, So seint auch viel personen, aus vnwiessenheit Zu solchem klosterleben, kommen. Welche wiewoll sie, sonst nicht Zu Jung gewesen, haben doch Ir vormogen, nicht genungsam ermessen, noch vorstanden. Dieselben Alle also vorschickt, vnd vorwickelt, seindt geZwungen, vnd gedrungen gewest, In solchen banden Zubleibenn, vngeacht des, das auch das [6] Bepstlich Recht Ihr viel freih giebbt.

Vnd das ist beschwerlich gewest, Inn Jungfrawen closter [7], dan monich closter, so sich doch gezimbtt, der [8] weibsbildt [9] als der schwachenn Zuuorschonenn, dieselbig streng [10], vnd hertigkeit, hat auch viel frommen Leuthenn, In vorZeiten missfallen. Dann sie habenn woll gesehenn, das beide knaben, vnd medlein, vmb vnderhaltung willen, des leibs In die kloster uorsteckt seint worden. Sie habenn auch woll gesehenn, wie vbell dasselbig furnehmen gerathenn ist, wasser [11] ergernus, was beschwerung, der gewiessen, es gebracht, vnd haben viel leuthe, klagt, das man In solcher ferlichen sach, die Canones so ghar nicht achtet. Zu dem so hat man, ein solche meinung von den kloster gelobden, die vn-

---

1) C und D schreiben hier merkwürdig genug „ymb", nicht „Im", wie A. In Coburg ist übrigens die Korrektur fast unleserlich. Die Stelle ist charakteristisch für die Genesis der beiden Abschriften. 2) So C und D gegen A: glubden. 3) So C und D gegen A: clostern. 4) So C und D gegen A: closter glubden. 5) So C und D gegen A: hat man Ir. 6) So C und D gegen A: fehlt. 7) So C und D gegen A: Clostern. 8) D: hette der. Ebenso A. In C offenbar Auslassung. 9) So C und D gegen A: weybsbilder. 10) So C und D gegen A: strengkeit. 11) So C und D gegen A: was.

uorborgen, auch viel monchen vbell gefallen gehabtt [1], die wenig ein vorstandt gehabtt. Dan sie gaben fur, das kloster gelobden, der Tauff gleich werhen, vnd das man mit dem kloster Leben, Vorgebung der Sundt, vnd Rechtfertigung fur gott vordientt, Jha sie setzenn [2] noch mehr dorzu, das man mit dem closterlebenn, uordient nicht allein gerechtigkeitt, vnnd [3] fromigkeit, sonder auch das man domit halte [4], die gebott, vnnd Rethe, Im Euangelio vorfast, vnd wurden also die klostergelobdt, hoher gepreisst, dann, die Tauff, Item das mann mehr verdinst [5], mit dem closter Lebenn, dann mit allen andern Stenden, so von got geordent, sein. Als pfarrer prediger, Standt, Obrigkeit, fursten, herren Standt vnd dergleichenn, die alle nach gots gebott, wortt, vnnd befell, Ihrem beruff, an erdichte geistligkeitt, dienen, wie dan dieser stugk keins mag vorneint werdenn, dan man findts In Ihren eigenn buchernn.

Vber das wer also gefangen, vnd Ins kloster kommen, lernet wenig von Chro, etwo hette [6] man schulen, der heiligen schriefft, vnndt ander [7] kunst, so der christlichen kirchen dinstlich, seint Inn klostern, das man aus den klosternn, pfarrer vnd Bischoff [8] genommen hat. Itzo aber hats vil ein ander gestalt, mit den klosternn, dan vorZeiten, kamen sie der meinung Zusammen, Im klosterLeben, das man die schriefft Lernett, Itzo geben sie fur, das kloster leben, sei ein solch wesen, das man gots gnadt, vnd Fromigkeitt, fur Gott domit vordiehne, Jha es sei ein standt der volkommenheit, vnd setzens, den andern stenden, so von gott eingesetzt, weit fur, das alles wirth dorumb angetzogen, an alle vorvngelimpffung, domit man ihe dester bass, vornehmen, vnd vorstehen mueg, was, vnnd wie die vnsernn lehren, vnnd predigen.

Erstlich lehrenn sie bei vnns, von denen die Zur Ehe greiffen, also, das alle die so Zum ledigen stande, nicht geschickttt seint, macht, fugk, vnnd Recht, habenn, sich Zuuorehelichenn. Dann die Gelubdt vormuegenn nicht Gots ordenung, vnd gebott auffZuhebenn, Nu laut gots gebott also, 1. Cor: 7. vmb der hurerey willenn, hab ein Jeder sein eigenn weib, vnnd ein Jglich hab Ihren eigenn Mann, dorzu dringt, zwingt vnd treibt nicht allein gots gebott, sonder auch gots [9] Geschopff, vnnd ordenung, alle die Zum Ehestandt, die on sonderlich gots wergk, mit der gab der Jungfrawenschafft nicht begabt seint. Lauts diss [10] spruchs gots selbst,

1) So C und D gegen A: hat. 2) So C und D gegen A: sezten. 3) So C und D gegen A: vor got vnd. 4) So C und D gegen A: hielte. 5) So C und D gegen A: verdinet. 6) So C und D gegen A: het. 7) So C und D gegen A: anderer. 8) So C und D gegen A: Bischoffen. 9) So C und D gegen A: dj Gottes. 10) So C und D gegen A: laut dises.

Gen: 2. Es ist nicht gutt, das der Mentzsch, allein sei, wir wollen Ihm ein Gehulffen machen, der vmb Ihnen sei.

Was mag mann nun, darwieder auffbringenn, Man ruhme das gelubdt, vnd die Pflicht wie hoch man woll, man mutzs [1] auff, als hoch, als mann kann, so mag mann dannoch nicht erZwingenn, das Gots gebott dordurch auffgehobenn werde.

Die Doctores sagenn, das die Gelobde, auch wieder des Bapsts Recht, vnnbundigk sein, wie viell weniger soll [2], sie dan bindenn, statt vnnd krafft habenn wider Gottes geboth.

Vnnd, wo die Pflicht der gelobdt keinn annder vrsach [3] hette [4] das sie möchte auffgehobenn werdenn, so hettenn die Bebste auch nicht dowider disPennsirt, vnnd erleubt, Dann es geburet keinnem mennschenn die Pflicht so aus gotlichen Rechtenn herwechst Zerreissen, Darumb habenn die Bebste wohl bedacht, das in disse Pflicht einn Aequitet solle [5] gebrauchet werden Vnnd habenn Zum offternmahl disPensirt, alls mit einnem Konnig vonn Arragon vnnd vielenn anndern, So mann nun Zurhalltunng zeitlicher dinng disPennsirt hat soll viell billiger disPensirt werdenn, vmb noturfft willen der seelen

Vollgennt worumb treibt das gegenntheill so hart das mann die gelubdt halltenn mifs [6], vnnd sieht nicht ann Zuuor ob das gelubdt seinn ort [7] hab Dann das gelubdt soll Inn moglichenn sachenn vnnd willig [8] vnngeZwunngen seinn, wie aber die ewig keuschheit Inn des mennschenn gewalldt vnnd vormog stehe [9], weis mann wohl, Auch seinndt wenig beide manns vnnd weibs Personenn, die vonn Ihnen selbst willig vnnd wohlbedacht das Clostergelobnus [10] gethann habenn, Ehr [11] sie Zum [12] rechtenn [13] vorstandt kommen so vberredet mann sie Zum Closter gelobdt, Zuweilen werdenn sie auch dem [14] Zu getzwungen vnnd gedrungen, darumb es Jhe nicht billich das man so schwind vnd hart von der gelobdt Pflicht, disPutire, angesehen das sie alle bekennen das solichs wider die natur vnnd art des gelobnus ist, das es nicht willigklich vnnd mit guettem Rhat vnnd bedacht gelobdt wirt, etzlicher Canones vnnd BePstlich recht Zuereissenn die gelobdt, die vnnder ꝛv Jharenn geschehenn seinn, dann sie halltenns darfur, das mann fur derselbenn Zeitt, souiel vorstandts nicht hatt [15], das mann die Ordenung des ganntzenn lebenns wie dasselbig

---

1) So C und D gegen A: muz. 2) So C und D gegen A: sollen. 3) So C und D gegen A: ursachen. 4) So C und D gegen A: hett. 5) So C und D gegen A: soll. 6) So C und D gegen A: mufs. 7) So C und D gegen A: art. 8) So C und D gegen A: willig und. 9) So C und D gegen A: steet. 10) So C und D gegen A: closter glubdnus. 11) So C und D gegen A: ehe. 12) So C und D gegen A: zu. 13) So C und D gegen A: rechtem. 14) D: dorzu. A: darzu. 15) So C und D gegen A: hab.

annZuestellenn beschliessenn könnt [1], Einn Annder Canon gibt der mennschlichenn schwacheit noch mehr Jhar Zu, dann ehr vorbeut das Closter gelobdt, vnnder 18 Jharenn Zuethun, doraus hat der meiste theil enntschuldigunng vnnd Vrsach aus denn Closternn Zuegehen, dann sie des merenn theils Inn der kinntheit fur dissenn [2] Jharen, Inns [3] Closter kommen seinndt, Enntlich vonn gleich die vorbrechunng des Clostergelobdts möcht getadellt werdenn, so konnt aber dennocht daraus nicht eruolgen das mann dselbenn ehe Zurreissenn sollt, dann Sanct Aug: sagt 27. 9. 1. c Nupciar [4], das man soliche ehe nicht zurreissenn soll, Nunn ist Jhe S. Augustinus nicht Inn geringgen ansehenn Inn d Christlichenn Kirchenn, obgleich etzliche hernach annders gehalltenn.

Wiewohl nun Gottes gebot von dem Ehestand Ihr seer viell vom Closter gelobdt frei vnnd ledig macht, So wenndenn doch die Vnnsernn noch mehr vrsachenn fur, Das Closter gelobdt nichtig vnnd vnnbunndig sey Dann aller gottesdiennst vonn dem [5] mennschenn ann gottes geboth vnnd beuehl einngesetzt, vnnd erwehlet, gerechtigkeit vnnd gottes gnade Zuerlanngenn, sei wid Gott vnnd dem heiligenn Euangelio vnnd gottes beuehl enntkegen, wie dann Christus selbst sagt Matthej 15 sie diennen mir vorgeblich mit menschen gebottenn, so lehret es [6] auch S. Paul vberall Das mann gerechtigkeit nicht soll suchenn aus Vnnsernn gebottenn, vnnd Gottes diennsten so vonn mennschen ertricht seinn, Sonnd das gerechtigkeit vnnd frommigkeit for Gott kombt aus dem glaubenn vnnd Vortrauenn, Das wir glaubenn, Das Vnns Gott vmb seinns einigenn Sohnus Christus willenn Zue gnadenn nimbt, Nu ist es Jhe ann tage das die Monnche gelert vnnd gePredigt habenn, Das die erdachtenn geistlichennkeit [7] genugthun fur die Sunnde vnnd Gottes gnad vnnd gerechtigkeit erlangen, Was ist nun das annders dann die herligkeit vnnd Preiss der gnadenn Christi vorminndernn, vnnd die gerechtigkeit des glaubenns vorleugkenn [8], Dorumb vollgt aus dem, das solich gewohnnlich gelobde vnnrechte falsche Gottes dinnst gewesenn, dhalb seinndt sie auch vnnbunndig, dann ein gotlos gelobdt vnnd das wid Gottes geboth geschehen, ist vnbundig vnnd nichtig, wie auch die Canones lehrenn,

Das der Eid nicht soll einn bannd Zur sunnden seinn, So [9] Paulus sagt Zunn Gal: am 5 Ihr seyet abe vonn Christo die Ihr durch das gesetz rechtfertig werden wollt vnnd habt der gnadenn gefelt, Derhalb auch die so durch gelobdt wollenn

1) So C und D gegen A: kann. 2) So C und D gegen A: solchen. 3) So C und D gegen A: Inn. 4) So C und D gegen A: 27. 9. 1. c. Nup. 5) So C und D gegen A: den. 6) So C und D gegen A: lerets. 7) So C und D gegen A: geistlicheit. 8) So C und D gegen A: verleugnen. 9) So C und D gegen A, wo „So“ fehlt.

rechtfertig werdenn, seinnd vonn Christo abe, vnnd felenn der Gnade Gotts dan dieselbenn raubenn Christo seinne ehre, d alleinn gerecht machet, vnnd gebenn soliche ehr Ihrenn gelobdenn vnnd Closter lebenn,

Mann kann auch nicht leugnenn, das die Monnch gelert vnnd gePredigt habenn, das sie durch Ihre gelobde [1] vnnd closter wesenn vnnd weise gerecht werdenn, vnnd vorgebunng d Sunndenn vordiennen, Jha sie habenn noch wohl vnngeschickter vnnd Vnngereimbter dinng, ertichtet vnnd gesagt, Das sie Ihre guette wergk denn anndernn mittheilltenn Wenn nun einner diss alles vnnglimPfflich wollt treibenn vnnd auffmutzenn, wieuiel stugk konnte ehr Zusammenn bringenn, das sich die Monch, ietzo [2] selbst schemenn, vnnd nicht wollenn gethan haben,

Uber das alles habenn sie auch die leute des vberredt, das die ertichte geistlich ordenn, stenndt seinndt, Christennlicher Volkommennheit, Das ist Ja die wergk ruhmenn, Das mann dodurch gerecht, werde, Nun ist es nicht ein gering ergernis In der Christlichenn kirchen, Das man dem Volck ein solche gots dinsts vortregt, den die menschen an gots gebot erdichtet, haben vnnd leren, das ein solcher gotsdinst die menschenn vor got from, vnnd gerecht mache, dan gerechtigkeit des glaubens, di man am Meisten jn der Christlichen kirchenn, treiben sol, wird vertunckelt wan den Leuten die augen mit dieser seltzam [3] engelgeistlichkeit aufgespert werdenn, vnnd felschlich [4] furgebenn, des armuts, demut vnnd keuscheit, vber das werdenn auch die gebot gots, vnnd der rechte vnnd ware, gottesdinst, dardurch verdunckelt, wan die leüt horenn, das allein die Monch Imstande der volkommenheit sein sollenn, Dan die Christlich volkomenheit ist, das man got von hertzen, vnnd mit ernst furchtet, vnnd doch auch ein hertzlich Zuuorsicht glauben vnnd vertrauen fast. Das wir vmb Christus willenn, ein gnedigenn barmhertzigenn got habenn, das wir mugen vnnd sollen von got bitten, vnnd begern, was vnns not ist, vnnd hülff, vonn Ime in allen trubsallen nach [5] eins Jedenn beruff vnnd stand gewarten, Das wir auch in des sollen mit vleis eusserlich gute werck thun, vnnd vnsers beruffs warten, Dar In stehet, die rechte volkomenheit, vnd der rechte gotsdinst, In [6] betteln oder in einer schwartzen oder grauen kappenn ꝛc Aber das gemeine volck, fast vil schedlicher meinung aus falschem lob, des Closter lebens, so es hort, Das man den ledigen standt, an alle mas lobt, dan daraus volgt,

---

1) So C und D gegen A: glubden. 2) So C und D gegen A: auch Jezt. 3) So C und D gegen A: selzamen. 4) So C und D gegen A: falsch. 5) So C und D gegen A: gewifslich nach. 6) D: nicht in. Ebenso A. In C offenbar Auslassungsfehler.

das es mit beschwerten gewissen Im ehstand ist, so der gemeine Man hort, Das die petler allein sollen volkommen sein, kan er nit wissen das er ann sünd guter haben, vnnd handthiren moge, So das volck horet, es sei nür ein rath, nicht ein Rach [1] vbenn, volgt das etzlich vormeinen, es sei nit sund, ausserhalb des Ambts Rach Zu vbenn, etzlich meinen Rach geZime den Christen gahr nit, auch nit der obrigkeit, Man list auch der Exempel vil, das etzlich weib vnd kindt, auch ir Regiment verlassenn, vnnd sich in Closter gesteckt habenn, dasselb habenn sie gesagt heis auch [2] der welt fliehenn, vnnd ein solch lebenn süchenn, das got bass gefiel den der andern lebenn,

Sie haben auch nit konnen wissen, das man got dienen sol, in denn gebothen, die er gegeben hat, vnnd nicht in den geboten die von menschen erdicht sein, Nun ist es [3] das ein guter vnnd volkomener stand des lebens, welcher gottes gebot, vor sich hat. Das aber ist ein ferlicher stand des lebenns, der gottes gebot nicht fur sich hat, Vonn solchenn sachenn ist von noten gewest [4], den Leuten guten bericht Zuthun, Es hat auch Gerson in vorZeiten denn Irthumb der Monch, von der volkomenheit gestrafft, vnnd Zeigt ahnn, das bei seinen Zeiten, dis ein Neured [5] gewesen sei, Das das Closterleben ein stand der volkomenheit sein sol, So uil gotloser meinung, vnd Irthümb leben [6] in denn Clostern gelobten, das sie sollen rechtfertigenn vnnd from vor got machen, Das sie die Christliche volkomenheit sein sollenn, Das man damit beide des Euangeliums Rethe, vnnd gebot halte, Das sie habenn die vbermaswergk, die man got nicht schuldig sei, Dieweil dan solches alles falsch, eittel vnnd erdicht ist, so machet es [7] auch die Closter gelobde nichtig vnnd vnbundig,

Von der Bischoffen gewalt,

Von der bischoffen gewalt, ist vorZeitenn vil vnd mancherlei geschen [8], vnd haben etzlich vnschicklich den gewalt der Bischoffenn, vnnd das weltlich schwerdt, vnder einander gemengt vnnd seind aus diesem vnordentlichenn gemenge, sehre grosse Krig, auffrhür vund emperung, eruolgt, aus dem das die Bischofen Im schein Ires gewalts, der Inen vonn Christo gegebenn, nicht allein Neue gottes dinst, angericht habenn, vnnd mit furbehaltüng etzlicher felde [9], vnd mit gewaltsamen ban, die gewissenn beschwert, sünder auch sich vnderwunden, keiser, vnnd kenig, Zusetzen, vnnd entsetzenn,

1) So C und D gegen A: Rach. 2) D: aus. Ebenso A. 3) D: jhe. Ebenso A. 4) So C und D gegen A: gewesen. 5) So C und D gegen A: ein neue red. 6) So C und D gegen A: kleben. 7) So C und D gegen A: machets. 8) So C und D gegen A: geschriben. 9) So C und D gegen A: felle.

Irs gefallenns, welchenn freuel auch langZeit hieuor gelerte vnnd gotfurchtig leut in der Christenheit, gestraft habenn, Derhalb die vnsern Zu trost der gewissenn getzwungen sein worden, die vnnderscheit des geistlichenn vnnd gewaltsschwerdts vnnd Regiments antzutzeigen, vnnd habenn gelert, das man beide regiment, vnnd gewalt, vmb gots gebots willen mit aller andacht als zwo hochste gotsgabenn, vff erdenn ehren vnnd wol halten soll,

Nun leren die vnsern also, Das der gewalt der schlussel oder der bischoffen sei lauts [1] des Eüangeliums ein gewalt vnd beuel gots, das Euangelion Zu predigen, die sunde zuuorgeben, vnd Zubehalten vnnd die Sacrament Zu reichen vnnd Zuhandeln [2], Dan Christüs hat die Aposteln mit diesem beuel ausgesand Joa: 20: gleich wie mich mein Vater gesand hat also seind ich euch auch, Nembt hin den heiligen geist, welchen ir, Ir [3] sund erlassen, werdet, denselben sollen sie erlassenn sein, vnnd denen ir sie furbehalten werdet, dem sollen sie furbehaltenn sein,

Denselbenn gewalt der schlussel oder der Bischoff vbet vnnd treibt man allein mit der Lhere vnnd predig gotteswort, vnnd mit handreichung der Sacrament gegenn vielen oder entzlen personen, dornach der beruff ist, dan domit werden gebenn, nicht leibliche sonder ewig ding vnnd güter, als Nemlich ewig gerechtigkeit, der heilig geist vnnd das Ewig lebenn,

Diese guter kan man anderst nit erlangen dan durch das Ambt der Predigt vnnd durch die hantreichung der heiligen Sacrament, Dan sanct Paul: spricht das Euangelion ist ein krafft gottes selig Zumachen alle die doran gleubenn, Dieweil nün der gewalt der kirchenn, oder Bischoffen ewig guter gibt, vnd allein durch das Predig Ambt, geubt vnnd getrieben wirdt, so hindert er die Pollicey vnnd das weltlich [4] Regiment nichts vberal, dann weltlich Regiment gehet mit viel andern sachenn vmb dan das Eüangelium weltlich gewalt schutzt nicht die sehle, Sondern leib vnnd gut, wieder eusserlichenn gewalt mit dem schwert vnnd leiblichenn penen,

Darumb sol man die Zwei Regiment das geistlich vnnd weltlich nit in einander mengenn vnd werffen, dann der geistlich gewalt, hat seinen beüel das Euangelium Zu predigenn vnnd die Sacrament Zureichenn, Sol auch nicht in ein frembd Ambt fallenn, sol nicht Konig setzenn, vnnd entsetzenn, Sol weltlich gesetzt vnnd gehorsam, der obrigkeit nicht aufheben oder Zurutten Sol weltlicher gewalt nicht gesetze machen, vnnd stellen, von weltlichen hendeln wie dan auch Christüs selbst gesagt hat mein

---

1) So C und D gegen A: laut. 2) So C und D gegen A: handeln. 3) So C und D gegen A: Ire. 4) So C und D gegen A: weltlicher.

reich ist nit vonn dieser welt Item wer hat mich Zu einem richter Zwuschen euch gesetzt, vnnd S. Paül Zu Phill: 3 vnser bürgerschafft Ist im himel vnnd der andern Zu den Cor: 10, die Wappen [1] vnnser ritterschaft seint nicht fleischlich Sondern mechtig, vor got Zuuorstoren, die anschlege vnnd alle hohe, die sich erhebt, wieder die erkentnus gottes.

Dieser gestalt vnderscheidenn die Vnsern beider [2] Regiment vnnd gewalt, Ambt, vnnd heischen [3] sie beide als die hochstenn gaben gottes vff erdenn, in Ehrenn haltenn,

Wo aber die Bischoffenn weltlich Regiment, vnd schwerdt habenn, so habenn sie dieselbenn nicht als bischoffen aus gotlichenn rechtenn Sonder aus menschlichenn keiserlichenn rechtenn, geschenckt, von Romischen Keysern, vnnd konigen, zu weltlicher verwaltung Irer guter, vnnd gehet das ambt des Euangelions gahr nichts ahn,

Derhalbenn ist das Bischofflich Ambt nach gotlichen rechten das Euangelium Predigen, sund vorgeben, lere, vrteln vnnd die lehre dem Euangelio entkegen vorwerffen vnnd die gotlosen, der gotloss wesen offenbar ist, aüs Christlicher gemein, ausschliessenn, an menschlichen gewalt sonder allein durch gottes wort.

Vnnd desfals seind die pfarleut vnd kirchen schuldig denn Bischoffen gehorsam Zu sein, lauts dieses spruchs Christi Luce 10. wer euch hort, der hort mich.

Wo sie aber etwas dem Euangelio zuentkegen leren setzen, ader vfrichtenn, haben wir gottes beuehl In solchem vahl, das wir nicht sollen gehorsam sein, Matthe: 7 Sagt Chrus sehet [4] euch fur, vor den falschen propheten, vnnd S. Paul: Zu gal: am 1. So auch wir oder ein engel vom [5] himel euch ein ander Euangelium predigen würd, dan das wir euch gepredigt habenn, das sei verflücht, vnnd in der andern Episteln Zu Cor, am 13 wir habenn kein macht wieder die warheit, sonder vor die warheit Item nach der macht, welche mir der her zu pessern, vnnd nicht Zuuorderben geben hat, Also gebeüt aüch das geistlich recht, 2. q. 7. c. Sacerdotes vnnd. c. oues, vnnd sant aug: schreibet in der Epistel wieder pethilianum Man sol auch den Bischoffen, so ordentlich gewelt, nicht volg wo sie Irren oder etwas wieder die heilig gottlich [6] schrift Leren oder orden [7].

Das aber die Bischoffenn ander gerichts Zwenge [8], haben In etzlichenn sachenn, als nemlich ehesachenn wücher oder Zehenden dieselbenn habenn sie aus Craft menschlicher recht.

---

1) So C und D gegen A: Waffen. 2) So C und D gegen A: beide. 3) D: heisszen. A: heissen. C: Schreibfehler? 4) D: segt. 5) So C und D gegen A: von. 6) So C und D gegen A: heilligen gotlichen. 7) So C und D gegen A: ordnen. 8) So C und D gegen A: sonst gewalt und gerichts Zwang.

Wo aber die ordinarien Inn solchem ambt nachlessig seint so seint die furstenn schuldig, sie thun es gleich [1] gernne, oder vngernne, hierInnen Iren vnderthanen umb frids willen rechts [2] Zusprechenn Zuuorhuttüng vnfriden vnd grosser vnruhe, In lendern.

Weiter Disputirt man auch ob Bischoffe macht habenn Ceremonien Inn der kirchen vftzurichten, dergleichen [3] satzüng vonn Speise, von feirtagenn, von vnderschietlichen orden der kirchen diener, Dan die denn Bischoffenn diesen gewalt gebenn, Ziehen diesen spruch Chri an Joā: 16. ich habe euch nach [4] vil Zusagenn, ir aber kunts itzo nit tragenn, wen aber der geist der warheit komen würd, der wird eüch in alle warheit fhurenn, Dartzu furenn sie aüch, das exempel act: 15. So sie plüt vnnd erstickts verbothenn habenn, So Zeuget man auch das an, Das der sabath, in Sontag vorwandelt, ist wordenn, wieder die Zehen gebot, darfur sie es achtenn, vnnd wird kein exempel so hoch getriebenn vnnd angeZogenn, als die vorwandlung des sabats vnnd wollen Damit erhalten Das der kirchen gewalt gros sei, Dieweil sie mit den Zehen gebothen Dispensirt vnnd etwas darann verendert hat,

Aber die vnnsernn Lerenn in dieser frag, also, Das die bischoffenn nicht macht habenn, etwas wieder das Eüangelion Zusetzen, vnnd aufftzurichtenn, wie dan obenn angeZeigt, ist, vnnd die geistlichenn recht, durch die gantz Neunde, distinction Lherenn,

Nun ist dieses offentlich wieder gotsbeuel vnd wirt [5] der meinung gesetz Zumachen oder Zugepieten das man dodürch vor die sund gnugthut [6] vnnd gnad erlangen, dann es wirdt die ehr des vordinsts Chri vorlestert wan wir vnns mit solchen satzung [7] gnad Zuuordienenn, vnderwindenn.

Es ist auch am tag, Das vmb dieser meinung willen In der Christenheit menschlich aufsatzung vntzelich vber hannd genhommen habenn, vnnd in des die Lhere vom glauben vnnd die gerechtigkeit des glaübens, gahr vnderdruckt, gewesenn [8], Man hat teglich Neue feirtag neue fasten geboten, Neu Ceremonien, vnnd Neue ehrerbietung, der heiligenn eingesetzt, mit solchen wercken, gnad vnd alles gute [9] bei got Zuuerdienenn,

Item die menschlich satzung uvfrichten thun auch damit wieder gots gebot, das sie sünd setzen, Inn der speis in

---

1) So C und D gegen A: sie thuns auch. 2) So C und D gegen A: recht. 3) So C und D gegen A: defsgleichen. 4) So C und D gegen A: noch. 5) D: Wort. Ebenso A. 6) So C und D gegen A: gnug thun. 7) So C und D gegen A; satzungen. 8) D: ist gewesen. Ebenso A. 9) D: gut. Ebenso A.

tagenn vnnd dergleichenn dingen, vnnd beschweren also die Christenheit mit der knechtschaft des gesetzt [1] Ebenn als müste bei denn Christen ein solcher gottesdinst sein, gottes gnade Zuuordienenn, dergleich were denn [2] leuitischen gotsdinst, welchen got so [3] den aposteln vnd Bischoffenn beuolen habenn, auffZurichten wie dan etzlich daruon schreibenn,

Stehet auch wol Zu gleubenn, das etzlich bischoff mit dem Exempel des gesetz Moisii seint betrogen worden, Doher so vntzelich satzüng komen seindt, das ein Tod [4] sein soll wen man an feirtag ein handarbeit thut auch an ergernus der andernn Das es [5] ein todsund seii, wen man die 7 Zeitten nachlest, das etzlich speis das gewissen vorunreinige [6], das fasten ein solch werck sei, damit man got versone, das die sund in einem furbehalten fahl werde nicht vorgebenn, man ersuch denn Zuuor den fürbehalter des fhalss, vnangesehenn, das die geistlich recht, nicht vonn der fürbehaltüng der schült sonder vonn fürbehaltung der kirchenn, peen, Redenn, Woher habenn dann die Bischoffen recht vnnd macht, solche aufsetze der christenheit aüfftzulegenn, die gewissenn Zuuorstricken, Dann sant Peter verbeüt Inn geschichten der Apostel am. 15. Das Joch uf der Jünger helser [7] Zülegenn vnnd. S. Paül sagt [8], das jnen der gewalt Zubessern vnnd nicht Zuuorderben gegebenn sei, Warümb mheren sie dan die sünde mit solchenn uffsetzenn,

Doch hat man helle sprüch der gotlichenn schrift die do verbietenn, solche aufsetze auftzurichten gots gnaden [9] damit Zuuordiennen, oder als solten sie Zur seligkeit vonnoten sein, so sagt S: Paül, Zu Coll: am 2. so lost [10] nun Niemant euch gewies [11] machenn, vber speis oder vber tranck oder vber bestimbte tag Nemlich denn feirtagen [12]. Neüen Monden, oder Sabaten, Item so ir dann nün gestorben seit mit Christo von denn weltlichenn satzüngen, was lost [13] ir euch dann fhaen, mit satzüngenn, als wert ir lebendig die do sagenn, Dü solt das nicht anruren, Du solt das nicht essen, noch trinckenn, Du solt das nicht anlegen, welchs sich doch alles vnder handenn vorZert, vnnd seint menschenn gebot vnnd lehre, vnnd haben ein schein der weisheit Item S. Paül Zu tito am 1. vorbeüt offentlich, man sol nicht achten vff jüdisch Fabeln vnnd menschen gebot, welche die warheit abwendenn.

---

1) So C und D gegen A: geseze. 2) So C und D gegen A: dem. 3) D: sol. Ebenso A. 4) So C und D gegen A: todsund. 5) So C und D gegen A, wo es fehlt. 6) So C und D gegen A: verunreinigen. 7) So C und D gegen A: helse. 8) So C und D gegen A: sagt Zun Cor: 9) So C und D gegen A: gnad. 10) D: last. Ebenso A. 11) So C und D gegen A: gewissen. 12) So C und D gegen A: Feyertagen oder. 13) D: last. Ebenso A.

So redet auch Chrs selbst, Matthei 15. von den [1] so die leuthe, vff menschenn gebot treibenn, last sie fharenn, sie seind der blinden leitter, vnnd vorwirfft solche gottes dinst, vnnd saget alle pflantzen, die mein himlischer vater nicht Pflanzt hat werden [2], ausgereut,

So nun die Bischoffen macht habenn die kirchen mit vntzelichenn aufsetzen, Zubeschweren, vnnd die gewissen Zuuorstrickenn, Warumb vorbeut dann die gotlich schrift [3] die menschlich aufsetze Zu machenn, vnnd Zuhorenn, Warümb nennet sie dieselben, teuffels lere Solt dann der heilig geist solches alles vorgeblich vorwarnet habenn,

Der halb dieweill solch ordnung als nottig auffgericht damit got Zuuorsohnen, vnd gnad Zuuordienenn, dem Eüangelion entkegen seind, so Zimpt sich keinswegs denn Bischoffen solch [4] gottes dinst ZuerZwingen, dan man müs in der christenheit die Lere von der christlichen freiheit behaltenn, als Nemlich, das die knechtschaft des gesetzes nicht nottig ist zur rechtuertigung wie dan S. Paul, schreibt Zum gall: 5. So beshtet nun in der freihet Damit vnns chrus befreihet hat, vnnd last euch nicht wiederumb in das knechtisch Joch vorknopfenn, Dann es mus Ihe der furnemst [5] artickel des Euangeliums erhaltenn werdenn, Das wir die gnadenn gotts, dürch denn glaübenn an Christüm an vnnser unverdinst erlangen, vnnd nicht durch gotsdinst vonn menschenn eingesetzt vordienenn,

Was sol man dann halten vom Sontag vnnd dergleichenn andernn kirchenn ordnüng [6] vnnd Ceremonien Dartzu gebenn die vnnsernn diese antwort, Das die Bischoffen oder pfarrer mugen ordnung machenn, Damit es ordentlich Inn der kirchenn Zugehe, nicht damit gottes gnade zuerlangenn, Auch nicht damit vor die sünd gnug Zuthün, oder die gewissenn damit Zuuorbindenn Solchs vor nottig gottes dinst Zuhaltenn, vnnd es darfur Zuachtenn das sie sündt tetten, wen sie dieselben an ergernus brechenn, also hat hr [7] S Paül Zun Cor: vorordent Das die weiber in der versamlung [8] sollen dekenn, Item das die Prediger in der versamlung nicht Zugleich alle, redenn sonnder ordentlich einer nach dem andernn,

Solche ordnung geburt der Christlichenn vorsamlung vmb der lieb vnnd frids willen Zuhaltenn, vnnd denn Bischoffen vnnd pfarrern Inn diesenn fellenn gehorsam Zu sein, Unnd die selbigenn so fernne

---

1) So C und D gegen A: denen. 2) So C und D gegen A: di werden. 3) So C und D gegen A: schrift so oft. 4) So C und D gegen A: solche. 5) So C und D gegen A: furnem. 6) So C und D gegen A: Ordnungen. 7) Ebenso D! 8) Es fehlt in C und D: Ire Haubt (A).

Zuhalten, das einer den ander nit erger, Damit in der kirch [1] kein vnordnung oder wustes wesen sei, Doch also, das die gewissenn nicht beschwert werdenn, Das mans vor solch ding halte, die Zur seligkeit nottig sein solten vnnd es darfur achten das sie sünd thethenn, wen sie dieselbenn an der andern ergernus brechenn, Wie dann niemands sagt das das weib sunt thue [2], die mit blosem heübt ann ergernus der leuthe ausgehet,

Also ist die ordnung [3] von der Osterfeier von der [4] pfingstenn vnnd dergleichenn Feier vnnd weise, Dann die es darfur achten, das die ordnung vom Sontag, vor dem Sabath, als nottig auffgericht sei die Irren sehr, Denn die heilig schrifft hat den Sabath abgethann, vnnd leret das alle Ceremonien des alten gesetzts [5] nach eroffnung des Euangelions mogen nachgelassenn werdenn, vnnd dennocht [6] weil von noten gewest ist, ein gewissenn tag Zuuorordenn, vff das das volck wuste, wen es Zusamen komen solt hat die Christlich kirche, denn Sontag dartzu vorordennt, vnnd Zu dieser vorenderung dester mher gefallens vnnd willenns gehabt Damit die leuthe ein exempel hettenn, der Christlichenn freiheit das man wüste das wieder die haltung des Sabats nach eins andern tags von notten sei, Es seint vil vnrichtig Disputation von der vorwandlung, des gesetzes vonn denn Ceremonien des neuen Testaments vonn der voranderung des Sabats welche alle entsprungen seint aus falscher vnnd jrriger meinung als must man in der Christenheit ein solchenn gottesdinst habenn, der dem Leuitischen oder Judischenn gottesdinst gemes wher, vnnd als solt Christus denn Aposteln vnnd bischoffen beuolenn habenn, Neue Ceremonien Züer denckenn, die Zur seligkeit notig wherenn, dieselbenn Irthumb, habenn sich in die Christenheit eingeflochtenn Do man die gerechtigkeit des glaubens nicht lauter vnnd Rein gelert vnnd geprediget hat. Etzlich Disputirn also vom [7] Sontag das man halten mus, wiewol nicht aus gotlichem rechtenn, dennoch schir als viel als aus gotlichen rechten stellen fornn vnd mass, wie fernne man am feirtag arbeitenn moge, Was seind aber solche Disputation anderst dann, fallhstrick der gewissenn, Dan wiewol sie sich vnderstehen menschliche auffsetze, Zu lindern, vnd EpikeiZirn, so kan man doch kein Epikeia oder linderung treffenn, So lang die meinung stehet, vnnd bleibt, als solten sie von noten sein, Nun mus dieselb meinunge, bleibenn, wen man nichts weis von der gerechtigkeit des glaubenns vnd von der christlichenn freiheit.

---

1) So C und D gegen A: kirchen. 2) So C und D gegen A: thuet. 3) D und A: ordnung vom Sontag. C: Auslassungsfehler. 4) So C und D gegen A: den. 5) So C und D gegen A: geseze. 6) So C und D gegen A: dannoch. 7) So C und D gegen A: form.

Die Aposteln habenn geheissen man sol sich enthaltenn, des bluts vnnd ersticktenn wer helts aber izo aber dennoch thun die kein sundt, die es nit haltenn, Dann die aposteln habenn auch selbs die gewissenn nicht wollen beschwerenn, mit solcher knechtschafft Sonder habens vmb ergernus willenn ein Zeitlang verbottenn Dan man mus achtung habenn, in dieser satzung auff das haubtstücke, Christlicher Lhere, das dürch ditz Decret nicht auffgehobenn wirdt Mann helt schir kein alte Canones wie sie lautenn, Es fallenn auch derselbenn satzungenn teglich vil wegk auch bei denn, die solche auffsetze vffs allervleissigste halten Da kan man der gewissenn nicht radten nach helffenn, wo diese Linderung nicht gehalten wirdt, das wir wissenn solche aufsetze also Zuhalten das mans nicht darfur achte, das sie nottig sein, das auch denn gewissenn vnschedlich sei wo gleich solche aufsetze fallenn,

Es wurdenn aber die bischoffenn leichtlich denn gehorsam erhaltenn, wo sie nicht darauff drungen diejenigen satzungenn Zuhaltenn, so doch an sünd nicht mogenn gehaltenn werdenn,

Itzo aber thun sie ein dinck vnnd vorbieten beide gestalt Das heilige Sacraments Item den geistlichenn den Ehestannd Nemen Niemandts auff er thue dann zuuor ein eidt er wolle diese lere, so doch ann Zweiffel dem heiligenn Euangelii gemes ist nicht predigen

Vnnser kirchen begern nicht, das die bischoffenn mit nachteil Irer Ehre vnnd wirden, wiederumb frid vnnd einigkeit machenn, wiewol solches denn bischoffenn in der noth Zu thun geburt, allein bittenn sie darümb, das die Bischoffen etzliche vnbillich beschwerung nachlassenn, die doch vorZeitten auch in der kirchenn nicht gewesenn, vnd angenomen sein wieder den, brauch der Christlichen gemeinenn Kirchenn, welche vielleicht Im anheben etzliche vrsachenn gehabt, Aber sie Reimen sich nit Zu vnsern Zeitenn, So ist auch [1] vnleugbar, das etzliche satzung aus vnuorstandt, angenhomen seint, Darumb solten die Bischoffen der gutigkeit sein, dieselbenn [2] satzung Zu mildern, Seidtemal solche [3] enderung nichts schadet, die einigkeit der Christlichenn kirchenn Zuerhaltenn, Dan viel satzungen von menschenn auffkomen seint, mit der Zeit selbst gefallenn, vnnd nicht nottig Zuhalten wie die pebstliche Recht selbst Zeugen,

Kans aber Jhe nicht sein, es ist [4] auch bei Inen nicht Zuerhalten das man solche menschliche satzung messig vnd abthue, welche man an sünd nicht kan haltenn, so mussenn wir der

---

1) So C und D gegen A: ists. 2) So C und D gegen A: dieselbigen. 3) So C und D gegen A: ein solche. 4) So C und D gegen A: Es.

apostel regel volgen die vnns gebeut, wir sollenn gott mher gehorsam sein dan den menschen, Sanct Peter vorbeut den bischoffen die herrschafft als hetten sie gewalt die kirchenn wo Zu [1] sie wolten Zu Zwingen itzo gehet man nicht damit vmb, wie man den Bischoffen Ir gewalt nheme, sonder man bit vnnd begeret, sie wolten die gewissenn nicht Zu sunden Zwingen, wen sie aber solches nicht thun würden, vnnd diese bit vorachtenn So mügenn sie gedencken, wie sie deshalb vor gott werden antwort gebenn mussenn, Dieweil sie mit solch Irer hartigkeit vrsach gebenn Zu spaltung vnnd Schissma das sie doch billich solten vorhutten helffenn,

Beschluss

Dis seint die furnembste [2] Artickel die Itzo fur streittich geacht werdenn, Dann wiewol man vil mher misbreuch vnnd vnrichtigkeit het, antziehen konnen so habenn wir doch die weitleufigkeit [3] vnnd lenge zuuorhutten alleine die furnembste [4] vormeldet daraus die andern leichtlich Zuermessen dan man hat in vorZeitten sere clagt, vber denn ablas vber walfarten, vber misbrauch des bans, Es hetten auch die pfarrer vnentlich getzenck mit den Monchen, von wegen des Beicht horenns, des begrebnus der bei predigten vnnd vntzeliger ander stuck mher, Solchs alles habenn wir Im pesten vnnd vmb glumpfs willen vbergangen Damit man die furnembsten stuck In dieser sachen dester bass vormercken mochte, Darfur sol es auch nicht gehalten werdenn, das in dem Jemants ichts zu hass vnnd vnglimpff, gered, oder angetzogen sei; Sonder wir habenn allein die stuck erzelt, die wir fur nottig antzutziehen vnnd Zuuormeldenn geacht habenn, Damit man daraus dester bass Zuuornhemen het [5], das bei vns nicht wieder [6] mit der lhere noch Ceremonien angenhomen ist [7], entweder der heiligenn schrifft oder gemeiner christlichenn kirchen Zuentkegen were, Dan es ist Je am tage vnd offentlich das wir mit allem vleis mit gottes hülff an Rhum Zu redenn, verhut habenn, Damit Jhe kein Neue vnnd gotloss lehre, sich in vnsern kirchenn heimlich einflochte einrisse [8] vnnd vberhandnheme,

Finis

Die oben [9] gemelten artickel haben wir dem ausschreiben nach vbergeben wollenn, Zu einer antzeigung vnsers bekentnus

---

1) So C und D gegen A: warzu. 2) So C und D gegen A: furnembsten. 3) So C und D gegen A: weitleuftigkeit. 4) So C und D gegen A: furnembsten. 5) So C und D gegen A: hab. 6) So C und D gegen A: weder. 7) So C und D gegen A: ist, das. 8) So C und D gegen A: einreisse. 9) So C und D gegen A: ob-.

vnd der vnsern Lehre, vnd ob Jmandt befunden wurde der daran mangel hette, dem ist man fernern bericht mit grund gotlich heiliger geschrift Zuthun erbottig,

E. K. Mt

vnderthenigste

Diener [1]

Joannes Churf. Zu Sachssen [2]
Marggraff Georg [3],
Hertzog Ernst von Luneburg [4]
Furst Wolffgang von Anhalt [5]
Stad { Nurnberg / Reutlingen [6]

---

1) So C und D gegen A: unterdenigste Churfl. Fursten und Stette. 2) So C und D gegen A: Johans herzog zu Sachssen, Churfl. 3) So C und D gegen A: Georg M. Zu brandenburg ꝛc. 4) So C und D gegen A: Ernst herzog Zu braunschweig vnd lunenburg ꝛc. 5) Es fehlen in C und D: der Landgraf Zu Hessen, der Kurprinz Joh. Friedrich vnd Herzog Franz von Braunschweig. — So C und D gegen A: Wolfgang Fürst zu Anhalt. — Es fehlt in C und D: Albrecht Graf zu Mansfeld. 6) So C und D gegen A: und dj bede gesanten der Zweier Stette Nurnberg vnnd Reutlingen.

Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Inhalt.

Seite

Untersuchungen und Essays:

1. *Ohr,* Zwei Fragen zur älteren Papstgeschichte . . . 327
2. *Dietterle,* Die Summae confessorum (1. Teil) 353
3. *Brunner,* Theophilus Neuberger (1. Hälfte) 375

Analekten:

1. *Scheel,* Bemerkungen zur Bewertung des Enchiridions Augustins. 401
2. *Kalkoff,* Der Inquisitionsprozefs des Antwerpener Humanisten Nikolaus von Herzogenbusch i. J. 1522 . . 416
3. *Berbig,* Die Deutsche Augsburgische Konfession nach der bisher unbekannten Coburger Handschrift . . . 429